Handbuch

der

Gesetze und Verordnungen

welche für die

Polizei-Verwaltung

im

österreichischen Kaiserstaate

seit dem Jahre 1740 erschienen sind.

Nach dem neuesten Stande
der Gesetzgebung und in alphabetisch-chronologischer Ordnung

bearbeitet von

Adalbert Zaleisky,

dirigirendem Ober-Commissär der k. k. Polizei-Direction in Wien.

Nachtrag:

Die vom 1. Juli 1854 bis Ende December 1855 bekannt gewordenen Verordnungen enthaltend.

Wien, 1856.

Verlag von Friedrich Manz.

Abfüttern der Pferde auf der Straßen-Fahrbahn, s. **Fahrordnung, Straßen.** Vdg. v 28. Mai 1855. I. §. 2.

Abschaffung. Das Ministerium des Innern hat bis zur Erlassung einer definitiven Vorschrift über die Vollziehung der gerichtlich erkannten Abschaffungen von Personen aus ihren Zuständigkeitsorten mit dem Erl. v. 27. November 1854, Z. 14231 folgende in Antrag gebrachte Bestimmungen einstweilen genehmigt:

1. Bei der Wahl des künftigen Aufenthaltsortes ist dem Wunsche des abzuschaffenden Individuums, in sofern derselbe gehörig begründet erscheint und mit den polizeilichen Vorschriften vereinbar ist, Rechnung zu tragen, indem Fälle eintreten können, wo die abzuschaffende Person in einer bestimmten Gemeinde, sei es bei Verwandten, sei es in anderer Weise eine Subsistenz oder doch eine Beihilfe findet, wodurch dann die weiteren Fragen wegen der Unterstützung gänzlich wegfallen, oder doch auf ein minderes Maß sich beschränken werden.

2. Die Subsistenz einer abzuschaffenden, erwerbsunfähigen und vermögenslosen Person muß jedenfalls sicher gestellt werden, und es ist sich, was das Ausmaß betrifft, nach den Armen-Versorgungs-Directiven zu benehmen.

3. In der Voraussetzung, daß die abzuschaffende Person ihre bisherige Zuständigkeit fortbehält und nur des Rechtes zum Aufenthalte in der Zuständigkeits-Gemeinde verlustig wird, ist die Zuständigkeits-Gemeinde, welcher solche Personen auch abgesehen von der Abschaffung ohnedieß zur Last fallen würden, verpflichtet, für die Subsistenz der abzuschaffenden Person zu sorgen und bei Ausmaß und Erfolgung im Einverständnisse mit der neuen Aufenthalts-Gemeinde vorzugehen. Da hierbei für einzelne Gemeinden eine oft nicht unbedeutende Last erwachsen kann, so wird bei Bestimmung des neuen Aufenthaltsortes, von dessen Theuerungsverhältnissen das Ausmaß der Alimentation abhängt, mit der Zuständigkeits-Gemeinde Rücksprache zu pflegen sein. (Erl. der steierm. Statth. v. 15. Decbr. 1854. L. R. Bl. für Steierm. II. Abth. Nr. 26.)

Abschaffung. Um Unzukömmlichkeiten bei Vollziehung von Abschaffungen zu begegnen, wird mit Hinweisung auf das Decret vom 23. Mai 1853, Z. 10623/1339 *) angeordnet, daß

a. bei polizeilichen Abschaffungen in den dießfälligen von den Bezirks-Commissariaten an die Gefangenhaus-Direction zu erstattenden Vorträgen stets ausdrücklich bemerkt werde, welche Verfügung behufs Sicherstellung der Abschaffung mit dem betreffenden Individuum getroffen wurde, sowie, daß

b. diese vorläufige Verfügung, wenn nicht das Individuum schon während der

*) S. 3. Bd. S. 695.

polizeilichen Verhandlung in Haft war, doch keine andere sein könne, als daß der Abzuschaffende gleichzeitig mit dem Vortrage der zu erkennenden Gefangenhaus-Direction persönlich vorgeführt werde. Es kommt endlich

c. zu bemerken, daß da, wo es sich um die beständige Abschaffung handelt, wohl meist auch die Abschiebung des Individuums geboten sei, daß daher dessen Entfernung mittelst gebundener Marschroute, nur als seltene Ausnahme in Anwendung gebracht werden könne. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 14. Juni 1855, Z. 15097/5899.)

Abschiebung, s. **Schub.**

Adventzeit, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.**

Agenten dürfen nur Ein Geschäfts-Locale halten, s. **Privat-Geschäftsführer.**

— — Fortbestand der ungarischen und siebenbürgischen Hofagenten, s. **Privat-Geschäftsführer.**

— — Ueberwachung der Winkelmäkler, s. **Winkelmäkler.**

— — s. **Privat-Geschäftsführer.**

Amerika, Auswanderung dahin, s. **Auswanderung.**

Anhängen der Wägen, s. **Straßen**, Vdg. v. 28. Mai 1855. I. §. 5.

Ankündigungen. Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß ein im vorgeschriebenen Probeexemplare nicht überreichtes Placat anstößigen Inhaltes in allen Straßen, ja selbst an Kirchenthüren angeschlagen wurde, wird das k. k. Polizei-Bezirks-Commissariat beauftragt, darüber zu wachen, daß Placate, welche aus was immer für einem Grunde bedenklich erscheinen, in den Straßen und Plätzen seines Bezirks nicht affigirt oder daß selbe, wo es geschehen wäre, doch baldigst abgenommen werden.

Insbesondere ist aber darauf zu sehen, daß an Kirchen, woferne die betreffenden Kirchenvorstände eine solche Benützung der Kirchen-Thüren und Mauern überhaupt dulden, wenigstens keine anderen als mit dem Kirchenleben irgend in Beziehung stehenden Placate, als z. B. über Gebetbücher, Processionen, Predigten u. dgl. affigirt werden. Von jedem Falle, in welchem ein Placat mit wahrscheinlicher Umgehung der Preßbehörde oder sonst unter bedenklichen Umständen vorkommt, ist sogleich hieher die Anzeige zu erstatten. (Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 17. September 1855, Z. 22959/1036 P. Bl.)

Ankündigungen der in Gasthäusern abzuhaltenden Feste, s. **Gasthäuser.**

— — an Kirchenthüren, s. **Kirchen.**

Anzeigen. Ueber die vorgekommene Anfrage: „ob Staats- und Gemeindebehörden verpflichtet seien, die Namen derjenigen Vertrauten, welche ihnen die Anzeige einer strafbaren Handlung oder andere Entdeckungen zum Zwecke der strafgerichtlichen Verfolgung gegen eine Person mittheilen, den Strafgerichten auf deren Verlangen bekannt zu geben?“ findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der obersten Polizeibehörde zu erklären, daß nach dem Sinne des §. 112, lit. b) der Strafproceß-Ordnung in der Regel eben so wenig eine Staats- oder Gemeindebehörde, als einzelne Staatsbeamte verpflichtet sind, die Namen derjenigen vertrauten Anzeiger einer strafbaren Handlung, welche ihnen selbst nur unter dem Siegel des Amtsgeheimnisses bekannt sind, oder rücksichtlich welcher dem Anzeiger die Geheimhaltung des Namens zugesichert worden ist, einem Strafgerichte auf dessen Verlangen zu eröffnen.

Hiervon sind im Sinne der bestehenden Gesetze nur die Fälle ausgenommen: wenn nämlich gegen den anonymen Anzeiger der rechtliche Verdacht vorliegt, daß er sich selbst durch eine falsche An-

zeige einer der in den §§. 209 und 487 des Strafgesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig gemacht habe, in welchem Falle der Beschuldigte nach Vorschrift des §. 71 der Strafproceß-Ordnung von jeder öffentlichen Behörde dem Strafgerichte namhaft zu machen ist; — oder wenn es sich um die Anzeige einer hochverrätherischen Unternehmung handelt, wo in Gemäßheit des §. 61 des Strafgesetzes Jedermann, bei sonst eigener Strafbarkeit, zur Anzeige verpflichtet, daher auch, außer dem Falle des §. 62, bei der Anzeige zugleich seinen Namen anzugeben verbunden ist.

Sollte in solchen Fällen dem Strafgerichte die Mittheilung des Namens des Anzeigers verweigert werden, so hat es die geeignete Abhilfe nach Vorschrift des §. 27 der Strafproceß-Ordnung zu suchen. (Vdg. des Just. Min. v. 8. Nov. 1855, giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, R. G. Bl. Nr. 194.)

Anzeigen über Verbrechen, s. **Staatsanwaltschaft.**

Apotheker, neue Arzneitaxe, s. **Arzneitaxe.**

— — neue Ausgabe der österreichischen Pharmacopöe, s. **Pharmacopöe.**

— — die sogenannten Seidlitz-Pulver dürfen nur von den Apothekern verkauft werden, s. **Seidlitz-Pulver.**

Aerarial-Gebäude, deren festliche Beleuchtung betreffend, s. **Beleuchtung.**

Arbeitsanstalt, freiwillige. Mit dem Circulare der k. k. Polizei-Ober-Direction vom 21. October 1844, Z. 16832/258 *) wurde zur Evidenzhaltung der in die freiwillige Arbeitsanstalt angewiesenen Personen angeordnet, daß jede derselben sich mit der von dem Bezirks-Commissariate erhaltenen Anweisung zur Vidirung und Protocollirung vorerst bei der Pol. Dir. melde. Da mit diesem Vorgange nur Zeitverlust für das betreffende Individuum verbunden ist, so hat es für die Zukunft von dieser Anordnung sein Abkommen zu erhalten und wird das Bezirks-Commissariat ermächtigt, die Person unmittelbar in die freiwillige Arbeitsanstalt anzuweisen oder bei besonderer Bedenklichkeit durch ein Wache-Individuum in Civilkleidern dahin begleiten zu lassen. Dabei wird dem Bezirks-Commissariate bemerkt, daß die freiwillige Arbeitsanstalt eine Local-Armenanstalt ist, daher nur solche Personen dahin angewiesen werden dürfen, welche nach Wien oder in einer der zum Armenbezirke von Wien gehörigen Ortschaften: Fünfhaus, Sechshaus, Reindorf, Rusterdorf, Braunhirschengrund, Neulerchenfeld und Hernals erwiesen oder auch nur wahrscheinlich zuständig sind; daß ferner die Anweisungen nur für den Tag der Ausstellung gelten, und Personen, welche aus was immer für einer Ursache über Nacht aus der freiwilligen Arbeitsanstalt ausgeblieben sind, dort als ausgetreten angenommen werden, daher sie, wenn sie neuerlich in diese Anstalt untergebracht werden sollen, auch einer neuen Anweisung dahin benöthigen. Um aber hieramts die nöthige Uebersicht über die geschehenen Anweisungen für die freiwillige Arbeitsanstalt zu erzielen, haben die Bezirks-Commissariate jede derlei Anweisung in einem besonderen Verzeichnisse mit Namen, Nationale und den Prioren des angewiesenen Individuums zu consigniren, und dieses Verzeichniß dem Central-Amte I. einzusenden, wo sodann hierüber eine eigene Vormerkung geführt und im Falle des Bedarfes den Bezirks-Commissariaten über den Ein- und Austritt der freiwilligen Arbeiter aus der Anstalt auf b. m. Ansuchen die geeignete Auskunft ertheilt werden wird, was um so zweckmäßiger erscheint, als Personen, welche

*) S. 1. Bd. S. 49.

zwei oder mehrmals aus der freiwilligen Arbeitsanstalt ausbleiben, ohne anderwärts ordentlichen Erwerb und Unterstand zu haben, ohne weiters zur Behandlung für die Zwangs-Arbeitsanstalt geeignet sind, und auf diesem Wege leicht ausgemittelt werden können. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 20. December 1855, Z. 33202/5411.)

Arme. Hilfsbedürftige Parteien, die sich bei den Bezirks-Commissariaten um Unterstützung melden, sind in Hinkunft nicht mehr an das Armen-Departement des Magistrates, sondern unmittelbar an die betreffende Pfarre zu weisen. Derlei Anweisungen sind stets schriftlich zu erfolgen. (Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 25. Juni 1855, Z. 15706/3349.)

Armenfond, Einhebung der Polizeitaxe zu Gunsten des Armenfondes, s. **Polizeitaxen.**

Armenpfründner, Abgabe in das Krankenhaus, s. **Krankenhaus.**

Arrestanten. Aus Anlaß der vom k. k. Justizministerium angeregten Frage, welchem Wachkörper die Escortirung der Arrestanten obliege, wurde festgesetzt, daß die Arrestanten-Escortirung innerhalb des Polizei-Rayons von Wien lediglich durch die Militär-Polizeiwache, jene nach Orten außerhalb des Polizei-Rayons aber durch die Gendarmerie zu bewerkstelligen ist, die Schubbegleitung in die nächste Schubstation instructionsmäßig hingegen ebenfalls durch die Polizeiwache zu geschehen habe, worüber unter Einem das Nöthige an die k. k. Gendarmerie-General-Inspection und das hiesige k. k. Militär-Polizeiwache-Corps-Abtheilungs-Commando ergangen ist. (Erl. der obersten Pol. Beh. vom 29. Jänner 1855, Z. 1278/289 V. Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 3. Februar 1855, Z. 2848/727.)

— — Schon mit dem Decrete vom 8. December 1852, Z. 26235 sind die Bezirks-Commissariate angewiesen worden, jene Arrestanten, welche nicht nothwendig über Mittag bei dem Commissariate behalten und verpflegt werden müssen, zur Ausspeisung in das k. k. Polizeigefangenhaus zu übergeben, woselbst die ordentliche Ausspeisestunde auf 11 Uhr Vormittags festgesetzt ist, aber auch die längstens bis 2 Uhr Nachmittags eintreffenden Arrestanten nachträglich verpflegt werden.

Nach einer Anzeige des k. k. Polizeigefangenhaus-Commando's kommt es aber nicht selten vor, daß Arrestanten, welche bereits in den Vormittagsstunden in Verhaft waren, oder aus dem Gefangenhause zur ämtlichen Verhandlung zu einem Bezirks-Commissariate abgeholt worden sind, erst spät Nachmittags, Abends oder gar in der Nacht, ohne daß sie bei dem betreffenden Bezirks-Commissariate über Mittag verpflegt worden wären, in das Gefangenhaus übergeben, resp. zurückgestellt werden, wo sohin deren spätere Verpflegung aus begreiflichen Ursachen nicht stattfinden kann.

Da nun Untersuchungs-Gefangene unter keinerlei Umständen zum Fasten verhalten werden können, so findet man Folgendes zu bestimmen:

Jeder Arrestant, der sich bereits Vormittags in polizeilicher Haft befindet, sich nicht aus eigenen Mitteln verpflegen kann, und dessen Entlassung in den ersten Nachmittagsstunden nicht mit Zuversicht vorauszusehen ist, soll in das k. k. Gefangenhaus abgegeben und dessen Expedition so eingerichtet werden, daß er längstens bis 2 Uhr dort eintreffen könne, auch ist auf der Anweisung ausdrücklich zu bemerken, daß er abzuspeisen ist.

Arrestanten, deren Vernehmung in den Nachmittagsstunden dringend nothwendig ist, oder welche am nämlichen Tage einem näher gelegenen Gerichte oder einer andern Behörde zu einer Stunde eingeliefert werden, wann die daselbst übliche Ausspeisestunde vorüber ist, sollen

bei dem Bezirks-Commissariate auf ihre eigenen Kosten oder gegen Aufrechnung des normalmäßigen Preises verpflegt werden, und ist es Sache des Herrn Bezirksleiters, darauf zu sehen, daß ihnen eine gesunde, nahrhafte Kost verabreicht werde. Bei solchen Arrestanten, welche sich wegen einfacher Polizei-Uebertretungen im Verhafte und polizeilicher Strafe befinden, wie Trunkenbolde, Excedenten u. dgl. ist, wenn sie auch aus eigenen Mitteln ihre Verpflegung zu bestreiten im Stande wären, keine Kost zu bewilligen, in so ferne die Anhaltung mit Inbegriff des Zeitraumes, der ihnen zur Strafe angerechnet wird, nur unter Tages von Früh bis Abends oder noch kürzer stattfindet, oder auch von einem Nachmittage bis zum anderen Morgen, jedoch nicht über Mittag dauert, oder endlich von einem Morgen bis zum nächsten unter Umständen sich erstreckt, welche die Abspeisung des Arrestanten am ersten Tage der nothwendigen Ausnüchterung wegen als unpassend erscheinen lassen.

Ausnahmen hievon sollen nur über ärztliche Anordnung stattfinden.

Bei jedem Arrestanten ist endlich im Gestions-Protocolle Tag und Stunde seiner Verhaftung oder seines Eintreffens bei dem Bezirks-Commissariate, so wie Tag und Stunde seiner Entlassung oder seiner Uebergabe an das Gericht, an eine andere Behörde oder an das Polizeigefangenhaus und der Umstand ersichtlich zu machen, ob derselbe bei dem Bezirks-Commissariate verpflegt, oder ihm im letzteren Falle die Verpflegung im Gefangenhause angewiesen wurde. (Decr. der Pol. Dir. vom 13. März 1855, Z. 6194/1632.)

Arrestanten. Damit bei Verpflegungsaufbesserungen, welche in besonders rücksichtswürdigen Fällen in Bezug auf in Haft befindliche Individuen angewiesen werden, mit möglichster Sparsamkeit vorgegangen und jede nicht hinlänglich begründete und den Sicherheitsfond unnöthig belastende Auslage vermieden werde, ist dafür Sorge zu tragen, daß derlei Verpflegungsaufbesserungen behufs Beurtheilung ihrer Nothwendigkeit stets zur Kenntniß der Pol. Dir. gebracht, und bezüglich ihrer Fortdauer einer Controle unterzogen werden. (Decr. d. Pol. Dir. in Wien vom 4. Mai 1855, Nr. 824/Pr.)

Arrestanten, Escortirung zu Wagen durch Gendarmerie, s. **Gendarmerie.**

Arreststrafe, Erhebung der Vermögensverhältnisse bei Umwandlung der Geldstrafe in eine Arreststrafe, s. **Geldstrafe.**

— — Art der Umwandlung der Geldstrafen in Arreststrafen, s. **Geldstrafen.**

Arretirungen durch die Polizeiwache, s. **Militär-Polizeiwache.**

Arretirung wegen einer Uebertretung, s. **Uebertretung.**

Arzneien, deren unberechtigter Verkauf, s. **Arzneitaxe,** Vdg. v. 22. Dec. 1854, §§. 16 und 17.

— — die sogenannten Seidlitz-Pulver sind als Heilmittel zu betrachten, s. **Seidlitz-Pulver.**

Arzneitaxe. Das Ministerium des Innern findet über die neue österreichische Arzneitaxe nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

§. 1.

Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Haus-Apotheke befugten Aerzte und Wundärzte, haben sich vom 1. Februar 1855 angefangen an diese neue Arzneitaxe zu halten.

§. 2.

Diejenigen Artikel, welche in dieser Taxe oder in der mit dem Erlasse vom 20. October 1854 (Nr. 275 des R. G. Bl.) eingeführten neuen Pharmakopöe mit einem Kreuze bezeichnet sind, dürfen von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hierzu berech-

tigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes hintangegeben werden. Die übrigen mit einem Kreuze nicht bezeichneten Artikel können auch im Handverkaufe verabfolgt werden.

§. 3.

Die einzelnen Ansätze der neuen Arzneitaxe sind mit Rücksicht auf die Beschaffenheit, Echtheit, Reinheit und Bereitungsweise, welche in der neuen Pharmacopöe für die in ihr enthaltenen Arzneikörper vorgeschrieben sind, festgesetzt. Die Arzneien sind daher genau der Vorschrift der Pharmacopöe und der Vorschrift des ärztlichen Receptes entsprechend abzugeben.

Der zuwider Handelnde verfällt für jede derlei Uebertretung in eine Geldstrafe von 50 bis 100 fl.

§. 4.

Der Taxpreis der Blutegel wird, wie bisher, für jedes Kronland von der Landesstelle von Zeit zu Zeit bestimmt werden.

Dieser Preis unterliegt für die Rechnungsleger, welche auf Kosten der öffentlichen Fonde Arzneien liefern, da die Blutegel nicht als ein arzneilicher Gegenstand betrachtet werden, bei der Vergütung keinem Procenten-Abzuge.

Zum Vorräthighalten der Blutegel sind alle Apotheker verpflichtet, und alle Wundärzte berechtiget.

§. 5.

Die Artikel, welche die neue Pharmacopöe ex tempore zu bereiten vorschreibt, und in die neue Taxe nicht aufgenommen wurden, sind, wenn das ärztliche Recept keine nähere Angabe der Bereitung enthält, mit Rücksicht auf die Formel der Pharmacopöe, je nach der verschriebenen Quantität des Ganzen und der hierzu erforderlichen Stoffe, nach den Tax-Ansätzen für diese und nach der Arbeitstaxe wie andere Receptformeln zu taxiren.

§. 6.

Nach Recepten mit dem Ausdrucke secundum meam praescriptionem oder mit einer ähnlichen Bemerkung dürfen unter keiner Bedingung Arzneien abgegeben werden.

Jede derartige Abgabe, sowie die Expedition der von unbefugten Personen ausgestellten Recepte unterliegt einer Strafe von 5 fl.

§. 7.

Auf jedem Recepte, nach welchem in einer öffentlichen oder in einer Haus-Apotheke Arzneien bereitet und abgegeben werden, sind die für die Materialien, für die Arbeit und die Gefäße nach der Taxe entfallenden Einzelnbeträge in Ziffern deutlich aufzuschreiben.

Hierbei sich ergebende Bruchtheile eines Kreuzers dürfen, je nach ihrem Betrage, auf $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder einen ganzen Kreuzer erhöht angesetzt werden.

Die Summe der sonach berechneten Einzelnbeträge ist als der Preis der Arznei nicht nur auf dem Recepte, sondern auch auf der der Arznei jedesmal beizugebenden Signatur ersichtlich zu machen.

Ein bei dieser Summirung sich ergebender Bruchtheil eines Kreuzers darf als Ein ganzer Kreuzer gerechnet werden.

Bei den Apothekern hat derjenige, welcher die Arznei bereitete, nebst dem Preise auch noch seinen Namen auf das Recept zu schreiben.

§. 8.

In Berücksichtigung der Genauigkeit und Vorsicht, welche bei dem Abwägen und Beimengen sehr kleiner Gaben von stark wirkenden Arzneien nothwendig sind, wird dem Apotheker und jedem an die Arzneitaxe Gebundenen bei der Berechnung der Einzelnbeträge (§. 7) gestattet, bei den in der Taxe oder Pharmacopöe mit einem Kreuze bezeichneten, sowie bei den in der Taxe granweise aufgeführten Arzneien, wenn sie gran- oder tropfenweise verschrieben sind, den für die Gesammtzahl der verschriebenen Tropfen oder Grane entfallenden Betrag, falls

dieser auf einen Bruchtheil eines Kreuzers ausfiele, auf Einen ganzen Kreuzer erhöht anzurechnen.

§. 9.

Bei der Bereitung und Abgabe von Arzneien ist sich an das in der Pharmacopöe (pag. 231) vorgeschriebene österreichische Medicinal-Gewicht strenge zu halten. Das Zuwiderhandeln wird im ersten und im zweiten Falle wie eine Taxüberschreitung (§. 12 dieser Verordnung), im dritten Falle nach §. 478 des Strafgesetzes bestraft.

§. 10.

Es ist erlaubt, die Arzneien unter der Taxe hintanzugeben; in einem solchen Falle aber muß auf dem Recepte und auf der Signatur sowohl der taxmäßige, als auch der freiwillig herabgesetzte Betrag mit Ziffern angemerkt werden.

Es ist jedoch bei sonstiger Strafe von 10 bis 50 fl. nicht gestattet, die in der Taxe enthaltenen Arzneien um einen billigeren als den Tax-Preis dem Publikum in öffentlichen Ankündigungen anzubieten.

Selbstverständlich müssen auch die unter der Taxe hintangegebenen Arzneien von derselben Beschaffenheit, Echtheit und Reinheit sein, wie durch die Pharmacopöe vorgeschrieben ist, und darf auch dem Gewichte nach nicht etwa weniger gegeben werden.

§. 11.

Der Apotheker darf überhaupt nicht durch heimliche und unerlaubte Einverständnisse und durch Geschenke Kunden an sich zu ziehen trachten; widrigens er einer Geldstrafe von 50 bis 100 fl. verfällt.

§. 12.

Jede Ueberschreitung der Arzneitaxe wird das erste Mal mit 100 fl., das zweite Mal mit 200 fl. und das dritte Mal nach dem Strafgesetze als Uebertretung gestraft.

§. 13.

Hätte ein Apotheker-Gehilfe ohne Wissen seines Herrn die Taxe überschritten, so verfällt er, in soferne er sich nicht einer durch das Strafgesetz verpönten Handlung schuldig macht, in eine Geldstrafe von 5 bis 20 fl. oder in eine Arreststrafe von 12 Stunden bis zu drei Tagen.

§. 14.

Sämmtliche sowohl öffentlich angestellte als auch Privat-Aerzte sind insbesondere verpflichtet, darüber zu wachen, daß keine Taxüberschreitungen Platz greifen, und haben vorkommende derlei Fälle der politischen Behörde anzuzeigen.

Ueberdieß steht es Jedermann zu, wenn er sich in dieser Beziehung mit Grund beschwert findet, an geeigneter Stelle Klage zu führen.

§. 15.

Aerzte und Wundärzte haben für ihre Haus-Apotheken und Noth-Apparate, wenn sie zu deren Halten berechtiget sind, die erforderlichen chemischen Apparate und zusammengesetzten Arzneimittel nur von den Apothekern zu beziehen, und sich über diesen Bezug durch eigene Fassungsbüchel auszuweisen, in welchen der Name und das Gewicht der Arzneien und die Zeit des Bezuges bestimmt ausgedrückt und durch die Fertigung des Apothekers bestätiget ist. Dagegen sind die Apotheker verpflichtet, diesen Aerzten und Wundärzten zu dem gedachten Behufe die bezogenen Arzneien um 20 Procente billiger als nach der gesetzlichen Taxe abzulassen.

Rücksichtlich der Thierärzte hat es hierüber bei den bestehenden hierauf bezüglichen Verordnungen zu verbleiben. Die Thierheilmittel dürfen jedoch in keinem Falle höher, als die Taxe für sie festsetzt, angerechnet werden. Auf ihre Dispensation findet die Taxe für Receptur-Arbeiten keine Anwendung.

§. 16.

Die außer diesen Bestimmungen sonst noch bestehenden Vorschriften, betreffend den Bezug, die Führung und den Verkauf von Arzneiwaaren und Arzneien, bleiben in Kraft.

§. 17.

Der unberechtigte Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel, der Verkauf verbotener Arzneimittel, oder von Arznei-Materialwaaren unbekannter Gattung, falsche oder schlechte Bereitung und Aufbewahrung der Arzneien, Verwechslung derselben, sowie die Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe, vorschriftwidrige Verabfolgung von Gift, oder Nachlässigkeit in der Aufbewahrung und Absonderung der Giftwaaren werden nach dem Strafgesetze bestraft. (Vdg. des Min. des Inn. v. 22. Dec. 1854, giltig für alle Kronländer, R. G. Bl. Nr. 317.)

Arzneitaxe, neue Ausgabe der österreichischen Pharmacopöe, s. **Pharmacopöe.**

Aerzte haben Ueberschreitungen der Arzneitaxe der politischen Behörde anzuzeigen, s. **Arzneitaxe,** Vdg. v. 22. Dec. 1854, §. 14.

Aufsichtsloses Fuhrwerk, s. **Fuhrwerk.**

Aushilfen, s. **Remunerationen.**

Auskunftstabellen, strafgerichtliche Ausfertigung und Behandlung derselben, s. **Sträflinge.**

Ausland, Vorgang bei Ausfertigung der Anweisungen für Auslandspässe, s. **Pässe.**

— — Verfahren bei Ertheilung von Pässen dahin, s. Pässe.

Auslieferung. Die kaiserlich-österreichische Regierung ist mit den nachbenannten deutschen Bundesregierungen, nämlich mit den Regierungen von Preußen, Baiern, Königreich Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Churhessen, Großherzogthum Hessen, Hessen-Homburg, Mecklenburg-Strelitz, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Nassau, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, dann den freien Städten Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg, dahin übereingekommen, die Bestimmungen des in der dritten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 26. Jänner 1854 gefaßten Beschlusses, wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete (R. G. Bl. Jahrg. 1854, XXVI. Stück, Nr. 76, S. 289), auch auf die **nicht** zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserstaates auszudehnen.

Insbesondere ist noch hiebei mit der königlich-preußischen Regierung verabredet worden, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens auch auf die Landestheile Preußens, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, ihre Anwendung finden sollen. (Erl. der Min. des Aeußeren, der Justiz und des Armee-Ober-Comm. vom 9. Juli 1855, wirksam für alle Kronländer, R. G. Bl. Nr. 124.)

Auslieferung. Die kaiserlich-österreichische Regierung ist mit den nachbenannten deutschen Bundesregierungen, nämlich mit den Regierungen von Baiern, Königreich Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Churhessen, Großherzogthum Hessen, Hessen-Homburg, Mecklenburg-Strelitz, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Nassau, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck, Reuß älterer

Linie, Reuß jüngerer Linie und Frankfurt, dahin übereingekommen, nicht allein die Bestimmungen des in der dritten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 26. Jänner 1854 gefaßten Beschlusses, wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete (s. R. G. Bl. Nr. 124), sondern auch die Bestimmungen des Bundesbeschlusses v. 18. August 1836 *), bezüglich der Auslieferung sogenannter politischer Verbrecher (siehe Justiz-Gesetzsammlung vom Jahre 1837, Nr. 236, S. 149, und Nr. 239, S. 152, dann vom Jahre 1839, Nr. 346, S. 333), auch auf die **nicht** zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserstaates auszudehnen. (Erl. der Minist. des Aeußeren, der Justiz und des Armee-Ober-Comm. v. 9. Juli 1855, wirksam für alle Kronländer, R. G. Bl. Nr. 125.)

Ausspähung, s. **Spionerei.**

Auswanderung. Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß ein nach Amerika mit Bewilligung der Behörden ausgewandertes Individuum mit dem ihm in Händen belassenen Heimatscheine unbeanständet wieder in die österreichischen Staaten zurückgekehrt ist, wird verordnet, dafür Sorge zu tragen, damit in Auswanderungsfällen in Zukunft darauf Bedacht genommen werde, daß Heimatscheine oder andere wie immer geartete Reiselegitimationen, welche allenfalls die Auswanderungswerber bei verschiedenen früheren Anlässen erhalten haben, und sich noch in ihren Händen befinden, vor ihrem Abgang von ihnen zurückgelegt werden. (Erl. der obersten Pol. Beh. v. 15. September 1854, Z. 12004. n. ö. Statth. Z. 38127. Erl. der Pol. Dir. in Wien vom 13. October 1854, Z. 26396/14409.)

Ausweichen auf der Straße, s. **Straßen,** Vdg. v. 28. Mai 1855. I. §. 57.

Ausweichen der Wägen, s. **Fahrordnung.**

Ausweisung jonischer Staatsangehöriger, s. **Jonische Staatsangehörige.**

Bäcker, s. **Satzung.**

Bade-Ordnung für die ständische Curanstalt zu Hall. (Erl. der o. ö. Statth. v. 10. Mai 1855, Z. 6954, L. R. Bl. für Oberösterr. II. Abth. Nr. 18.)

Badeorte, Vorsicht bei Ausfertigung von Reisedocumenten nach den Badeorten, s. **Pässe.**

Bade- und Polizei-Ordnung für den Curort Ischl. (Erl. des o. ö. Statth. Präs. v. 22. Juni 1855, Z. 2220/Pr. o. ö. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 22.)

Baiern. Laut Erlasses des k. k. Min. des Innern vom 30. November 1854, Z. 26123, hat nach einer Eröffnung des k. k. Ministeriums des Aeußern vom 4. November 1854, Z. 14135, die königl. bairische Regierung an die dortigen Behörden die Verordnung erlassen, daß unter jene Kosten, welche aus Anlaß der Anhaltung und Verwahrung ausweisloser Individuen erlaufen, und wofür ein Ersatz gegenseitig nicht anzusprechen ist, auch jene Auslagen mit einzubegreifen seien, die etwa auf Anschaffung der nothwendigen Kleidungsstücke für derlei Individuen behufs der Ermöglichung ihrer Verschiebung in die Heimat erlaufen.

Das Bezirks-Commissariat wird hiervon im Nachhange zu dem Erlaß des hohen Ministeriums des Innern vom 7. Jänner 1851, Z. 28055, Statth. Erl. vom 31. Jänner 1851, Z. 1154*), in Folge des dießfalls anhergelangten Statthalterei-Decretes vom 28. d. M. Z. 49296 in die Kenntniß gesetzt. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 27. Decbr. 1854, Z. 32442/6516.)

*) S. 1. Bd. S. 330.

*) S. 1. Bd. S. 133.

Baiern. Modalitäten der Aufnahme k. bairischer Unterthanen in den österr. Staatsverband, s. **Staatsbürgerschaft.**

Bälle, deren Abhaltung betreffend, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.**

— — für wohlthätige Zwecke, s. **Polizeitaxen.**

Bauführungen an Straßen, s. **Straßen.** Vdg. v. 28. Mai 1855. I. §. 1 und 3.

— — Laut Erlasses des Finanzministeriums vom 21. Juli 1854, Zahl 32005/2989, haben Seine k. k. Apost. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli 1854 in dem Bereiche inner der Linien Wiens für ganz neue Bauten fünfzehn und für Um- und Zubauten zwölf Freijahre sowohl von allen landesfürstlichen Steuern, als auch von allen nach dem Maßstabe der landesfürstlichen Steuern umgelegten Landes- und Gemeinde-Abgaben für die bereits begonnenen oder künftig zu unternehmenden Neu-, Um- und Zubauten Allergnädigst zu bewilligen, zugleich aber anzuordnen geruht, daß hiebei übrigens die Vorschriften der Allerhöchsten Entschließung v. 10. Februar 1835, welche mit dem Decrete der bestandenen vereinigten Hofkanzlei v. 24. Februar 1835, Zahl 562/St. bekannt gegeben wurden, zu beobachten sind. (Kundm. der n. ö. Fin. Land. Dir. vom 1. August 1854, n. ö. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 20.)

— — Um die Uebertretungen gegen die Baupolizeivorschriften, welche, wie es bei dem Einsturze neuer, im Bau begriffener Häuser der Fall ist, Leben und Eigenthum nicht selten der größten Gefahr aussetzen, jederzeit der gesetzlichen Bestrafung zuzuführen und den k. k. Staatsanwaltschaften der Einfluß zu wahren, welchen dieselben nach dem §. 30 lit. g der St. P. O. vom 29. Juli 1853 in die dießfälligen Verhandlungen zu nehmen berufen sind, hat der Wiener Magistrat von der hohen k. k. Statthalterei den Auftrag erhalten, in allen Fällen, wo in Folge der gemeinschaftlich mit der k. k. Polizei-Direction gepflogenen Erhebungen über stattgefundene Uebertretungen der Baupolizei-Vorschriften die Mittheilung der Erhebungen an die Strafbehörde statt zu finden hat, diese Mittheilung nicht nur jederzeit unverzüglich zu bewerkstelligen, sondern zu gleicher Zeit auch, daß dieses geschehen, dem k. k. Staatsanwalte des bezüglichen Gerichtshofes zur Kenntniß zu bringen und hierüber insbesondere dem hohen Statthalterei-Präsidio die Anzeige zu erstatten, wobei der Magistrat für die aus einer dießfälligen Außerachtlassung entspringenden nachtheiligen Folgen verantwortlich gemacht wird.

Das Bezirks-Commissariat wird hievon in Folge Statthalterei-Decretes v. 27. December 1854, Z. 52049, mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß dasselbe durch diese Anordnung von der ihm obliegenden instructionsmäßigen Verpflichtung, entdeckte Uebertretungen gegen die Baupolizei-Vorschriften allsogleich dem competenten Gerichte zur Untersuchung anzuzeigen, nicht enthoben ist. (Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 29. December 1854, Z. 33141/6677.)

Bauführungen an Straßen, s. **Straßen,** Vdg. v. 10. December 1855, §. 11.

Baugerüste. Es ist wahrgenommen worden, daß bei dem Baue oder der Herstellung von Gebäuden die hiebei dienlichen Gerüste nicht immer mit der nöthigen Festigkeit aufgeführt werden, welche Unterlassung in Dalmatien, wo in den meisten Städten und Flecken die Straßen sehr schmal sind, doppelt gefährlich ist. — Um daher die Wirksamkeit der in den §§. 383, 384 und 385 des Strafgesetzbuches in dieser Beziehung enthaltenen Bestimmungen zu sichern, wird angeordnet, daß von nun an die Gemeinde-

behörden bei Ausübung der ihnen vermöge dem §. 68 der Civil-Proceßordnung zustehenden Amtshandlungen, oder wenn sie auf was immer für andere Art in die Kenntniß von Arbeiten gelangen, welche die Errichtung eines eigenen Gerüstes erheischen, sich sofort den Führer des Baues namhaft zu machen und demselben mittelst Aufnahme eines Protocolls den Inhalt der vorerwähnten Paragraphe des Strafgesetzbuches in Erinnerung zu bringen haben.

Ferner werden sowohl die Gemeinden als die politischen Localbehörden verpflichtet, hierauf sogleich beim Beginn der Aufstellung solcher Gerüste zu sehen und sich zu versichern, daß selbe mit der nöthigen Festigkeit errichtet werden, behufs dessen sie die Mitwirkung der öffentlichen Bauorgane oder in Ermangelung dieser, anderer Kunstverständigen in Anspruch zu nehmen haben.

Die Kreisämter haben diese Anordnungen den unterstehenden Präturen und Gemeinden bekannt zu geben und ihrer Seits die genaue Befolgung derselben zu überwachen (Circ. der Statth. in Dalmatien v. 29. März 1855, Z. 23092/4559, L. R. Bl. f. Dalmatien, II. Abth. Nr. 12.)

Bauordnung. Für die Stadt Triest wurde eine neue Bauordnung kundgemacht, welche vom 1. November 1854 angefangen zur Richtschnur zu dienen hat. (Kundm. der küstenl. Statth. vom 13. Juli 1854, L. R. Bl. für das Küstenl. II. Abth. Nr. 16.)

Beamte, Verbot der Geschenkannahme, s. **Geschenke.**

— — Bestimmungen über das Anlegen der Hoftrauer, s. **Hoftrauer.**

— — Anträge auf Remunerationen und Aushilfen betreffend, s. **Remunerationen.**

Begleitung der Arrestanten, s. **Arrestanten.**

Behörden, Correspondenz der Bezirks-Commissariate, s. **Correspondenz.**

Beleuchtung. Laut Statthalterei-Decretes vom 11. Jänner 1855, Zahl 52381, hat der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 14. September 1852 festgestellte Grundsatz, daß bei festlichen Anlässen die Beleuchtung von Aerarial-Gebäuden auf Staatskosten zu unterbleiben habe, auch in Absicht auf die festliche Ausschmückung dieser Gebäude in den sämmtlichen Kronländern in Folge Allerhöchster Entschließung vom 15. Oct. v. J. zu gelten. (Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 15. Jänner 1855, Z. 1250/325.)

— — Ueberwachung derselben, s. **Straßenbeleuchtung.**

Beschälen. Das Ministerium des Innern findet nachfolgende Modalitäten festzusetzen, unter welchen Privathengste zum Belegen der Stuten verwendet werden dürfen:

1. Der Besitzer eines Hengstes, wenn er denselben zum Beschälen verwenden will, hat sich hiezu einen Erlaubnißschein zu lösen;

2. die dießfälligen Erlaubnißscheine sind von den k. k. Bezirksämtern (Stuhlrichterämtern, Districts-Commissariaten) auf die Dauer Eines Jahres zu ertheilen;

3. derlei Licenzscheine dürfen von den competenten Behörden nur auf Grundlage eines von einem Thierarzte oder einem geprüften Curschmide ausgestellten Zeugnisses darüber, daß der Hengst gesund, zur Fortpflanzung tüchtig und mit keinem Erbfehler behaftet sei, ausgefertiget werden;

4. die Erlaubnißscheine haben zugleich eine genaue Beschreibung des Hengstes, nämlich: dessen Alter, Körpermaß, Farbe und Abzeichen zu enthalten;

5. die Licenzen sind unentgeltlich auszufertigen;

6. die Verwendung von nicht licenzirten Privatbeschälern wird nach Vorschrift des Erlasses der bestandenen k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 11. April 1844, Z. 10057 *), mit einer Geldbuße von 2 bis 20 fl. CM. oder verhältnißmäßigem Arreste bestraft.

Vorstehende Vorschrift hat mit Beginn der nächsten Beschälperiode 1856 in Wirksamkeit zu treten, und es werden sämmtliche Länderstellen aufgefordert, auf eine genaue und strenge Durchführung dieser Maßregel zu dringen. (Vdg. des Min. des Innern v. 25. April 1855, giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme Dalmatiens, R. G. Bl. Nr. 79.)

Bestechung öffentlicher Beamten, s. **Geschenke.**

Betteln der Kinder, s. **Kinder.**

Bettler. Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß ein Bezirks-Commissariat gegen eine drei Mal im Betteln betretene Person das Strafverfahren nach §. 517 des St. G. II. nicht eingeleitet hat, weil derselben der Hang zum Müssiggange als Erforderniß des §. 517 des St. G. II. nicht erwiesen wurde, wird den Bezirks-Commissariaten Folgendes zur Darnachachtung in künftigen Fällen bemerkt:

Der §. 517 des St. G. II. erklärt das Betteln bei dem Bestehen von Versorgungsanstalten als eine Uebertretung, wenn eine mehrmalige Betretung im Betteln stattgefunden hat, und das Individuum schon früher aus diesem Anlasse abgemahnt oder bestraft worden ist.

Das Gesetz setzt zwar in diesem Falle auch Hang zum Müßiggange, sowie die Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung voraus, jedoch nur in dem Sinne und in soferne, als diese Umstände schon durch die constatirte mehrmalige Betretung im Betteln als bezeugt oder erwiesen angesehen werden können, daher nicht erst als ein für sich bestehendes Merkmal des Thatbestandes insbesondere noch erwiesen werden müssen.

Wollte man die entgegengesetzte Ansicht aufstellen und den nachgewiesenen Hang zum Müßiggange als ausschließende Bedingung der Qualification des Bettelns zu der Uebertretung des §. 517 erklären, so würden am Ende nur offenbar arbeitsscheue Bettler nach diesem §. zu bestrafen sein, was im grellen Widerspruche mit den für die Polizeiverwaltung bestehenden Verordnungen und Instructionen stände, wornach solche hieher zuständige Individuen für die Zwangsarbeitsanstalt zu behandeln, der gerichtlichen Bestrafung aber nur jene Gewohnheitsbettler zuzuführen sind, welche sich für die gedachte Anstalt mit Rücksicht auf ihre Zuständigkeit oder in Ermanglung des constatirten arbeitsscheuen Wandels nicht eignen.

Zur Sicherstellung des Thatbestandes des §. 517 des St. G. ist daher hinreichend, daß Versorgungsanstalten bestehen, deren Benützung den Armen im Falle der Noth möglich wird, daß das Individuum wegen Bettelns bereits abgemahnt oder bestraft wurde und endlich, daß dasselbe mehrere Male, d. i. wenigstens das dritte Mal im Betteln betreten worden ist. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 14. November 1854, Z. 29240/5736.)

Bettler. Da die k. k. Bezirks-Polizei-Commissariate, welchen die Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit nach den §§. 517—520 des St. G. zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen sind, nicht in der Lage sich befinden, die Erwerbs- und sonstigen Verhältnisse der denselben zur Untersuchung und Bestrafung angezeigten in anderen Bezirken wohnenden Bettler zu kennen, deren genaue Kenntniß aber auf die Beurtheilung

---

*) S. 1. Bd. S. 217.

des Straffalles und das zu bestimmende Strafausmaß von wesentlichem Einflusse ist, so werden die Bezirks-Commissariate angewiesen, in allen Fällen, wo ein Individuum wegen einer der Uebertretungen der §§. 517—520 des St. G. dem competenten Untersuchungs-Commissariate zur Behandlung angezeigt wird, demselben jedesmal das Resultat der vorher gepflogenen Erhebungen, über Erwerbs- und Familienverhältnisse, Subsistenzmittel, Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des fraglichen Individuums, welche Erhebungen mit der Instruction über die polizeiliche Behandlung der Bettler vom 6. Mai 1852 vorgeschrieben sind, zugleich mit der Anzeige mitzutheilen, damit die Strafe den erhobenen Verhältnissen angemessen zuerkannt und dem Geiste des Gesetzes nach Thunlichkeit entsprochen werden könne.

Dieses Erhebungs-Resultat ist aber auch in den Berichten, welche über die von dem Central-Amte I. den Bezirks-Commissariaten zur Behandlung gestellten Bettler erstattet werden, ersichtlich zu machen. (Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 28. April 1855, Z. 10794/2667.)

Bettler. Es wurde hohen Ortes die Bemerkung gemacht, daß der Bettelunfug immer mehr überhand nehme und dieses Umsichgreifen vorzüglich darauf beruhe, daß zwar viele Bettler zur Haft gebracht, aber nach kurzer Frist straflos oder doch wenigstens nicht nachdrücklich genug bestraft entlassen werden.

Das Bezirks-Commissariat wird daher aufgefordert, der Behandlung der Bettler, welcher stets eine gründliche Erhebung und reifliche Beurtheilung der obwaltenden Verhältnisse zum Grunde gelegt werden muß, die größte Aufmerksamkeit zu widmen und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dem Fortschritte des Bettelunfuges zu steuern. In dieser Beziehung findet man vorzüglich die §§. 7 und 8 der Instruction vom 6. Mai 1852, Z. 8904/1083 *) über die polizeiliche Behandlung der Bettler in Erinnerung zu bringen und zu verordnen, daß nicht hieher zuständige Bettler ohne alle Ausnahme in Schub gesetzt und nicht mit gebundener Marschroute oder gar mit einfacher Instradirung der Reiseurkunde in das Land hinausgeschickt werden sollen, erleichternde Modificationen durch Wegweisung oder Gestattung eines Termines zur Schlichtung der hiesigen Angelegenheiten aber nur wegen besonders rücksichtswürdiger Verhältnisse der Person und der Familie eintreten dürfen und in solchen Fällen der endliche Vollzug des behördlichen Auftrages sorgfältig zu überwachen ist.

Gleiche Strenge ist bei gesunden, zuständigen und arbeitsfähigen Bettlern nöthig, gegen welche der Beweis der Arbeitsscheu schon aus eben diesen Umständen hervorgeht, und die daher ohne weiteres für die Zwangsarbeitsanstalt in Antrag zu bringen sind.

Gegen jeden Bettler ist selbst im ersten Betretungsfalle sich nicht mit einem bloßen Verweise zu begnügen, sondern jederzeit mit Ausnahme der in den §§. 13 und 15 der Instruction vorgesehenen Fälle eine Arreststrafe von 12 bis 24 Stunden, im Wiederholungsfalle von 2 bis 3 Tagen zu verhängen.

Bei minder oder gar nicht erwerbsfähigen Bettlern, rücksichtlich welcher die Betheilung mit einer Aushilfe, Pfründe oder die Unterbringung in eine Versorgungsanstalt angezeigt ist, hat das Bezirks-Commissariat selbst geeigneten Orts die motivirten Anträge zu stellen und nicht, wie es in einigen Fällen geschah, der Partei einfach zu bedeuten, daß sie sich um die nöthige Aushilfe oder Versorgung bewerben solle.

Rücksichtlich der Behandlung der Kin-

---

*) S. 1. Bd. S. 226.

der, welche im Betteln oder in demselben gleichgestellten Hausiren mit Blumen, Zündhölzchen u. dgl. betreten werden, wird auf das Decret vom 2. August d. J., Z. 19797/3785 (s. **Kinder**) zur genauesten Darnachachtung hingewiesen, und man erwartet, daß die Bezirks-Commissariate in solchem Unfuge den Keim späterer Sittenverderbniß erkennen und demselben auf das Kräftigste und mit aller Strenge zu begegnen bedacht sein werden.

Was endlich die Behandlung jener Bettler betrifft, welche zum dritten Male oder noch öfter im Betteln betreten wurden, so hat, wenn nicht erwiesene Arbeitscheu die Behandlung für die Zwangsarbeitsanstalt zweckmäßiger erscheinen läßt, stets die Behandlung nach §. 517 des St. G. einzutreten und wird in dieser Beziehung das Decret vom 14. Nov. 1854, Z. 29240/5736 zur Darnachachtung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die gesetzliche Strafe des Gewohnheitsbettlers wenigstens Arrest von 8 Tagen bis einem Monate ist und daß unter das Minimum dieses Ausmaßes im Sinne des §. 266 des St. G. nur bei dem Zusammentreffen mehrerer und erheblicher Milderungsumstände herabgegangen werden darf. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 28. November 1855, Z. 30457/5077.)

Bettler, Hausiren der Kinder mit Blumen, Zündhölzchen u. dgl., s. **Kinder.**

Beurlaubte, s. **Militär-Beurlaubte.**

Bewaffnete Bürger-Corps, s. **Bürger-Corps.**

Bezirksämter, Untersuchung und Bestrafung derjenigen Gesetzesübertretungen, die nicht in dem St. G. als strafbare Handlungen erklärt sind, s. **Polizei-Uebertretungen.**

Bezirks-Commissariate, Correspondenz mit Behörden, s. **Correspondenz.**

Bezirksgericht, Zuständigkeit bei dem Zusammentreffen verschiedener Uebertretungen, s. **Uebertretungen.**

Bezirks-Hebammen, Verfahren bei Besetzung der erledigten Stellen, s. **Hebammen.**

Bier. Da der Gebrauch der zur Hervorbringung eines künstlichen Schaumes auf dem Biere dienenden Spritzen von gesundheitsschädlichen Folgen sind, indem durch den in demselben sich erzeugenden Schimmel Diarrhöen und ähnliche Krankheiten verursacht werden können, so findet man die Anwendung dieser Spritzen in Gasthäusern und andern Schanklocalitäten strengstens zu untersagen. Gastwirthe und Schänker, in deren Localitäten solche Spritzen sich vorfinden, welche jedenfalls zu confisciren sind, werden mit einer angemessenen Geldstrafe belegt werden. (Erl. der o. ö. Statth. v. 21. September 1855, Z. 14507, L. R. Bl. für Oberösterr. II. Abth. Nr. 33.)

— — bei dem Ausschanke desselben ist der Gebrauch kupferner Hähne untersagt, s. **Kupferne Hähne.**

Bierwägen. Mit Erlaß der n. ö. Statthalterei v. 15. Mai 1855, Zahl 18848, wurde die Numerirung der in die innere Stadt einfahrenden Bierwägen angeordnet, und diese Numerirung in der Art durchgeführt, daß die betreffenden Nummern auf schwarzen Blechtafeln und diese bei den Bierwägen mit doppelten Schweben an der Außenseite der beiden oberen und bei einfachen Wägen an der Außenseite der unteren Schwebebäume, und zwar an jener Stelle vor den vorderen Rädern, welche nicht durch die Bierfässer verdeckt wird, angebracht werden müssen, widrigens der Eigenthümer jedes in der innern Stadt ohne Nummer oder eigenmächtig numerirt getroffenen Bierwagens in jedem einzelnen Falle vom Magistrate mit 3 fl. CM.

gestraft wird. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 16. Juli 1855, Z. 13928/2193.)

Blödsinnige und Taubstumme, deren Evidenzhaltung betreffend, s. **Taubstumme.**

Blutegel. Mit Rücksicht auf den §. 4 der Minist. Vdg. vom 22. Decbr. 1854 (s. **Arzneitaxe**) wird die Taxe für Blutegel für die Zeitperiode vom 1. Mai bis Ende October auf 6 kr. CM., und vom 1. November bis Ende April auf 8 kr. CM. festgesetzt.

Nachdem alle Apotheker zum Vorräthighalten der Blutegel verpflichtet, und alle Wundärzte hiezu berechtiget sind, so wird demgemäß der Kleinverkauf der Blutegel in diesem Kronlande allen, die hiezu nicht befugt sind, gänzlich untersagt, und den Blutegelspeculanten deren Verkauf unter 100 Stück strenge verboten. Die Uebertreter dieser Vorschrift sind mit 5 bis 20 fl. CM. und der Confiscation der vorräthigen Blutegel zu bestrafen. (Erl. der kroat. slav. Statth. vom 20. Jänner 1855, L. R. Bl. II. Abth. Nr. 2.)

— — In Gemäßheit des §. 4 der der Arzneitaxe vorgedruckten Ministerial-Verordnung vom 22. December 1854 wird die Taxe für einen brauchbaren Blutegel hierlands so wie bisher mit 10 kr. C. M. bemessen. (Circ. der Landesregierung für Kärnthen v. 26. Jänner 1855, Z. 1162/145, L. R. Bl. für Kärnthen, II. Abth. Nr. 5.)

— — Zu Folge hohen Erlasses des Ministeriums des Innern vom 22. Dec. 1854, Z. 29470, ist die Bestimmung des Taxpreises der Blutegel für jedes Kronland der Landesstelle überlassen. In Gemäßheit dieser hohen Anordnung wird hiermit bekannt gegeben, daß die Taxe für Ein Stück Blutegel im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns mit zehn Kreuzern CM. festgestellt, und mit allem Nachdrucke der Verkauf der kleinen Sorte Blutegel (sogenannte Spitzen) den Apothekern untersagt wird. (Vdg. der n. ö. Statth. v. 26. Februar 1855, Zahl 9058, L. R. Bl. II. Abth. Nr. 9.)

Blutegel, die Taxe für einen brauchbaren Blutegel mit Ausschluß der kleinsten Sorte dieser Thiere, der sogenannten Spitzen wird auf 10 kr. CM. festgesetzt. (Kundm. der mähr. Statth. v. 19. April 1855, L. R. Bl. für Mähren, II. Abth. Nr. 11.)

Böhmen, Einführung des niederösterreichischen Maßes und Gewichtes, s. **Maß.**

Börse. Instruction für den Polizei-Inspections-Beamten auf der k. k. öffentlichen Börse in Wien. (Erl. der n. ö. Statth. vom 26. December 1854, Zahl 52857. Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 29. December 1854, Z. 2818/Pr.)

Börsegesetz. Für die Wiener Geldbörse wurde ein neues Gesetz erlassen und vom 1. Jänner 1855 angefangen, in Wirksamkeit gesetzt. (Kais. Pat. vom 11. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 200.)

Brand, s. **Waldbrände.**

Branntwein. Laut Decretes der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. October 1854, Z. 3727/Pr. hat die k. k. oberste Polizeibehörde mit Rücksicht auf den günstigen Erfolg, von welchem die von der Polizei-Direction im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrate bei allen Greißlern und Victualienhändlern wegen unbefugten Branntweinverschleißes vorgenommenen Revisionen begleitet waren, mit Erlaß vom 14. October 1854, Z. 6686/Pr. II. neuerdings angeordnet, daß diese Geschäftsleute genau zu überwachen und öfter Revisionen der betreffenden Localitäten vorzunehmen sind. (Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 10. Nov. 1854, Z. 27564/5382.)

Branntweinschänken, unbefugte Vornahme chirurgischer Verrichtungen daselbst, s. **Rasiren.**

Brasilien, Paßbehandlung der Fremden, s. **Päße.**

Brennholz. In Folge der von dem k. k. Ministerium des Innern mit dem hohen Erlasse vom 25. Juli 1855, Z. 15163, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium ertheilten Ermächtigung, wird in Absicht auf den Verkauf des verkleinerten Brennholzes in Wien, zur Beseitigung mehrfach wahrgenommener Uebelstände Nachstehendes angeordnet:

1. Der Verkauf des verkleinerten Brennholzes in Wien von $^1/_{64}$ Klafter aufwärts darf künftig nur nach dem kubischen Maße geschehen und jede käufliche Hintangabe einer derlei oder größeren Menge von Schnittholz nach einem anderen Maße, insbesondere der bisher übliche Verkauf des verkleinerten Brennholzes nach Butten, wird verboten.

2. Als Grundeinheit des kubischen Maßes wird ein Raum angenommen, der 1 Klafter lang und 1 Klafter hoch, und dessen Breite oder Tiefe verschieden ist, je nachdem die Scheiter länger oder kürzer sind.

3. Dieses Klaftermaß wird nach dem, bei den n. ö. Maßen üblichen Halbirungssysteme in $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$, $^1/_{32}$ und $^1/_{64}$ Klafter eingetheilt.

4. Die hiernach zu construirenden Maßereien haben aus fixen Rahmen zu bestehen, welche aus Brettern von 6 Zoll Breite gebildet, streng rechtwinkelig und im Lichte von folgenden Dimensionen sein müssen, und zwar:

Die Rahme für die ganze Klafter von 72 Zoll Länge und 72 Zoll Höhe

„	„	„	$^1/_2$ Klafter	von	50 Zoll	11 Linien	Länge u.	50 Zoll	11 Lin.	Höhe
„	„	„	$^1/_4$	„	„ 36	„ —	„	„	„ 36	„ —	„	„
„	„	„	$^1/_8$	„	„ 25	„ $5^1/_2$	„	„	„ 25	„ $5^1/_2$	„	„
„	„	„	$^1/_{16}$	„	„ 18	„ —	„	„	„ 18	„ —	„	„
„	„	„	$^1/_{32}$	„	„ 12	„ $8^3/_4$	„	„	„ 12	„ $8^3/_4$	„	„
„	„	„	$^1/_{64}$	„	„ 9	„ —	„	„	„ 9	„ —	„	„

Es wird jedoch gestattet, die Maßrahmen für die ganze Klafter der Art anzufertigen, daß sie auch zum Abmessen $^1/_2$ Klafter, sowie einer $^1/_4$ Klafter dienen können.

Jene Gewerbetreibenden, welche derlei Maßereien zu verfertigen berechtiget sind, haben sich wegen der näheren Auskünfte über die Anfertigungsweise derselben an das Wiener Zimentirungsamt zu wenden.

5. Diese Maßrahmen sind von dem Zimentirungsamte zu prüfen, und wenn sie richtig befunden werden, mit dem Adler, der Jahreszahl, der Bezeichnung des Maßes und der Rahmenbreite zu versehen; alle zwei Jahre sind dieselben der Rezimentirung zu unterziehen.

6. Für diese Maße haben die im Zimentirungspatente vom 23. August 1777 bezüglich der Maße, Wagen und Gewichte überhaupt bestehenden Strafbestimmungen in Anwendung zu kommen.

7. Ferner werden die Kleinbrennholz-Verkäufer verpflichtet, das Holz in den Maßrahmen nicht allein gehörig maßhältig, sondern auch mit möglichster Vermeidung von Zwischenräumen auszulegen, widrigens die mangelhafte Schlichtung über vorkommende Beschwerden bestraft werden würde.

8. Um dem kaufenden Publikum eine leichte und schnelle Uebersicht und Vergleichung der verschiedenen Holzpreise zu ermöglichen, hat jeder Kleinbrennholz-Verschleißer vor seinem Verschleißorte einen Preis-Tarif anzuheften, welcher mit Rücksicht auf die verschiedene Gattung und Länge des Holzes für die ganze Klafter und deren Unterabtheilungen zu verfassen und bei jeder vorzunehmenden Preiserhöhung oder Er-

niedrigung sogleich entsprechend abzuändern ist.

9. Durch diese Vorschrift wird übrigens der Verkauf des geschnittenen Brennholzes in Quantitäten unter einer $^1/_{64}$ Klafter nicht berührt; jedoch hat auch in diesem Falle, wenn nicht ein anderes Uebereinkommen ausdrücklich getroffen wird, der Verkauf des Schnittholzes stets nur nach Stückzahl der Scheiter zu geschehen.

10. Vorstehende Bestimmungen treten nach drei Monaten, vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung gerechnet, in Wirksamkeit, bis wohin sich ohne Ausnahme alle Jene, welche sich mit dem Verschleiße von Kleinbrennholz befassen, mit gehörig zimentirten Maßrahmen zu versehen haben, indem von jenem Zeitpuncte an der Verkauf des geschnittenen Brennholzes in anderer Weise, als nach den angeordneten Maßen verboten ist, und gegen den dawider Handelnden im Sinne der obangeführten Vorschriften vorgegangen werden wird.

11. Das Zimentirungsamt und das Markt-Commissariat haben die genaue Beobachtung dieser Verordnung zu überwachen, in dieser Absicht bei den Kleinbrennholz-Verkäufern öfters Revisionen vorzunehmen, und die entdeckten Gebrechen zur weiteren Amtshandlung dem Magistrate anzuzeigen. (Kundm. der n. ö. Statth. v. 21. Nov. 1855, Z. 47755.)

Briefmarkenverschleiß, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung**.

Brücken, Ueberbrückung der Seitengräben der Reichs- und Landstraßen bei einmündenden Vicinal-Wegen, s. **Straßen**, Vdg. v. 28. Mai 1855, II. §. 1.

— — Passirung mit schweren Fuhrwerken, s. **Straßen**, Vdg. v. 10. Dec. 1855, §. 47.

— — s. **Straßen**.

Brünn, die Paßbehandlung der Reisenden im Eisenbahnhofe betreffend, s. **Päſſe**.

Brunnen, deren Verwahrung betreffend, s. **Hauslacken**.

Buchdruckereien, Einstellung der Arbeit an Sonn- und Feiertagen, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung**.

Bücher, Verschleiß der Schulbücher betreffend, s. **Schulbücher**.

Bukowina, das n. ö. Maß und Gewicht wird daselbst eingeführt, s. **Maß**.

Burg, jedes Fuhrwerk darf nur im langsamen Schritte die Durchfahrten in der k. k. Hofburg passiren, s. **Fahren**.

Bürger-Corps. Die Verwendung bestehender Bürger- und Schützen-Corps oder einzelner Mitglieder dieses Corps in Uniform und bewaffnet zu Wachdienstleistungen darf in der Landeshauptstadt nur auf Aufforderung oder mit vorläufiger Bewilligung der Statthalterei, welche sich dießfalls mit der Landesmilitärbehörde in das Einvernehmen zu setzen hat, an andern Orten aber nur auf Aufforderung oder mit Bewilligung der betreffenden politischen Behörde Statt finden, welche letztere, falls im Orte eine Militär-Garnison besteht, früher mit dem Militär-Stations-Commando das geziemende Einvernehmen zu pflegen hat. (Erl. des Minist. des Innern vom 31. Mai 1854, Z. 5009/Pr. I., Erl. der k. k. L. Reg. für Krain v. 19. Juli 1854, L. R. Bl. für Krain, II. Abth. Nr. 7.)

Chemische Untersuchungen. Es ist wiederholt vorgekommen, daß einzelne Bezirks-Commissariate Gegenstände, welche mit Giften oder andern gesundheitsschädlichen Körpern vermengt gehalten wurden, so wie bei Kurpfuschern und Quacksalbern vorgefundene Medicamente ohne hinreichenden Grund dem bestellten Gerichts-Chemiker zur Analyse übergeben haben, während in den meisten Fällen die einfache Untersuchung solcher Gegenstände durch den Bezirksarzt und dessen abgegebenes Gutachten für die polizeiliche Amtshandlung genügend und dem Polizeifonde namhafte Auslagen er-

sparen könnte, in andern Fällen wieder, wie bei Curpfuscherei, wo die Anzeige jedenfalls an das competente Gericht zu leiten ist, die chemische Untersuchung der angewendeten Heilmittel für die polizeiliche Voruntersuchung kaum nothwendig wird, für den Fall des Bedarfes deren Anordnung dem Ermessen des Untersuchungsrichters anheimzustellen ist.

Das Bezirks-Commissariat wird daher angewiesen, in allen vorkommenden Fällen, wo es sich um die Erforschung gesundheitsschädlicher Stoffe handelt, vorerst den Polizei-Bezirks-Arzt oder den bei dem Bezirks-Commissariate als solcher fungirenden Med. Doctor zu Rathe zu ziehen, und erst über dessen schriftliche Aeußerung und Anweisung die chemische Untersuchung des Gegenstandes durch den Dr. Schauenstein zu veranlassen, in jenen Fällen aber, wo unter allen Umständen die Anzeige an eine Strafgerichtsbehörde nothwendig wird, derselben die Thatbestandserhebung nach §§. 66 und 78 der Strafproceßordnung zu überlassen, und nicht dem gesetzlichen Einschreiten derselben vorzugreifen. (Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 5. April 1855, Z. 7098/1854.)

Chirurgische Verrichtungen, unbefugte Vornahme in den Schenkstuben, s. **Rasiren.**

Chocolate. Es soll zwar unbenommen bleiben, Chocolate in Packeten im beliebigen Gewichte zum Verkaufe zu bringen, es ist jedoch das wirkliche Gewicht der in einem solchen Packete enthaltenen Chocolate ohne Einrechnung der Emballage nach dem gesetzlichen Wiener Gewichte in Pfunden oder Lothen auf dem Umschlage des Packetes in deutlicher und bleibender Weise ersichtlich zu machen.

Es ist hiedurch nicht verwehrt, das Gewicht auch nach anderen Maßeinheiten des In- und Auslandes anzugeben, jedoch hat dieses in solcher Weise zu geschehen, daß die Angabe des Wiener Gewichtes an Deutlichkeit nicht verliere.

Die vorstehende Verpflichtung erstreckt sich auch auf jene in Verschleiß gebrachte Chocolate, die aus Ländern herrührt, wo ein von dem Wiener Gewichte verschiedenes Gewichtsmaß eingeführt ist.

Gegen Uebertretungen obiger Anordnungen ist nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. XXXIII. Nr. 96 *), vorzugehen. (Erl. des Handelsmin. v. 31. October 1855, Z. 24526/833; Decr. der n. ö. Statth. v. 7. December 1855, Z. 51615; Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 12. December 1855, Z. 32281/5307.)

Commissariate, Correspondenz mit fremden Behörden, s. **Correspondenz.**

Concerte, deren Abhaltung betreffend, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.**

— — s. **Stempel.**

Consulate, Bestimmungen über das Maß und den Umfang der Paßbefugnisse fremder Consulate, s. **Päße.**

Correspondenz. Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß ein Bezirks-Commissariat über die an dasselbe gelangte Zuschrift einer auswärtigen k. k. Polizei-Direction mit derselben unmittelbar in Correspondenz getreten ist, und da durch einen solchen Vorgang nicht nur der Polizei-Direction die rechtzeitige Kenntniß der an auswärtige Behörden gelangenden Auskünfte entzogen, sondern auch der im Auge zu haltende Zweck der Centralisation gänzlich verfehlt wird, findet man die Commissariate mit Hinweisung auf die in dieser Richtung bereits in dem hierämtlichen Decrete vom 31. Juli 1853, Z. 16920/2014, in Anbetracht der Zuständigkeitserhebung gemachte Bemerkung neuerlich und ausdrücklich dahin anzuweisen, daß sie überhaupt mit den Behörden anderer Kron-

*) S. 3. Bd. S. 761.

länder in keine unmittelbare Correspondenz sich einzulassen, sondern die von denselben etwa an sie gelangenden Zuschriften immer mit dem Berichte über die bezüglichen Erhebungen zur weiteren Erledigung anher vorzulegen haben. (Decr. der Pol. Dir. v. 17. Mai 1855, Z. 12278/2891.)

Correspondenz. Ueber die gestellte Anfrage, ob die mit dem Decr. vom 17. Mai 1855, Z. 12278/2891, ausgesprochene Norm: daß die Bezirks-Commissariate mit Behörden anderer Kronländer in keine unmittelbare Correspondenz sich einzulassen haben, auch auf jene Correspondenzen Anwendung findet, welche von den Commissariaten aus Anlaß der bei denselben anhängigen Untersuchungen, oder bezüglich der von hier mit gebundener Marschroute weggewiesenen Individuen, wegen Einsendung der dießfälligen Reisedocumente einzuleiten sind, wird dem Commissariate bedeutet, daß die zuerst erwähnte Correspondenz unter der obengedachten Norm allerdings mitbegriffen ist, daß jedoch dieselbe keineswegs auf jene Zuschriften Anwendung findet, auf welche die Bezirks-Commissariate lediglich die Ausweise der von hier weggewiesenen Personen an die betreffende Behörde einsenden, wobei demnach auf eine eigentliche Correspondenz gar nicht eingegangen wird. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 15. Juni 1855, Z. 13232/3266.)

Creditspapiere. Ueber Ersuchen des Finanzministeriums wird den Gerichtshöfen erster Instanz aufgetragen, in allen Fällen, in welchen es sich um Verfälschungen öffentlicher Creditspapiere von bedeutenderem Umfange, oder um Fälscher von besonderer Kühnheit, oder weit ververbreiteter Verzweigung handelt, das Resultat der beendigten Untersuchung dem Finanzministerium mitzutheilen; daher, wenn die gepflogenen Erhebungen durch Einstellung oder Ablassung erledigt worden sein sollten, eine beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Einstellungs- oder Ablassungsbeschlusses und dessen Begründung, wenn aber ein Anklagebeschluß gegen eine bestimmte Person ergangen wäre, eine beglaubigte Abschrift des in Folge mündlicher Schlußverhandlung ergangenen rechtskräftigen End-Erkenntnisses sammt den Entscheidungsgründen unmittelbar dahin zu übersenden.

Sollte in einzelnen Fällen von dem Finanzministerium auch die Einsicht der Untersuchungsacten in Anspruch genommen werden, so sind auch diese gegen Zurückstellung dahin mitzutheilen, sobald dieselben bei Gericht selbst entbehrt werden können. (Vdg. des Justizmin. vom 16. Mai 1855, giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, R. G. Bl. Nr. 89.)

Creditspapiere. Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. September 1855 die von dem Justizministerium rücksichtlich einiger Oberlandesgerichtssprengel von Ungarn getroffene Verfügung: „wornach die mit den Justizministerial-Erlässen vom 21. Februar und 29. Juni 1853, Z. 203 und 7841, angeordnete Centralisirung der strafgerichtlichen Untersuchungen und Verhandlungen über das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere bei dem am Sitze des Oberlandesgerichtes befindlichen Landesgerichte auch nach eingetretener Wirksamkeit der neuen Strafproceß-Ordnung v. 29. Juli 1853 in Kraft zu verbleiben hat," zu genehmigen, und zugleich den Justizminister zu ermächtigen geruht, die Verhandlung und Entscheidung über dieses Verbrechen nach Umständen an die, an dem Sitze der politischen Landesbehörde befindlichen Landesgerichte zu übertragen.

Hiernach findet das Justizministerium zu verordnen, daß bis auf weitere Anordnung in ganz Ungarn sowohl das Untersuchungsverfahren und die im §. 15

der Strafproceß-Ordnung bezeichneten Amtshandlungen als auch die Schlußverhandlung und Entscheidung über alle in diesem Königreiche zur strafgerichtlichen Verfolgung kommenden Fälle des Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere bei den am Sitze der Statthalterei-Abtheilungen befindlichen Landesgerichten zu pflegen, und daß alle etwa bei anderen Strafgerichten in Ungarn wegen dieses Verbrechens schon anhängigen Untersuchungen und Verhandlungen unverzüglich an das Landesgericht abzutreten sind. (Erl. des Justizmin. v. 26. October 1855, giltig für Ungarn, R. G. Bl. Nr. 188.)

Curator, f. **Vormund.**

Dachböden, Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände daselbst, f. **Feuerbeschau.**

Dampfkessel. Ueber mehrere Anfragen bezüglich der Vorschriften des Handelsministerialerläßes vom 11. Februar 1854, Z. 3340, rücksichtlich der zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion bei Dampfkesseln aller Art hat das genannte hohe Ministerium unterm 7. Juli d. J. Zahl 10073/189, anher Folgendes bedeutet:

Nach §. 15 der erwähnten Verordnung dürfen die beiden Ventile auf keinen Fall in einem und demselben Gehäuse eingeschlossen sein, und ist insbesondere bei langen Kesseln auf gehörige Vertheilung der Ventile Bedacht zu nehmen.

Bei dieser ausdrücklichen, auf Sicherheitsrücksichten gegründeten gesetzlichen Vorschrift kann der gestellte Antrag, den Verfertigern von Dampfkesseln einen Aufschub zur Befolgung dieser Vorschrift (von etwa drei Monaten) zu gewähren, im Allgemeinen nicht genehmigt werden, und zwar um so weniger, als es den betreffenden Dampfkessel-Verfertigern unbenommen bleibt, etwa vorräthige alte Ventilgehäuse für zwei Ventile dadurch zu verwenden, wenn sie noch ein drittes abgesondertes Ventil, von dem für zwei Ventile vorgeschriebenen Durchmesser auf solchen Kesseln anbringen.

Sollten in einzelnen Fällen besonders zu berücksichtigende Umstände eine Ausnahme von der obigen Vorschrift nothwendig machen, so ist hierüber die Entschließung des hohen Handelsministeriums einzuholen.

Dieses Ministerium hat den weiteren Antrag: der Prüfungscommission zu erlauben, die Prüfungen der Dampfkessel auch dann vorzunehmen, wenn sich die Parteien zwar nicht mit der förmlichen bezüglichen Bewillung, jedoch mit der geschehenen Einbringung des im §. 1 der Vorschrift erwähnten Gesuches und mit dem Erlage der Taxe ausweisen, genehmigt. (Decr. der n. ö. Statth. vom 19. August 1854, Z. 28477; Decr. d. Pol. Dir. in Wien v. 28. August 1854, Z. 21669/4278.)

Dampfkessel. Nachdem die Erfahrung gezeigt hat, daß, ungeachtet der Vorschrift des §. 23 der Verordnung v. 11. Februar 1854, Wärter und Heizer von Dampfmaschinen oder Dampfkesseln angestellt werden, denen wegen zu jugendlichen Alters die erforderliche Verläßlichkeit des Charakters nicht zugetraut werden kann, oder deren Nüchternheit nicht außer Zweifel gestellt erscheint, so wird verordnet, daß künftighin jeder Candidat, welcher sich der im §. 23 der Verordnung vom 11. Februar 1854 vorgeschriebenen Prüfung unterziehen will, sich noch vor der Prüfung, nebst der vorgeschriebenen Praxis, über das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr, und mittelst eines Zeugnisses des Gemeindevorstandes, in dessen Bezirke derselbe das letzte Jahr seinen Wohnsitz hatte, über seine Nüchternheit und Moralität gehörig ausweise, ohne welcher Nachweisung die angesuchte Prüfung gar nicht vorgenommen werden darf. Was die Dauer der im §. 23 der Vdg. vom 11. Februar 1854 vorgeschriebenen

Praxis anbelangt, so ist eine wenigstens sechsmonatliche Praxis nachzuweisen.

Durch die oben geforderte Nachweisung der Nüchternheit und Moralität für die Prüfungs-Candidaten erleidet jedoch die Verpflichtung des Eigenthümers der Dampfmaschine oder des Dampfkessels (oder der sonst zur Aufsicht des Dampfkessels Bestellten) keine Aenderung, sich vor der wirklichen Anstellung Derjenigen, welchen die Bedienung oder Ueberwachung einer Dampfmaschine oder eines Dampfkessels oder die Führung einer Locomotive oder Besorgung einer Dampfschiffs-Maschine anvertraut wird, sowie auch während dieser Anstellung, durch genaue dauernde Ueberwachung von der Nüchternheit und Moralität dieser Angestellten die verläßliche fortwährende Ueberzeugung zu verschaffen, und dieselben bei dießfalls erkannten Anständen ohne Weiters des Dienstes bei den Dampfmaschinen oder bei den Dampfkesseln zu entheben. (Vdg. des Handelsmin. vom 7. Mai 1855, giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, R. G. Bl. Nr. 86.)

Dampfkessel. Aus Anlaß einer an das hohe k. k. Handelsministerium gestellten Anfrage hat dasselbe in dem hohen Erlasse vom 6. v. M., Z. 14704/278, erklärt, daß mit Rücksicht auf den Wortlaut des §. 39 der Verordnung vom 11. Februar 1854 die Anwendung obengeschlossener Quecksilber-Manometer bei Dampfkesseln nicht zulässig erscheint. (Erl. der n. ö. Statth. v. 20. Juli 1855, Z. 32049.)

Dampfschiffahrt. In Folge Allerhöchster Entschließungen vom 20. Octbr. und vom 23. December 1854 werden über den Betrieb der Dampfschiffahrt auf den Landseen, Strömen und Flüssen, mit Einschluß aller binnenländischen Gränzgewässer des österreichischen Kaiserstaates, folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1. Die mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 20. Juni 1813 und 6. November 1817*) erlassenen Vorschriften wegen Ertheilung von Privilegien für die Dampfschiffahrt, welche mit der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Jänner 1834**), in Beziehung auf die See bereits aufgehoben worden sind, werden nunmehr auch hinsichtlich der Befahrung der Landseen, Ströme und Flüsse außer Wirksamkeit gesetzt. Die Ertheilung ausschließender Privilegien zum Betriebe der Dampfschiffahrt für bestimmte Gewässer oder nach bestimmten Richtungen findet sonach nicht mehr Statt.

§. 2. Jede Schiffahrts-Unternehmung mit Dampfschiffen zum Transporte von Personen oder Gütern auf den gedachten Gewässern des österreichischen Kaiserstaates bedarf einer behördlichen Bewilligung und diese kann nur an vollkommen vertrauenswürdige und den Besitz der nöthigen Mittel zum aufrechten Betriebe der Unternehmung glaubwürdig nachweisende Personen verliehen werden.

§. 3. Die Ertheilung dieser Bewilligung steht, wenn das Gewässer, dessen Befahrung die Unternehmung bezweckt, das Verwaltungsgebiet einer einzigen politischen Landesstelle (Statthalterei, Statthalterei-Abtheilung, Landesregierung) durchströmt oder berührt, dieser Behörde zu. Wenn hingegen das Gewässer, dessen Befahrung die Unternehmung bezweckt, das Verwaltungsgebiet einer zweiten oder mehrerer Landesstellen durchströmt oder berührt, so ist die Ertheilung der fraglichen Bewilligung dem Handelministerium vorbehalten.

In dem Einschreiten um die Bewilligung ist der Ort des Verwaltungsgebietes, in welchem beabsichtiget wird, den ordentlichen Standort der Geschäftsleitung zu bestimmen, stets ausdrücklich anzugeben.

---

*) S. 1. Bd. S. 323.
**) S. 1. Bd. S. 325.

§. 4. Niemand darf irgend ein Dampfschiff, es mag im In- oder Auslande gebaut sein, zum Transportgeschäfte verwenden, das nicht vor dem Beginne der ersten Fahrt in Bezug auf den Schiffskörper und die Maschine insbesondere nach der, in Betreff der Sicherheitsmaßregeln bei Dampfkesseln bestehenden Vorschrift vom 11. Februar 1854, Nr. 48 des R. G. Bl., durch die von der Behörde bestimmten Organe genau untersucht, und hierbei Schiff und Maschine ihrer Bestimmung entsprechend und volle Sicherheit gewährend befunden wurden. Ueber den Befund dieser Untersuchung wird ein ämtliches Certificat ausgefertiget.

§. 5. Niemand darf ein Dampfschiff führen, oder zu dessen Führung bestimmt werden, der sich nicht die hiezu erforderlichen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten erworben hat (§. 23 der bezogenen Vorschrift vom 11. Februar 1854, Nr. 48 des R. G. Bl.). Jede Dampfschiffahrts-Unternehmung ist daher verpflichtet, zur Leitung ihrer Dampfschiffe ämtlich geprüfte, und mit Befähigungs-Decreten versehene Schiffsführer (Schiffscapitäne) aufzustellen.

Die Prüfung dieser Schiffsführer (Capitäne) wird durch eine von den politischen Landesstellen ernannte Commission von Sachverständigen vorgenommen, und hat sich auf deren vollkommene Befähigung zur Führung der Dampfschiffe auf Landseen, Strömen und Flüssen zu beziehen.

Bei entsprechendem Prüfungserfolge wird dem Geprüften ein Befähigungs-Decret zur Führung von Dampfschiffen auf Landseen, Strömen und Flüssen ausgestellt.

Minderjährige oder nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindliche Personen, dann jene, welche eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens schuldig erkannt worden sind, werden zur Ablegung dieser Prüfung nicht zugelassen.

§. 6. Wenn der Schiffsführer (Schiffscapitän) nicht die genügende Kenntniß des Fahrwassers einer zu befahrenden Strecke besitzt, muß zur Führung des Schiffes während der Befahrung dieser Strecke ein derselben kundiger Steuermann (Lootse) verwendet werden.

§. 7. Jedes Dampfschiff muß auf der Fahrt mit einem, mit der Einrichtung und Bedienung der Maschine vollkommen vertrauten Maschinisten, welcher diese Befähigung durch eine Prüfung nach §. 23 der Vorschrift vom 11. Februar 1854 erprobt hat, dann mit der nöthigen Bemannung und den erforderlichen Schiffsrequisiten versehen sein.

§. 8. Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschrift sind, soweit dieselben nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach den bestehenden Gewerbsvorschriften zu behandeln.

Die genaue Befolgung der in den vorstehenden §§. 4, 5, 6 und 7 enthaltenen Anordnungen in Beziehung auf die ämtliche Untersuchung der Beschaffenheit der Dampfschiffe und ihrer Maschinen, dann auf die Führung der Dampfschiffe und Bedienung der Dampfmaschinen, wird von den dazu berufenen politischen Behörden unter der Leitung des Handelsministeriums überwacht, an welches außer den Fällen, die nach den allgemeinen Strafgesetzen zu behandeln sind, oder in denen gleichlautende Straferkenntnisse in erster und zweiter Instanz vorliegen, die Berufung gegen die Verfügungen und Entscheidungen der politischen Landesbehörden gestattet ist.

§. 9. Wird die Errichtung einer Dampfschiffahrts-Unternehmung durch einen Verein beabsichtiget, so ist in Bezug auf die Bildung und Bewilligung des Vereines vorerst den für die Bildung von Privatvereinen durch das Allerhöchste Patent vom 26. November 1852, Nr.

253 des R. G. Bl., erlassenen Anordnungen Genüge zu leisten.

§. 10. Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits erworbenen Berechtigungen in Bezug auf die Befahrung von Landseen, Strömen und Flüssen mit Dampfschiffen bleiben bis zu deren Erlöschung aufrecht.

§. 11. Für Erfindungen, Verbesserungen oder Entdeckungen in der Construction oder hinsichtlich der bewegenden Kraft von Dampfschiffen, bleibt die Anwendung der Bestimmungen des Allerhöchsten Privilegiums-Patentes vom 15. August 1852, Nr. 184 des R. G. Bl., jedoch in strenger Beschränkung auf den eigentlichen Gegenstand der Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung vorbehalten, ohne daß ein dießfälliges Privilegium die Berechtigung zum Dampfschiffahrtsbetriebe unmittelbar in sich schließt. (Vdg. des Handelsminist. vom 4. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 9.)

Dampfschiffahrtsgesellschaft, Controle wegen Beobachtung der Paßvorschriften, s. **Päße.**

Dänemark. Das Ministerium des Aeußern hat unterm 23. Mai 1855, Z. 6292, die Mittheilung gemacht, es sei durch ein Circulare vom 9. Mai l. J. den königl. dänischen Polizeibehörden eingeschärft worden, alle herumziehenden fremden Musikanten, Hausirer u. dgl., wenn sie nicht mit dem vorgeschriebenen, von dem königl. Justizministerium nach Erlegung der Taxe verabfolgten Erlaubnißscheine versehen sind, sofort aus dem Lande zu schaffen.

Aus diesem Anlasse ist die Verfügung zu treffen, daß die bezüglichen österreichischen Staatsangehörigen, welche sich nach Dänemark begeben wollen, von den obigen Vorschriften der königl. dänischen Regierung in die Kenntniß gesetzt und zugleich auf die Schwierigkeiten dortlands Erwerb zu suchen, aufmerksam gemacht werden. (Erl. der n. ö. Statth. vom 8. August 1855, Z. 3282.)

Depositen. Künftighin hat bei den Commissariaten die Uebernahme der als gefunden deponirten Sachen und die damit verbundenen Amtshandlungen unter dem unmittelbaren Einflusse der Herren Bezirksleiter oder dessen zeitweiligen Stellvertreters Statt zu finden.

Die Bezirksleiter werden demnach angewiesen, von nun an jedes Depositum unter sogleicher Aushändigung des Recipisses an den Hinterleger, in dessen Protocolle der Gegenstand jederzeit mit den unterscheidenden Merkmalen zu bezeichnen ist, zu übernehmen und, wenn der Verlustträger nicht bekannt ist, oder ermittelt werden kann, ohne Verzug an den mit dem Depositen-Geschäfte betrauten hierortigen Beamten gegen die von demselben auszufertigende Empfangsbestätigung einzusenden.

Geringfügige oder dem Verderben unterliegende Gegenstände sind übrigens unter Erstattung der dießfälligen Anzeige dem Finder oder einem Dritten gegen Garantie auszufolgen. (Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 12. October 1854, Z. 25767/14041.)

Deserteur, Taglia, s. **Taglia.**

Deutsch-Katholiken. Nachdem das fürsterzbischöfliche Consistorium erklärt hat, daß es im Widerspruche mit der Stellung der katholischen Pfarrer stehe, die offenbar als Nichtkatholiken verstorbenen Mitglieder der deutsch-katholischen Gemeinde in die katholischen Todtenbücher aufzunehmen, so wird der Magistrat angewiesen, über Begehren ämtliche Bestätigungen über den Tod der in Wien verstorbenen Mitglieder der bestandenen deutsch-katholischen Cultusgemeinde, welche in dem Sterbe-Protocolle der katholischen Pfarrer Wiens nicht eingetragen sind, auszustellen. (Vdg. der n. ö. Statth. vom 22. December 1855, Z. 42854.)

Dienstboten, syphilitisch-kranke, Zahlung der Krankenhauskosten, s. **Krankenhaus-Verpflegsgebühren.**

Dienstbotenordnung. Eine provisorische Dienstbotenordnung für Dalmatien wurde in Wirksamkeit gesetzt. (Circ. der Statth. in Dalmatien v. 28. August 1854, Z. 12097/2803, L. R. Bl. für Dalm. II. Abth. Nr. 33.)

— — Für das Krakauer Regierungsgebiet, mit Ausschluß der Hauptstadt Krakau, wurde eine provisorische Dienstbotenordnung hinausgegeben. (Vdg. des Landes-Präs. v. Krakau vom 11. März 1855, L. R. Bl. für Krakau, II. Abth. Nr. 14.)

Dienstboten-Prämie. Aus Anlaß eines speciellen Falles hat die Statthalterei mit Erlaß vom 21. d. M., Zahl 50190, verordnet, daß in Hinkunft gegen die bisherige Gepflogenheit jedes Gesuch um Verleihung einer Dienstboten-Prämie, gleichviel ob der Bittsteller nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Erlangung einer Dienstboten-Prämie geeignet erscheint oder nicht, in die vorgeschriebene Competenten-Tabelle aufzunehmen und durch die Polizei-Direction der hohen Statthalterei vorzulegen ist. (Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 31. December 1855, Z. 33453/5196.)

Diurnisten. Dieselben dürfen zu keinen dienstlichen Functionen verwendet werden, welche wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes und der damit verbundenen persönlichen Verantwortlichkeit nur den in Eid und Pflicht stehenden Organen zustehen. Insbesondere muß die hie und da bestehende Unzukömmlichkeit gerügt werden, Diurnisten zur Entgegennahme der Meldzettel zu verwenden. Dieselben sind bloß für den Manipulationsdienst als Hilfsarbeiter bestimmt, und es kann denselben durchaus keine eigentliche ämtliche Verhandlung mit Parteien gestattet werden. (Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 14. Juli 1854, Z. 1448/Pr.)

Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, Controle zur Beobachtung der Paßvorschriften von Seite ihres Dienstpersonales, s. **Päße.**

Druckschriften. Zur Lösung entstandener Zweifel über die Tragweite des in dem Allerhöchsten Patente vom 15. November 1850 (R. G. Bl. Nr. 417) und in der Verordnung vom 14. Mai 1854 (R. G. Bl. Nr. 121)*) ausgesprochenen Verbotes, von öffentlichen Mittheilungen über die Bewegungen k. k. Truppen, wird erklärt:

daß jenes Verbot auf alle Veröffentlichungen von Bewegungen k. k. Truppen, gleichviel ob dieselben in dem k. k. österreichischen, auf fremden Gebiete oder auf der See stattfinden, sich bezieht. (Vdg. des Minist. des Innern, der Justiz, des Armee-Ober-Commando und der oberst. Pol. Beh. v. 8. November 1854, R. G. Bl. Nr. 287.)

Eid, Richteramtseid der Polizeibeamten, s. **Polizeibeamte.**

Eilzug, Aenderungen in der Paßrevision, s. **Päße.**

Einspännerkutscher, Vorgang bei Ertheilung der Fahrbolleten und Vornahme der Probefahrten, s. **Fiaker.**

Einspänner-Ordnung, neue Fiaker- und Einspänner-Ordnung für Wien, s. **Fiaker-Ordnung.**

Eisenbahn, betreffend die Ertheilung von Concessionen für Privat-Eisenbahnbauten. In Gemäßheit der, von Seiner k. k. Apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 8. September 1854 erhaltenen Ermächtigung, werden bezüglich der Ertheilung von Concessionen zum Baue von Privat-Eisenbahnen die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

---

*) S. 3. Bd. S. 719.

§. 1. Zur Anlage einer Eisenbahn, welche ein Unternehmer lediglich zu seinem eigenen Gebrauche auf eigenem Grund und Boden, oder unter Zustimmung des Grundeigenthümers, welche vorläufig nachzuweisen ist, auf fremdem Grunde erbauen will, ist bloß der in den allgemeinen Gesetzen vorgeschriebene Bau-Consens erforderlich. Derselbe kann nur ertheilt werden, nachdem Eisenbahnbau-Verständige mit ihrem Gutachten gehört wurden.

Zur Anlage einer Eisenbahn dagegen, welche bestimmt ist, als öffentliches Transportmittel für Personen und Waaren zu dienen, oder wodurch eine Landstraße in eine Eisenbahn umgewandelt werden soll, ist die besondere Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung erforderlich, und zwar:

a) die Bewilligung zu den Vorarbeiten;

b) die Concession zur Anlage der Bahn und der dazu gehörigen Gebäude selbst.

§. 2. Die Bewilligung zu den Vorarbeiten steht dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Armee-Ober-Commando zu.

Die Concession der Bahnanlage wird von Seiner k. k. Apostolischen Majestät ertheilt.

§. 3. Die Bewilligung zu den Vorarbeiten (§. 1 a) kann sowohl einzelnen Personen und vorschriftmäßig gebildeten Vereinen, als auch solchen Personen ertheilt werden, welche sich erst zu einem Vereine verbinden wollen. Dieselbe wird aber nur dann ertheilt, wenn weder in Bezug auf die Person des Concessionswerbers, noch in Bezug auf die privatrechtlichen und öffentlichen Rücksichten dagegen ein Anstand obwaltet.

Wird diese Bewilligung von einem erst zu gründenden Vereine angesucht, so kann sie nur unter dem Vorbehalte ertheilt werden, daß die Bittsteller alle jene Bedingungen erfüllen, welche im Vereinsgesetze v. 26. November 1852 *) zur Erlangung der vorläufigen Bewilligung zur Gründung des Vereines, §§. 7—17, vorgeschrieben sind.

Personen und Vereine, welche eine solche Concession erhalten wollen, haben darum beim Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten anzusuchen und dem Gesuche den Plan des Unternehmens, insbesondere die Richtung der beabsichtigten Bahn, wenigstens in allgemeinen Umrissen darzustellen und die Zeit anzugeben, innerhalb welcher die Vorarbeiten begonnen und vollendet werden sollen.

§. 4. Durch die Bewilligung zu den Vorarbeiten einer Eisenbahn erhält der Concessionswerber bloß das Recht, auf seine Kosten die Vorerhebungen für die künftige Ausführung der projectirten Eisenbahn, mit Beobachtung der bestehenden Gesetze, unter Aufsicht der Behörden zu pflegen und die nöthigen Vermessungs- und Nivellirungs-Arbeiten vorzunehmen.

Durch diese Bewilligung erhält der Concessionswerber dagegen weder ein Vorrecht auf die Concession der fraglichen Eisenbahn, noch ein sonstiges ausschließliches Befugniß.

Es kann daher die Bewilligung zu den Vorarbeiten rücksichtlich einer und derselben Eisenbahnlinie mehreren verschiedenen Personen ertheilt werden. Diese Bewilligung zu den Vorarbeiten hat bloß für den in derselben ausdrücklich bestimmten Zeitraum Giltigkeit; nach Beendigung dieses Zeitraumes ist diese Bewilligung als erloschen anzusehen, sie kann jedoch unter den oben angeführten Bedingungen wiederholt angesucht und ertheilt werden.

§. 5. Behufs der Erwirkung der Concession zum Baue einer Eisenbahn ist ein

*) R. G. Bl. vom Jahre 1852, LXXIV. Stück, Nr. 253. S. 3. Bd. S. 505.

dießfälliges Gesuch beim Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten einzureichen, in welchem dargethan wird:

1. daß den Bittwerbern die Concession zur Vornahme der Vorarbeiten zu Theil geworden ist;

2. daß die projectirte Bahn dem öffentlichen Interesse zum Vortheile gereiche;

3. auf welche Art die zu dem Unternehmen erforderlichen Geldmittel herbeigeschafft werden sollen;

4. dem Gesuche muß ein Plan des ganzen Unternehmens, das gehörig ausgearbeitete Project und der Kostenvoranschlag beigeschlossen sein;

5. dem Handelsministerium bleibt es vorbehalten, nach Umständen von den Concessionswerbern den Erlag einer Caution, oder bei Vereinen mindestens die Nachweisung zu fordern, daß bereits ein hinlänglicher Fond von den Theilnehmern für das Unternehmen gesichert sei.

§. 6. Bevor das Ansuchen um die Concession zum Baue einer Eisenbahn der Allerhöchsten Schlußfassung unterzogen werden kann, ist sorgfältig zu prüfen, ob das Bauwerk selbst, und dessen Einzelheiten nichts enthalte, was mit den bestehenden Gesetzen, mit den öffentlichen Rücksichten, und mit bereits früher erworbenen Privatrechten nicht im Einklange wäre. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß die Anlage der Bahn in einer Weise geschehe, damit jede Beschädigung der einzelnen Grundstücke, Gebäude 2c. vermieden werde. Zu diesem Behufe ist in jedem einzelnen Falle über Auftrag des Handelsministeriums von der Statthalterei des Kronlandes, welches die projectirte Eisenbahn durchzieht, unter ihrer Leitung eine Commission von Sachverständigen zu berufen, welche mit Zuziehung von Abgeordneten der competenten Militär- und Civilbehörden, dann der Betheiligten, soweit es erforderlich ist, auch an Ort und Stelle, den Befund aufzunehmen, und sodann über das Project ein wohlerwogenes Gutachten zu erstatten hat, worüber mit dem Ministerium des Innern und dem Armee-Ober-Commando das Einvernehmen zu pflegen ist.

§. 7. Die Concession zur Anlage einer Eisenbahn zur öffentlichen Benützung wird nur auf eine bestimmte Zeit ertheilt. Diese kann die Dauer von neunzig Jahren nicht überschreiten, wohl aber nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse auf eine geringere Anzahl Jahre sich erstrecken.

Der Termin für die Dauer einer solchen Concession beginnt mit dem Tage, an welchem die Bahn ganz oder zum Theile der Benützung des Publikums übergeben wird.

§. 8. Nach Ablauf der Dauer des Privilegiums geht das Eigenthum an der Eisenbahn selbst, an dem Grunde und Boden und den Bauwerken, welche dazu gehören, sogleich durch das Gesetz ohne Entgelt und unmittelbar an den Staat über. Den Unternehmern verbleibt jedoch das Eigenthum an allen ausschließlich zu dem Transportgeschäfte bestimmten Gegenständen, Fahrnissen, Vorrichtungen und Realitäten.

Die Unternehmung hat die Bahn sammt Zugehör im brauchbaren Stande zu übergeben. Den Behörden wird es zur besonderen Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß in den letzten 5 Jahren vor Ablauf der Privilegiumszeit die erforderlichen Herstellungen sogleich vorgenommen werden, wozu die Unternehmung nöthigen Falls durch geeignete Zwangsmittel anzuhalten ist.

§ 9. Mit der erhaltenen Concession zur Anlage einer Eisenbahn sind der Regel nach (wenn die Concessions-Urkunde nicht besondere Beschränkungen oder Vorbehalte in sich faßt), folgende Zugeständnisse verbunden:

a) Die Eisenbahn-Unternehmung erlangt das Recht, eine Eisenbahn in der,

in dem genehmigten Projecte vorgezeichneten Richtung zu erbauen.

In sofern behufs des Baues, und bis zur Vollendung desselben beabsichtiget wird, Seitenbahnen zur Herbeischaffung der Baumaterialien zu errichten, ist hiezu der Bau-Consens einzuholen, und falls die Bahn auf fremdem Grunde errichtet werden soll, die Zustimmung des Grundeigenthümers beizubringen.

b) Die Eisenbahn-Unternehmung erhält durch die erlangte Concession in so fern ein ausschließliches Recht zu dem bezüglichen Eisenbahnbaue, als es während der Concessionsdauer Niemandem gestattet ist, eine andere Eisenbahn für die Benützung des Publikums zu errichten, welche dieselben Endpuncte ohne Berührung neuer strategisch-politisch, oder commerciell wichtigen Zwischenpuncte in Verbindung bringen würde.

Dagegen bleibt es der Staatsverwaltung vorbehalten, auch während der Concessionsdauer die Bewilligung zur Anlage von Zweigbahnen, oder zu einer Eisenbahn in fortgesetzter Richtung der concessionirten Bahn, anderen Privat-Unternehmungen zu ertheilen, oder derlei Eisenbahnen auf Staatskosten zu erbauen.

c) Einer gemeinnützigen Eisenbahn-Unternehmung wird das Recht der Expropriation in Gemäßheit des §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, jedoch lediglich in Ansehung jener Räume verliehen, welche zur Ausführung der Unternehmung unumgänglich nothwendig erkannt werden.

Das Erkenntniß über das Maß dieser Nothwendigkeit steht der Statthalterei des bezüglichen Kronlandes und im weiteren Instanzenzuge dem Ministerium des Innern zu. Vor der Ausübung dieses Expropriationsrechtes hat jedoch die Eisenbahn-Unternehmung über die Erwerbung des Grundes und die hiefür zu leistende Entschädigung ein gütliches Uebereinkommen zu versuchen, und erst nach dem Mißlingen eines solchen Versuches um die Fällung eines förmlichen Expropriations-Erkenntnisses bei der bezüglichen Statthalterei anzusuchen. Nachdem dieses Expropriations-Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist, hat die Eisenbahn-Unternehmung die gerichtliche Schätzung des zu expropriirenden Grundes bei der Real-Instanz zu erwirken, und den durch diese Schätzung festgesetzten Betrag an den Grundeigenthümer zu bezahlen, oder wenn die Zahlung wegen Verweigerung der Annahme oder aus anderen rechtlichen Gründen nicht geschehen kann, zur Real-Instanz zu erlegen, wonach die Unternehmung das Eigenthum des expropriirten Grundes erwirbt, und an dem Baue in dieser Rücksicht nicht mehr gehindert werden darf. Sind jedoch bei der Schätzung nicht alle Vorschriften über den gerichtlichen Kunstbefund beobachtet worden, so bleibt dem Eigenthümer, der auf eine höhere Entschädigung Anspruch zu haben glaubt, in dieser Beziehung der Rechtsweg vorbehalten.

Auf ähnliche Weise ist über das Bedürfniß der zeitlichen Benützung fremden Eigenthumes, welches die Unternehmung Behufs des bewilligten Eisenbahnbaues unumgänglich nothwendig hat, mit der Fällung des Erkenntnisses vorzugehen.

d) Die Unternehmung erlangt durch die Concession ferner das Recht, auf der erbauten Eisenbahn Personen und Sachen nach dem festgesetzten Tarife zu befördern, in sofern der dießfällige Transport durch das Postregale nicht der Postanstalt ausschließlich vorbehalten erscheint.

§. 10. Die concessionirten Eisenbahn-Unternehmungen haben dagegen außer den schon in den allgemeinen Gesetzen enthaltenen Verpflichtungen folgende Verbindlichkeiten gegenüber der Staatsverwaltung zu erfüllen:

a) Die Eisenbahn-Unternehmungen haben vor der Ausführung der concessio-

nirten Bahn die Detailpläne der Bahn, aus denen die Steigungen und Krümmungen derselben entnommen werden können, die Spur und Geleisweite derselben, in welcher Beziehung auf ein gleiches Maß hinzuwirken ist, das zulässige Maß der Bahnbreite, zur Genehmigung vorzulegen, und beim Baue der Bahn selbst und der einzelnen Objecte die allgemeinen Bau- sowie die ihnen etwa ertheilten besonderen Vorschriften genau zu erfüllen.

Dahin gehören insbesondere die Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr oder sonstige Beschädigungen 2c. 2c.

b) Die Eisenbahn-Unternehmungen sind verpflichtet, allen Schaden an öffentlichem oder Privatgute zu vergüten, welcher durch den fraglichen Eisenbahnbau veranlaßt worden ist.

Die Eisenbahn-Unternehmungen haben ferner solche Vorkehrungen zu treffen, daß die angränzenden Grundstücke, Gebäude 2c. durch die Bahn, weder während des Baues derselben, noch in der Folge Schaden leiden, und sind verpflichtet, für derlei Beschädigungen zu haften.

c) Wenn durch den Bau der Eisenbahn öffentliche Wege, Brücken, Stege oder sonstige Communicationsmittel ganz oder zum Theile gestört oder unfahrbar gemacht werden, ist die Eisenbahn-Unternehmung verpflichtet, nach jedesmaliger Anordnung der Behörden die gestörte Communication anderweitig vollkommen wieder herzustellen.

Die anstatt der zerstörten oder unfahrbar gewordenen neu hergestellten Wege, Brücken 2c. haben diejenigen im brauchbaren Stande zu erhalten, welchen die Erhaltung der früheren Wege, Brücken 2c. oblag.

Dieselben können jedoch von der Eisenbahn-Unternehmung den Ersatz eines verhältnißmäßigen Theiles der Kosten in sofern ansprechen, als die Erhaltungskosten dieser Wege, Brücken 2c. durch den Bau der Eisenbahn vergrößert worden sind.

In sofern zur Herstellung der durch die Eisenbahn gestörten Communication besondere früher nicht vorhanden gewesene Bauten, z. B. an Brücken, Dämmen 2c. nothwendig sind, fällt der Eisenbahn-Unternehmung nicht bloß die erste Herstellung, sondern auch die künftige Erhaltung zur Last.

d) Wenn die Eisenbahn über einen öffentlichen Weg, eine Brücke oder über einen Damm geführt wird, so hat die Eisenbahn-Unternehmung für eine der Sicherheit angemessene Einfriedung (Absperrung) nach der jedesmaligen Anordnung der Behörden Sorge zu tragen, und sich wegen Benützung des Weges, der Brücke oder des Dammes gehörig abzufinden, für eine ähnliche Einfriedung (Absperrung) ist auch in jedem Falle zu sorgen, wo ein öffentlicher Weg über die Eisenbahn geht, oder in dieselbe einästet, oder wo sonst, wie z. B. an Stationsplätzen, aus öffentlicher Rücksicht nach der Weisung der competenten Behörden eine Absperrung der Bahn sich als nothwendig zeigt.

e) Die festgesetzten, von drei zu drei Jahren einer Revision zu unterziehenden Tarife für den Personen- und Sachentransport, und für die Nebengebühren sind dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Bei der Festsetzung des Tarifes wird auf sämmtliche obwaltende Verhältnisse auf die Rentabilität der Bahn, auf die Tarife der Nachbarbahnen 2c. angemessene Rücksicht genommen.

Der Preistarif ist öffentlich kundzumachen, und es bleibt der Staatsverwaltung vorbehalten, dann, wenn die reinen Erträgnisse der Bahn 15% der Einlagen überschreiten, auf eine billige Herabsetzung der Preise einzuwirken.

f) Die Eisenbahn-Unternehmung ist verpflichtet, bei dem Betriebe der Eisenbahn sich vollkommen den bestehenden Vorschriften über den Eisenbahnbetrieb zu fügen.

Die Eisenbahn-Unternehmung ist daher insbesondere auch zur unentgeltlichen Beförderung der Postsendungen und der Postbediensteten nach Vorschrift des §. 68 der Eisenbahnbetriebs-Ordnung verpflichtet.

Wenn die Militärverwaltung zur Beförderung von Truppen oder Militäreffecten von der Eisenbahn Gebrauch zu machen wünscht, sind die Unternehmer verpflichtet, derselben hiezu alle zum Transporte dienlichen Mittel gegen Vergütung nach denselben Tarifsätzen zur Verfügung zu stellen, welche für diese Beförderung in dem jeweiligen Tarife der Staatseisenbahnen festgesetzt sind.

g) Die Eisenbahn-Unternehmung hat sich mit den angränzenden Eisenbahnen (dieselben mögen zur Zeit der Concessionirung bereits errichtet sein, oder erst in der Folge erbaut werden) in Betreff der Fahrordnung, der wechselseitigen Benüzzung der Bahn und der Betriebsmittel, und überhaupt bezüglich der Ordnung der wechselseitigen Verkehrsverhältnisse einzuverstehen.

Sollte ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande kommen, oder die getroffene Verabredung den öffentlichen Interessen nicht entsprechen, so hat das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten die erforderlichen Verfügungen von Amtswegen zu treffen, welchen Anordnungen sich sodann die Eisenbahn-Unternehmungen zu fügen haben.

h) Die Eisenbahn-Unternehmungen haben die Errichtung einer Staats-Telegraphenleitung längs der Eisenbahn auf ihrem Grunde und Boden, oder die Benützung ihrer allfälligen eigenen Telegraphen-Einrichtungen unentgeltlich zu gestatten.

i) Die Eisenbahn-Unternehmungen sind ohne besondere Bewilligung der Staatsverwaltung nicht berechtiget, Anleihen mit Hinausgabe von Obligationen oder in Form von Actien-Emissionen oder Aufzahlungen auf die früheren Actien zu schließen.

Die vorstehenden Verpflichtungen der Eisenbahn-Unternehmungen sind in soferne maßgebend, als in der dießfälligen Concessions-Urkunde nicht eine besondere Ausnahme festgesetzt ist. Es bleibt nämlich dem Ermessen der Staatsverwaltung überlassen, einer Eisenbahn-Unternehmung nach den obwaltenden besonderen Verhältnissen eine oder die andere Verbindlichkeit zu erleichtern, oder andererseits in ganz besonderen Fällen, z. B. wenn von der Staatsverwaltung eine Zinsengarantie für das Unternehmen übernommen wird ꝛc., bei Ertheilung der Concession die Erfüllung noch anderweitiger Verbindlichkeiten zur Bedingung zu machen.

§. 11. Die ertheilte Eisenbahn-Concession erlischt:

a) wenn der Zeitraum beendet ist, für welchen die Concession ertheilt wurde;

b) wenn der Termin nicht zugehalten wird, welcher für die Vollendung der Eisenbahn oder einzelner Bahnstrecken, so wie für die Eröffnung des Betriebes in der Concessions-Urkunde ausdrücklich vorgeschrieben worden ist, vorausgesetzt, daß in dieser Beziehung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen, z. B. wegen Eintreten unabwendbarer und unvorhergesehener Ereignisse eine besondere Nachsicht von der Staatsverwaltung erwirkt worden ist.

Im Falle b) bleibt zwar das erworbene Eigenthum an Grundstücken, Gebäuden ꝛc. (vorbehaltlich einer gesetzlichen Expropriation desselben); den Unter-

nehmern, der Staatsverwaltung ist es jedoch unbenommen, einer anderen nachfolgenden Unternehmung die Concession zu dem fraglichen Eisenbahnbaue zu ertheilen, oder denselben auf Staatskosten zu vollführen.

§. 12. Wenn die Eisenbahn-Unternehmung ungeachtet wiederholter Ermahnung die Anordnungen der vorgesetzten Behörden nicht befolgen, oder wesentlichen Bestimmungen der Concessions-Urkunde oder der Eisenbahnbetriebs-Ordnung zuwider handeln sollte; so kann das Handelsministerium die Sequestration der concessionirten Eisenbahn auf Gefahr und Kosten der Betriebsunternehmung anordnen.

§. 13. Angelegenheiten, welche sich auf die Vollziehung dieser Bestimmungen beziehen, sind von dem Rechtswege ausgeschlossen und gehören vor die administrativen Behörden (Vdg. des H. M. v. 14 September 1854, wirksam für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgränze, R. G. Bl. 238).

Eisenbahn. Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 28. August 1855, Z. 38274 eröffnet, daß die pünktlichste Befolgung der Eisenbahn-Betriebsordnung von um so wesentlicheren Folgen ist, als man selbst die geringste Abweichung davon als einen gewissen Samen für Unordnungen und Unglücksfälle betrachten muß, weil dadurch Sorglosigkeit und ein gewisses blindes Vertrauen gefördert wird, was die vielfältigsten Gefahren herbeiführen kann, weshalb die Polizei-Direction aufgefordert werde, die unterstehenden Polizei-Organe anweisen zu lassen, auf die genaueste Ueberwachung des Eisenbahnbetriebes nach den in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften mit aller Strenge zu sehen, und die dießfälligen Uebertretungen gewissenhaft anzuzeigen. Das k. k. Bezirks-Commissariat wird hiemit aufgefordert, sich in diesem Sinne die Ueberwachung der Betriebsordnung angelegen sein zu lassen, und jeden Fall einer Nichtbeachtung derselben zur hierämtlichen Kenntniß zu bringen (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 4. September 1855, Z. 22475/4183).

Eisenbahn. Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mittels Erlasses vom 26. d. M., Z. 50509, anher eröffnet, daß vom 1. November d. J. der Betrieb auf der Wien-Raaber Eisenbahn in der Strecke von Wien bis Bruck a. d. Leytha von Seite der General-Direction der k. k. priv. österr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft übernommen wurde und fortan besorgt werden wird, nachdem an letztere, wie bekannt, die Wien-Raaber-Eisenbahn-Unternehmung im Kaufswege abgetreten worden ist (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 29. November 1855, Z. 30916/5133).

— — Errichtung von Restaurationen, s. **Gasthäuser.**

— — Paßrevision aus Anlaß der Errichtung eines Eilzuges, s. **Päße.**

— — Instruction für den in Gänserndorf exponirten Polizei-Beamten, s. **Päße.**

— — Paßbehandlung der Reisenden in den Bahnhöfen zu Prag, Brünn und Olmütz, s. **Päße.**

— — Beaufsichtigung der Eisenbahn-Bediensteten in polizeilicher Beziehung, s. **Päße.**

— — Errichtung von Stellfuhren von und zu den Eisenbahnhöfen, s. **Stellfuhren.**

Englische Staatsangehörige, s. **Jonische** Staatsangehörige.

— — Päße, deren Gültigkeitsdauer, s. **Päße.**

Entlassung aus dem Unterthansverbande, s. **Staatsbürgerschaft.**

Entlaßscheine sind zur Uebersiedelung nach Ungarn nicht erforderlich, s. **Ungarn.**

Escortirung der Arrestanten durch die Mil. Polizeiwache und Gendarmerie, s. **Arrestanten.**

Excesse von größerer Ausdehnung, s. **Gendarmerie.**

Execution der von den Bezirks-Commissariaten auferlegten Geldstrafen, s. **Geldstrafen.**

Fahrbollete für Fiaker- und Einspännerkutschen, s. **Fiaker.**

Fahren. Nachdem zufolge gemachter Wahrnehmung die Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen durch schnelles und unvorsichtiges Fahren und Reiten häufig nicht beobachtet werden, so findet man sich bestimmt, die §§. 341, 342, 427 und 428 des II. Theiles des Strafgesetzes in Erinnerung zu bringen, namentlich auch auf den §. 38 der Fiaker- und Einspänner-Ordnung hinzuweisen, laut dessen zur Vermeidung von Unglücksfällen, welche durch das Ueberfahren der Fußgänger oder das Zusammenstoßen von Wagen oder Fuhrwerken anderer Gattung eintreten können, es jedem Fuhrwerks-Inhaber und seinem Knechte zur besonderen Pflicht gemacht wird, jedesmal, wenn er aus einer Quergasse in eine andere Straße oder auch aus einem Hause heraus- oder in ein solches hineinzufahren, überhaupt aber ein Trottoir oder auf der Esplanadestraße den Verbindungsweg der Alleen zu kreuzen hat, seine Pferde im langsamen Schritte zu leiten und in solchen Fällen, wie auch bei jeder Gelegenheit eines zu besorgenden Unglückes, die Fußgänger durch lauten Anruf zu warnen und die möglichste Vorsicht anzuwenden, widrigens er nach Umständen, insbesondere aber nach der Größe des verursachten Schadens, die gesetzliche Bestrafung zu erwarten hat.

Da ferner, besonders bei nasser Witterung, sehr häufig der Fall eintritt, daß die Pferde auf dem eichenen Stöckelpflaster unter den Durchfahrten der k. k. Hofburg, besonders auf den außer den Durchfahrten gelegenen Theilen ausgleiten, und dadurch Unglücksfälle und Passagehemmungen herbeigeführt werden, so wird verordnet, daß jedes Fuhrwerk die Durchfahrten in der k. k. Hofburg bei sonstiger strenger Bestrafung in Zukunft nur im langsamen Schritte passiren darf (Kundmachung der k. k. Pol. Dir. in Wien v. 2. December 1855).

Fahren auf öffentlicher Straße, Vorschriften dabei, s. **Straßen**, Vdg. vom 10. December 1855, §. 27—47.

— — s. **Straßen.**

Fahrordnung. Ueber das Ausweichen und Vorfahren der Wagen in der Provinz Steiermark wurde folgende Bestimmung getroffen:

1. Leichte oder schwere Fuhrwerke, welche sich entgegenfahren, haben einander von der Sattelroßseite, d. i. links auszuweichen.

2. Das Vorfahren hat rechts zu geschehen, und das Fuhrwerk, dem vorgefahren wird, links auszuweichen.

3. Der Post muß zuerst, und von den übrigen Fuhrwerken dem schweren von dem leichten ausgewichen werden.

4. Bei der Fahrt durch Stadtthore oder über Brücken haben sich die Fuhrleute möglichst links zu halten, und es dürfen in solchen Passagen nie mehrere Wägen nebeneinander fahren, sondern sie haben sich einer hinter dem anderen zu halten.

5. Bei dem Gebrauche von Schlitten müssen die Pferde mit Schellkränzen oder Glocken versehen sein.

6. Die Außerachtlassung dieser Vorschriften wird mit einer von dem betreffenden Bezirksamte zu erkennenden Strafe von 2 fl. geahndet, die dem Local-Armenfonde, wo die Uebertretung der Vorschrift erfolgt ist, zuzufallen hat (Erl.

der steierm. Statthalterei vom 18. April 1855, L. R. Bl. für Steierm., II. Abtheil. Nr. 14).

Fahrordnung für die Hauptstadt Krakau.

§. 1. Fußwege und Trottoirs dürfen durch keinerlei Fuhrwerk befahren und durch Pferde nicht betreten werden.

§. 2. Innerhalb der Linie der Stadt Krakau ist links zu fahren und links auszuweichen.

§. 3. Alle Straßen in der Stadt und in den Vorstädten dürfen für Fuhrwerke nur zum Zwecke einer ungehinderten Communication benützt, keineswegs aber als Verkaufs- oder Marktplätze in Anspruch genommen werden.

§. 4. Wägen, welche auf deren Benützer vor Häusern oder Verkaufsgewölben warten, müssen in der Art sich aufstellen, daß weder die Geh- noch die Fahrpassage beirrt werde.

§. 5. Das Füttern auf den Straßen oder Plätzen der inneren Stadt, das Umladen oder Stehenbleiben vor den Schänken ist verboten.

In den Vorstädten darf das Füttern nur auf den hiezu bezeichneten Plätzen stattfinden.

Bei Auf- und Abladung von Gütern vor den Häusern oder Magazinen ist dahin zu wirken, daß dieß schnell von Statten gehe, und daß der abfallende Schmutz oder das Verpackungs-Material, als: Heu, Stroh u. dgl. ungesäumt weggeräumt werde.

§. 6. Weder Fuhrwerke noch Pferde dürfen ohne Aufsicht auf der Straße gelassen werden, auch dürfen dieselben nicht von Leuten, die des Fahrens unkundig sind, oder gar von Kindern geführt oder bewacht werden.

§. 7. Berauschte Kutscher oder Fuhrleute werden angehalten, deren Fuhrwerk auf ihre Kosten unterbracht und dieselben bestraft.

§. 8. Das schnelle Fahren oder Reiten ist untersagt, und nur in mittlerem Trabe zulässig. Aus den Hausthoren, oder bei Einbiegung in Seitengassen, so wie bei Gassenkreuzungen darf nur im Schritte und mit aller Aufmerksamkeit gefahren werden, und haben sich die Kutscher durch zeitweilige Zurufe bemerkbar zu machen.

§. 9. Das Einführen roher, ungeschulter Pferde auf den Plätzen oder Straßen der Stadt und Vorstädte ist strengstens untersagt.

§. 10. Das Fahren von zwei Fuhrwerken neben einander oder das Wettfahren ist untersagt und es darf in den Gässen des Stadtbezirks einem im Trabe vorausfahrenden Wagen nicht vorgefahren werden.

§. 11. Jedes Zug- oder wie immer benützte Pferd muß mindestens mit einem Trensenzaume, Zugpferde mit ordentlichen Widerhaltern versehen sein.

Das Geschirr soll in gutem Stande sein.

Die Besitzer der Fuhrwerke sind hiefür verantwortlich.

§. 12. Jedes Schlittenfuhrwerk muß mit einer Glocke oder Schellendecke versehen sein.

Das Gespann eines Schlittenfuhrwerkes ohne Glocke muß durch den Fuhrmann oder Kutscher zu Fuß geleitet werden.

§. 13. Die Pferde müssen in der Winterszeit entsprechend beschlagen sein.

§. 14. Jeder Kutscher oder Fuhrmann ist verpflichtet, auf den Zuruf eines für die öffentliche Ordnung bestellten Individuums sogleich anzuhalten.

§. 15. Die Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen werden, insofern hiedurch ein im Strafgesetze enthaltenes Vergehen oder Uebertretung begangen wird, nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches, sonst aber mit einer für den Ortsarmenfond einzufließenden Geld-

strafe von Ein bis Zehn Gulden C. M. geahndet, welche nach Maßgabe der Umstände auch in Arrest- oder Körperstrafen umgewandelt werden kann. Nebstbei bleibt der Betreffende für die Folgen der Uebertretung oder Außerachtlassung, so wie überhaupt einer jeden Unachtsamkeit verantwortlich.

§. 16. Mit der Handhabung obiger Vorschriften sind die k. k. Polizei-Aufsichts-Organe beauftragt, und es hat bei Verhandlung der Uebertretungen gegen diese Fahrordnung das kürzeste summarische Verfahren einzutreten.

§. 17. Die Fahrordnung hat mit 1. Juli 1855 in Wirksamkeit zu treten (Vdg. der Landes-Regierung in Krakau vom 30. Mai 1855, L. R. Bl. für Krakau II. Abth., Nr. 19).

Falsificate, s. **Creditspapiere.**

Fastenzeit, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.**

Festlichkeiten, Beleuchtung der Aerarialgebäude, s. **Beleuchtung.**

Feste in Gasthauslocalitäten, deren Ankündigung betreffend, s. **Gasthäuser.**

Feuer, s. **Waldbrände.**

Feuerbeschau. Aus dem Anlasse, daß bei einem Brande auf den Dachböden bedeutende Quantitäten von leicht brennbaren Gegenständen, als: Möbeln, Betten, hölzerne Geräthschaften u. s. w. aufbewahrt bemerkt worden sind, was gegen die Vorschriften der für diese Hauptstadt geltenden Feuer-Löschordnung verstößt, hat die k. k. n. ö. Statthalterei mit Decret vom 20. d. M., Z. 30910, sowohl hieher als auch an den Magistrat den Auftrag ertheilt, den mit der Feuerbeschau betrauten Organen nachdrücklichst einzuschärfen, daß sie bei den perodischen Feuerbeschauen auf die Beobachtung der Vorschriften zur Verhütung und Verminderung der Feuersgefahr ernstlich dringen, von der Befolgung ihrer Anordnungen durch persönliche Nachschau sich die Ueberzeugung verschaffen und nicht nur auf die Revision der durch die Feuerlösch-Ordnung vorgeschriebenen Löschrequisiten sich beschränken (Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 29. Aug. 1854, Z. 21896/4307).

Feuerbeschau. Nach Inhalt des Statthalterei-Erlasses v. 25. Mai 1855, Z. 2209/P. hat ein specieller Fall neuerdings zur Ueberzeugung geführt, daß auf den Dachböden noch fortwährend feuergefährliche und überhaupt dahin nicht gehörige Gegenstände, wie: Möbeln, Papiersorten u. dgl. in großen Quantitäten aufbewahrt, und daß daher die so oft und mit so vielem Nachdrucke angeordneten Feuer-Visitationen entweder gar nicht oder nur in höchst oberflächlicherweise vorgenommen werden. Dem Magistrate werde unter Einem zur Pflicht gemacht, diesem Uebelstande seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und mit allem Nachdrucke darauf zu dringen, daß bei den periodischen Feuerbeschauen auf die Beobachtung der Vorschriften zur Verhütung und Verminderung von Feuersgefahr sorgfältig Rücksicht genommen, auf die Beseitigung der gegen die Vorschriften der Feuer-Löschordnung auf den Dachböden aufbewahrten Gegenstände gedrungen und die dießfälligen Anordnungen auch wirklich und genau vollzogen werden. Der Polizei-Direction aber werde aufgetragen, sich bei jeder Gelegenheit die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Feuerbeschau regelmäßig vorgenommen und den dießfalls getroffenen Anordnungen Geltung verschafft werde.

Die Bezirks-Commissariate haben sich demnach, diesem hohen Erlasse entsprechend sowohl bei den Hauptfeuervisitationen, als bei den gewöhnlichen Häuserrevisionen zu benehmen, jede solche Gelegenheit zur Besichtigung der Dachböden zu benützen, auf die Beseitigung der daselbst gegen die bestehenden Vorschriften aufbewahrten Gegenstände zu dringen,

im Falle der Erfolglosigkeit den Magistrat zur Amtshandlung im Sinne des oben erwähnten hohen Statthalterei-Erlasses auffordern, nach Beschaffenheit der Umstände wie in den Fällen der §§. 446, 447, 459 des Straf-Gesetzes selbst die gerichtliche Amtshandlung hervorzurufen und über das Wahrgenommene, so wie über das Verfügte zu berichten (Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 28. Mai 1855, Z. 13390/3035).

Feuerbeschau. Der Polizei-Direction wird wiederholt zur Pflicht gemacht, daß die mit der Feuerbeschau betrauten Organe nicht nur eine genaue Revision der Feuerlösch-Requisiten, der Herdstellen und Rauchfänge, sondern auch der Dachböden vornehmen, wobei insbesondere auf die Beseitigung aller leicht feuerfangenden Gegenstände von den Dachböden gedungen werden muß. (Erlaß der n. ö. Statthalterei vom 16. Juli 1855, Z. 31951. Decr. der Pol. Dir. v. 6. August 1855, Z. 18250/3610.)

Feuerwerke in Gasthausgärten, s. **Gasthäuser.**

Fiaker. Zur Erzielung der in dienstlicher Beziehung nothwendigen Gleichförmigkeit in der Behandlung der Einspänner- und Fiakerkutscher bei Ertheilung der Fahrbolleten und bei Vornahme der Probefahrten, so wie zur genaueren Evidenzhaltung der Fiaker- und Einspännerkutscher findet man zu bestimmen, daß die Fahrbolleten für alle Fiaker- und Einspännerkutscher ohne Rücksicht auf den Wohnort des Dienstgebers wieder hieramts ausgefertigt werden.

Uebrigens hat das Bezirks-Commissarat zur Verhinderung des Fahrens von Kutschern ohne Fahrbollete die Fiaker und Einspänner sorgsam zu überwachen, und die mit den allfälligen Contravenienten gepflogenen Amtshandlungen von Fall zu Fall hieher anzuzeigen.

Behufs der angeordneten Ueberwachung wird jede hierortige Ausfertigung einer Fahrbollete an einen Kutscher aus dem dortigen Bezirke, so wie die Zurücknahme der Bollete beim Dienstes-Austritte eines Kutschers von hieraus dem Commissariate bekannt gegeben werden. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 27. Dec. 1855, Z. 5140.)

Fiaker-Ordnung. Da die dermalige Wiener Fiaker-Ordnung vom Jahre 1800 in vielen Beziehungen den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entspricht, und die in neuerer Zeit in das Leben getretenen Unternehmungen des einspännigen Lohnfuhrwerkes nähere gesetzliche Bestimmungen nothwendig machten, hat sich die Statthalterei bestimmt gefunden eine neue Fiaker- und Einspänner-Ordnung für Wien zu erlassen, deren Bestimmungen mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, daß die k. k. Polizei-Direction, dann der Wiener Magistrat nach ihrem Wirkungskreise mit dem Vollzuge derselben beauftragt sind. (Kundm. der n. ö. Statthalterei vom 31. October 1854, n. ö. L. R. Bl. II. Abth., Nr. 26.)

I. Abtheilung.

Von dem Befugnisse der Fiaker und Einspänner und dessen Erwerbung.

1. Allgemeine Bestimmungen

§. 1. Niemand ist befugt, ein Personen-Lohnfuhrwerk, namentlich ein Fiaker-, einspänniges, Stadtlohn-, Stell- und Kleinfuhrwerk innerhalb des Polizei-Rayons von Wien zu betreiben, ohne mit der dießfälligen Licenz versehen zu sein.

§. 2. Wer ohne eine solche Berechtigung sich erlauben würde, gewerbsmäßig Parteien mit seinem Fuhrwerke zu befördern, hat im ersten Uebertretungsfalle eine Geldstrafe von 20 fl., im zweiten von 50 fl., im dritten aber die Confiscation

des Wagens und der Pferde zu gewärtigen.

2. Erwerbungsart der Licenzen.

§. 3. Die Fiaker- sowie die Einspänner-Licenz für Wien, wird vom Magistrate der Hauptstadt Wien, bei welchem sie schriftlich anzusuchen ist, im Einvernehmen mit der Polizei-Direction verliehen.

Ebenso steht die Entziehung der Licenz, so wie die Verhandlung bei Befugniß-Ueberschreitungen dem Magistrate im Einvernehmen mit der Polizei-Direction zu.

Dagegen liegt die Regelung und Ueberwachung des Betriebes, die Ausübung der Disciplinargewalt und die Bestimmung der Aufstellungsplätze ausschließend in dem Wirkungskreise der Polizei-Direction.

§. 4. Gegen die Entscheidung des Magistrates sowohl, als der Polizei-Direction, bleibt der betreffenden Partei der Recurs an die k. k. Statthalterei vorbehalten, derselbe aber hat hinsichtlich jener Verfügungen, welche die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit zum Zwecke haben, keine aufschiebende Wirkung.

Die weitere Berufung ist in dem Falle, wenn es sich um ein Erkenntniß der k. k. Polizei-Direction handelt, an die k. k. oberste Polizei-Behörde, wenn aber eine Entscheidung des Magistrates zu Grunde liegt, an das k. k. Handels-Ministerium zu richten.

3. Erfordernisse zur Erlangung einer Licenz.

§. 5. Zur Erlangung einer Fiaker- oder Einspänner-Licenz, d. h. des Befugnisses, mit einem zweispännigen, beziehungsweise einspännigen, nummerirten, mit Federn versehenen und überhaupt anständig ausgerüsteten Wagen auf einem bestimmten Standplatze sich aufstellen und Parteien inner und außer den Linien führen zu dürfen, hat der Bittsteller folgende Eigenschaften nachzuweisen;

a) daß er österreichischer Staatsbürger 24 Jahre alt, des Fahrens wohl kundig und schon einige Jahre in Wien beim Fuhrwerke in Verwendung gestanden sei, somit auch hinlängliche Localkenntnisse besitze.

b) daß ihm das zur Anschaffung und Instandhaltung des Fuhrwerkes zureichende Vermögen zu Gebote stehe;

c) daß er von unbescholtenem Charakter und guter Aufführung, wie auch der Nüchternheit ergeben sei;

d) daß er seiner Militärpflicht Genüge geleistet habe, oder hievon losgezählt sei;

e) daß er unter den gesetzlichen Bedingungen außer dem Lohnfuhrwerke kein anderes Gewerbe oder sonstigen Nahrungszweig habe.

§. 6. Der Licenzwerber kann auch mit mehreren Licenzen betheilt werden, auch kann ihm nach Umständen nebst dem Fiakerfuhrwerke der Betrieb des einspännigen oder Stadtlohnkutscher-Fuhrwerkes und umgekehrt gestattet werden, nur wird in solchen Fällen nebst den übrigen gesetzlichen Bestimmungen noch vorausgesetzt, daß er bezüglich der übrigen Licenzen keine Gebühren-Rückstände habe.

§. 7. Personen weiblichen Geschlechtes sind im Allgemeinen unfähig, eine Licenz zum Betriebe von Lohnfuhrwerk zu erlangen, jedoch steht der Witwe nach den hinsichtlich des Geschäftsbetriebes der Witwen von Gewerbsleuten in Niederösterreich bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unter der Voraussetzung, daß sie für den ordentlichen Betrieb des Lohnfuhrwerkes die nöthige Garantie darbietet, das Recht zur Fortführung des Gewerbes des verstorbenen Gatten, bis zu ihrer allfälligen Wiederverehelichung zu. — Auch waltet unter der Voraussetzung, daß sie für den ordentlichen Betrieb des Lohnfuhrwerkes hinlängliche Garantie darbietet, kein Anstand ob, ihr bei besonders rücksichtswürdigen Umständen auch noch weiter Licenzen zu ertheilen.

§. 8. Ueberhaupt sind Fiaker- und Einspänner-Licenzen nur höchst persönliche Befugnisse, welche weder vererbt, verpachtet, veräußert, noch sonst an einen Anderen übertragen werden können; sie müssen vom Berechtigten persönlich oder durch seine Knechte ausgeübt werden.

II. Abtheilung.

Von den Rechten und Verpflichtungen der Fiaker und Einspänner.

1. Rechte der Licenz-Inhaber.

§. 9. Der Fiaker sowie der Einspänner sind berechtiget, das Publikum inner den Linien Wiens und bezüglich der in die Fahrtaxe einbezogenen Orte außerhalb derselben, gegen Beobachtung der festgesetzten Taxe, bei Fahrten aber, für welche keine Taxe besteht, gegen billige Preise zu bedienen, die Fahrgäste sowohl auf dem Standplatze, als auch unterwegs (jedoch ohne Anrufen oder Stappeln) aufzunehmen, oder auf Bestellung abzuholen.

Außerdem sind die Fiaker auch befugt, Parteien über Land zu führen und selbst auf weitere Distanzen nöthigenfalls mit mehr als zwei Pferden zu befördern, dabei ist ihnen jedoch der Pferdewechsel unterwegs untersagt, dagegen steht ihnen das Recht zu, bei solchen Fahrten auf Begehren ihre Pferde vor fremde Wägen zu spannen, nur müssen sie für die Zeit solcher Landfahrten mit einem fremden Wagen ein nummerirtes Lohnfuhrwerk bei Hause unbenützt stehen lassen.

Die Einspänner sind bei Fahrten außerhalb der Linien nach der bisherigen Uebung nur auf eine einstündige Entfernung im Umkreise beschränkt.

2. Verpflichtungen der Licenz-Inhaber.

§. 10. Die Verpflichtungen der Fiaker und Einspänner beziehen sich:

a) auf die pünktliche Leistung der ihnen auferlegten Gebühren;

b) auf die Beschaffenheit ihres Lohnfuhrwerkes und die Eigenschaft ihrer Fuhrknechte;

c) auf das Verhalten am Standplatze; und

d) auf die strenge Einhaltung der Fahrordnung.

a) Leistung der Gebühren.

§. 11. Die Fiaker und Einspänner haben die gesetzlichen Gebühren, sowie die bemessene Erwerbsteuer zu den vorgeschriebenen Terminen pünktlich zu entrichten.

b) Beschaffenheit der Lohnfuhrwerke und Eigenschaften der Kutscher.

§. 12. Das Fuhrwerk der Fiaker und Einspänner muß solid und haltbar, zugleich aber wohlaussehend construirt sein, und stets im besten und sichersten Stande erhalten werden, wie auch von innen leicht zu öffnen sein.

Der Wagen soll von gehöriger Höhe, Breite und Räumlichkeit, wie auch rein gehalten sein, darf aber weder mit Kronen noch Wappen verziert werden.

Im Innern des Wagens ist die Licenz-Nummer dem Fahrgaste völlig sichtbar und der Fahrtax-Tarif anzubringen, welch letzterer am füglichsten auf Wachsleinwand oder Blechtafeln abgedruckt und gehörig befestiget sein soll. Sollte übrigens nach der Beschaffenheit des Wagens der Tarif im Innern durchaus nicht angebracht werden können, so müßte der Fiaker und Einspänner oder sein Knecht stets mit einem Tarife versehen sein und auf jede Anfrage denselben vorzeigen.

Von außen hat der Wagen mit zwei Laternen versehen zu sein und die Licenz-Nummer deutlich und in gehöriger Größe von mindestens drei Zoll Höhe mit Oelfarbe angeschrieben, an drei verschiedenen Stellen zu zeigen, nämlich auf beiden Seiten und rückwärts. Bei Kaleschen können die Seiten-Nummern auch an den Schlägen angebracht werden. Die Außerachtlassung der gehörigen Numeri-

rung ist für den Licenz-Inhaber mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 fl. CM. oder 1- bis 3tägigem Arreste, für den etwa schuldtragenden Knecht aber mit körperlicher Züchtigung oder angemessenem Arreste belegt.

Die Bespannung muß aus gesunden und überhaupt völlig geeigneten Pferden mit wohlerhaltenem Geschirre bestehen.

§. 13. Nach erfolgter Verleihung der Lohnfuhrwerks-Licenz hat der Fiaker oder Einspänner sein Fuhrwerk dem Magistrate vorzustellen, welcher dasselbe durch einen geeigneten Uebergeher, oder im Falle eines Bedenkens, auf Kosten des Licenz-Inhabers selbst durch Kunstverständige untersuchen, und hiernach erst beim Vorhandensein voller Tauglichkeit, die Licenz-Nummer an den Wagen anschreiben läßt.

§. 14. Um jedoch die fortdauernde Tauglichkeit des Lohnfuhrwerkes zu controliren, ist die k. k. Polizei-Direction verpflichtet, periodische Revisionen der Fiaker- und Einspänner-Fuhrwerke sowohl bei Hause, als auf den Standplätzen durch ihre Bezirks-Commissariate und sonstigen Aufsichts-Organe vornehmen zu lassen, wobei sowohl Wägen als Pferde ins Auge zu fassen und entdeckte Gebrechen entweder sogleich zu beseitigen, oder dem Magistrate zu diesem Ende anzuzeigen, die schadhaften und bedenklichen Fuhrwerke aber inzwischen außer Gebrauch zu setzen sind.

§. 15. Es versteht sich von selbst, daß der Fiaker und Einspänner gleichzeitig, nur mit so vielen und zwar jenen Wagen fahren dürfe, auf welche er Licenzen und Nummern erhalten hat, weßhalb er sich nur seines bestimmten nummerirten Wagens bedienen darf; nur im Falle einer Reparatur kann er von der Polizei-Behörde einen Erlaubniß-Schein auf den zeitweiligen Gebrauch eines anderen eigenen oder fremden, jedenfalls aber nummerirten Wagens erhalten, da es ihm ohnehin unbenommen ist, nebst seinem geschlossenen Nummer-Wagen auch Kaleschen oder Pirutsche zu besitzen, welche aber gleichfalls mit seiner Licenz-Nummer ämtlich bezeichnet sein müssen.

§. 16. Wenn nun der Fiaker oder Einspänner von solchen Kaleschen oder anderen Wägen Gebrauch macht, so ist er schuldig, seinen geschlossenen Nummer-Wagen zu Hause unbenützt zu lassen, indem die gleichzeitige Benützung mehrerer Wägen mit derselben Nummer einer Geldstrafe von vier Gulden unterliegt. Im Wiederholungsfalle ist dieser Strafbetrag zu verdoppeln, bei öfteren Rückfällen aber die Berechtigung einzuziehen.

§. 17. Gleichwie der Fiaker oder Einspänner für die gute Beschaffenheit seines Fuhrwerkes verantwortlich ist, und für jeden aus der Unterlassung der nöthigen Fürsorge entspringenden Schaden zu haften hat, eben so liegt ihm bei persönlicher Haftung auch die Pflicht ob, im Falle er eine oder mehrere seiner Licenzen durch Knechte betreibt, nur solche Knechte aufzunehmen, welche des Fahrens wohl kundig, nüchtern, mannbar (d. h. mindestens volle 18 Jahre alt) und in jeder Beziehung ordentlich sind, und genügende Platzkenntniß besitzen. Für den aufgenommenen Knecht hat der Licenz-Inhaber die Lösung der polizeilichen Fahr-Bollete zu besorgen, und zu diesem Ende denselben mit den erforderlichen Ausweisen der Sicherheits-Behörde vorzustellen, welche dessen Eigenschaften, bezüglich des Alters, der Fahrkunde, der Localkenntniß, der Nüchternheit und Unbedenklichkeit prüfen, die Eintragung in das betreffende Protocoll verfügen und hiernach die Fahr-Bollete ausfertigen wird.

Nach dem Austritte des Knechtes ist die Fahr-Bollete von dem Fuhrwerks-Inhaber, der für jeden von ihm zugelassenen Mißbrauch mit derselben verantwortlich bleibt, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 3 fl., der Sicherheits-Behörde zurückzustellen. Wenn der Fuhr-

werks-Inhaber, der Vorschrift dieses Paragraphes entgegen, einen der Polizei nicht vorgestellten oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht zum Fahren bestellt, so verfällt er wegen dieser Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach §. 429 des Strafgesetzes in eine Geldstrafe von 25—50 fl. und bleibt noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlaßt wird.

§. 18. Wenn hingegen der Knecht eigenmächtig einem fremden Individuum die Leitung des Wagens überläßt, ohne durch einen Nothfall hiezu gezwungen zu sein, so wird er mit 24stündigem Arreste belegt, diese Strafe aber, in so ferne nicht eine strengere Behandlung nach dem Strafgesetz einzutreten hat, verdoppelt, wenn sein eigenmächtig bestellter Ersatzmann des Fahrens unkundig ist.

§. 19. Außerdem hat jeder Lohnfuhrwerks-Inhaber bei Hause ein Register seiner Knechte mit Nationale, Tag des Ein- und Austrittes und der täglichen Verwendung zu führen, um jederzeit angeben zu können, welcher Knecht an bestimmten Tagen mit bestimmten Nummern gefahren sei.

§. 20. Nicht minder ist es die Pflicht des Fuhrwerks-Inhabers, dafür zu sorgen, daß seine Knechte reinlich und wohlaussehend seien, sich anständig gegen das Publikum benehmen und überhaupt sich pünktlich dieser Ordnung fügen, weßhalb der Dienstgeber sowohl sich selbst als seine Leute mit derselben genau bekannt zu machen und seine Knechte nach Möglichkeit zu überwachen hat.

§. 21. Ein Fiaker- oder Einspänner-Knecht, welcher dreimal wegen Schnellfahrens oder sechsmal überhaupt wegen Uebertretungen der Fahrordnung in Strafe verfällt, hat außer der sonst verwirkten gesetzlichen Strafe auch noch das gänzliche Fahrverbot zu gewärtigen.

c) Benehmen am Standorte.

§. 22. Was das Benehmen der Fiaker und Einspänner und ihrer Knechte am Standplatze betrifft, so kann aus Passage-Rücksichten und zur Hintanhaltung jeder Beeinträchtigung der Fußgeher sowohl, als der Hauseigenthümer und Gewölbe-Inhaber die Aufstellung dieser Lohnfuhrwerke nur in bestimmten Straßen und auf bestimmten Plätzen erfolgen, welche Bestimmung der k. k. Polizei-Direction von Fall zu Fall überlassen bleibt, so daß mit der Verleihung einer Licenz noch keineswegs auch die Zuweisung des vom vorigen oder von einem anderen Licenz-Innehaber innegehabten Aufstellungsplatzes verbunden ist.

§. 23. Im Gegentheile steht es der Polizei-Direction frei, nach Nothwendigkeit und Billigkeit selbst einen reiheweisen Wechsel zwischen den besseren und minder vortheilhaften Standplätzen, sei es in der Stadt oder in den Vorstädten, einzuführen, wegen ordnungswidrigen Benehmens eines Fiakers oder Einspänners denselben strafweise auf einen minder vortheilhaften Standplatz zu versetzen, und dießfalls namentlich auf die Beschaffenheit und das Aussehen des Fuhrwerkes gehörigen Bedacht zu nehmen.

§. 24. Die verschiedenen den Fiakern und Einspännern gestatteten Standplätze sind am Schlusse dieser Ordnung speciell angegeben, und es wird auch nach Bedarf ein Verzeichniß der dahin gewiesenen einzelnen Wagen-Nummern von Zeit zu Zeit in Druck gelegt werden.

§. 25. Jede eigenmächtige Aufstellung eines Fiakers oder Einspänners und ihrer Knechte wird mit 24stündigem Arreste bestraft, welche Strafe im Wiederholungsfalle verdoppelt und verschärft werden kann. Uebrigens dürfen nur die in der innern Stadt aufgestellten Einspänner mit leeren Wägen in die Stadt einfahren.

§. 26. Wegen Bauführungen, Pflasterungen 2c. in den Vorstädten, auch des

Jahrmarktes wegen, wird eine zeitweilige Verlegung einzelner Standplätze verfügt.

§. 27. Auf dem Standplatze selbst gilt keine Rangordnung der Fiaker und Einspänner, sondern es hat sich jeder nach der Zeit des Eintreffens am Platze mit seinem Wagen anzureihen, jedoch so, daß die Fuhrwerke nur eine Reihe zu bilden haben, der Fahrweg nicht ungebührlich verenget, noch weniger aber das Trottoir besetzt werde, kurz keinerlei Passage-Hemmung eintrete und namentlich auch die Zufahrt zu den Hausthoren frei gehalten werde.

§. 28. In solcher Weise aufgestellt, hat der Fiaker oder Einspänner bei seinem Fuhrwerke zu verbleiben, jedenfalls aber für gehörige Beaufsichtigung desselben zu sorgen, widrigens er nach §. 430 des Strafgesetzes zu behandeln käme, auch hat er sich ruhig und anständig zu verhalten und jedem Fahrgaste um die bestimmte Taxe unweigerlich zu Diensten zu stehen, sowie es auch jeder Fahrpartei freisteht, mit was immer für einem Fiaker oder Einspänner vom Platze zu fahren, ohne Unterschied, ob derselbe lange oder erst kurze Zeit am Standplatze sich befindet.

§. 29. Da der Fiaker oder Einspänner am Standplatze jede fahrlustige Partei aufzunehmen hat, so folgt von selbst, daß jede Fahrtverweigerung am Standplatze, insbesondere unter dem falschen Vorwande bereits erfolgter Bestellung, völlig unzulässig ist.

Eine solche Verweigerung wird mit 48stündigem Arreste an dem Inhaber des Lohnfuhrwerkes, an dem Knechte aber mit 10 Stockstreichen bestraft.

§. 30. Die Fiaker sowohl als die Einspänner müssen in vollkommen dienstfähigem Zustande auf dem Standplatze sich einfinden. Die Trunkenheit eines Fuhrwerks-Inhabers oder seines Knechtes wird an dem Inhaber mit 12- bis 24stündigem, mit Fasten verschärftem Arreste, an dem Knechte aber mit 10 bis 15 Stockstreichen bestraft, während Gewohnheitssäufer als Licenz-Inhaber den Verlust der Licenz, als Knechte aber das gänzliche Fahrverbot zu erwarten haben.

§. 31. Weder auf den Standplätzen, noch während des Wartens auf seine Fahrgäste, darf der Fiaker oder Einspänner seine Pferde anders als mit vorgehängten Futtersäcken, keineswegs aber mittelst der Futtertruhen oder mit Heu füttern, damit jede unnöthige Verunreinigung und Verstellung der Straßen vermieden werde.

§. 32. Damit übrigens auch dem nächtlichen Bedürfnisse an Lohnfuhrwerken entsprochen werde, haben außer der gewöhnlichen Fahrzeit, welche den Zeitraum von 7 Uhr Früh bis 10 Uhr Abends umfaßt, einige Fiaker auf den von der Sicherheitsbehörde bestimmten Plätzen bereit zu sein, wobei es sich von selbst versteht, daß dieser Nachtdienst unter angemessener Abwechslung stattzufinden habe. Die Einspänner sind von dieser Verpflichtung enthoben, doch haben sie im Falle ihrer Verwendung zur Nachtzeit, ohne Rücksicht auf die frühere oder spätere Stunde, nur den für Nachtfahrten festgesetzten Preis zu fordern.

§. 33. Um auch für die Eisenbahn-Passagiere billige Sorge zu tragen, bestehen an den Nord- und Südbahnhöfen specielle Aufstellungsplätze, wo reihenweise 25 Fiaker auf jedem gleichzeitig dem Publikum zu Diensten sein müssen, weßfalls eine eigene Eintheilung der Fiaker festgesetzt ist und durch Anschlag bekannt gemacht wird.

Jeder Fiaker nun, welchen die Reihe trifft, hat sich mit seinem eigenen Wagen beim Bahnhofe einzufinden, und darf sich an solchen Tagen nicht auf seinem gewöhnlichen Standplatze aufstellen, bis nicht der letzte Train angekommen ist. Jede solche Aufstellung würde nebst Wegweisung dem Fiaker eine Geldstrafe von

1 bis 5 fl., dem eigenmächtig handelnden Knechte aber 12- bis 48stündigen Arrest zuziehen.

Bestellte Fuhren darf aber der Fiaker auch an solchen Tagen verrichten, sowie dagegen jedem Fiaker erlaubt ist, auch wenn ihn die Reihe gerade nicht trifft, sich beim Bahnhofe, jedoch erst hinter den übrigen Fiakern aufzustellen.

Auch für die Einspänner bestehen am Nord- und Südbahnhofe specielle Aufstellungsplätze, wo sich dieselben ohne Störung der Ordnung, Passage-Verstellung oder Beirrung der dahin gehörigen Fiaker und Omnibus einfinden können.

d) Beobachtung der Fahrordnung.

§. 34. In Bezug auf die eigentliche Fahrordnung ist als ausnahmslose Regel festgesetzt, daß im ganzen Wiener Polizei-Rayon, insbesondere aber innerhalb der Linien Wiens, stets links in der Fahrstraße, ohne jedoch das Trottoir zu berühren, zu fahren sei, und eben so links dem entgegenkommenden Wagen ausgewichen werden müsse.

Das Vorfahren hingegen hat rechts zu geschehen, darf aber nur in dem Falle statthaben, wenn die Straße genugsam breit ist, der vorausfahrende Wagen sich im Schritte hält, vor demselben ein leerer Raum von mindestens drei Wagenlängen freisteht und kein entgegenkommender Wagen in der Nähe ist. Uebrigens gilt die Regel des Linksfahrens auch beim Passiren von Stadtthoren und Brücken jeder Art, jedoch darf unter Stadtthoren und auf Brücken gar nicht vorgefahren werden.

Den Fiakern und Einspännern ist das Einfahren in den Schweizerhof und das Durchfahren unter dem Rittersaale der k. k. Hofburg verboten.

§. 35. Jedenfalls darf nur im Schritte oder mäßigen Trabe gefahren werden, während das schnellere Fahren den Fiaker oder Einspänner und seinen Knecht, laut der §§. 427 und 428 des Strafgesetzes einer Uebertretung schuldig macht, welche bei ersterem, wenn er selbst fährt, oder auch nur dem Knechte das Schnellfahren in seinem Beisein nicht untersagt hat, mit einer Geldstrafe von 25 bis 100 fl., beim Knechte aber mit Arrest von 3 bis 14 Tagen und der Straf-Verdopplung im Wiederholungsfalle belegt ist.

§. 36. Das vorschriftwidrige Vorfahren, das Fahren auf dem Trottoir und nahe an den Häusern wird, falls nicht ohnehin die Behandlung nach dem Strafgesetze eintritt, polizeilich mit strengem Arreste geahndet. Insbesondere ist es auch strenge untersagt, einer Hof-Equipage, in welcher sich Glieder des Allerhöchsten Hofes befinden, vorzufahren.

§. 37. Kein Fiaker oder Einspänner darf, um seine Partei ein- oder aussteigen zu lassen, unter einem Stadtthore, auf einer Brücke oder in der Mitte einer Straße still halten, sondern immer nur nächst dem Trottoir, jedoch so, daß die Fußgeher nie gehindert werden; ebenso hat er im Falle des Wartens auf eine Partei, seinen Wagen auf solche Art aufzustellen, daß er weder den Vorübergehenden noch den Fahrenden hinderlich ist.

Wo übrigens die Passage besonders beengt und die Frequenz ungewöhnlich stark ist, wie z. B. bei der Einfahrt in die Bognergasse, am Haidenschuß, zwischen dem Graben und Stock im Eisen, am Lugeck u. s. w., hat sich der Fiaker oder Einspänner wegen Abholens oder Abwartens eines Fahrgastes niemals aufzustellen, sondern die nächste breitere Straße zu wählen, und erst beim wirklichen Erscheinen der Partei vorzufahren.

Weder bei Gelegenheit des Abholens oder Abwartens eines Fahrgastes, noch sonst aus irgend einer Ursache, darf der Licenz-Inhaber oder sein Knecht sein bespanntes Fuhrwerk ohne Aufsicht stehen lassen, widrigens die Bestrafung nach §. 430 des Strafgesetzes eintreten würde.

§. 38. Zur Vermeidung von Unglücksfällen, welche durch das Ueberfahren der Fußgänger oder das Zusammenstoßen von Wagen oder Fuhrwerken anderer Gattung eintreten können, wird es jedem Fuhrwerks-Inhaber und seinem Knechte zur besonderen Pflicht gemacht, jedesmal, wenn er aus einer Quergasse in eine andere Straße, oder auch aus einem Hause heraus oder in ein solches hineinzufahren, überhaupt aber ein Trottoir oder auf der Esplanade-Straße den Verbindungsweg der Alleen zu kreuzen hat, seine Pferde im langsamen Schritte zu leiten und in solchen Fällen, wie auch bei jeder Gelegenheit eines zu besorgenden Unglücks, die Fußgänger durch lauten Anruf zu warnen und die möglichste Vorsicht anzuwenden, widrigens er nach Umständen, insbesondere aber nach der Größe des verursachten Schadens, die Bestrafung nach den §§. 335, 341, 342 und 431 des Strafgesetzes zu erwarten hat.

§. 39. Um übrigens jeder bedenklichen Anhäufung des Fuhrwerks in den Straßen und der dadurch entstehenden Passage-Hemmung vorzubeugen, ist jedem Fiaker oder Einspänner und seinen Knechten das sogenannnte Stappeln, nämlich das absichtlich langsame Auf- und Niederfahren in den Straßen mit leerem Wagen, sei es nun mit förmlicher Anlockung der Vorübergehenden verbunden oder nicht, bei 12- bis 48stündigem Arreste für den Licenz-Inhaber und bei angemessener körperlichen Züchtigung der Knechte verboten, doch steht es immerhin dem Fiaker oder Einspänner frei, nicht nur auf seinem Standplatze, sondern auch während des Fahrens, jedoch ohne Passage-Hemmung, Fahrgäste auf deren Begehren aufzunehmen, nöthigenfalls auch durch Anbringung eines besonderen Abzeichens, z. B. einer kleinen Fahne oder Aufsteckens der Peitsche, während des Fahrens dem Publikum das Bereitstehen des Wagens anzudeuten, wie nicht minder auf Bestellung die Fahrgäste beim Hause abzuholen.

§. 40. Sowohl der Fiaker oder Einspänner, als dessen Knecht, wer immer von beiden die Fuhr verrichtet, ist verbunden, beim jedesmaligen Aussteigen einer Partei den Wagen genau zu untersuchen, ob nicht allenfalls Effecten darin zurückgeblieben sind, in welchem Falle er die Verpflichtung hat, diese Gegenstände dem Eigenthümer, falls selber zweifellos bekannt ist, außerdem der Polizei-Behörde sogleich zu überbringen.

Die Vorenthaltung, Verheimlichung und Zueignung solcher Sachen würde als Betrug nebst der gerichtlichen Abstrafung des Schuldigen auch den Verlust der Licenz, beziehungsweise das Fahr-Verbot zur unausbleiblichen Folge haben.

§. 41. Die Nichtzuhaltung einer angenommenen Fuhrbestellung, wenn nicht die Unmöglichkeit der Leistung eingetreten und dem Besteller angezeigt worden ist, wird an dem Fiaker oder Einspänner mit dreitägigem Arreste, an dem Knechte mit 15 Stockstreichen geahndet.

§. 42. Sowie Ehrlichkeit eine Haupteigenschaft des Fiakers und Einspänners, sowie ihrer Knechte sein muß, so sollen sie sich auch gegen das Publikum mit Anstand und Höflichkeit benehmen; Grobheit und beleidigendes Betragen, insbesondere gegen die Fahrgäste, zumal wenn die Absicht der Erpressung eines höheren als des gesetzlichen Fuhrlohnes wahrgenommen wird, unterliegt, in soferne nicht die Behandlung nach dem Strafgesetze eintritt, einer strengen polizeilichen Bestrafung. Während der Fahrt ist übrigens den Fiakern und Einspännern das Tabakrauchen verboten.

§. 43. Wegen Ueberschreitung der gesetzlichen Fahrtaxe unterliegt der Fiaker oder Einspänner nebst der Confiscation des Fuhrlohnes einer Geldstrafe von 5 fl. oder 24stündigem Arreste, während der

Knecht körperliche Züchtigung oder eine angemessene Arreststrafe zu erwarten hat.

Nebstbei ist in jedem solchen Falle dem Fahrgaste der bezahlte Mehrbetrag zurückzustellen.

Bei mehrfach wiederholter Ueberschreitung der gesetzlichen Fahrtaxe ist gegen den Licenz-Inhaber der Verlust der Licenz, gegen den Knecht aber das Fahr-Verbot in Anwendung zu bringen.

III. Abtheilung.

Erlöschung der Befugnisse.

§. 44. Das Fiaker- oder Einspänner-Befugniß erlischt durch den Tod des Besitzers, durch die freiwillige Heimsagung von Seite desselben, welche aber unbedingt geschehen und mit der Zurückstellung der Licenz an den Magistrat verbunden sein muß, und durch den gesetzlich bestimmten Verlust der Berechtigung, welcher in folgenden Fällen eintritt:

a) Wenn der Licenz-Inhaber seine Befugniß nicht selbst betreibt, sondern dasselbe ausdrücklich oder stillschweigend an einen Andern überträgt oder verpachtet, und durch diesen auf dessen eigene Rechnung ausüben läßt. Hieher ist auch der Betrieb durch Knechte zu zählen, sobald diese keinen Lohn beziehen, sondern auf den Erlös gegen Abführung eines bestimmten Theilbetrages an den Licenz-Inhaber angewiesen sind;

b) wenn der Licenz-Inhaber einen anderen Nahrungszweig oder ein anderes Gewerbe betreibt, es wäre denn, daß dieses den Betrieb eines anderen Lohnfuhrwerkes beträfe und er hiezu die Bewilligung erhalten hätte;

c) wenn er sein Lohnfuhrwerk dergestalt in Verfall gerathen läßt, daß der Fortbetrieb aus Sicherheits- oder Anstands-Rücksichten nicht weiter zulässig erscheint, dabei aber nicht die Mittel besitzt, dem Uebelstande abzuhelfen;

d) wenn auch außer den Fällen, für welche der Verlust der Licenz ausdrücklich vorgeschrieben ist (§§. 17, 31, 41, 44), ihm Ordnungswidrigkeiten zur Last fallen, welche ihn der nöthigen Vertrauenswürdigkeit verlustig machen.

Dieß ist insbesondere der Fall, wenn der Licenz-Inhaber durch öfter wiederholte Ueberschreitung der Fiaker-Ordnung überhaupt eine Unverbesserlichkeit an den Tag legte.

IV. Abtheilung.

Von den Fahrtaxen.

a) Für die Fiaker.

§. 45. Die den Fiakern zugestandenen Fahrpreise beziehen sich sowohl auf Fahrten nach der Zeit (Stunde), als auf solche nach bestimmter Entfernung und gelten nur inner den Linien Wiens, in soferne nicht bestimmte Punkte außer den Linien hier speciell einbezogen sind, während der Preis für die Fahrten außer den Linien und ausnahmsweise auch für Praterfahrten, wenn im letzteren Falle der Wagen nicht auch zur Rückfahrt benützt wird, dem gegenseitigen Uebereinkommen überlassen bleiben.

§. 46. Als Fahrpreis für gewöhnliche Fahrten für Fiaker wird festgesetzt:

a) für die erste halbe Stunde 30 kr. CM.
b) für die erste Stunde 1 fl. — „ „
c) für jede auf die erste Stunde folgende weitere halbe Stunde 20 „ „

wobei eine noch nicht abgelaufene halbe Stunde für voll gerechnet und der Beginn der Fahrt bei Bestellungen zu einem Hause von dem Zeitpunkte an gerechnet wird, als der Fiaker seinen Aufstellungsort verlassen mußte, um der Bestellung zu genügen, während der Fahrpreis derselbe bleibt, ob eine oder mehrere Personen fahren, sowie auch der Tag, die Witterung und die Jahreszeit keinen Unterschied im Preise machen, sobald die Fahrt in dem Zeitraume von 7 Uhr Früh bis 10 Uhr Abends fällt, wogegen für eine nächtliche Fahrt um die Hälfte der Taxe mehr zu bezahlen ist.

Die Preise der besonderen Fahrten sind im Anhange enthalten.

Wenn jedoch bei Fahrten zu den Bahnhöfen und Landungsplätzen der Dampfschiffe der Wagen auch zur Rückfahrt benützt wird, so ist der über die besondere Taxe für die Rückfahrt zu zahlende Betrag nach der Taxe für gewöhnliche Fahrten zu bestimmen.

b) Für Einspänner.

§. 47. Bei Einspännern gilt als Regel, daß für jede Viertelstunde der Fahr- oder Wartezeit der Betrag von 12 kr., bei Beleuchtung der Wagenlaternen von 15 kr., zur Nachtzeit aber, d. h. nach 10 Uhr Nachts oder vor 7 Uhr Früh, um die Hälfte mehr gefordert werden kann, und daß die Weg- und Brückenmauthen bei allen Fahrten vor den Linien, dann zu den Bahnhöfen und Dampfschiff-Landungsplätzen den Fahrgast treffen.

§. 48. Bei Fahrten außer den Linien bis auf die Entfernung einer Stunde von denselben, dann in die Schwimmanstalt am Tabor und im Prater, wie auch zu den Feuerwerken und zu Spazierfahrten im Prater gilt die obige einfache Taxe, wenn der Wagen auch zur Rückfahrt benützt wird, außerdem wäre die Taxe doppelt zu bezahlen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß ein Einspänner, welcher sich bereits an diesen Orten befindet, und daselbst zur Rückfahrt aufgenommen wird, auf diese doppelte Zahlung keinen Anspruch hat.

Für jeden zum Abholen beim Hause bestellten Wagen ist eine Viertelstunde besonders zu rechnen.

§. 49. Die einfache Taxe gilt auch bei Fahrten zu den Bahnhöfen und Landungsplätzen der Dampfschiffe, wenn der Wagen ohne verzögerten Aufenthalt auch zur Rückfahrt benützt wird, außerdem sind aber die im Anhange II. enthaltenen besonderen Fahrtaxen giltig.

§. 50. Jeder Einspännerwagen ist nur auf zwei Fahrgäste berechnet, doch kann ein Kind bis zu 10 Jahren als dritte Person, oder auch ein Bedienter auf dem Kutschbocke mitgenommen werden, wofern der Raum zureicht, ohne daß der Fahrpreis sich ändert.

Ebenso ist zur Vermeidung jeder Ueberlastung des Fuhrwerkes, jedem Einspänner untersagt, schwere oder große Gepäckstücke mitzunehmen, hingegen darf er gewöhnliches, leicht unterzubringendes Gepäck gegen Vergütung von 6 kr. vom Fahrgaste übernehmen.

Beschwerdeführung wegen Taxüberschreitung.

§. 51. Beschwerden wegen Ueberschreitung der Fahrtaxe und Verweigerung des Fahrens nach derselben, können sowohl bei der k. k. Polizei-Direction, als auch bei den Bezirks-Commissariaten, namentlich jenen, in deren Bereiche der Aufstellungsplatz gelegen, der Fahrgast oder der Fiaker oder Einspänner wohnhaft, oder die Uebertretung erfolgt ist, zur Amtshandlung angezeigt werden, und es steht der Partei außerdem noch frei, behufs dieser Anzeige den nächsten aufgestellten Polizei-Wachposten in Anspruch zu nehmen.

Anhang I.

Verzeichniß der Standplätze der Lohnfuhrwerke.

1. Standplätze der Fiaker.

Die Standplätze der Fiaker, welche nur von den speciell dahin gewiesenen Fiakern besetzt werden dürfen, sind folgende:

In der innern Stadt:

1. Adlergasse;
2. alter Fleischmarkt, mit dem Vorrückungsrechte auf dem Haarmarkt;
3. Augustiner-Schranken, von der Bastei-Auffahrt an gegen das neue Kärnthnerthor zu;
4. obere Bräunerstraße;
5. Freiung (mit der wechselweisen Besetzung der vorderen Schenkenstraße);
6. Graben, vom Jungferngäßchen an bis zum Bassin vor dem Trattnerhofe;
7. am Hofe;
8. am hohen Markte;
9. Johannesgasse;
10. Krugerstraße;
11. Untere Bäckerstraße, mit der Vorrückung auf's Lugeck;
12. Michaelerplatz;
13. am neuen Markte;
14. Rauhensteingasse, mit dem Ballgäßchen;
15. unter den Tuchlauben, vor dem Schönbrunnerhause, in Verbindung mit dem Standplatze in der Spänglergasse;
16. Seitzergasse;
17. Singerstraße;
18. Spitalplatz, vor dem Bürgerspitale;
19. Stephansplatz, vor dem Curhause;
20. Regierungsgasse (respective Strauchgasse);
21. Wipplingerstraße, nächst der Schneiderherberge;
22. Wollzeile;

Zusammen mit 482 Fiakern besetzt.

In den Vorstädten

befinden sich folgende Fiaker-Standplätze:

I. In den Bezirken Leopoldstadt und Jägerzeile:
1. Nächst der Ferdinandsbrücke, mit wechselnder Besetzung der Praterstraße nächst dem Theater;
2. in der Taborstraße, nächst dem Kloster der Barmherzigen.

II. In den Bezirken Landstraße und Weißgärber:
1. In der Hauptstraße, gegenüber der Pfarrkirche, und
2. nächst dem Hause zur Birn.

III. In den Bezirken alte u. neue Wieden:
1. Am Naschmarkt;
2. am Paulanerplatze;
3. nächst dem Hause zur Presse.

IV. In dem Bezirke Mariahilf, Neubau, Schottenfeld, St. Ulrich:
1. An der Wien, nächst dem dortigen Theater;
2. auf der Mariahilfer-Hauptstraße:
   a) nächst der ehemaligen Ingenieur-Akademie;
   b) zwischen der großen Kirchen- und Rittergasse;
   c) nächst dem goldenen Kreuz;
   d) nächst der Mariahüfer Linie an der Gumpendorfer Seite;
3. in der Platzl-Hauptstraße.

V. In den Bezirken Josephstadt, Alservorstadt und Roßau:
1. Am Josephstädter-Glacis nächst der Kaiserstraße, mit abwechselnder Besetzung dieses und des zwischen der Neuschotten- und Strozzengrund-Hauptstraße bewilligten Aufstellungsplatzes;
2. in der Alsergasse gegenüber der Kaserne.

2. Standplätze der Einspänner.

Für die Einspänner bestehen folgende Standplätze, welche sie ebenfalls nur in Folge specieller Zuweisung zu benützen haben:

In der innern Stadt:

1. Bräunerstraße (untere);
2. Bürgerspital;
3. Dominikanerplatz;

4. Dorotheergasse;
5. Fischmarkt;
6. zur Stadt Frankfurt (Hôtel);
7. Freiung;
8. Graben;
9. Hof;
10. hoher Markt;
11. Judenplatz;
12. Kohlmessergasse;
13. Landhausgasse;
14. Lobkowitzplatz;
15. Minoritenplatz;
16. neuer Markt;
17. am Peter;
18. Salzgries;
19. Schulhof;
20. Spiegelgasse;
21. nächst der k. k. Stallburg;
22. Stephansplatz;
23. Strauchgasse;
24. Universitätsplatz;
25. Wallfischgasse;
26. vor dem Stubenthore;
27. auf dem Platze vor den beiden Kärnthnerthor-Brücken; und
28. vor dem Schottenthore.

In den Vorstädten:

I. In den Bezirken Leopoldstadt und Jägerzeile:
1. Lilienbrunngasse;
2. Donaustraße;
3. Dampfschiff-Landungsplatz;
4. Taborstraße;
5. Hafnergasse;
6. Schmelzgasse;
7. Stadtgutgasse;
8. Praterstraße;
9. Franzensgasse;
10. Alleegasse;
11. zwischen den Kaffeehäusern nächst der Ferdinandsbrücke;
12. nächst der Karmeliter-Kirche.

II. In den Bezirken Landstraße, Weißgärber und Erdberg:
1. Hauptstraße (der Landstraße);
2. Krügelgasse;
3. am Heumarkt.

III. In den Bezirken alte u. neue Wieden, dann Margarethen:
1. Am Glacis, nächst dem Naschmarkte;
2. alte Wiedner Hauptstraße;
3. nächst der Karlskirche;
4. am Margarethner Schloßplatze.

IV. In den Bezirken Mariahilf, Schottenfeld, Neubau und St. Ulrich:
1. Mariahilfer Hauptstraße;
2. nächst dem Esterhazy-Bade;
3. Straße an der Wien;
4. Feldgasse;
5. Kaiserstraße;
6. Schottenfelder Kirchengasse;
7. Neubau, Hauptstraße;
8. große Stiftgasse;
9. nächst der Gumpendorfer Kirche.

V. In den Bezirken Josephstadt, Altlerchenfeld, Alservorstadt, Roßau und Liechtenthal:
1. Am Glacis, nächst den Kaffeehäusern;
2. in der Kaiserstraße;
3. nächst der Cavallerie-Kaserne;
4. Alsergasse, gegenüber der Kaserne;
5. gegenüber dem Commissariate Alservorstadt;
6. nächst der Hernalser Linie;
7. Währingergasse;
8. Langegasse;
9. Schmidgasse in der Roßau;
10. obere Hauptstraße am Himmelpfortgrunde.

Anhang II.

Taxen der Personen-Lohnfuhrwerke.

Taxen der Fiaker für gewöhnliche Fahrten.

(In Conventions-Münze.)

Für die erste halbe Stunde . . . . — fl. 30 kr.

Für die erste Stunde . . . . 1 fl. — kr.
Für jede weitere halbe Stunde . . . . — „ 20 „

Für besondere Fahrten.

(Dieselben mögen bei Tag oder bei Nacht stattfinden.)

1. Von und zum Nordbahnhofe im Prater:
   a) Bezüglich der Stadt . . . . 1 fl. — kr.
   b) bezüglich der Leopoldstadt, Jägerzeile und Weißgärber . — „ 48 „
   c) bezüglich der Landstraße, Rennweg, Wieden, Schaumburgergrund, Laimgrube, Mariahilf, Neubau, Spittelberg, St. Ulrich, Strozzengrund, Josephstadt, Alservorstadt, Thury, Liechtenthal, Michelbeuerngrund und Roßau . . 1 „ 20 „
   d) bezüglich der übrigen Vorstädte . . . . 1 „ 40 „
2. Von und zum Floridsdorfer Bahnhofe, mit Einschluß der Mauth:
   a) Bezüglich der Leopoldstadt und Roßau . . . . 2 fl. 16 kr.
   b) bezüglich der übrigen Vorstädte . . . . 2 „ 56 „
3. Von und zum Wien-Gloggnitzer und Brucker Bahnhofe, mit Einschluß der Mauthgebühr:
   a) Bezüglich der innern Stadt, ohne Unterschied der Entfernung 1 fl. 4 kr.
   b) bezüglich der Bezirke Wieden und auf dem Rennwege . . — „ 52 „
   c) bezüglich der Landstraße, unter den Weißgärbern und in dem Bezirke Mariahilf . . . . 1 „ 4 „
   d) bezüglich der Leopoldstadt, Jägerzeile und die Bezirke St. Ulrich und Josephstadt, dann nach Erdberg . . . . . 1 „ 24 „
   e) bezüglich der Bezirke Alservorstadt und Roßau . . . . 1 „ 44 „
4. Von und zum Landungsplatze des Dampfschiffes im Prater bei den Kaisermühlen:
   a) Bezüglich der Leopoldstadt und innern Stadt, ohne Unterschied der Entfernung . . . . 2 fl. — kr.
   b) bezüglich der übrigen Vorstädte . . . . 2 „ 20 „
5. Von und zum Landungsplatze des Dampfschiffes in Nußdorf, mit Einschluß der Mauthen:
   a) Bezüglich der innern Stadt und der Bezirke Roßau und Alservorstadt . . . . 2 fl. 6 kr.
   b) bezüglich der Bezirke Leopoldstadt und Josephstadt . . . 2 „ 30 „
   c) bezüglich der Bezirke St. Ulrich und Mariahilf . . . . 2 „ 46 „
   d) bezüglich der Bezirke Wieden und Landstraße . . . . . 3 „ 6 „

Bei allen diesen Fahrten ist für das kleine Gepäck, welches im Wagen selbst untergebracht werden kann, nichts zu bezahlen; für größere Koffer und schweres Gepäck kann der Fiaker eine Vergütung bis zu 20 kr. CM. fordern.

6. Für Fahrten aus den Theatern:
   a) Aus einem Stadttheater an einen Ort der innern Stadt oder bis zu den am Glacis liegenden Häusern der Vorstädte 1 fl. — kr.
   b) in die entfernteren Vorstädte . . . . 1 „ 20 „
   c) aus einem Vorstadttheater in die innere Stadt, in denselben Bezirk und in die zunächst angränzenden Vorstädte . 1 „ — „

d) in die entfernteren Vorstädte	1	fl.	20 kr.
e) an die entlegensten Punkte inner den Linien	1	„	40 „

7. Von der Redoute:

a) In die innere Stadt, ohne Unterschied der Entfernung	1	„	-- „
b) in sämmtliche Vorstädte, ohne Unterschied der Entfernung	1	„	40 „

8. Von den Bällen des Sophienbad-Saales:

a) In den Bezirk Landstraße	1	„	— „
b) in die innere Stadt und den Bezirk Leopoldstadt	1	„	20 „
c) in den Bezirk Wieden, dann auf die Laimgrube, Windmühle, Mariahilf, Spittelberg und St. Ulrich	1	„	40 „
d) in alle übrigen Vorstädte	2	„	— „

Bei sämmtlichen besonderen Fahrten gilt die Bestimmung, daß in dem Falle, wenn mehrere Parteien in einem Wagen zusammen fahren und an verschiedenen Orten absteigen, welche jedoch außer derselben Richtung liegen, für diesen Umweg 20 kr. CM. zu vergüten sind.

Taxen der Einspänner.

Für gewöhnliche Fahrten.

Für jede Viertelstunde der Fahr- oder Wartezeit	12 kr.
Bei Beleuchtung der Wagenlaternen	15 „

Für besondere Fahrten.

(Dieselben mögen bei Tag oder bei Nacht stattfinden.)

A. Zur Kaiser Ferdinands-Nordbahn:

Von der Jägerzeile, Leopoldstadt, Landstraße und den Weißgärbern	—	fl.	24 kr.
Von der innern Stadt	—	„	30 „
Vom Rennweg, Wieden, Mariahilf und Roßau	—	„	40 „
Von der Josephstadt, Alservorstadt, Neubau, Schottenfeld und Liechtenthal	1	„	— „

B. Zur Gloggnitzer Eisenbahn:

Von der innern Stadt, Landstraße, Weißgärber und Wieden	—	„	40 „
Von der Leopoldstadt, Jägerzeile, St. Ulrich, Josephstadt und Mariahilf	--	„	50 „
Von der Alservorstadt und Roßau	1	„	— „

C. Zum Dampfschiff-Landungsplatze bei den Kaisermühlen:

Von der innern Stadt und Leopoldstadt	1	„	20 „
Von der Landstraße, Wieden, Laimgrube, Josephstadt, Alservorstadt und Roßau	1	„	36 „
Von Gumpendorf, Matzleinsdorf, Schottenfeld, Breitenfeld und Liechtenthal	1	„	48 „

D. Zum Dampfschiff-Landungsplatze Nußdorf:

Von der innern Stadt, Roßau and Alservorstadt	1	„	20 „
Von der Leopoldstadt und Josephstadt	1	„	40 „
Von Mariahilf, Gumpendorf und Schottenfeld	1	„	48 „
Von der Wieden, Landstraße und Erdberg	2	„	— „

(Erlassen mit Vdg. der n ö. Statth. v. 31. October 1854, Z. 41327.)

Fierantie, die gleichzeitige Ausübung des Hausirhandels und der Fierantie ist nicht mehr gestattet, s. **Hausirer.**

Finanzwache, Gerichtszuständigkeit über die im Finanzwachdienste stehenden beurlaubten Soldaten, s. **Militär-Beurlaubte.**

Findelanstalt, Einbringung der Verpflegskosten, s. **Irrenanstalt.**

Finden, Verfahren mit gefundenen hinterlegten Gegenständen, s. **Depositen.**

Findlinge. Für die Zukunft hat sich jede Partei, welche Findlinge in die Verpflegung zu nehmen beabsichtiget, an die politische Bezirksbehörde zu wenden.

Diese hat derselben das Zeugniß zur Ueberkommung eines Findlings nur dann auszustellen, wenn dagegen über vorausgegangene Einvernehmung des betreffenden Ortsseelsorgers und des Gemeindevorstandes weder in moralischer, noch in den sonstigen Verhältnissen der Partei ein Anstand vorhanden ist. (Erl. der steierm. Statth. v. 13. Juli 1854, L. R. Bl. für Steierm. II. Abth. Nr. 14.)

Fleisch. In Angelegenheit der Rindfleischausschrotung in Wien durch die Fleischselcher und Freischlächter hat das hohe Ministerium des Innern laut Erlaß vom 28. Juli 1855, Nr. 8210, einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium und der k. k. obersten Polizeibehörde Nachstehendes angeordnet:

1. Das im Jahre 1852 vorläufig auf die Dauer Eines Jahres eingeführte und seither von Jahr zu Jahr erneuerte Provisorium der Rindfleischausschrotung durch hiesige Fleischselcher und Stechviehhändler (Freischlächter) wird auf die weitere Dauer von fünf Jahren, d. i. bis Ende September 1860, verlängert, und

2. unter Aufhebung der bisherigen Beschränkung dieses Rechtes auf jene Personen, welche bis zum Ablaufe des früheren Termines zum Betriebe des Gewerbes, beziehungsweise der freien Beschäftigungen gelangten, dieses Provisorium auf alle, somit auch auf die erst neu eintretenden Fleischselcher und Stechviehhändler (Freischlächter) ausgedehnt.

3. Wird für jeden solchen Geschäftsmann als Erleichterung bei Benützung der städtischen Fleischcasse, falls er die gewöhnliche Behandlung nach dem Fleischcasse-Reglement nicht vorziehen sollte, die Caution mit 100 fl. pr. Stück Schlachtvieh bestimmt, und ihm dafür ein einwöchentlicher Credit eröffnet. (Decr. der n. ö. Statth. vom 7. August 1855, Z. 35551; Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 9. August 1855, Zahl 20379/3868.)

Fleischsatzung, s. **Satzung.**

Fleischselcher, Rindfleischausschrotung, s. **Fleisch.**

Forstfrevel, Uebereinkunft mit Sachsen, s. **Sachsen.**

Forstgesetz, Bedingungen und die Zeit der Verjährung der Uebertretungen des Forstgesetzes vom 3. December 1852. Das Ministerium des Innern findet im Vollzuge der von Sr. k. k. Apostolischen Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 17. März 1855 erlassenen Allerhöchsten Anordnung, daß bezüglich der Bedingungen und der Zeit der Verjährung der Uebertretungen des Forstgesetzes vom 3. December 1852, Nr. 250 des R. G. Bl., die Bestimmungen des, im Grunde der Allerhöchsten Entschließungen vom 16. März 1833 und vom 30. Jänner 1841 erlassenen Hofkanzlei-Decretes vom 17. Februar 1841, Hof-Zahl 4104*), auch in Zukunft, jedoch mit der Modification maßgebend sein sollen, daß die Verjährungsfrist von drei auf sechs Monate ausgedehnt werde, Folgendes festzusetzen:

---

*) S. 3. Bd. S. 515 u. 516.

§. 1. Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe jener strafbaren Handlungen oder Unterlassungen, welche sich als Uebertretungen der Bestimmungen des, mit dem Allerhöchsten Patente vom 3. December 1852 erlassenen Forstgesetzes darstellen, und welche nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu beurtheilen und zu behandeln sind, wenn der Uebertreter binnen sechs Monaten vom Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

§. 2. Um auf die Verjährung Anspruch machen zu können, ist die Erfüllung der in dem §. 531 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, Nr. 117 des R. G. Bl., unter a., b. und c. bezeichneten Bedingungen nicht erforderlich. (Vdg. des M. des Innern v. 3. Mai 1855, giltig für jene Kronländer, in welchen das Forstgesetz vom 3. December 1852 in Giltigkeit steht, R. G. Bl. Nr. 84.)

Frachtwägen, Radfelgen- und Ladungsbreite, s. **Straßen**, Vdg. vom 28. Mai 1855, I. §. 6; II. §. 6.

Freiwillige Arbeitsanstalt, s. **Arbeitsanstalt**.

Fremde, Paßbefugnisse der Gesandtschaften und Consulate, s. **Pässe**.

— — Paßbehandlung der Fremden in Brasilien, s. **Pässe**.

Fremdenbücher. Um die wünschenswerthe möglichst vollständige Evidenzhaltung der Fremdenbewegung in den Hauptstädten und auf dem flachen Lande herzustellen, hat man sich veranlaßt gefunden, die Führung von Fremdenbüchern in allen Kronländern anzuordnen, und damit hierin, soweit es thunlich ist, die wünschenswerthe möglichste Gleichförmigkeit erlangt werde, unter Einem folgende Anordnungen zu erlassen:

In den Hauptstädten, wo eine beständige Uebersicht der dort sich aufhaltenden Einwohner und vielen Fremden vorzugsweise nothwendig ist, soll das Meldungswesen nach den Bestimmungen der vom Ministerium des Innern an das n. ö. Regierungspräsidium erlassenen, im Reichsgesetzblatte des Jahres 1849 sub Nr. 250 enthaltenen Verordnung vom 16. Mai 1849 *) selbstverständlich mit Rücksichtnahme auf die besonderen Localverhältnisse eingerichtet werden, wobei der §. 10 dieser Verordnung dahin erläutert wird, daß jeder Fremde bloß zur Ausfüllung des ihm vorgelegten Fremdenbuches verpflichtet ist, während die Gasthofinhaber die vorgeschriebenen Meldzettel, mittelst welchen, oder einer von ihnen gefertigten Abschrift des betreffenden Blattes des Fremdenbuches, die Meldung zu geschehen hat, auszufüllen haben. Zur Ueberwachung der Fremdenbewegung auf dem flachen Lande aber ist die als zweckmäßig erkannte Maßregel der Einführung von sogenannten Fremdenbüchern in folgender Weise durchzuführen.

An Orten, wo politische Aemter I. Instanz bestehen, ferner an allen an den Post- und Commerzial-Straßen gelegenen größeren Ortschaften, sollen, wenn sie nicht bereits bestehen, sogenannte Fremdenbücher unter Controle der Aemter eingeführt werden. Zur Haltung und Führung eines Fremdenbuches nach dem beiliegenden Formulare ist jeder zur Beherbergung von Fremden berechtigte Gastwirth anzuweisen und zu verpflichten, die Anzeige über die beherbergten Fremden der Behörde, und zwar in den Amtssitzen der politischen Behörde dieser, in den andern Orten dem Gemeindevorstande mittelst ordentlicher Meldzettel oder einer Abschrift des betreffenden Blattes des Fremdenbuches binnen 12 Stunden zu erstatten. Dagegen ist jeder Fremde verpflichtet, die Rubriken des ihm vorgelegten Fremdenbuches eigenhändig genau auszufüllen, und wenn er

*) S. 3. Bd. S. 620.

Formular eines Fremdenbuches.

Angekommen sind am	Name und Zuname, dann Charakter oder Beschäftigung oder Gewerbe der Angekommenen	Deren Alter, Religion	Geburts- und Wohnort	Name und Zuname, Charakter, Beschäftigung und Gewerbe der Begleitung der mitreisenden Familien und Dienerschaft	Deren Alter	Deren Zuständigkeit und Wohnort	Woher die Reisenden gekommen sind	Paß oder Reise-Documente derselben 2c.	Sind abgereist	
									am	nach

des Schreibens nicht kundig wäre, ausfüllen zu lassen.

In dem Polizei-Rayon der Landeshauptstadt, oder wo sich sonst eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, hat diese, auf dem flachen Lande aber die politische Behörde oder der Gemeindevorstand die Verpflichtung, in die Fremdenbücher von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen und sich von deren ordentlicher Führung zu überzeugen. Für die Fälle der Unterlassung der oben bezeichneten Meldung der beherbergten Fremden, so wie der jedesmal sogleich der Behörde zu erstattenden Anzeige über die von Seite des Fremden verweigerte Ausfüllung des Fremdenbuches und über den Aufenthalt eines paßlosen oder verdächtigen Individuums, dann für die Fälle der unvollständigen Führung des Fremdenbuches, der muthwilligen Ausreißung oder sonstigen, den Zweck vereitelnden Beschädigung u. s. w. sind, in soferne sie beziehungsweise nicht nach dem Strafgesetze zu behandeln sind, Geldbußen von 5—25 fl. CM. zu verfügen und diese im Falle der Zahlungsunvermögenheit des zu Bestrafenden in Arrest von Einem Tage für je fünf Gulden CM. der auferlegten Geldbuße umzuwandeln. Um die Befolgung dieser Maßregel und den durch dieselbe beabsichtigten Erfolg sicher zu stellen, sind in jedem Bezirke die zur Fremdenbeherbergung berechtigten und als solche zur Haltung ordnungsmäßiger Fremdenbücher verpflichteten Einkehr- und Gasthöfe namentlich zu verzeichnen und die dießfälligen Verzeichnisse der k. k. Gendarmerie mitzutheilen, welche dadurch die Behörden in der ihnen obliegenden Controle wird gehörig unterstützen können, und zugleich auch in die Lage gesetzt wird, die Beherbergung von Fremden in dazu nicht befugten Gasthäusern zu überwachen. Nachdem in Niederösterreich in den meisten größeren Orten bereits die Fremdenbücher bestehen, erübriget nur die Einführung derselben auf alle Orte, wo Bezirksämter bestehen, und auch auf andere, nach ihrer Lage, Bevölkerung oder sonstigen in Betracht zu ziehenden Momenten polizeilich wichtigere, namentlich an der Hauptstraße gelegene bedeutendere Ortschaften auszudehnen, wobei nur noch bemerkt wird, daß die obige Erläuterung des §. 10 der erwähnten Ministerial-Verordnung auch auf Wien Anwendung findet. (Erl. der obersten Pol. Beh. v. 15. October 1854, Z. 13703/3245 II.; Decr. der n. ö. Statth. v. 10. Jänner 1855, Z. 1199; Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 12. Jänner 1855, Z. 810/514. Dieser h. Verordnung gemäß wurden die Fremdenbücher eingeführt in Dalmatien mit Circ. der dalm. Statth. vom 10. November 1854, Z. 19184/4752, L. R. Bl. II. Abth. 43; in Krain mit Vdg. des Landes-Präs. v. 26. December 1854, L. R. Bl. Nr. 4; in Tirol mit Kundm. der Statth. vom 22. December 1855. L. R. Bl. Nr. 26; in der Bukowina mit Vdg der Land. Reg. v. 9. October 1855, L. R. Bl. II. Abth. Nr. 3.)

Fremdenbücher. In Folge der Verhandlung bezüglich der Ueberwachung der Fremdenbewegung und der Regelung des Meldungswesens hat die k. k. oberste Polizeibehörde unterm 6. März 1855, Z. 2439, der Statthalterei eröffnet, daß es in diesen Beziehungen im Wesentlichen bei den Anordnungen zu verbleiben habe, die in dem Erlasse der Statth. vom 16. August 1851 *) enthalten sind.

a) Nur wird zu §. 6 jenes Erlasses gestattet, daß von den Bezirksämtern auch Gastwirthen außer der Hauptstadt Graz die Ermächtigung ertheilt werde, stets wiederkehrende Reisende, und die ihnen bekannten Geschäfts- und Handelsleute von der Eintragung in das Fremdenbuch zu entheben.

---

*) S. 1. Bd. S. 703.

b) Zu §. 11 wird bemerkt, daß die Strafe für jene Gast- und Schankwirthe, die zur Beherbergung von Gästen nicht berechtiget sind und dennoch Fremde bei sich aufnehmen, in dem §. 320 lit. o des II. Theiles des St. G. ausgedrückt erscheint, sowie überhaupt die Vorschriften dieses §. in Beziehung auf die Fremdenbewegung und das Meldungswesen maßgebend sind. (Kundm. der steierm. Statth. v. 22. März 1855, L. R. Bl. II. Abth. Nr. 11.)

Fremdenbücher. Die k. k. oberste Polizeibehörde findet bei dem Umstande, daß eine genaue Evidenzhaltung der Fremden mittels der Fremdenbücher, welche Reisende selbst ausfüllen sollen, nach den bisher gemachten Erfahrungen nicht ermöglicht wird, es von der unterm 15. October 1854, Z. 13703, angeordneten Modification bezüglich der Ausfüllung des Fremdenbuches durch die Reisenden wieder abkommen zu lassen und zu genehmigen, daß von nun an in Wien der frühere Vorgang bei Fremden-Meldungen mittelst der von den Passagieren selbst auszufüllenden Meldzettel wieder beobachtet werde. (Erl. d. obersten Pol. Beh. v. 17. October 1855, Z. 13337 II.; Erl. der n. ö. Statth. v. 1. November 1855, Z. 48755; Decr. der Pol. Dir. v. 4. Novemb. 1855, Z. 28682/15154.)

— — deren Führung in Gasthäusern, s. **Gasthäuser.**

— — s. **Wohnungsveränderung.**

Fuhrwerk. Aus Anlaß der von Seite Eines Commissariates anher gestellten Anfrage, ob die Uebertretung des Schlafens am Wagen von Seite des Fuhrwerksinhabers, Kutschers oder Knechtes während der Fahrt nach §. 430 des St. G. und somit in Folge der kaiserl. Vdg. vom 11. Mai 1854 von der Sicherheitsbehörde zu untersuchen und zu bestrafen sei, oder ob nicht, vielmehr der §. 431 des St. G. Anwendung finde und daher diese Uebertretung zur Strafgerichtsbarkeit der k. k. Bezirksgerichte gehöre, findet man den Commissariaten zu bedeuten, daß die fragliche Uebertretung jener des §. 430 des St. G. ganz analog und nach diesem §. zu untersuchen und zu bestrafen sei, folglich gegenwärtig in Folge der kaiserl. Vdg. vom 11. Mai 1854 zur Strafgerichtsbarkeit der Commissariate gehöre. (Decr. d. Pol. Dir. in Wien v. 25. October 1854, Z. 25718/5025.)

Fuhrwerk. Zufolge hohen Statthalterei-Erlasses vom 21. d. M. Z. 12974 wird den Bezirks-Commissariaten eröffnet, daß bei dem schweren Fuhrwerk in Wien der Gebrauch eines oder zweier einfacher Leitseile anstatt des doppelten Leitseiles unter der Bedingung gestattet wird, daß das Handpferd mittels eines Handseiles an das Sattelpferd zugehängt werden muß. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 25. April 1855, Z. 10247/1628.)

— — Ueber die zur Sprache gebrachte Frage, welche Behörde in Wien zur Untersuchung und Bestrafung der Straßenpolizei-Uebertretungen in Beziehung auf die Ladungsbreite, die Bespannung, das Ladungsgewicht, die Bremsenvorrichtungen und die Beschaffenheit der Räder der Frachtfuhrwerke berufen sei, wird Nachstehendes erinnert.

In Gemäßheit der Hofkanzlei-Verordnung vom 30. April 1840, Z. 10259*), mit welcher der Entwurf des n. ö. Regierungs-Circulares vom 2. Juni 1840 mitgetheilt wurde, sind zur Controle der mit dieser Vorschrift festgesetzten Bestimmungen in Beziehung auf das Frachtfuhrwerk zunächst und ganz vorzüglich die politischen Behörden berufen, wenn nicht zur Vermeidung des zu langen Aufenthaltes der Fuhrleute die Cameralbehörde (Zollämter, Verzehrungssteuer-Aemter,

---

*) S. 1. Bd. S. 713.

Wegmauth-Aemter oder Gefällenwache) bei der Entdeckung und Strafabnahme in der Art subsidiarisch einschreiten, wie es durch die §§. 3, 4 und 5 des Regierungs-Circulares vom 12. Juni 1837*) in Beziehung auf das Verbot der zu großen Belastung des Fuhrwerkes mit schmalen Radfelgen vorgeschrieben ist.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Statthalterei-Verordnung vom 25. October 1852, Z. 38188**), Landesgesetzblatt LXXXIII. Nr. 379, durch welche bereits der Polizeibehörde die Handhabung der Vorschriften für den Verkehr der Lastwägen und anderen Fuhrwerke in Wien zugewiesen ist, ist in Zukunft auch bei den im Regierungs-Circulare vom 2. Juni 1840 aufgeführten Straßenpolizei-Uebertretungen die Wiener Polizei-Direction als diejenige Behörde anzusehen, die bei der Bestrafung dieser Vergehen dann und in soweit einschreitet, als dieß nicht zum Vortheile und zur Vermeidung des längeren Aufenthaltes der Fuhrleute, in der Art, wie es bis jetzt angeordnet war, von Seite der genannten Gefällenämter geschieht.

Die bei den fraglichen Straßenpolizei-Uebertretungen verhängten Strafgelder haben in Gemäßheit der Vorschrift vom 20. Jänner 1852 (Landesgesetzblatt XIV. Nr. 66) nicht mehr in den Straßenfond, sondern in das Local-Armen-Institut einzufließen. (Erl. der n. ö. Statth. vom 24. September 1855, Z. 32170; Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 1. October 1855, Z. 25097/4460.)

Fuhrwerk, neue Fiaker- und Einspänner-Ordnung für Wien, s. **Fiaker-Ordnung**.

— — Verfahren bei Ertheilung der Befugnisse zu periodischen Personen-Transport-Unternehmungen, s. **Stellfuhren**.

*) S. 1. Bd. S. 711.
**) S. 1. Bd. S. 688.

Fuhrwerk, Verpflichtung der Unternehmer periodischer Personen-Transporte zur Anzeige der Beschränkungen der Einstellung, s. **Stellfuhren**.

— — Straßenpolizei-Vorschrift für die serbische Wojwodschaft, s. **Straßen**.

— — Vorsicht bei Benützung der Straßen, s. **Straßen**, Vdg. vom 10. December 1855, §§. 27—47.

— — Breite der Radfelgen bei Lastwägen, s. **Straßen**, Vdg. v. 28. Mai 1855, II. §. 6.

— — s. **Fahrordnung**, **Lastwägen**.

Füttern der Pferde auf der Straße, s. **Fahrordnung**, **Straßen**, Vdg. v. 28. Mai 1855, I. §. 2.

Galizien, das n. ö. Maß und Gewicht wird daselbst eingeführt, s. **Maß**.

Gänserndorf, Instruction für den dort exponirten Polizeibeamten, s. **Päſſe**.

Gasbeleuchtung, Gebrechen sind dem Stadtbauamte anzuzeigen, s. **Straßenbeleuchtung**.

Gasthäuser. Man hat in letzterer Zeit die Wahrnehmung gemacht, daß bei Festen in Gasthauslocalitäten, Gärten und dergleichen öffentlichen Orten außer den gewöhnlichen instrumentalmusikalischen Productionen auch andere, wie z. B. großartige Gesangs-Productionen, Aufstellung von Schaugegenständen, Feuerwerke rc. angekündigt vorgekommen sind, ohne daß eine Bewilligung hiezu von hieraus erfolgt ist. Die Commissariate werden demnach auf die bezüglich von Productionen bestehenden Vorschriften verwiesen und wird denselben insbesondere mit Bezug auf die Feuerwerke in Erinnerung gebracht, daß solche in Gasthauslocalitäten, Gärten und dergleichen anderen öffentlichen Orten im Sinne der Regierungsverordnung v. 11. August 1834, Z. 43018*), mit aller Energie hintanzuhalten und die

*) S. 1. Bd. S. 576.

Dawiderhandelnden nach §. 459 des Strafgesetzes dem Strafverfahren zu unterziehen sind.

Aus diesem Anlasse werden demnach die Commissariate auch aufgefordert, in Hinkunft auf die Ankündigungen von derlei Festen ein gespanntes Augenmerk zu richten und bei solchen, bei welchen außer der gewöhnlichen Instrumentalmusik auch noch andere Productionen annoncirt sind, sich immer sogleich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob eine Bewilligung hiezu ertheilt worden ist, um derlei Unzukömmlichkeiten, welche sich seit dem Jahre 1848 durch die Censurfreiheit der Annoncen eingeschlichen haben, rechtzeitig begegnen oder Ankündigungen, wodurch das Publikum nur getäuscht wird, beseitigen zu können. (Decr. der Pol. Dir. in. Wien v 29. August 1854, Z. 22336.)

Gasthäuser, Polizeiordnung für Gasthöfe, Schank- und Kaffeehäuser.

I. Bewirthung.

1. Jeder Schank- oder Gastwirth, so wie jeder Kaffeehaus-Inhaber ist verbunden, einen von ihm unterfertigten Tarif über die Preise der Speisen, Getränke und Erfrischungen, Beleuchtung und der Spielpartien in den Schankzimmern anzuheften oder aufzulegen. Jeder Gastwirth in den größeren Einkehr-Wirthshäusern der Hauptstadt Klagenfurt ist ohne weiteres verpflichtet, einem von der k. k. Polizei-Direction gefertigten Tarif über die Preise der Wohnungen, deren Beleuchtung und Beheizung, der Ställe, Wagenstände, der Hafer-, Heu- und Strohportionen zu halten. Hinsichtlich der erstgenannten Tarife steht es jedem Wirthe frei, die Preise der Speisen und Getränke täglich nach eigenem Ermessen beizusetzen und zu verändern, doch werden vorkommende Beschwerden wegen Uebertretung (Ueberhaltung) summarisch untersucht und nach Befund bestraft. Die letztgenannten Tarife sind von der k. k. Polizei-Direction halbjährig zu controliren, wobei mit Rücksicht auf Orts- und Zeitverhältnisse auffallende Mißstände zu beseitigen sind.

2. Beim Ausschanke des Weines, Bieres und Branntweines ist sich zimentirter Gefäße zu bedienen; fremde Weine und feine Liqueure sind hievon ausgenommen. Inländische Weine vorzüglicher Qualität, auch Bier-Gattungen können zwar in versiegelten oder verpichten Bouteillen und Krügen aufbewahrt und den Gästen vorgesetzt werden, doch ist im Preis-Tarife immer der Inhalt dieser Gefäße nach dem inländischen Getränkmaße und dessen Abtheilungen, als Halbmaß, Seitel und Halbseitel, anzugeben.

3. Alle Gefäße, in denen genießbare Gegenstände zubereitet oder aufbewahrt werden, müssen nach ihrer Beschaffenheit gut verzinnt oder glasirt sein, und immer in solchem Stande erhalten werden.

4. Alle für die Gesundheit möglicher Weise schädlichen Verfälschungen der Speisen und Getränke sind zu unterlassen (Strafgesetzbuch §§. 403, 407).

5. Auch andere offenbar gesundheitsschädliche oder auffallend unreinliche, ekelhafte Zubereitungen von Speisen und Getränken unterliegen der Bestrafung, worunter auch die im §. 399 des St. G. verpönte Auskochung von nicht vorschriftmäßig beschautem Fleische zu zählen ist.

II. Fremden-Aufnahme.

1. Jeder Gewerbsmann hat sich strenge an die Grenzen seines Befugnisses zu halten. Der zur Beherbergung nicht berechtigte Schank- oder Kaffeewirth begeht, wenn er einem Fremden über Nacht Unterkunft gibt, eine Uebertretung nach dem §. 320 lit. d. des St. G.

2. In der Hauptstadt Klagenfurt, in den Orten, wo Bezirksämter aufgestellt

sind, dann in den an der Commerzialstraße liegenden Städten und Märkten hat jeder zur Beherbergung berechtigte Gastwirth ein Fremdenbuch zu halten und zu führen, den Fremden, welche über Nacht verbleiben, den Meldzettel zur Ausfüllung vorzulegen und die Anzeige täglich bis 9 Uhr Früh in der Hauptstadt Klagenfurt an die k. k. Polizei-Direction, außer Klagenfurt aber, und zwar in den Sitzen der Bezirksämter an diese, sonst aber an den Gemeindevorsteher zu erstatten. (Statth. Erl. für Kärnthen vom 14. December 1852, L. G. Bl. Nr. 379.) Wer diese Anzeige zu machen unterläßt, begeht eine Uebertretung nach §. 320 des St. G.

3. Sollte ein Fremder die Ausfüllung des Meldzettels verweigern, so ist dieß sogleich bei den genannten Behörden mündlich anzuzeigen.

4. Diese Behörden sind auch unverweilt in Kenntniß zu setzen, wenn sich ein paßloses oder verdächtiges Individuum im Gasthaus aufhalten sollte.

III. Hausaufsicht.

A.

1. In der Hauptstadt Klagenfurt müssen die Gast- und Schanklocalitäten um Mitternacht, die Kaffeehäuser um 1 Uhr nach Mitternacht, in allen andern Orten des Kronlandes sowohl Gast- und Schanklocalitäten als Kaffeehäuser um 11 Uhr Nachts geschlossen werden, und es darf nach dieser Zeit den Gästen weder der Zutritt zu denselben, noch das längere Verweilen daselbst gestattet werden. Nicht bloß die Gast-, Schank- und Kaffeewirthe, welche gegen dieses Verbot handeln, sondern auch die Gäste, welche über die von den Sicherheitsorganen an sie unmittelbar gemachte Aufforderung sich nicht entfernen, machen sich straffällig. (Vdg. der hohen Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 3. April 1855, Nr. 62 d. R. G. Bl.)

Dieses Verbot findet jedoch in Einkehr-Wirthshäusern auf ankommende Reisende und Fuhrleute keine Anwendung. Auf dem flachen Lande darf auch an Sonn- und Feiertagen während der vor- und nachmittägige Gottesdienst im Orte gehalten wird, Niemandem Speise und Trank verabfolgt werden.

2. Die Benützung abgelegener Gastzimmer, deren Widmung zu diesem Zwecke verborgen wird, ist verboten.

3. Tanzmusiken dürfen in der Hauptstadt Klagenfurt und im Polizeirayon der k. k. Polizei-Direction nur mit Bewilligung und Vorwissen der genannten k. k. Polizeibehörde, in den übrigen Orten des Kronlandes nur mit Bewilligung des Bezirksamtes unter den besonderen gesetzlichen Bedingungen abgehalten werden. (Illirische Gub. Vdg. v. 31. Mai 1827, Z. 11457, und 5. September 1840, Z. 21631.)*)

4. Das Spielen verbotener Spiele, so wie das vorschriftwidrige Spielen des Dienstgesindes und der Handwerksgesellen ist vom Wirthe oder dessen Dienstpersonale zu verhindern; im Falle der Widersetzlichkeit sind die Spieler der Behörde, wo es möglich ist, unverweilt, sonst längstens Tags darauf anzuzeigen. Der Kellner oder Marqueur, der die Anzeige von solchen Spielen seinem Herrn und in dessen Abwesenheit der Behörde zu machen unterläßt, ist mit Arrest von einem bis zu drei Tagen zu bestrafen, ohne daß jedoch das Verfahren gegen seinen Dienstgeber hiedurch aufgehoben wäre.

Sowohl der Wirth, der verbotenes Spiel in seinem Hause duldet, als die Spielenden machen sich einer Uebertretung schuldig. (§. 522 des St. G.)

Erlaubte Spiele sind nur unter Beobachtung der bekannten Vorschriften über

---

*) S. 3. Bd. S. 362.

Heiligung der Sonn- und Feiertage zu gestatten.

5. Unsittlicher Unterschleif ist hintanzuhalten. (§. 515 des St. G.) Herumziehende Musikanten, die nicht zum Tanze, sondern zur Belustigung der sitzenden Gäste aufspielen, sind um Vorweisung der Pässe und obrigkeitlichen Erlaubnißscheine anzugehen, und falls sie derlei nicht besitzen, ohne weiteres abzuschaffen.

Das Hinausbegleiten der Gäste mit Musik bleibt unter allen Umständen verboten.

6. Bettler sind aus den Gasthäusern zu entfernen, im Falle des öfteren Erscheinens der politischen Obrigkeit anzuzeigen.

B.

1. Der Baustand der Einkehr-, Schank- oder Kaffeehäuser ist in soweit ein Gegenstand der obrigkeitlichen Obsorge, daß die Sicherheit der Besucher dadurch nicht gefährdet wird.

Localitäten, die wegen Feuersgefahr, aus Gesundheitsrücksichten, oder sonst für die körperliche Sicherheit bedenklich scheinen, sind umzustalten, besonders die Eingänge gefahrlos herzustellen. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist strafbar.

2. Eben so ist eine auffallende Nachlässigkeit und Unaufmerksamkeit des Gasthauspersonales, verrathende Unreinlichkeit der Gemächer, Abtritte, Küchen, des Geschirres strafbar, wenn sie so weit geht, daß von Seite der Gäste darüber Klage geführt, oder die Behörde auf was immer für einem Wege davon in Kenntniß gesetzt wird.

Der Wirth hat auch für die angemessene Beleuchtung der zur allgemeinen Benützung der Gäste gewidmeten Localitäten, als: Eingang, Vorhaus, Treppe ꝛc. zu sorgen.

3. Insbesondere haben sich die Gastwirthe, wo die Eilwägen zu Mittag- oder Abendessen einkehren, oder wo das Eintreffen einer Separat-Eilfuhr auf Verlangen der Partei vorläufig von der Postbehörde angemeldet wurde, hinsichtlich der für die Reisenden bereit zu haltenden Speisezimmer genau nach den dießfalls eingegangenen Contracten zu benehmen.

4. Die Aufstellung von Wägen vor den Häusern, wodurch die körperliche Sicherheit gefährdet, oder die Passage gehemmt wird, ist verboten, und wird deßhalb die Vorschrift der illirischen Gubernial-Currende vom 27. März 1834, Z. 5984, erneuert.

Bei den an erlaubten Orten stehenden Wägen sind bei eintretender Dunkelheit Laternen anzuzünden. (§§. 422—425 des St. G.)

5. Für Befolgung aller dieser Vorschriften haftet der Wirth oder dessen Gewerbführer, ohne daß sich mit der Fahrlässigkeit des Gesindes entschuldiget werden dürfe. Die Genannten haften auch für alle Unvorsichtigkeiten des Gesindes in feuerpolizeilicher Beziehung, wie andere Hausväter.

Sie haben den Wechsel des Dienstpersonals ordnungsmäßig, wie jeder Dienstgeber anzuzeigen, und werden insbesondere aufmerksam gemacht, daß sie für Veruntreuungen oder sonstigen Schaden, den Reisende durch das Wirthshaus-Gesinde erleiden, nach den §§. 970 und 1316 des bürgerl. Gesetzbuches verantwortlich sind.

IV. Strafen.

1. Alle den vorstehenden Vorschriften zuwiderlaufenden Handlungen und Unterlassungen sind an und für sich strafbar. Dafern selbe nicht nach dem Strafgesetze oder einzelnen speciellen Bestimmungen, welche hiermit keineswegs aufgehoben sind, zu behandeln kommen, sind sie mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 fl., in Wiederholungsfällen bis 10 fl. zu belegen.

2. Insbesondere sind überwiesene Preisüberhaltungen, die sich nicht als

Betrug qualificiren, nebst dem Ersatz an die übervortheilte Partei nach Maßgabe des Betrages der beabsichtigten Uebervortheilung mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 fl., in wiederholten bedeutenden Fällen bis 20 fl. zu belegen.

Bei besonders grellen, sehr beträchtlichen Ueberhaltungen kann die Geldstrafe auf eine noch höhere der Ueberhaltungssumme gleichkommenden Betrag bemessen werden

V. Verfahren.

1. Die hier verpönten Handlungen und Unterlassungen werden, soferne sie sich zu Uebertretungen nach dem allgemeinen Strafgesetze qualificiren, von den Gerichten untersucht und bestraft.

Eine Ausnahme tritt nur für den Polizeirayon Klagenfurt nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 120, ein.

In soferne sich aber die hier verpönten Handlungen und Unterlassungen lediglich als Uebertretungen der Polizeivorschriften darstellen, steht deren Untersuchung und Bestrafung im Polizeirayon Klagenfurt der k. k. Polizei-Direction, außerhalb dieser aber den betreffenden Bezirksämtern als politischen Behörden erster Instanz mit dem Recurszuge an die k. k. Landesregierung zu.

2. Die vorbezeichneten Behörden sind gehalten, auf jede schriftliche oder mündliche Anzeige einzuschreiten.

Insbesondere aber wird es der k. k. Polizei-Direction und den Bezirksämtern zur Pflicht gemacht, sich außerdem von der Befolgung der vorstehenden Anordnungen durch ihr untergebenes Personal öfters zu überzeugen.

3. Den Wirthen und Gewerbführern wird daher erinnert, den im ämtlichen Auftrage bei ihnen erscheinenden Individuen, zur Vermeidung der strengen, auf Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Beamte und Diener gesetzten Strafen, Folge zu leisten.

4. Diese Vorschrift ist zur Vermeidung eines Pönals von einem bis fünf Gulden CM. in einem Gastzimmer zu Jedermanns Einsicht anzuheften und angeheftet zu erhalten. (Vdg. der k. k. kärnth. Landes-Regierung vom 4. Juni 1855, Z. 1208/304, L. R. Bl. für Kärnthen, II. Abth. Nr. 11.)

Gasthäuser. Wenn es sich um Errichtung von Restaurationen in Eisenbahn-Localitäten handelt, so steht das Erkenntniß über das Vorhandensein des Bedürfnisses, in Beziehung auf die im Staatsbetriebe stehenden Eisenbahnen der k. k. Betriebsdirection, rücksichtlich der im Privatbetriebe stehenden Bahnen aber der politischen Gewerbsbehörde mit vorzugsweiser Beachtung der, von der Privatbetriebsdirection dießfalls abgegebenen Erklärung zu.

Wenn das Bedürfniß der Errichtung als vorhanden anerkannt ist, so steht der Betriebsdirection das Recht zu, die in den Bahnhöfen u. s. f. errichteten Gastlocalitäten an solche Personen in Bestand zu geben, welche bei sonstiger Unbedenklichkeit von der Gewerbsbehörde entweder bereits mit der erforderlichen Gewerbsconcession betheilt sind, oder über Antrag der Direction mit dem persönlichen Betriebsrechte für die bezeichneten Localitäten und auf die Dauer des Bestandvertrages zu versehen sind.

Dadurch wird der mit Hofkzld. v. 9. October 1846, Z. 32249*), rücksichtlich der Staatseisenbahnen erlassenen Verfügung außer Wirksamkeit gesetzt. (Erl. des H. M. v. 12. October 1855, Z. 18786, Erl. der Landesreg. für Krain vom 31. October 1855, L. R. Bl. für Krain II. Abth. Nr. 31.)

— — Verbot des Gebrauches von Spritzen zur Hervorbringung eines künstlichen Schaumes auf dem Biere, s. **Bier.**

*) S. 1. Bd. S. 723.

Gasthäuser, Modification der Vorschrift bezüglich der Ausfüllung des Fremdenbuches durch die Reisenden, s. **Fremdenbücher.**

— — Offenhalten derselben über die Polizeistunde, s. **Offenhalten.**

— — Aufstellung der Tische und Plachen vor denselben, s. **Plache.**

— — unbefugte Vornahme chirurgischer Verrichtungen, s. **Rasiren.**

— — Verbindlichkeit der Wirthe zur Auflegung von Speisezetteln und anderer Preis-Tarife, s. **Speisezettel.**

— — Zimentirung der Trinkgeschirre, s. **Zimentirung.**

Gastwirthe, Stempelpflicht für Gesuche um Tanzmusikbewilligungen, s. **Stempel.**

Gebäranstalt. Das Ministerium des Innern hat die Erhöhung der Gebärhausgebühren für Gratz in der

1. Classe von 1 fl. 12 kr. auf 1 fl. 40 kr.
2. „ „ — 48 „ „ 1 „ 16 „
3. „ „ — 24 „ „ — 45 „

so wie die fernere Belassung der 2. und 3. Classe in dieser Anstalt genehmigt. (Erl. des M. des Inn. v. 30. Juli 1854, Z. 1851; Erl. der steierm. Statth. vom 5. August 1854, L. R. Bl. II. Abth. Nr. 16.)

— — Am 1. October 1854 wird die Zahlabtheilung der hiesigen Gebäranstalt aus dem allgemeinen Krankenhause in die für sie bestimmten und zu diesem Behufe besonders eingerichteten Localitäten des Graf Wrbna'schen Hauses Nr. 107 in der Alservorstadt transferirt, und es werden von diesem Tage an die sich zur Aufnahme gegen Bezahlung meldenden Individuen nur hier verpflegt werden. Weil aber diese neue Zahlabtheilung des Gebärhauses auf eine den Zeitverhältnissen mehr angemessene Weise eingerichtet worden ist, und die hier Aufgenommenen eine bessere Verpflegung finden werden, während die dermalen bestehenden Verpflegsgebühren nicht einmal den Aufwand in der alten Gebäranstalt bedecken, so hat das hohe Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 3. September 1854, Z. 21000, eine provisorische Erhöhung der Verpflegsgebühren für diese Abtheilung bewilliget.

Es sind demnach in der ersten Classe 3 fl. 20 kr., in der zweiten Classe 1 fl. 50 kr. und in der dritten Classe 30 kr. CM. pr. Kopf und Tag zu entrichten. Zugleich müssen diese Verpflegsgebühren in vorhinein und zwar nach der 1. Classe immer für je 4 Tage, nach der 2. Classe für je 6 Tage und nach der 3. Classe für je 8 Tage erlegt werden; von diesen ersten Einzahlungsbeträgen kann auch bei einem Austritte vor Ablauf der vorausbezahlten Tage keine Rückvergütung stattfinden, von den weiteren Vorausbezahlungen werden aber die Verpflegsgebühren für die in der Anstalt nicht zugebrachten Tage abgerechnet, und der Betrag derselben zurückerstattet werden.

Die für die Aufnahme der auf der Zahlabtheilung des Gebärhauses geborenen Kinder in die Findelanstalt zu entrichtenden Gebühren bleiben vorläufig noch unverändert, und es ist für alle jene unehelichen Kinder, deren Mütter auf der ersten Classe der zahlenden Abtheilung entbunden haben, eine Gebühr von 50 fl. CM., dann für jene, deren Mütter auf einer der unteren zahlenden Abtheilungen gelegen sind, die Gebühr von 20 fl. CM. zu entrichten.

Es steht übrigens jenen, welche sich gegen Bezahlung im Gebärhause befinden, ganz frei, ob sie in das Findelhaus als Ammen übertreten und sich dadurch den Vortheil der unentgeltlichen Aufnahme ihres Kindes verschaffen, oder sich zu keinem Ammendienste herbeilassen, und für ihr Kind die gesetzliche Taxe zahlen wollen. (Kundm. der n. ö. Statth. vom 16. September 1854, n. ö. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 22.)

Gebäranstalt, Einbringung der Verpflegskosten, s. **Irrenanstalt.**

Gebetbücher, s. **Jüdische Gebetbücher.**

Gebundene Marschroute, s. **Abschaffung.**

Gefundene Gegenstände, Verfahren mit denselben, s. **Depositen.**

Geisteskranke, s. **Irrsinnige.**

Geldstrafe. Ueber ein anher gestelltes Ansuchen des hiesigen k. k. Oberlandesgerichtes vom 2. d. M., Z. 2270, wird das Bezirks-Commissariat angewiesen, in allen Uebertretungsfällen, wobei es sich um Bemessung einer Geldstrafe oder Umwandlung derselben in Arreststrafe handelt, genaue Erhebungen über den Nahrungs- und Erwerbsstand, die Familien- und Vermögensverhältnisse der Angeschuldigten zu pflegen, und diese Erhebungen, oder die dem Bezirks-Commissariate in dieser Beziehung etwa ohnehin bekannten Daten nicht nur in den Acten ersichtlich zu machen, sondern auch bei dem Strafausmaße gehörig zu berücksichtigen, um sodann in dem Berichte, mit welchem der Untersuchungsact aus Anlaß der gegen das ausgesprochene Urtheil etwa ergriffenen Berufung anher vorgelegt wird, jederzeit darauf hinweisen zu können.

Unter Einem ist sich in diesem Berichte auch zugleich über die Grundhältigkeit der Angaben der Untersuchten in ihren Berufungsausführungen, seien dieselben schriftlich eingebracht oder zu Protocoll gegeben, umständlich zu äußern. (Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 14. November 1854, Z. 29076/5699.)

Geldstrafen, über die Art der Eintreibung und Umwandlung von Geldstrafen, welche von den Gerichten im Strafverfahren verhängt werden. Um die Eintreibung der von den Gerichten durch Strafurtheil oder im Laufe des Strafverfahrens verhängten Geldstrafen und im Falle dieselben uneinbringlich sein sollten, die Umwandlung derselben in Arreststrafen auf eine mit den Bestimmungen des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 und der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 im Einklange stehende Art zu regeln, findet das Justizministerium Nachstehendes zu verordnen:

§. 1. In den Strafurtheilen, sowie in den während des Laufes des Strafverfahrens ergehenden Erkenntnissen der Strafgerichte oder Untersuchungsrichter, durch welche gegen Jemand eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich jene Arreststrafe auszusprechen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe nach den Bestimmungen des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 (§. 260) und der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 (§. 6) an deren Stelle zu treten hat. Bei Geldstrafen unter 5 fl. CM. ist die Arreststrafe in die Dauer auf wenigstens 12 Stunden zu bestimmen.

§. 2. Das Gericht, welchem der Vollzug des Strafurtheiles obliegt (§. 318 der St. Pr. O.) und im Falle die Strafe von dem Untersuchungsrichter verhängt wurde, das Untersuchungsgericht, hat nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses den Verurtheilten zum Erlage des Strafbetrages unter Bestimmung einer achttägigen Frist und unter Androhung der zwangsweisen Eintreibung aufzufordern, nach fruchtlosem Ablaufe der Frist aber diese Eintreibung durch das Bezirksgericht (Bezirks-, Stuhlrichteramt, Prätur), in dessen Sprengel der Verurtheilte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, ungesäumt zu veranlassen.

§. 3. Das Bezirksgericht hat zu diesem Ende zu verfügen, daß dem Verurtheilten, falls er die Geldstrafe nicht bezahlt, sogleich ein dem Betrage derselben entsprechender Theil des vorfindigen nach den Bestimmungen der Civilproceß-Ordnung zur Pfändung geeigneten beweglichen Vermögens abgenommen und zu

Gericht erlegt, oder im Falle dieses unthunlich wäre, einem Dritten in Verwahrung übergeben werde.

§. 4. Die abgenommenen Gegenstände sind, falls sie nicht in Geld oder öffentlichen Schuldverschreibungen bestehen, nach vorläufiger, von Amtswegen durch einen Sachverständigen zu veranlassenden Schätzung, bei der nächsten gerichtlichen Feilbietung, erforderlichen Falles auch unter dem Schätzungswerthe zu veräußern, worauf der Strafbetrag sammt den allfälligen Executionskosten zu berichtigen und der Ueberrest der Partei auszufolgen ist.

§. 5. Muß zur Eintreibung der Geldstrafe die Execution auf ein unbewegliches Gut oder auf eine, auf einem unbeweglichen Gute haftende Forderung geführt werden, so ist dieselbe durch die k. k. Finanzprocuratur zu veranlassen.

§. 6. Kann die Geldstrafe nicht eingebracht werden, oder zeigt sich, daß die Eintreibung den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des Straffälligen oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, so ist die für diesen Fall verhängte Arreststrafe von dem im §. 2 bezeichneten Gerichte in Vollzug zu setzen.

Wurde die Geldstrafe nur zum Theile eingebracht, so ist die Arreststrafe nur im Verhältnisse des noch schuldigen Restes zu vollziehen

§. 7. Die eingehobenen Strafbeträge sind von Fall zu Fall unter Benennung des Verurtheilten und unter Angabe des richterlichen Erkenntnisses an die Casse jenes Armen-Institutes abzuführen, welchem der Strafbetrag nach dem Gesetze zuzufallen hat.

Die Gerichte haben hierüber genaue Vormerkungen zu führen, in welchen die geschehene Abfuhr und die Empfangsbestätigung der Casse gehörig ersichtlich zu machen ist, und jedes Erkenntniß, wodurch eine Geldstrafe verhängt wird, dem Vorstande des betreffenden Armen-Institutes im Auszuge mitzutheilen.

§. 8. Nach den vorstehenden Bestimmungen ist auch rücksichtlich jener Geldstrafen vorzugehen, welche von den höheren Gerichten verhängt werden.

§. 9. Die gegenwärtige Verordnung hat in jenen Kronländern, wo die Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 bereits in Wirksamkeit steht, sogleich, in den übrigen Kronländern aber zugleich mit der letzteren in Kraft zu treten. (Vdg. des Just. M. v. 11. Februar 1855 für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, R. G. Bl. Nr. 30.)

Geldstrafen. Aus Anlaß der von einem Bezirks-Commissariate gestellten Anfrage, in welcher Weise Geldbußen, die von einem Bezirks-Commissariate verhängt werden, und deren Berichtigung ohne Einbringung eines Recurses gegen das bezügliche Erkenntniß verweigert wird, zwangs- oder executionsweise eingetrieben werden sollen, wird dem Bezirks-Commissariate Nachstehendes bedeutet:

Da nach §. 3 der kaiserl. Vdg. vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, die von den politischen oder Polizeibehörden auferlegten Geldbußen entweder durch deren eigene Organe oder in ihrem Namen durch die Organe der Gemeinde einzuheben sind, und die förmliche Durchführung einer Execution wegen Nichtbezahlung einer derlei Geldbuße durch das Bezirks-Commissariat nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge mit bedeutenden, den Polizeidienst hemmenden Unzukömmlichkeiten verbunden wäre, so ist sich bei solchen zwangsweisen Einhebungen auferlegter Geldbußen unter Beziehung auf die angeführte kaiserl. Verordnung um so mehr wegen deren Vornahme an den hiesigen Magistrat zu wenden, als demselben ohnehin wegen der häufig nothwendigen zwangsweisen Steuereintreibungen die zu Executionsführungen erforderlichen Mittel zu Gebote stehen

müssen. Der Erfolg einer derartigen Verwendung ist anher zur Kenntniß zu bringen. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 24. Februar 1855, Z. 1128/301.)

Geldstrafen sollen in dem Maße potenzirt werden, als die Gesetzübertretungen sich wiederholen, s. **Offenhalten.**

— Umwandlung derselben, s. **Uebertretungen.**

Gendarmerie. Bei vorfallenden Excessen oder bedenklichen Zusammenrottungen einer größeren Menschenmenge innerhalb des Polizeirayons in Wien, wenn diese Excesse eine solche Ausdehnung gewinnen, daß die Anwendung ernsterer polizeilicher Maßregeln erforderlich ist, hat das betreffende Polizeibezirks-Commissariat ungesäumt im kurzen Wege oder schriftlich dem nächstgelegenen Gendarmerie- (Posten- oder Flügel-) Commando hiervon Kenntniß zu geben. (Erl. der obersten Pol. Beh. v. 19. Juli 1855, Z. 5236/II.; Decr. der Pol. Dir. v. 19. Juli 1855, Z. 18406/3619.)

— — Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. October 1855, Z. 43134, Nachstehendes eröffnet:

Um allfälligen Anständen bezüglich der Escortirung der Arrestanten (Schüblinge, Inquisiten, Sträflinge) zu Wagen durch Gendarmerie zu begegnen, fand das k. k. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit der k. k. obersten Polizeibehörde mit hohem Erlaß v. 14. Sept. 1855, Z. 19593, folgende Verfügung zu erlassen:

In Fällen, wo nur ein Gendarme zur Escortirung verwendet wird, wird derselbe auf dem nämlichen Wagen, auf welchem die Arrestanten sich befinden, mitfahren. Werden aber zwei oder mehrere Gendarme zur Escortirung fahrender Arrestanten beigegeben, so ist die Vorspann in einem solchen Maße beizustellen, damit wenigstens ein Theil der Escorte auf dem Wagen Platz findet. Treten endlich Fälle ein, wo im Sinne des §. 61 der Gendarmerie-Dienstes-Instruction besondere Gründe der Sicherheit es erheischen, daß alle escortirenden Gendarmen fahren müssen, so hat dann auch die Vorspann nach dem erforderlichen Bedarfe, nämlich mit Rücksicht auf die Zahl der Arrestanten und der ganzen Escorte beigestellt zu werden. In einem solchen Falle ist jedoch der betreffende Gendarmeriecommandant verpflichtet, der politischen Behörde stets die Gründe anzugeben, aus welchen er genöthigt ist, so viele Vorspann in Anspruch zu nehmen. (Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 5. Oct. 1855, Z. 25709/4519.)

Gendarmerie, Begleitung der Arrestanten, s. **Arrestanten.**

— — ist von den ertheilten Licenzen zum längeren Offenhalten der Gast- und Kaffeehäuser zu verständigen, s. **Tanzmusiken.**

Gerichtsbarkeit über beurlaubte Soldaten oder Reservemänner außer der Zeit der activen Dienstleistung, s. **Militär-Beurlaubte.**

— — über die im Finanzwachdienste stehenden beurlaubten Soldaten, s. **Militär-Beurlaubte.**

— — der Polizeibehörde in Uebertretungen, s. **Polizeibehörde.**

— — der Polizeibehörde in Betreff derjenigen Gesetzesübertretungen, die nicht in dem St. G. als strafbare Handlungen erklärt sind, s. **Polizei-Uebertretungen.**

Gerichtschemiker, s. **chemische Untersuchungen.**

Gerichtliche Todtenbeschau, s. **Leichenbeschau.**

Gerüste, s. **Baugerüste.**

Gesandtschaften, fremde, Umfang ihrer Paßbefugnisse, s. **Pässe.**

Geschenke. Die in Bezug auf das Verbot der Geschenkannahme von Seite eines öffentlichen Beamten in voller Rechtskraft bestehenden älteren Vorschriften wurden mit dem Beifügen in Erinne-

rung gebracht, daß auch in jenen Fällen, wo das Geschenkanbot in Bezug auf die Partei nicht die Merkmale einer strafbaren Handlung an sich haben sollte, und die Bedingungen nicht eintreten, die den Beamten schon nach §. 104 des Strafgesetzes strafbar erscheinen lassen, jede Geschenkannahme eines Beamten in Amtssachen im Disciplinarwege auf das Strengste und mit Dienstesentlassung geahndet werden würde. (Erl. der oberst. Pol. Beh. vom 24. August 1854, Z. 5343/III.; Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 30. August 1854, Z. 22335/4413.)

Geschirre, Zimentirung und Verzinnung der Geschirre in Gasthäusern, s. **Gasthäuser.**

— — der Gebrauch kupferner Hähne bei dem Bierschanke ist untersagt, s. **Kupferne** Hähne.

— — Zimentirung der Trinkgeschirre, s. **Zimentirung.**

Gesetzesübertretungen, die nicht in dem St. G. als strafbare Handlungen erklärt sind, deren Untersuchung und Bestrafung, s. **Polizei-Uebertretungen.**

Gesellen, syphilitisch-kranke, Zahlung der Krankenhauskosten, s. **Krankenhaus-Verpflegsgebühren.**

Gesundheit, die in der Provinz Galizien in Betreff der Sicherheit des Lebens und der Gesundheit bestehenden Verordnungen werden auf das Großherzogthum Krakau ausgedehnt, s. **Lebenssicherheit.**

Gewicht der Chocolate, s. **Chocolate.**

— — das niederösterreichische Maß und Gewicht wird in Galizien, Krakau und in der Bukowina eingeführt, s. **Maß.**

— — das n. ö. Maß und Gewicht wird in Böhmen eingeführt, s. **Maß.**

— — Competenz der Behörden bei Uebertretungen der Satzungsvorschriften, s. **Satzung.**

Gift, Vornahme chemischer Untersuchungen, s. **Chemische** Untersuchungen.

— — Gebrauch von heftiger wirkenden Mitteln zur Rattenvertilgung, s. **Rattenvertilgung.**

Giftverkauf. Ueber die Handhabung des Gifthandels wurden in den Königreichen Kroatien und Slavonien die in dieser Beziehung für die übrigen Provinzen geltenden Grundsätze zur genauen Darnachachtung erlassen *).

Hinsichtlich der Vorsicht bei dem Gifthandel wurden folgende Bestimmungen getroffen:

a) Ist der Gifthandel von nun an nur in den hier benannten Städten und Märkten, unter Berücksichtigung der betreffenden Vorschriften gestattet, nämlich:

Im Agramer Comitate zu Agram, Karlstadt, Samobor, Jaska, Sissek und St. Ivan;

Im Fiumer Comitate zu Fiume, Buccari, Portorè, Cirkveniza und Novi;

Im Warasdiner Comitate zu Warasdin, Krapina, Čakovar, Kreuz und Kopreiniz;

Im Požeganer Comitate zu Požeg, Pagraz und Verovitiza;

Im Essegger Comitate zu Essegg, Diakovar und Vukovar.

b) Nach diesem sind mit dem Befugnisse des Gifthandels zu betrauen Material- oder Specereihandlungen, und zwar für den Handel der Gifte im Allgemeinen in Agram 4, in Essegg und Fiume 3, in Warasdin und Karlstadt 2, in Požeg, Kreuz nnd Buccari 1 Handlung: in allen übrigen eben angeführten Städten und Marktflecken ist das Befugniß nur auf die 4. Kategorie der Gifte und je nur in einer Handlung zu gestatten.

---

*) Demgemäß wurden die im Handel vorkommenden Giftstoffe ganz im Einklange mit den Bestimmungen des Hofkanzleidecr. vom 24. Jänner 1839 (s. 1. Bd. S. 828), in 4 Kategorien gebracht.

c) Die zu solchen Befugnissen geeigneten Handlungen zu ermitteln, steht in den Städten Agram, Fiume und Essegg dem Bürgermeister, in den übrigen Orten den Bezirksvorständen zu, welche auch die Erlaubnißscheine auszustellen, und darüber die Comitatsbehörde zu verständigen haben. Diejenigen Materialisten und Specereihändler, denen für die Folge der Verkauf von giftigen Materialien und Präparaten nicht mehr zukommt, haben ihre Vorräthe an die mit diesem Handel von den Behörden Berechtigten um billige Preise binnen 3 Monaten von der Kundmachung dieser Verordnung an zu verkaufen.

d) In den öffentlichen Apotheken ist der Giftverkauf nur gegen Verschreibung von einem bekannten Arzte gestattet.

e) Alle diesen Bestimmungen Entgegenhandelnden und den unerlaubten Gifthandel Treibenden verfallen der im Strafgesetze §§. 335, 361—364 und 371 bestimmten Strafe. (Vdg. der croat. slav. Statth. v. 1. Juli 1854, L. R. Bl. für Croatien, II. Abth. Nr. 27.)

Glacis, s. **Reitsteig**.

Gläser, Zimentirung der Trinkgeschirre, s. **Zimentirung**.

Glocke, mit derselben muß jedes Schlittenfuhrwerk versehen sein, s. **Fahrordnung**.

Hähne von Kupfer bei dem Bierschanke zu verwenden, ist untersagt, s. **Kupferne Hähne**.

Hall, Badeordnung für die dortige Kuranstalt, s. **Badeordnung**.

Handelsagenten, die Ueberwachung unbefugter Mäkler, s. **Winkelmäkler**.

Harfenisten, Ueberwachung der Productionen, s. **Volkssänger**.

Haus-Apotheken der Wundärzte, s. **Arzneitaxe**, Vdg. vom 22. December 1854, §. 15.

Hausbrunnen, deren Verwahrung betreffend, s. **Hauslacken**.

Hausiren der Kinder mit Blumen, Zündhölzchen, s. **Kinder**.

Hausirer. Vom 30. October 1854 als dem Tage, an welchem hierlandes die k. k. Bezirksämter in Wirksamkeit treten, sind Hausirpässe in Laibach bei dem hiesigen Stadtmagistrate, auf dem Lande bei den k. k. Bezirksämtern unter Beibringung der gesetzlichen Behelfe anzusuchen; wonach über vorausgegangene Prüfung dieser letzteren die Ausfertigung der gedachten Pässe durch die Landes-Regierung erfolgt. (Erl. der k. k. Land. Reg. für Krain v. 26. October 1854, L. R. Bl. für Krain II. Abth. Nr. 19.)

— — Das hohe k. k. Handelsministerium hat laut Erlaß vom 15. Februar 1855, Z. 212, aus einer dahin gelangten Anzeige entnommen, daß hie und da den Hausirern, welche um die Erneuerung ihrer Hausirbewilligung bitten und ihrem Gesuche den alten Hausirpaß (Hausirbuch) beischließen, bis zur Erledigung ihres Ansuchens ein denselben vertretendes Certificat ausgefertigt wird, und daß die Hausirer hiermit versehen, selbst andere Kronländer betreten und sich um die Vidirung dieser Documente bewerben.

Dieser Vorgang erscheint unstatthaft, da das Hausirgesetz von Certificaten in dem erwähnten Sinne nicht nur keine Erwähnung macht, sondern allen Bestimmungen desselben die Voraussetzung zu Grunde liegt, daß der Hausirer stets und überall mit dem ursprünglichen Hausir-Documente versehen ist.

Rücksichtlich der Form des Ansuchens um Erneuerung von Hausirbewilligungen erscheint der §. 7 des Hausirgesetzes maßgebend, wornach die Vorlage des alten Hausirpasses (Buches) keineswegs vorgeschrieben und somit auch die Ausfertigung von Certificaten statt derselben nicht nothwendig ist, möge das Ansuchen bei der zur Ausfertigung von Hausirbewilligungen competenten oder irgend einer anderen Behörde überreicht

worden sein. Es ist jedoch die Pflicht der intervenirenden Behörden, bei Erledigung solcher Ansuchen jede ungerechtfertigte Verzögerung zu vermeiden, und dafür Sorge zu tragen, daß die Entscheidung über die rechtzeitig überreichten Erneuerungsgesuche den Bittstellern noch vor dem Ablaufe der ursprünglich zugestandenen Hausirzeit eingehändigt werden.

Die ämtliche Vidirung von Certificaten der gedachten Art ist gemäß dem Vorstehenden als nicht gestattet zu verweigern.

Eben so haben die Behörden die Vorlage der alten Hausirbücher Behufs Ausstellung neuer nicht zu verlangen, und deßhalb die zur Ausstellung der Hausirbücher erforderlichen Daten, Personsbeschreibung u. s. w. in den Acten gehörig vorzumerken.

Sollte die Erneuerung eines Hausirbuches bei einer andern als der zur Ausstellung competenten Behörde und die Uebersendung des Gesuches an die competente Behörde angesucht werden, so sind unter ämtlicher Beglaubigung die Daten des älteren Hausirbuches und die in der Rubrik „Anmerkung" etwa enthaltenen Beanständigungen und Strafen auszuziehen und der betreffenden Behörde mitzutheilen. (Decr. der n. ö. Statth. vom 9. März 1855, Z. 9254; Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 16. März 1855, Z. 6534/1039.)

Hausirer. Das k. k. Handelsministerium hat im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern und der k. k. obersten Polizeibehörde zufolge einer über mehrere, den Hausirhandel betreffende Anfragen und Eingaben gepflogenen Verhandlung Folgendes verordnet:

a) Unter dem Worte „Obrigkeit" im §. 13 des H. G. und §. 7 der Vollzugsvorschrift sind alle im §. 8 des H. G. aufgeführten Behörden, mithin die polizeiliche, politische und die Communal-Obrigkeit zu verstehen.

Wenn sich in einem Orte alle 3 Behörden befinden, so ist die Vidirung des Hausirdocumentes bei der polizeilichen, in Ermanglung dieser bei der politischen und nur beim Abgange beider bei der Gemeinde-Vorstehung zu erwirken. Da die Vidirung der Hausirbücher eine die Ueberwachung der Hausirer bezweckende polizeiliche Maßregel, und als solche mit den bestehenden paß-polizeilichen Vorschriften im Einklange zu erhalten ist, so haben das Ministerium des Innern und die oberste Polizeibehörde die §§. 8 und 13 des H. G. in nachstehender Art erläutert:

Jeder Hausirer, welcher einen Ort betritt, gleichviel ob es in der Absicht geschieht, um daselbst zu hausiren, oder bloß um denselben durchzupassiren, ist verpflichtet, sein Hausirdocument vidiren zu lassen, sobald sich am betretenen Orte eine landesfürstliche polizeiliche oder politische Behörde befindet, und zwar ohne Unterschied, ob der Ort eine Stadt, ein Markt oder Dorf ist. Betritt der Hausirer eine Stadt, einen Markt, wo eine landesfürstliche polizeiliche oder politische Behörde sich nicht vorfindet, dann hat er die Vidirung bei der Gemeindevorstehung zu erwirken.

Zur Erwirkung der Vidirung des Hausirdocumentes ist der Hausirer nur in dem Falle nicht verflichtet, wenn er ein Dorf betritt, in welchem eine landesfürstliche polizeiliche oder politische Behörde nicht vorhanden ist.

Bezüglich der von mehreren Seiten gemachten Anfrage, ob auf die Zeit eingeschränkte oder bedingte Vidirungen der Hausirbücher nach dem A. h. Hausirgesetze zuläßig seien, findet man sich veranlaßt, auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß durch das neue Hausirgesetz nur die früheren, den Hausirhandel speciell berührenden Gesetze, keineswegs aber jene Gesetze und Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, welche zur

Ueberwachung der Reisenden, wozu auch der Hausirer gehört, erlassen sind.

Es steht daher nichts entgegen, daß aus besonderen polizeilichen Rücksichten für einen bestimmten Ort oder Bezirk die Vidirung des Hausirdocumentes mit Beschränkung auf eine gewisse Zeit, die Verpflichtung zur Vidirung beim Ein- und Austritte, ja bei bedenklicher Anhäufung von Hausirern die Instradirung nach einem anderen Orte verfügt werde. Dagegen soll aber dort, wo solche polizeiliche Rücksichten nicht vorwalten, auch gegen die Person des Hausirers kein Bedenken sich ergibt, die Vidirung unbedingt geschehen.

Insbesondere ist es nicht zuläßig, daß einem Hausirer lediglich zum Schutze der stabilen Kaufleute die Vidirung seines Hausirbuches verweigert, oder derselbe deßhalb in irgend einer Weise in der ihm durch das Gesetz gewährleisteten Ausübung seines Gewerbes gehindert werde.

b) Die in einigen Kronländern bisher zugelassene cumulative Ausübung des Hausirhandels und der Fierantie ist in Hinkunft nicht mehr gestattet. Es darf daher ein Hausirer nicht zugleich Marktfahrer (Fierant, Markthändler) sein. Gleichwohl steht jedem Hausirer das Recht zu, die Jahrmärkte zu besuchen und seine Waaren selbst auf offenem Stande oder festen Verkaufsstätten während der Dauer des Jahrmarktes feil zu bieten; er bleibt aber hierbei auf die in seinem Hausirdocumente bezeichneten Waaren und auf die durch das Hausirgesetz §. 16 normirte Waarenmenge beschränkt. Auch der Besuch von Wochenmärkten ist dem Hausirer nicht verwehrt, sie sind jedoch auf denselben an den Handel von Haus zu Haus gebunden.

Das Auslegen und Verkaufen der Waaren an festen Standorten, wie Hütten, Buden, Tischen, Ecksteinen oder auf dem Boden u. dgl. ist den Hausirern auf Wochenmärkten nicht gestattet. Hiernach ist in entsprechender Art vorzusehen, daß Niemand mehr in den gleichzeitigen Besitz der zum Betriebe des Hausirhandels und der Fierantie erforderlichen Legitimationen gelange.

Denjenigen Hausirern des Kronlandes, welche gegenwärtig zugleich die Fierantie betreiben, ist von den Bezirksämtern ein Termin bis Ende December 1855 anzuberaumen, innerhalb dessen sie die Anzeige zu machen haben, ob sie fernerhin den Hausirhandel oder die Fierantie betreiben wollen.

Binnen dieses anberaumten Termines haben dieselben nach Maßgabe ihrer Erklärung entweder ihr Hausirdocument oder dasjenige, was sie zum Geschäftsbetriebe eines Marktfahrers berechtigt, namentlich den als Marktfahrer gelösten Erwerbsteuerschein zurückzulegen. Sollte ein Hausirer sodann noch im Besitze einer Legitimation zur Fierantie und mit Berufung auf dieselbe im Geschäftsbetriebe eines Marktfahrers, wozu seine Hausirbewilligung und das Hausirgesetz ihn nicht berechtigen, betreten werden, so unterliegt er nicht nur den durch das Hausirgesetz darauf festgesetzten Strafen, sondern es ist ihm auch jedenfalls die Legitimationsurkunde zum Markthandelbetriebe abzunehmen.

Aus den gepflogenen Verhandlungen hat man wahrgenommen, daß hier und dort von den Behörden eigene Befugnisse oder Licenzen für den Fierantenhandel ertheilt werden. Der Handel mit allen erlaubten inländischen und ausländischen Waaren ist jedoch auf Jahrmärkten gesetzlich freigegeben. Wer auf Grundlage dieser gesetzlichen allgemeinen Marktfreiheit, ohne schon durch den Besitz einer besonderen Gewerbs- oder Handelsberechtigung jeder ämtlichen Anmeldung des Fierantie-Geschäftsbetriebes enthoben zu sein, den Handel von Markt zu Markt gewerbs-

mäßig, d. i. die Fierantie oder Fierantenhandel zu betreiben wünscht, ist sowohl zur vorläufigen ämtlichen Anzeige und Lösung des Erwerbsteuerscheins, sowie zur Einholung der Reisebewilligung, in soferne diese nach den polizeilichen Vorschriften nöthig ist, verpflichtet; er bedarf aber hiezu eines förmlichen Befugnisses oder Licenzscheines nicht.

c) Bezüglich des in den §§. 16 und 19 des H. G. enthaltenen Verbotes der Anwendung bespannter Wägen werden diese Paragraphe dahin erläutert, daß die Anwendung eines bespannten Wagens nur bei dem Anbieten der Waare von Haus zu Haus, d. i. dem eigentlichen Hausiren verboten sei, wogegen dem Hausirer der Transport seiner Waare von Ort zu Ort mit bespannten Wägen, sie mögen gemiethete oder eigene sein, gestattet ist. Auch ist den Hausirern durch die Bestimmungen des H. G. nicht verwehrt, sich Waaren durch irgend eine Frachtgelegenheit an einen bestimmten Ort zuzuführen oder zuführen zu lassen, um dieselben dort aufzubewahren, und nach ihrem Bedürfnisse sodann zum Verschleiße von Haus zu Haus herumzutragen. Ein Verkauf dieser Waaren im Aufbewahrungsorte selbst aber ist ihnen strengstens untersagt. (Erl. des H. Min. vom 5. October 1855, Z. 6914; Vdg. der n. ö. Statth. v. 1. Nov. 1855, Z. 49287.)

Hausirer, s. **Dänemark**.

Hauslacken. Mehrfache Wahrnehmungen in neuerer Zeit haben dargethan, daß die Brunnen, Hauslacken, Kothfänge u. dgl. entweder gar nicht oder nur mangelhaft verwahrt, und in Folge dessen Unglücksfälle vorgekommen sind. Die Landesregierung findet sich demnach bestimmt, die bestehenden Verordnungen wegen vollständig sicherer Verzäunung der Hauslacken und Kothfänge, vom 3. September 1834, Z. 14964, Provinzial-Gesetzsammlung, Bd. 16, Nr. 169, S. 284, und vom 18. November 1841, Z. 30451, Bd. 23, Nr. 195, S. 351*), zur genauesten Darnachachtung und behufs der geeigneten Ueberwachung durch die berufenen Behörden unter Mitwirkung der Gemeindevorstehungen mit der Weisung in Erinnerung zu bringen, daß die gehörige Verzäunung der etwa gar nicht oder nur mangelhaft versicherten Hauslacken und Kothfänge unverzüglich und längstens binnen eines nicht zu überschreitenden Termines von sechs Wochen einzuleiten, und sich von dem pünktlichen Vollzuge der hierwegen erlassenen speciellen Aufträge, sowie von der entsprechenden Verwahrung der Hauslacken und Kothfänge überhaupt fortwährend die Ueberzeugung zu verschaffen ist.

Die Hausbrunnen sind entweder in gleicher Weise wie die Hauslacken und Kothfänge mittelst einer gehörig versicherten Verzäunung, oder wo dieß wegen der besonderen Beschaffenheit eines solchen Brunnens unthunlich wäre, mittelst einer Eindeckung mit gehörig starken und befestigten Brettern in der Art zu verwahren, daß dadurch jeder Gefahr des Hineinfallens vorgebeugt werde.

Die Untersuchung und das Strafverfahren in allen gegen diese Verordnung begangenen Uebertretungsfällen hat nach Maßgabe der Verordnung der hohen Ministerien des Innern, der Justiz und der k. k. obersten Polizeibehörde vom 3. April 1855 (L. R. Bl. I. Abth., Stück XIII. Nr. 66, S. 264, s. **Polizei-Uebertretungen**) die Bestrafung dagegen — inwiefern nicht etwa nach Beschaffenheit der Uebertretung die Bestimmungen der §§. 335 oder 431 des Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852 anzuwenden sind — nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854**), L. R. Bl. I. Abth.

---

*) S. 2. Bd. S. 27 u. 28.

**) S. 3. Bd. S. 761.

XVIII. Stück, Nr. 102, S. 188, stattzufinden. (Erl. der Landesreg. für Salzburg vom 1. December 1855, L. R. Bl. II. Abth. Nr. 39.)

Hebammen. Damit sich künftig bei der Wiederbesetzung der in Erledigung gekommenen Bezirks-Hebammenstellen gleichförmig benommen werde, werden nachfolgende Bestimmungen getroffen:

Sobald eine bereits systemisirte Bezirks-Hebammenstelle in Erledigung kommt, ist vom betreffenden Bezirksamte unter genauer Angabe des Sterbetages oder Dienstaustrittes, sowie der mit dieser Stelle verbundenen Bezüge die Anzeige Behufs der Gebühren-Einstellung anher zu erstatten, zugleich aber auch im Einverständnisse mit dem k. k. Bezirksarzte die gutächtliche Aeußerung beizufügen, ob und inwieferne bei der Wiederbesetzung hinsichtlich des Standortes, des zugewiesenen Sanitätsdistrictes, oder aber der Jahres-Remuneration u. dgl. eine Aenderung einzutreten hätte.

Nach Maßgabe der dießfälligen Erledigung haben sodann die k. k. Bezirksämter die Concurs-Ausschreibung durch das Amtsblatt der Landeszeitung zu veranlassen und die gesammelten Competenzgesuche dem k. k. Bezirksarzte zur Erstattung des Besetzungsvorschlages mitzutheilen, welcher sodann von den k. k. Bezirksämtern mit ihren Bemerkungen der Landesregierung vorzulegen ist. Da übrigens noch einige Bezirks-Hebammen außer der eigentlichen Jahres-Remuneration unter dem Titel von Quartiergeldern oder Holzreluitionen fixe Nebengebühren aus dem Landesfonde beziehen, so werden zur Vermeidung von Beirrungen künftighin sämmtliche, auf den Landesfond übernommenen derartigen Nebenbezüge den Jahres-Remunerationen zuzuschlagen und als solche zu behandeln sein.

Es versteht sich endlich von selbst, daß die Systemisirung einer neu zu creirenden Bezirks-Hebammenstelle stets den Gegenstand einer speciellen Verhandlung zu bilden habe, bei der Besetzung aber ebenfalls nach den hier vorgezeichneten Grundsätzen vorzugehen sein werde. (Erl. der Landesreg. für Kärnthen v. 2. Decemb. 1854, L. R. Bl. für Kärnthen, II. Abth. Nr. 11.)

Heilmittel, deren unberechtigter Verkauf, s. **Arzneitaxe,** Vdg. v. 22. Dec. 1854, §§. 16 und 17.

— — als ein solches sind die Seidlitz-Pulver zu betrachten, s. **Seidlitz-Pulver.**

Heimatscheine sind von den Auswanderungswerbern zurückzulegen, s. **Auswanderung.**

Hengste, Verwendung von Privathengsten zum Beschälen, s. **Beschälen.**

Hessische Unterthanen, Aufnahme in den österreichischen Unterthansverband, s. **Staatsbürgerschaft.**

Hetzjagden mit Windhunden, s. **Jagdhunde.**

Hinterlegte gefundene Gegenstände, s. **Depositen.**

Hofagenten, ungarische, s. **Privatgeschäftsführer.**

Hofburg, jedes Fuhrwerk darf nur im langsamen Schritte die Durchfahrten in der k. k. Hofburg passiren, s. **Fahren.**

Hoftrauer. Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. December 1854 folgende Bestimmungen über das Anlegen und die Abzeichen der Hoftrauer zur Staatsbeamtenuniform allergnädigst zu genehmigen geruht:

Die Staatsbeamten sind zur Theilnahme an der Hoftrauer verbunden, und wenn sie während einer solchen in der Uniform erscheinen, verpflichtet, die Trauerabzeichen anzulegen.

Die Trauerabzeichen sind nach zwei Graden in nachstehender Weise zu tragen.

Für den ersten Trauergrad, begreifend die erste Periode der ersten Trauerclasse, ein Flor in der Breite von 3 Zoll um

die Mitte des linken Oberarms geschlungen, doch ohne Schleife, ferners ein Florüberzug über die Hutschleife, beziehungsweise über den Adler am Kalpak, und das Gefäß am Degen oder Säbel mit Flor umwunden.

Für den zweiten Trauergrad, begreifend die zweite Periode der ersten und alle übrigen Trauerclassen, der Flor um den Arm in der vorgezeichneten Weise.

Rücksichtlich der Classen und der Dauer der Hoftrauer haben sich die Behörden und Individuen nach der von Fall zu Fall ergehenden Ansage des k. k. Obersthofmeisteramtes oder nach der im ämtlichen Theile der Wiener oder betreffenden Landeszeitung erscheinenden Kundmachung zu richten. (Vdg. des Min. des Innern vom 30. Decemb. 1854, R. G. Bl. J. 1855, Nr. 5.)

Hoftrauer. Zu Folge der auf der Allerhöchsten Entschließung Seiner k. k. Apostolischen Majestät vom 28. August 1855 beruhenden Allerhöchsten Genehmigung, wird die mit der Vorschrift vom 30. December 1854, II. Stück, Nr. 5 des R. G. Bl. vom J. 1855 ausgesprochene Verpflichtung der Staatsbeamten zum Tragen der Hoftrauer nachträglich dahin erläutert, daß dieselben in Uebereinstimmung mit den Vorschriften für die k. k. Armee, die Trauer-Abzeichen in der ersten und zweiten Hoftrauer-Classe jederzeit, wenn sie in Uniform erscheinen, in der dritten Classe, nur wenn die Trauer für ein Glied des Allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses getragen wird, in und außer dem Dienste, in den übrigen Fällen der dritten sowie in allen anderen Classen aber nur außer dem Dienste anzulegen haben. (Vdg. des Min. des Innern vom 1. October 1855, R. G. Bl. Nr. 171.)

Holz, Regelung des Verkaufes in Wien, s. **Brennholz.**

— — das Abtreiben desselben in der Nähe von Straßen, s. **Straßen,** Vdg. vom 10. December 1855, §. 25.

Hunde. Es ist die unliebsame Wahrnehmung gemacht worden, daß in der letzteren Zeit in Wien und in den zum Wiener Polizeirayon gehörigen Ortschaften vor den Linien eine große Anzahl von Hunden ohne den vorgeschriebenen Maulkorb auf den Straßen und an andern öffentlichen Orten angetroffen, somit die zum Schutze der persönlichen Sicherheit angeordnete Maßregel von Seite der Eigenthümer der Hunde vielfältig übertreten wird.

Die Polizei-Direction ist demnach veranlaßt, in Folge hohen Statthalterei-Decretes vom 2. April 1855, Z. 15600, die dießfälligen Erlässe des hohen Ministeriums des Innern vom 19. März 1850, Z. 5155, und vom 22. Octbr. 1850, Z. 22708, zur genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

Dieselben verordnen:

1. Jeder Hund, der in Wien oder in einer der zum Wiener Polizeirayon gehörigen Ortschaften auf Plätzen, Straßen oder sonst an gangbaren und vom Publikum besuchten Orten, somit wo immer außerhalb der Wohnung des Eigenthümers erscheint, er mag an einer Schnur geführt werden oder nicht, muß mit einem das Beißen verhindernden metallenen Maulkorbe versehen sein, widrigens er als herrenlos angesehen, eingefangen und ohne Ausnahme vertilgt werden wird, daher die Zurückstellung eines solchen Hundes unter keinen Umständen stattfinden kann.

2. Die Eigenthümer der ohne den vorgeschriebenen Maulkorb im Freien oder an den vorbezeichneten Orten betretenen Hunde werden mit einer Geldstrafe von 2 bis 20 fl. CM. oder nach Umständen mit einer angemessenen Arreststrafe geahndet werden. (Kundm. der k. k. Pol. Dir. in Wien vom 17. Mai 1855.)

— — Nachdem mit der Kundmachg. vom 17. d. M. die bestehenden Vorschrif-

ten über das Einfangen und unbedingte Vertilgen jener Hunde, welche auf öffentlichen Plätzen oder Gassen ohne den vorgeschriebenen Maulkorb getroffen werden, dem Publikum genügend in Erinnerung gebracht worden sind, findet man sich im Einklange mit den dießfälligen Anordnungen der hohen k. k. n. ö. Statthalterei bestimmt, künftig die ausnahmsweise Zurückstellung eines vorschriftmäßig eingefangenen Hundes unter keinen Umständen mehr zu bewilligen.

Der vorschriftmäßige Vorgang beim Hundefange ist übrigens gehörig zu überwachen, damit nicht Ausschreitungen von Seite der Wasenmeisterknechte Anlaß zu gerechten Reclamationen geben können.

In dieser Beziehung ist zur Ueberwachung des Hundefanges nebst der gewöhnlichen Militär-Polizeiwache auch immer ein Commissariatsdiener beizugeben, welcher nicht nur dem Unfuge der oft durch die in Schaaren den Hundefang umschwärmenden, denselben sogar vereitelnden Kinder entsprechend zu steuern, sondern auch das Verfahren der Wasenmeisterknechte zu überwachen hat, welche durchaus nicht berechtigt sind, einen, wenn auch maulkorblosen Hund, der sich auf oder innerhalb der Schwelle einer Thüre oder eines Hausthores befindet, einzufangen, oder sonst ohne ämtlichen speciellen Auftrag in das Innere der Häuser zu dringen. Allenfalls vorkommende Fälle des Dawiderhandelns oder sonstige widrige Wahrnehmungen sind allsogleich abzustellen oder zur weiteren Verfügung anzuzeigen. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 24. Mai 1855, Z. 13174/3022.)

Hunde, s. **Jagdhunde**.

Inquisiten-Spital, welche Arrestanten dahin zu verschaffen sind, s. **Krankenhaus**.

Inspection auf der Börse, siehe **Börse**.

Inspection bei öffentlichen Unterhaltungen, s. **Militär-Polizeiwache**.

Inspectionsgebühr bei Bällen zu wohlthätigen Zwecken, s. **Polizeitaxen**.

Instruction, Aenderung des §. 81 der Dienst-Instruction der Militär-Polizeiwache, s. **Militär-Polizeiwache**.

Invaliden, s. **Militär-Invaliden**.

Irrenanstalt, nothwendige Behelfe zur Aufnahme eines Geisteskranken in die Irrenanstalt, s. **Irrsinnige**.

Irrsinnige. Laut eines Berichtes der k. k. Irrenhaus-Direction an die hohe k. k. n. ö. Statthalterei werden aus der Stadt Wien und der nächsten Umgebung sehr oft Geisteskranke mit unvollständigen Behelfen in die Irrenanstalt eingebracht.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat hierüber mit Erlaß vom 12. d. M. Z. 30044 Nachfolgendes zu erinnern und dessen möglichst genaue Beobachtung aufgetragen. Nach dem §. 23 des für die hiesige Irrenanstalt mit dem hohen Erlasse des Ministeriums des Innern vom 21. Jänn. 1853, Z. 6286 genehmigten provisorischen Statutes sind bei der Aufnahme eines Geisteskranken in die Irrenanstalt folgende Behelfe erforderlich:

1. Ein von einem öffentlich angestellten oder in Ermanglung dessen von einem zur Praxis berechtigten Doctor der Medicin ausgestelltes Zeugniß, daß der aufzunehmende Kranke wirklich irrsinnig ist.

2. Eine Krankheitsgeschichte, welche in der Regel von dem behandelnden Arzte abzufassen ist.

Diese hat zu enthalten: eine wahrheitsgetreue Schilderung der Erscheinungen und des Verlaufes der Krankheit, des Gutachtens über die Heilbarkeit oder Unheilbarkeit des Kranken, sowie die Angabe der Zweckdienlichkeit oder der Nothwendigkeit der Unterbringung desselben in eine Irrenanstalt,

3. Die ämtliche Nachweisung der Zuständigkeit.

4. Die Erklärung, ob die Verpflegung des Kranken

a) gegen Bezahlung und nach welcher Classe oder gegen Theilzahlung, oder

b) unentgeltlich beansprucht werde.

Im ersten Falle ist ein Revers, in welchem die zur Verpflegung des Kranken berufenen Personen sich verpflichten, die entfallenden Raten pünktlich vierteljährig im Vorhinein zu bezahlen und eine von der betreffenden Behörde beigebrachte Bestätigung über die Zahlungsfähigkeit zu überbringen.

Sind die aufzunehmenden Personen Ausländer, so muß nebstbei die annehmbare Bürgschaft eines sicheren Inländers über vollständigen Kostenersatz gestellt, und das Versprechen geleistet werden, die Kranken auf Verlangen aus der Irrenanstalt zurückzunehmen.

Im Falle der unentgeltlichen Verpflegung ist für Kranke aus Niederösterreich ein von dem Gemeindevorstand gemeinschaftlich mit dem Ortsseelsorger ausgefertigtes, von der ersten politischen Behörde bestätigtes Zeugniß über die gänzliche Mittellosigkeit des Irren und seiner zum Kostenersatze verpflichteten Angehörigen beizubringen; für Kranke aus andern Kronländern muß in diesem Falle unter Beibringung des obigen Zeugnisses die Vermittlung der Statthalterei, in deren Gebiete sich der Kranke befindet, angesucht werden.

5. Die Namhaftmachung des gerichtlich bestellten Curators oder Falls ein solcher nicht bestellt ist, die Angabe des Namens, des Standes und Wohnortes jener Person, welche bis zur Aufstellung eines solchen, den Kranken in seinen Verhältnissen zur Anstalt zu vertreten haben wird. Sicherheitsbehörden, welche genöthigt sind, der Anstalt Kranke zur sogleichen Unterbringung zu übergeben, sind von der Beibringung der vorgedachten Aufnahms-Documente nicht befreit. In Fällen, wo sie nicht im Stande sind, dieselben zugleich mit dem Kranken einzusenden, sind sie gehalten, diese Documente in kürzester Frist nachzutragen.

In den einlangenden ärztlichen Befunden über Geisteskranke wird zwar häufig bemerkt, daß bei der gänzlichen Unbekanntschaft mit den früheren Verhältnissen des Untersuchten eine genaue Krankheitsbeschreibung nicht geliefert werden könne. Allein es lassen sich in einem jeden solchen Falle die Umstände ermitteln, welche den Anlaß zur Untersuchung gegeben haben, der jedesmalige körperliche Zustand, sowie das Benehmen des Untersuchten, insbesondere aber jene Daten, auf welchen die Erkenntniß einer vorhandenen Geisteskrankheit beruht, können ohne Anstand erhoben, und in dem Befunde angeführt werden, abgesehen davon, daß es in den meisten Fällen möglich sein wird, von der bekannt gewordenen Umgebung eines solchen Individuums nähere Aufklärungen über sein Vorleben oder wenigstens über jenes der letzteren Zeit sich einige Aufschlüsse zu verschaffen.

Die k. k. Bezirks-Commissariate werden unter persönlicher Verantwortung der Herren Bezirks-Leiter mit Hinweisung auf die hierortigen Erlässe v. 13. Febr. 1852, Z. 2898/354, 18. April 1852, Z. 7697/982 und 21. December 1853, Z. 29658/3417 angewiesen, vorstehende Vorschriften nicht nur selbst auf das Genaueste zu befolgen, sondern auch die Polizei-Bezirksarmen- oder sonst bei dem Bezirks-Commissariate für den Sanitätsdienst in Verwendung stehenden Aerzte unter Hinausgabe einer Abschrift der für dieselben giltigen Punkte zur thunlichsten Befolgung aufzufordern, bei den zu pflegenden Erhebungen nachdrücklichst zu unterstützen, bei mangelhaften Befunden die nachträgliche Ergänzung zu verlangen, ihr Einlangen zu überwachen und ihre

unverweilte Beförderung an die Irrenanstalt zu veranlassen. (Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 19. August 1854, Z. 21228/4174.)

Irrsinnige. Bezüglich der Aufnahme von Geisteskranken in die Irrenanstalt zu Gratz und deren Entlassung aus derselben werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die Aufnahme eines Geisteskranken in die Irrenanstalt geschieht durch Vermittlung der k. k. Bezirksämter und des Stadtmagistrates Gratz, die sich an die Direction der k. k. Landes- und Local-Versorgungsanstalten zu wenden haben. Nach Maßgabe des vorhandenen Raumes kann sie die einstweilige (provisorische) Aufnahme der Kranken verfügen.

2. Dieses Einschreiten muß folgende Belege enthalten:

a) Das ärztliche, in der Hauptstadt Gratz von einem Armenarzte, auf dem flachen Lande von einem k. k. Bezirksarzte ausgestellte oder von diesem bestätigte Zeugniß.

b) Die Krankengeschichte, und zwar abgesondert von dem Krankheitszeugnisse nach der beiliegenden Form durch Ausfüllung der Rubriken des Fragebogens.

c) Das vom Pfarramte und dem Gemeindevorstande bestätigte Armuthszeugniß, wenn um die unentgeltliche Aufnahme angesucht wird, oder die Erklärung der Angehörigen desselben zur eigenen Berichtigung der Verpflegskosten.

Dem Armuthszeugnisse ist vom Bezirksamte die Bemerkung beizufügen, ob der Betheiligte zahlungsfähige Verwandte habe. Auch ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob das Einkommen des Aufzunehmenden nicht hinreicht, wenigstens einen Theil der Verpflegskosten der Irrenanstalt zu vergüten.

3. Jede Abgabe eines Irren an die Irrenanstalt ist unverzüglich mit Angabe seines Namens, Standes, Wohnortes und unter Beigabe einer ämtlichen Abschrift des ärztlichen Zeugnisses dem zuständigen Gerichte zum Behufe der gerichtlichen Irrsinnigkeits-Erklärung und Aufstellung eines Curators bekannt zu geben.

4. Ist die Direction der Landes- und Local-Versorgungsanstalt im Besitze der beiden oben erwähnten Documente, so kann sie erst bei der Statthalterei um die Genehmigung der definitiven Aufnahme des Geisteskranken in die Anstalt das Einschreiten stellen.

5. Die Irrenhaus-Verpflegsgebühren bestehen

in der I. Classe in täglichen	1 fl.	18 kr.
„ „ II. „ „ „	— „	48 „
„ „ III. „ „ „	— „	24 „

und sind vierteljährig in vorhinein zu entrichten.

6. Jeder Pflegling, welcher dem Magistrate oder dem Bezirksamte von der Versorgungsanstalten-Direction als zur Entlassung aus der Irrenanstalt geeignet bekannt gemacht wird, ist in dem von der letzteren bestimmten Zeitraume aus der Anstalt abholen zu lassen, widrigens der Pflegling durch den Magistrat ganz auf Kosten der Schuldtragenden in seine Heimat geschickt werden würde.

7. Jeder aus der Irrenanstalt entlassene Pflegling ist sowohl polizeilich, als wo es sein kann, ämtlich zu überwachen und bei neuerlichen Anfällen sogleich in die Behandlung zu geben. (Erl. der steierm. Statth. vom 15. Jänner 1855, L. R. Bl. für Steierm. II. Abth. Nr. 3.)

Fragebogen

zur ärztlichen Untersuchung des Gemüthszustandes des (Name, National und Wohnort), welcher zur Aufnahme in die k. k. Irrenanstalt zu .... vorgeschlagen werden soll.

Fragen:

1. Besteht erbliche Anlage einer Seelenstörung von Seite des Vaters, der Mutter, oder der Blutsverwandten? von

welcher Art war sie? und wie verlief sie? Besteht überhaupt eine erbliche Krankheit in der Familie?

2. Wie verlief die Zahnperiode? Fanden Fraisen oder sonstige Kinderkrankheiten Statt? Ist — geimpft? besteht eine scrophulöse oder rhachitische Anlage? Lernte — früh oder spät reden und gehen?

3. Wie verhielt sich — in der Pubertätsperiode? Erfolgte die monatliche Reinigung normal? Besteht Verdacht der Onanie oder einer syphilitischen Ansteckung? Wie ist der Geschlechtstrieb entwickelt?

4. Besteht Schwangerschaft oder ging das Wochenbett dem gegenwärtigen Zustande voraus? Wann? Wie verliefen die Schwangerschaft und Entbindung? Wie viele? Trat Irrsinn vor oder nachher ein?

5. Angabe des Temperamentes, des Charakters, der religiösen und politischen Ansichten, der Leidenschaften und üblen Angewöhnungen des Kranken.

6. Wann erfolgte der erste Anfall und auf welche specielle Veranlassung? unter welcher Form zeigte sich selber? Tobsucht, Mutterwuth, Schwermuth, Wahnsinn, partieller Wahnsinn, Stumpfsinn und Blödsinn.

7. Wie trat der neueste Fall ein? in welcher Form?

Hier sind möglichst einige Antworten des Kranken selbst aufzunehmen.

Irrsinnige. Die Direction der k. k. Irrenanstalt in Wien hat der k. k. n. ö. Statthalterei eine Vorstellung überreicht, nach deren Inhalt die Behörden bei der Abgabe von Irrsinnigen in dieser Anstalt, bei der Ausfertigung der Aufnahms-Documente und bei den Erhebungen, welche Behufs der Nachweisung der Zahlungsfähigkeit der Verpflegten und ihrer zahlungspflichtigen Angehörigen zu pflegen sind, nicht immer mit der nöthigen Genauigkeit vorgehen.

Durch diese Vorstellung fand sich die k. k. Statthalterei veranlaßt, die bereits unterm 1. August 1853 entworfene, jedoch bisher nicht zur allgemeinen Verlautbarung gebrachte Kundmachung über die Eröffnung der neuen Irrenanstalt den hierländigen k. k. Kreis- und Bezirksämtern zur Darnachachtung hinauszugeben und mit Decret vom 16. d. M., Nr. 6832, zu verordnen, daß auch die Bezirks-Commissariate entsprechend angewiesen werden, damit nicht nur für die Irrenanstalt, sondern auch für die Krankenhäuser mit Beachtung der bestehenden Vorschriften die möglichst vollständige, verläßliche und sachgemäße Ausfüllung der vorgezeichneten Rubriken erfolge.

Das Bezirks-Commissariat wird hiervon unter Anschluß einer Abschrift der in vorstehender Kundmachung §. 9 bezogenen Statthalterei-Verordnung vom 31. März 1853, Z. 5909, welche an sämmtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich ergangen, aber bisher im Landesgesetz- und Regierungsblatte nicht erschienen ist, zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt und angewiesen, in vorkommenden Fällen sich genau nach den dießfälligen Anordnungen zu benehmen. Namentlich ist sich gegenwärtig zu halten, daß die Sicherheitsbehörden zur Unterbringung von Irrsinnigen in die Irrenanstalt ohne vorläufige Bewilligung der Statthalterei nur ausnahmsweise und dann berechtigt sind, wenn

a) der Kranke sich selbst oder Anderen gefährlich ist, und

b) nicht in anderer Weise in Sicherheit gebracht werden kann,

daß sonach diese Umstände jederzeit in dem ärztlichen Befunde ausdrücklich zu bestätigen sind, daß ferner dieser Befund von einem öffentlich angestellten Arzte und nur in Ermanglung desselben von einem anderen, jedoch jedenfalls zur Praxis berechtigten med. Dr. ausgestellt sein und unzweifel-

haft bezeugen soll, daß der aufzunehmende Kranke wirklich irrsinnig sei, daß endlich die Sicherheitsbehörden, da sie der Anstalt Irrsinnige zur allsogleichen Aufnahme wegen Gefahr am Verzuge zu übergeben berechtiget sind, deßhalb nicht die Befreiung von Beibringung der Aufnahms-Documente (Krankengeschichte, Nachweis der Zuständigkeit, Zahlungspflicht, Zahlungsunfähigkeit) genießen, sondern dieselben in kürzester Frist nachzutragen haben. (Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 24. März 1855, Z. 7303/1891.)

Statthalterei-Erlaß vom 31. März 1853, Z. 5909, an sämmtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften.

Da die Geisteskranken nicht immer auf eine zweckmäßige Weise in die Irrenanstalten überbracht werden und eine fehlerhafte Behandlung derselben, besonders bei einer etwas weiteren Reise, ihren Zustand wesentlich verschlimmern, ja selbst die Ursache der Unheilbarkeit oder eines tödtlichen Ausganges der Krankheit werden kann, so findet sich die Statthalterei bestimmt, bezüglich der Ueberbringung von Geisteskranken in die Irrenanstalten folgende Vorschrift zur allgemeinen Richtschnur zu erlassen:

§. 1. Die Geisteskranken sind auf eine thunlichst schonende Weise der Jahreszeit entsprechend, nach ärztlicher Anordnung entweder zu Fuß oder zu Wagen, in beiden Fällen unter sicherer Begleitung in die Anstalt zu überbringen.

§. 2. Aller Beschränkungsmittel, welche bei Verbrechern üblich sind, als: Ketten, Hand- und Fußeisen, ist sich in jenen Fällen, in welchen eine Verwahrung des Kranken nothwendig erscheint, bei Strafe zu enthalten, weil die einfache Zwangsjacke genügend Schutz gewährt, und den Kranken vor Selbstbeschädigung bewahrt.

§. 3. Jede k. k. Bezirkshauptmannschaft hat aus den Bezirksgeldern vier Stück von Zwangsjacken, deren genaue Beschreibung im Anhange enthalten ist, beizuschaffen, und die Verfügung zu treffen, daß so oft ein Arzt zur Untersuchung eines Geisteskranken abgeordnet wird, derselbe eine solche Zwangsjacke mitnehmen, und sie dem betreffenden Gemeindevorstande oder unter Haftung des letzteren den Angehörigen des Kranken im Falle eintretender Nothwendigkeit mit der gehörigen Belehrung über den Gebrauch derselben und gegen sogleiche Zurückstellung an die k. k. Bezirkshauptmannschaft nach geschehener Ueberbringung des Kranken einhändige.

Diese Zwangsjacken sind in das Amts-Inventar der k. k. Bezirkshauptmannschaft einzutragen und werden bei Activirung der k. k. Bezirksämter an die letzteren gehörig zu vertheilen sein.

§. 4. Für die Wahl der Transportsbegleiter sind die Gemeindevorsteher verantwortlich. Dieselben sollen verständige, nüchterne und kräftige Männer sein, welche von dem Arzte oder Vorsteher mit den Eigenheiten des Kranken und mit den speciellen Vorsichtsmaßregeln bekannt zu machen sind.

§. 5. Das Aufhalten in Gasthäusern ist thunlichst zu vermeiden, und da, wo es der Krankheitszustand zuläßt, ist die Reise mit möglichster Beschleunigung fortzusetzen.

§. 6. Im Falle einer gefährlichen Erkrankung auf der Reise ist die Hilfe des nächsten Arztes anzusuchen, so wie bei sonst eintretenden gefährlichen Zuständen oder Entweichung des Kranken die Hilfe der nächsten politischen Behörde und wenn diese nicht in der Nähe wäre, des nächsten Gemeindevorstehers in Anspruch zu nehmen.

§. 7. Die dem Begleiter mitgegebenen ärztlichen und ämtlichen Documente hat dieser nie dem Kranken mitzutheilen, und sorgsam darüber zu wachen, daß der Kranke auf seiner Reise und in Anhalts-

stationen nicht geneckt, verspottet oder gar noch roh behandelt werde.

Wo dieß wider Vermuthen Statt finden sollte, hätte sich der Begleiter an die betreffenden Gemeindevorsteher um Abhilfe zu wenden.

§. 8. Bei der Nothwendigkeit des Uebernachtens hat der Begleiter den Wirth in Kenntniß zu setzen, ein sicheres, abseitiges Schlafzimmer und im Nothfalle einen Aushelfer für die Nacht zu verlangen und jedem Fluchtversuche oder einem möglichen Unglücksfalle vorzubeugen.

§. 9. Wenn der Kranke zu Wagen transportirt wird, ist dieser mit genügendem Stroh und im Winter mit Decken und Kotzen zu versehen.

§. 10. Der Begleiter hat den Kranken nicht einen Augenblick zu verlassen und auf alles, was auf der Reise vorkömmt, genau zu achten, um bei seiner Ankunft in der Anstalt den Aerzten Rechenschaft geben zu können.

Hiernach ist an die k. k. Bezirksärzte das Erforderliche zu erlassen. Die weitere Kundmachung geschieht durch das Landesgesetz- und Regierungsblatt.

Anhang.

Die Zwansjacke wird von festem Zwillich, Barchent oder am besten von fester Leinwand verfertiget.

Sie reicht bis zu den Hüften, ist nicht wie die gewöhnlichen Jacken, vorn herab, sondern hinten, längs dem Rücken offen, nach vorne über die Brust ist sie ganz verschlossen.

Am Rückentheile sind zu beiden Seiten längs des Saumes herab feste Bänder zum Zubinden angenäht, beiläufig fünf Paar. Die Aermel müssen so weit, daß sie bequem über jede Kleidung gezogen werden können, und noch einmal so lang sein, als der menschliche Arm.

Gegen ihr Ende laufen die Aermel bandförmig zu.

Am Vordertheile der Jacke, beiläufig in jener Gegend, welche der Herzgrube entspricht, ist ein anderthalb Ellen langes festes Band in seiner Mitte so angenäht, daß beide Enden desselben frei herabhängen.

Die Jacke wird dem Kranken auf folgende Art angelegt.

Nachdem die Arme des Kranken in die Aermel der Jacke hineingesteckt sind, werden die Rückenbänder zusammengebunden, sodann die Arme des Kranken unter der Brust gekreuzt, und hierauf die leeren Aermel-Enden der Jacke auf dem Rücken des Kranken in einem doppelten Knoten zusammengeknüpft. Endlich können auch noch die vorn befindlichen zwei Bandstreifen um die gekreuzten Arme gezogen und mit zwei Knoten zusammengebunden werden.

Zur Erleichterung der Beischaffung wird diese Zwangsjacke einer jeden bei der Irrenhaus-Direction darum ansuchenden Behörde um den billigen Erzeugungs-Preis überlassen.

Irrsinnige. Das k. k. Ministerium des Innern hat mit hohem Erlasse vom 31. März 1855, Z. 6410, die provisorische Erhöhung der Verpflegsgebühr der 3. Classe in den hiesigen alten Irrenanstalten (nämlich im Irrenthurme und im Lazarethe) und in der Irrenanstalt zu Ibbs von dem dermaligen, weit hinter der Auslage zurückbleibenden Betrage von täglich 18 kr. auf den Betrag von 26 kr. genehmigt. (Decr. der n. ö. Statth. vom 7. April 1855, Z. 15930 und der Pol. Dir. Z. 9139/2345.)

— — Ueber die Frage, welche Bestimmungen wegen künftiger Einbringung der Verpflegskosten für in öffentliche Gebär- und Findel-, dann Irrenanstalten untergebrachte mittellose Personen aus dem Anlasse zu treffen sein werden, daß zu Folge A. h. Entschließung v. 14. Sept. 1852 die Dotations-Abgänge dieser Anstalten vom Staatsschatze auf die be-

theiligten Landesfonde überwiesen worden sind, wird in Folge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 7. Sept. 1855, Z. 15022 und zwar

I. in soweit es die Irrenanstalten betrifft, Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1. Bezüglich der Aufnahme unbemittelter Geisteskranker ohne Unterschied ihrer Herkunft in öffentliche Irrenanstalten aus Polizei- oder Humanitäts-Rücksichten, ist sich nach den bisherigen Vorschriften und den allfälligen Statuten der einzelnen Anstalten noch in Zukunft zu benehmen.

2. Belangend den Ersatz der für die Verpflegung solcher Individuen von den öffentlichen Irrenanstalten aufgewendeten Kosten, in sofern die einzelnen Anstalten nach Maßgabe ihrer Stiftungen und der für sie geltenden Reglements, insbesondere hinsichtlich gewisser Kategorien von Geisteskranken darauf überhaupt einen Anspruch haben, sind zu unterscheiden:

a) die Eingebornen des Kronlandes, in welchem sich die betheiligte Anstalt befindet;

b) Individuen anderer Kronländer des Kaiserstaates, und

c) ausländische Personen.

3. Für die unter a) erwähnten Geisteskranken sind die Kosten aus dem Landesfonde desjenigen Kronlandes zu bestreiten, in welchem sich die Anstalt befindet, und dem diese Individuen angehören. Für die unter b) erwähnten Geisteskranken sind die Verpflegskosten aus dem Landesfonde desjenigen Kronlandes zu bestreiten, wohin dieselben zuständig sind, oder falls ihre Zuständigkeit nicht ermittelt werden kann, vom Landesfond desjenigen Kronlandes, aus welchem sie in die Anstalt gebracht wurden. Sollte jedoch in letzterem Falle die Zuständigkeit nachträglich ermittelt werden und hiedurch sich herausstellen, daß selbe einem andern Kronlande, als demjenigen angehören, welches bisher die Verpflegskosten für sie berichtiget hat, so wären dem letzteren Kronlande die bestrittenen Kosten aus dem Landesfonde des Zuständigkeits-Kronlandes zurückzuersetzen, und aus eben diesem Fonde die weiteren Kosten zu bestreiten.

Die Verpflegskosten für die unter c) erwähnten Geisteskranken endlich sind, wo möglich, vom betheiligten fremden Staate im diplomatischen Wege einzubringen, und wenn die dießfälligen Schritte erfolglos bleiben, aus dem Landesfonde desjenigen Kronlandes zu berichtigen, in dem sich die Anstalt befindet.

4. Die Verpflegskosten für unbemittelte Geisteskranke können immer nur nach der niedersten Gebühr angesprochen werden. Dieselben sind von den andern Kronländern (Punkt 3 lit. b) vierteljährig in vorhinein über die von Seite der Landesstelle, in deren Gebiete sich die Anstalt befindet, an selbe gelangenden Requisitions-Schreiben zu berichtigen, weßhalb von den Anstalten rechtzeitig das Einschreiten um die Vergütung im gehörigen Wege an die vorgesetzte Landesbehörde zu stellen ist.

5. Wenn in eine öffentliche Irrenanstalt ein Geisteskranker aus einem andern Kronlande aus Polizei- oder Humanitäts-Rücksichten aufgenommen wird, ist hievon unverweilt von der Landesstelle über die von der Anstalt zu erstattende Anzeige der Landesstelle des Zuständigkeits-Kronlandes Kenntniß zu dem Ende zu geben, damit die letztgedachte Landesbehörde die etwa mögliche einheimische Verpflegung veranlassen kann.

6. Diese Bestimmungen treten mit 1. November 1855 in Wirksamkeit.

II. Hinsichtlich der Gebär- und Findelanstalt haben sowohl betreffs der Aufnahme von Individuen ohne Unterschied ihrer Herkunft in dieselbe, als bezüglich der Einbringung der Verpflegs-

kosten die bisher im Allgemeinen, und bei den einzelnen derlei Anstalten speciell gegoltenen Vorschriften bis auf weitere Bestimmungen noch fernerhin aufrecht zu verbleiben. (Erl. der Statth. in Böhmen vom 16. September 1855, Z. 41869, L. R. Bl. Nr. 41; Vdg. der Statth. für Tirol vom 2. October 1855, L. R. Bl. für Tirol, II. Abth. Nr. 28; Erl. der Landesreg. in Krakau vom 12. October 1855, L. R. Bl. Nr. 31; Erl. der Landesreg. in Kärnthen vom 20. November 1855, Z. 13626/1425, L. R. Bl. für Kärnthen, II. Abth. Nr. 20.)

Ischl, Bade- und Polizeiordnung, s. **Badeordnung.**

Israeliten. s. **Juden.**

Israelitische Gebetbücher, s. **Jüdische Gebetbücher.**

Jagd, das Eigenthum des getödteten Raubthieres betreffend, s. **Raubthier.**

Jagdfrevel, Uebereinkunft mit Sachsen, s. **Sachsen.**

Jagdhunde. In Folge Erlasses des k. k. Militär- und Civil-Gouvernements für Ungarn vom 2. November 1855 wird angeordnet: daß das Halten von Windhunden, sowie auch Spür- und Jagdhunden auf dem flachen Lande nur denjenigen Individuen und Grundeigenthümern gestattet werde, die hierzu nach den dießfälligen früheren und durch keine spätere Verordnung aufgehobenen Landesgesetzen berechtigt sind, und daß in 4 Wochen nach erfolgter Kundmachung dieser Anordnung jeder, bei einem dazu nicht berechtigten Individuum vorfindige Hund der obangedeuteten Gattung, in soferne er nicht erweislicher Maßen seit jeher als Haushund verwendet worden ist, vernichtet werde.

Hetzjagden mit Windhunden sind (mit Ausnahme der Jagdeigenthümer, und auch dieser nur auf dem eigenen Grund und Boden, auf fremden Grunde aber nur mit Zustimmung des betreffenden Eigenthümers) Niemanden gestattet. Derjenige, welcher dieselben unternimmt, ohne nach dem Gesagten hiezu berechtigt zu sein, ist mit Vorbehalt der gesetzlichen Ansprüche der dadurch in ihren Rechten Beschädigten, mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 fl. zu Gunsten des Armenfondes jener Gemeinde, in welcher die Uebertretung stattfand; im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder eines aus der Zahlung der Geldstrafe entstehenden bedeutenden Nachtheiles für die Subsistenz des Schuldigen mit Arrest von 1 bis 4 Tagen von der politischen Behörde zu bestrafen, und sind dessen Windhunde zu vertilgen. (Erl. der k. k. Statth. Abth. zu Ofen vom 28. Nov. 1855, Z. 26766, L. R. Bl. für Ungarn II. Abth. Nr. 38.)

Jagdkarten. Verfahren bei Ertheilung von Jagdkarten. Nach den Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Kreisbehörden ist die Bewilligung von Jagdkarten den Kreisbehörden zugewiesen.

Zur Durchführung dieser Bestimmung wird Folgendes verfügt:

1. Für den Linzer Polizeibezirk bleibt die Befugniß zur Ertheilung der Jagdkarten der k. k. Polizei-Direction daselbst übertragen.

2. Außer diesem Bezirke ist das Ansuchen um Ertheilung von Jagdkarten entweder mündlich oder schriftlich bei jenem Bezirksamte, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, anzubringen.

3. Bei der Anbringung des mündlichen oder Ueberreichung des schriftlichen Gesuches um eine Jagdkarte ist gleichzeitig die Taxe von 4 fl. CM. zu erlegen und nachzuweisen, daß der Bewerber sich im Besitze eines giltigen Waffenpasses befinde.

4. Das Bezirksamt hat die Gesuche um Jagdkarten der Kreisbehörde mit seinem Gutachten über die Verläßlichkeit des Bewerbers, oder ob und in wiefern

ein Bedenken wegen Mißbrauches obwalte, vorzulegen.

5. Wird die Jagdkarte von der betreffenden Kreisbehörde ertheilt, so ist die erlegte Taxe an den Armenfond, dem sie gebührt, zuzuführen, im Verweigerungsfalle aber dem Erleger zurückzustellen. Bis dahin bleibt sie bei dem Bezirksamte in deposito und ist daher nicht mit dem Gesuche an die Kreisbehörde zu übergeben.

6. Durch gegenwärtige Verfügung, welche nur den Absatz 2. des Statthalterei-Erlasses vom 11. April 1853 (L. R. Bl. Nr. 143), die Einführung der Jagdkarten betreffend, modificirt, erleiden die übrigen Bestimmungen jenes Erlasses keine Aenderung. (Erl. der o. ö. Statth. vom 23. October 1854, Z. 16071, o. ö. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 23.)

Jagdkarten, s. **Waffenpaß.**

Jahrmärkte dürfen Hausirer besuchen, s. **Hausirer.**

Jahrmarkts-Standgelder, siehe **Marktstandgelder.**

Jonische Staatsangehörige. Laut Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei v. 15. d. M., Z. 20531, wurde von dem k. k. Ministerium des Innern unterm 28. April 1855, Z. 6494, über Ansuchen des k. k. Ministeriums des Aeußern verordnet, daß bei Ausweisungen von angeblich nach den jonischen Inseln zuständigen Individuen aus Oesterreich, vorerst deren jonische Staatsangehörigkeit durch Vermittlung des kais. General-Consulats zu Corfu zu constatiren sei. Hievon wird das Bezirks-Commissariat mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, in vorkommenden ähnlichen Fällen Behufs des weiteren dießfälligen Einschreitens jedesmal umständlichen Bericht hierher zu erstatten. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 22. Mai 1855, Z. 12669/6600.)

Juden. Die in Folge der Aufhebung des Belagerungszustandes in Ungarn nunmehr ganz auf die Civilbehörden übergegangene Beaufsichtigung der Versammlungen bedingt, in so lange nicht die religiösen Beziehungen der Israeliten zur Staatsverwaltung definitiv festgestellt sind, eine einstweilige Verfügung, in welcher Beziehung das Gouvernement sich bestimmt findet, folgende Weisungen zu erlassen:

Die Abhaltung von Wahlversammlungen der israelitischen Cultusgemeinden muß der Comitatsbehörde (in Städten, welche unmittelbar der Statthalterei-Abtheilung unterstehen, der k. k. Polizei-Direction) rechtzeitig angezeigt werden und es darf die Versammlung nur in dem Falle wirklich stattfinden, wenn die an die betreffende politische oder Polizeibehörde gemachte Anzeige von derselben genehmigend zur Kenntniß genommen und von ihr der zur Intervenirung bei der Versammlung bestimmte k. k. Commissär bekannt gegeben sein wird.

Der abgeordnete k. k. Commissär hat darüber zu wachen, daß sich bei den Verhandlungen keine staats- oder regierungsfeindlichen Abschweifungen oder sonstige Gesetzwidrigkeiten erlaubt werden, und daß sich die Verhandlung innerhalb der Grenzen des Anstandes bewege.

Sollte er in einer oder der anderen dieser Richtungen eine Ausschreitung wahrnehmen, so hat er sich an den Vorsitzenden der Versammlung zu wenden, daß dieser derselben Einhalt thue.

Sollte Letzteres nicht oder fruchtlos erfolgen, so hat der abgeordnete k. k. Commissär die Versammlung zu schließen.

Die Abhaltung einer Wahlversammlung ohne Intervenirung eines hierzu abgeordneten k. k. Commissärs oder die Fortsetzung einer von dem k. k. Commissär für geschlossen erklärten Versammlung wird nach den für unerlaubte Versammlungen bestehenden Strafnormen geahndet, und es ist Jedermann, der durch sein Benehmen zu dieser Maßregel Veranlas-

sung gibt, für seine dießfälligen Aeußerungen und Handlungen je nach Umständen nach den Disciplinarvorschriften oder nach dem Strafgesetze vom 27. Mai 1852 verantwortlich.

Zusammenkünfte der Religionsdiener allein oder des Cultusvorstandes in der Gemeinde zur Besprechung ihrer Cultusangelegenheiten, wobei keine andern Laien interveniren, bedürfen der behördlichen Genehmigung oder der Anwohnung eines k. k. Commissärs nicht.

Die Obsorge endlich, daß die auch in staatlicher Hinsicht nicht unwichtigen Posten von Religionsdienern und Lehrern nicht etwa von Individuen bekleidet werden, deren Vorleben und politische Grundsätze zu Bedenken Anlaß geben, bedingt die Aufrechthaltung der hieraus geflossenen Bestimmung, daß jede erfolgte Wahl eines Religionsdieners oder Lehrers der politischen Landesbehörde sogleich zur Kenntniß zu bringen sei, damit diese vor dem Amtsantritte des Gewählten vom staatlichen Standpunkte aussprechen könne, ob sie gegen den Gewählten Einsprache erhebe oder nicht.

Waltet in staatlicher Hinsicht kein Bedenken ob, so ist die Anzeige der getroffenen Wahl mit dem Bemerken zurückzustellen, daß die Statthalterei-Abtheilung gegen diese Wahl nichts zu erinnern finde.

Sind jedoch politische Anstände vorhanden, so hat sie die Wahlanzeige mit dem Beifügen zurückzustellen, daß sie den Antritt des betreffenden Amtes durch den Gewählten nicht zu gestatten finde. (Vdg. des Mil. und Civ. Gouvern. für Ungarn vom 22. November 1854, Z. 22141, L. R. Bl. für Ungarn, II. Abth. Nr. 31.)

Juden, Ueberwachung der fremden Juden, s. **Winkelmäkler**.

Jüdische Gebetbücher. Seine k. k. Apostolische Majestät haben mittelst A. h. Entschließung vom 16. Juli 1854 anzuordnen geruht, daß es von der Vorschrift, wornach den israelitischen Gebet- und Erbauungsbüchern in Galizien eine deutsche Uebersetzung des hebräischen Textes beigedruckt werden muß, gänzlich abzukommen habe, und daß, in sofern solche Uebersetzungen aus freier Bestimmung beigedruckt werden wollen, es den Betheiligten überlassen bleibe, solche in hebräischen oder deutschen Lettern auszudrücken. (Erl. des Unt. Min. vom 18. August 1854, wirksam für Galizien, Krakau und Bukowina, R. G. Bl. Nr. 212.)

Jurisdiction über beurlaubte Soldaten oder Reservemänner außer der Zeit der activen Dienstleistung, s. **Militär-Beurlaubte**.

— — Zuständigkeit bei dem Zusammentreffen verschiedener Uebertretungen, s. **Uebertretungen**.

Kaffeehäuser, Polizeiordnung für Gast- und Kaffeehäuser, s. **Gasthäuser**.

— — Offenhalten derselben über die Polizeistunde, s. **Offenhalten**.

Kaffeesieder, das längere Offenhalten ihrer Localitäten betreffend, s. **Offenhalten**.

— — Stempelpflicht der Gesuche um Bewilligung zum längeren Offenhalten ihrer Localitäten, s. **Stempel**.

— — längeres Offenhalten ihrer Localitäten, s. **Tanzmusiken**.

Kalköfen, Verbot der Errichtung in der unmittelbaren Nähe von Waldungen, s. **Waldbrände**.

Kessel, s. **Dampfkessel**.

Kinder. Es kommt gegenwärtig wieder häufig vor, daß Knaben und junge Mädchen mit Zündhölzchen, Blumen u. dgl. hausiren und diese Gelegenheit auch zum Betteln benützen, ein Unfug, welchem entgegen zu treten bereits von der bestandenen Polizei-Hofstelle mit Decret vom 21. April 1822*) angeordnet worden

---

*) S. 2. Bd. S. 195.

ist. Man findet bei dem Umstande, als dadurch der Müßiggang befördert und die Sittlichkeit untergraben wird, die Bezirks-Commissariate auf die dießfällige Vorschrift neuerlich aufmerksam zu machen und ihnen ernstlich zu empfehlen, daß sie die Patrouillen und namentlich die Commissariats-Amtsdiener anweisen, Individuen, welche den derartigen unbefugten Hausirern und verstecktem Betteln nachgehen, wo und wann sie betreten werden, anhalten und dem Bezirks-Commissariate zur Behandlung zuführen.

In solchen Fällen ist sodann mit aller Strenge Amt zu handeln, und wenn nicht das Verfahren nach §. 520 des St. G. Platz greifen kann, in Anwendung der polizeilichen Disciplinargewalt, sowohl gegen die Eltern oder Vormünder, als je nach der Beschaffenheit der Umstände gegen die Kinder selbst mit angemessener Strafe vorzugehen.

Insbesondere aber ist dahin zu wirken, daß die Eltern, oder Diejenigen, unter deren Aufsicht und Pflege das Kind sonst steht, die Beaufsichtigung desselben und seine Anleitung zu einem ehrbaren fleißigen Wandel sich besser angelegen sein lassen, es während des schulpflichtigen Alters zum Besuche des öffentlichen Unterrichtes gehörig anhalten, bei hinlänglicher Reife aber sobald als möglich in einen Lehr- oder Dienstort oder sonst bei einer angemessenen Bestimmung unterbringen.

Sollten demnach vaterlose Waisen betreten werden, für welche noch kein Vormund bestellt ist, so muß sich wegen fördersamer Ernennung eines solchen mit dem betreffenden k. k. Bezirksgerichte oder Bezirksamte verständiget, die dießfällige Verfügung thunlichst betrieben und sohin dem aufgestellten Vormunde oder Mitvormunde die Obsorge für das wahre Wohl und künftige Fortkommen seines Mündels nachdrücklichst empfohlen werden. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 2. August 1855, Z. 19797/3785.)

Kinder dürfen bei Tanzmusiken nicht erscheinen, s. **Kirchweihfeste.**

— — das Verbot des Tragens schwerer Lasten, s. **Lehrlinge.**

Kirchen. Da es sich wiederholt ereignet hat, daß an Kirchenthüren oder Kirchenwänden Ankündigungen angeheftet wurden, die nicht nur keinen kirchlichen Gegenstand betreffen, sondern für das religiöse sittliche Gefühl verletzend sind, so findet sich das fürsterzbischöfliche Consistorium bestimmt, die Vorsteher sämmtlicher Pfarr- und Nebenkirchen zu beauftragen, durch das untergeordnete Personale alle wie immer lautenden Ankündigungen von Kirchen abzunehmen und nur solche Ankündigungen anheften zu lassen, welche sich unmittelbar auf die Gottesdienst-Ordnung oder auf von der Kirche angeordnete Feierlichkeiten beziehen. Diese Anordnung ist mit aller Strenge durchzuführen und im Nothfalle die Unterstützung der betreffenden Polizeibezirks-Commissariate, welche hiezu von der k. k. Polizei-Direction angewiesen werden, anzusuchen. (Anordnung des fürsterzbischöflichen Consistoriums v. 18. October 1855, Z. 7200, bekannt gemacht den Bezirks-Commissariaten mit Decr. der Pol. Dir. vom 21. October 1855, Z. 27328/1241.)

Kirchweihfeste. Die bei Abhaltung der Kirchenpatronats- und Kirchweihfeste auf dem Lande eingeschlichenen Unzukömmlichkeiten, daß diese Feste häufig als Anlaß zu Trinkgelagen, Musik, Tanz und Spiel benützt werden, und daß dieser Mißbrauch sehr viel zur Untergrabung der Moralität und des Wohlstandes des Landvolkes, und zum Sittenverderbnisse der Jugend beiträgt, bestimmen die Statthalterei, die in Absicht auf die Abhaltung der Kirchenpatronats- und Kirchweihfeste, dann der Tanzmusiken überhaupt erlassenen A. h. und hohen Verord-

nungen in Erinnerung zu bringen. Das Kirchenpatrocinium oder der Festtag jenes Heiligen, zu dessen Ehren die einzelne Kirche geweiht wurde, ist nichts anderes, als die Begehung der kirchlichen Feier und Andacht, welche zu Ehren des Kirchenpatrons entweder am Jahrestage desselben, oder wenn dieser Tag ein Werktag ist, am nächstfolgenden Sonntage abgehalten wird. Um demnach der Entwürdigung dieses Festes und der Entheiligung des Sonntags vorzubeugen, findet man zu bestimmen, daß weder an den besagten Kirchenfesttagen, noch an den zunächst darauf folgenden Werktagen, sowohl in dem Orte der Kirchenfeierlichkeit selbst, als auch in den nächstgelegenen Orten eine Tanzmusik abgehalten werden darf.

Ferner wird den an solchen Tagen sich gewöhnlich einfindenden Krämern und andern Handels- und Gewerbsleuten der Verkauf ihrer Waaren, wie auch der öffentliche Getränkeverschleiß und Ausschank während der Zeit des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes wiederholt strengstens untersagt. Auch ist jede Production der sich häufig hiebei einfindenden Seiltänzer, Gaukler und anderer ähnlicher Leute während der bezeichneten Tagszeit verboten.

Was die Abhaltung der Kirchweihfeste betrifft, bei denen die erwähnten Unzukömmlichkeiten noch in einem weit höheren Maße stattfinden, so haben Se. k. k. Majestät zur Hintanhaltung solcher Mißbräuche laut des mit dem Gub. Circulare vom 25. October 1786 kundgemachten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 12. Oct. 1786 befohlen, daß die Kirchweihfeste in den gesammten deutschen Erbländern auf den dritten Sonntag im Monate October verlegt werden, zu welchem Ende auch laut Hofkanzlei-Decret vom 30. August 1787 *) und des Gubern. Erlasses vom 13. September 1787, Z. 17695, die Spiele und Tänze in den Wirthshäusern an dem üblichen alten Kirchweihfeste eingestellt worden sind.

Da sich in Schlesien nicht überall nach diesem A. h. Befehle benommen wird, indem diese zugleich als allgemeine Erntefeste bewilligten Kirchweihfeste in vielen Orten an einem anderen als dem bestimmten Tage abgehalten und zum größten Nachtheile für die Moralität und den Wohlstand der Bevölkerung auf mehrere Tage, ja in manchen Gegenden auf eine ganze Woche ausgedehnt werden, so wird angeordnet, daß in den betreffenden Ortschaften an den gebräuchlichen alten Kirchweihfesttagen keine Tanzmusik-Licenzen ertheilt werden dürfen, daß bei dem allgemeinen Kirchweihfeste nur an dem hiezu bestimmten dritten Sonntage des Monates October, und an dem nächstfolgenden Montage eine Tanzbewilligung ertheilt werden kann, und daß mit diesem Tage das Kirchweihfest ausnahmslos als beschlossen anzusehen ist. An diesem zweiten Kirchweihtage kann die Tanzmusik erst um 3 Uhr Nachmittags beginnen.

Was den Beginn der Tanzmusik am Kirchweihsonntage und die Beendigung derselben an beiden Tagen betrifft; so ist sich nach der weiteren, für die Abhaltung von jeder Art von öffentlichen Tanzmusiken zu geltenden Bestimmungen zu benehmen.

In dieser Beziehung werden die mit den Circ. Vdgn. des m. schl. Gub. vom 29. September 1826, Z. 27775 *) und 1. Juni 1827, Z. 17696 **) kundgemachten Vorschriften in Erinnerung gebracht und bestimmt, daß an Sonn- und Feiertagen jede öffentliche Tanzmusik in allen kleineren Orten und am Lande erst eine Stunde nach dem nachmittägigen Gottesdienste beginnen kann, und um

*) S. 2. Bd. S. 204.

*) S. 2. Bd. S. 354.
**) S. 3. Bd. S. 362.

10 Uhr Nachts geschlossen sein muß. Bei Ertheilung der Tanzmusik-Licenzen ist mit der erforderlichen Umsicht vorzugehen, und sich alle polizeilichen Rücksichten sowohl in Betreff der Person des Musikgebers als auch bezüglich der Tanzlocalitäten vor Augen zu halten. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß die Tanzmusiken nur an solchen Tagen, wo sie in kirchlicher Beziehung zulässig sind und überhaupt nicht zu oft abgehalten werden. In dieser Rücksicht wird auch die Abhaltung der öffentlichen Tanzmusiken während der Schnitt- und Erntezeit allgemein verboten.

Die Gemeindevorstände haben als Organe der öffentlichen Polizei auf dem Lande auf die Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit bei öffentlichen Tanzmusiken zu sehen, und jeden Unfug selbst abzustellen oder gehörigen Ortes sogleich anzuzeigen.

Bei diesem Anlasse wird unter Hinweisung auf den Statth. Erl. vom 18. Mai 1852, Z. 1441, sowohl den Gemeindevorständen als den Ortsschulaufsehern zur strengen Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß weder Schulkinder noch Wiederholungsschüler bei den Tanzmusiken erscheinen.

Dieses Verbot hat allgemein zu gelten, und es ist die Schuljugend nicht einmal in Begleitung ihrer Eltern oder anderer erwachsener Personen in die Tanzstube zuzulassen, noch ist ihnen das Verweilen oder Zusehen in der Nähe der Tanzlocalitäten zu gestatten. Dagegen handelnde Eltern, dann Wirthe, welche die Schuljugend im Tanzlocale dulden, sind zu Handen des Localarmenfondes mit einem Betrage von 1 bis 5 fl. CM. zu strafen. (Vdg. der k. k. Landesreg. im k. k. Schlesien vom 20. Juli 1854, Z. 5817, schles. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 10.)

Kirchweihen, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.**

Kohlenbrennereien dürfen in der unmittelbaren Nähe von Waldungen nicht errichtet werden, s. **Waldbrände.**

Körperliche Züchtigung. Den Bezirks-Commissariaten wird wiederholt zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht, daß bei Zuerkennung der Strafe in Disciplinar-Untersuchungen das Ausmaß von Zehn Stock- oder Ruthenstreichen nicht überschritten werden darf. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 3. August 1854, Z. 3905/C. A. I.)

— — Die hohe k. k. oberste Polizeibehörde hat laut des am 1. d. M., Z. 9076/1811 III. an das hiesige Militär-Polizeiwachcorps-Abtheilungscommando gerichteten Erlasses aus Anlaß der von einer Polizei-Direction gestellten Anfrage, in welchem Locale und von wem die körperliche Züchtigung vorgenommen werden soll, wenn sie im eigenen Wirkungskreise der Polizei als Strafe verfügt wird, Nachstehendes zu erinnern befunden: Es bestehe wohl bei den meisten landesfürstlichen Polizeibehörden die Uebung, daß die körperliche Züchtigung, wenn sie gegen Polizeiarrestanten männlichen Geschlechts als Strafe im eigenen Wirkungskreise verhängt worden ist, durch Individuen der k. k. Militär-Polizeiwache in Vollzug gesetzt wird. Die k. k. oberste Polizeibehörde finde jedoch diesen Vorgang mit der dienstlichen Bestimmung und Stellung der Militär-Polizeiwache nicht vereinbar, und setze deswegen als Norm fest, daß die in Rede stehende körperliche Züchtigung nie durch die Militär-Polizeiwache und nie in der Kaserne dieser Wacheabtheilung, sondern durch die Civil-Polizeiwachmannschaft und zwar in den polizeilichen Arrestlocalitäten zu geschehen habe.

Das Bezirks-Commissariat wird von diesem h. Erlasse mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, von nun an Erkenntnisse, durch welche auf die Strafe der

körperlichen Züchtigung erkannt wird, entweder im Polizeigefangenhaus oder in den Localitäten der Grundarreste, und zwar an männlichen Individuen durch die zugetheilte Civil-Polizeiwachmannschaft vollziehen zu lassen, in Betreff des Vollzuges der körperlichen Züchtigung bei dem weiblichen Geschlechte aber die Bestimmungen der nachfolgenden Verordnung zu beobachten:

1. Des Hofdecretes vom 4. Februar 1803, Nr. 986 der J. G. S., welches die körperliche Züchtigung von Frauenspersonen während der Zeit der monatlichen Reinigung untersagt.

2. Des Hofdecretes vom 24. April 1812, Nr. 986 der J. G. S., welches bestimmt, daß die Züchtigung zwar auf den bloßen Leib, jedoch nur durch Personen desselben Geschlechtes mit Beseitigung aller männlichen Zuseher, außer eines bescheidenen Commissärs geschehen soll.

3. Des Hofdecretes vom 22. October 1812, welches jenen Weibspersonen, die in Ermanglung eines dazu geeigneten Gefangenwärtersweibes zur Züchtigung der weiblichen Sträflinge eigens aufgenommen werden, für den jedesmaligen Vollzug einen Lohn von 30 kr. W. W. bewilliget.

4. Des Hofkammer-Decretes vom 4. August 1813, welches bestimmt, daß zur Züchtigung der weiblichen Sträflinge mit Ruthenstreichen vorzüglich die tauglichsten Weiber der Gefangenwärter gegen Verabreichung des mit dem vorherbezogenen Decrete gesetzlich bestimmten Lohnes von 30 kr. W. W. verwendet werden. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 15. August 1854, Z. 21059/4129.)

Korrespondenz, s. **Correspondenz.**

Kost der Arrestanten, s. **Arrestanten.**

Kothfänge, deren Umzäunung betreffend, s. **Hauslacken.**

Krakau, Fahrordnung für die Hauptstadt Krakau, s. **Fahrordnung.**

— — die in der Provinz Galizien in Betreff der Sicherheit des Lebens und der Gesundheit bestehenden Verordnungen werden auf das Großherzogthum Krakau ausgedehnt, s. **Lebenssicherheit.**

— — das n. ö. Maß und Gewicht wird daselbst eingeführt, s. **Maß.**

— — Einführnng der Strompolizeiordnung, s. **Strompolizeiordnung.**

— — die Vorschriften über die Belohnungen für Lebensrettungen werden daselbst eingeführt, s. **Taglia.**

Kranke Inquisiten, s. **Krankenhaus.**

Krankenhaus. Der Wiener Magistrat hat mit Note vom 30. März 1855, Z. 9907, um die Verfügung ersucht, daß von den Bezirks-Commissariaten bei der Abgabe eines Individuums in das Spital oder in das Irrenhaus auch der Umstand erhoben werde, ob dasselbe im Genusse einer Pfründe sei, für welchen Fall Behufs der allsogleichen Einstellung des Pfründnergenusses das Pfründentaferl oder Büchel abzunehmen und entweder in das Armendepartement des hiesigen Magistrates oder unmittelbar an die betreffende Pfarre abzugeben ist, damit in Zukunft der allgemeine Versorgungsfond vor Schaden geschützt werde, der ihm zugehen würde, wenn die Rückvergütung solcher ungebührlich behobener Pfründenbeträge unmöglich wird. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 23. April 1855, Z. 9910/2496.)

— — Die wegen Verbrechen und Vergehen in polizeilicher Voruntersuchung stehenden Arrestanten sind im Falle ihrer Erkrankung nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere nach dem h. Hofdecrete vom 31. August 1827 und vom 10. September 1835 in's Inquisiten-Spital zu verschaffen. Da jedoch wiederholt Fälle vorgekommen sind, daß Inqui-

siten, gegen welche rechtliche Inzichten bereits der Art erhoben waren, daß sie gleichzeitig der betreffenden Untersuchungsbehörde zum strafgerichtlichen Verfahren angezeigt werden konnten, dennoch statt in das Inquisiten-Spital, in das allgemeine Krankenhaus verschafft wurden, wodurch dem öffentlichen Sicherheitsfonde nicht unbeträchtliche Verpflegskosten aufgelastet wurden, erhalten die k. k. Bezirks-Commissariate den Auftrag, in solchen Fällen genau nach den bestehenden Vorschriften sich zu benehmen. Aehnliche Fehlgriffe werden oft auch gegen die Bestimmungen des hohen Regierungs-Circulares vom 30. März 1837, Z. 12234, insbesondere in der Richtung wahrgenommen, daß die durch die Zuständigkeits-Gemeinde von Angehörigen einzubringenden Krankenhaus-Verpflegskosten im Falle ihrer Uneinbringlichkeit den Gemeinden selbst zur Last geschrieben werden, welche doch niemals von den Zuständigkeits-Gemeinden zu vergüten, sondern nach dem h. Erlasse des Ministeriums des Innern vom 23. October 1850, Z. 7043*), in die Landesrepartition einzubeziehen sind.

Um daher den aus diesen Fehlgriffen erwachsenden weitwendigen Schreibereien und unliebsamen Folgen überhaupt vorzubeugen, wird aus diesem Anlasse den Bezirks-Commissariaten auch dieses Circulare zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 10. December 1855, Z. 16416/8627.)

Krankenhaus-Verpflegsgebühren. Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 11. December 1854, Z. 28419, die Erhöhung der Verpflegsgebühren des Prager Krankenhauses für die erste Classe vom bisherigen Betrage pr. 1 fl. 5 kr. auf täglich 1 fl. 30 kr. CM. und für die zweite Classe von täglich 45 kr. auf 1 fl. CM. als ein Provisorium mit dem Beisatze genehmiget, daß die Verpflegsgebühren in der dritten Classe in den bisherigen Beträgen von 18 kr. für Einheimische und mit 30 kr. CM. für die Fremden einstweilen zu verbleiben haben. (Kundmachung der k. k. Statth. in Böhmen vom 14. December 1854, Z. 41565, böhm. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 56.)

*) S. 2. Bd. S. 259.

Krankenhaus-Verpflegsgebühren. Die Dienstgeber, Meister und Innungen werden von der Zahlung der Krankenhauskosten für syphilitisch-kranke Dienstboten, Gesellen und Lehrjungen losgezählt, und sonach die Einbeziehung solcher Heil- und Verpflegskosten, in soweit selbe von den Behandelten selbst oder ihren zahlungspflichtigen Verwandten nicht eingebracht werden können, in die Kreis- und künftighin Landesconcurrenz genehmiget. (Erl. des Min. des Innern vom 23. Mai 1855, Z. 9931; Erl. d. steierm. Statth. vom 30. Mai 1855, L. R. Bl. II. Abth. Nr. 17.)

— — Das k. k. Ministerium des Innern hat, laut Decretes der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. d. M., Z. 41575, mit Erlaß vom 4. d. M., Z. 19381, die Verpflegsgebühren im hiesigen allgemeinen Krankenhause und im Bezirks-Krankenhause auf der Wieden vom 1. Nov. 1856 ab, folgender Maßen festgesetzt:

In der 1. Classe mit . .	2 fl.	20 kr.
„ „ 2. „ „ . .	1 „	— „
„ „ 3. „ für hiesige Einwohner	— „	24 „
und für Auswärtige mit .	— „	36 „

CM. täglich.

(Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 16. September 1855, Z. 23904/4303.)

— — für Militär-Invaliden, s. **Militär-Invaliden.**

Kupferne Hähne. Das bezüglich des Gebrauches kupferner Hähne bei den Essig- und Branntweingeräthschaften mit der Gub. Vdg. vom 23. October

1829, Z. 38678, erlassene Verbot hat künftighin auch für die Biergeräthschaften zu gelten, und es darf sich somit für die Folge bei dem Bierschanke solcher Hähne gleichfalls nicht bedient werden. (Kundm. der Statth. in Böhmen vom 11. Oct. 1855, Z. 41599, L. R. Bl. für Böhm. II. Abth. Nr. 43.)

Lasten, das Verbot des Tragens schwerer Lasten durch unmündige Knaben, f. **Lehrlinge**.

Lastwägen. Nachdem das Lenken des Gespanns vom Wagen aus, wenn dieser mit einer Plache oder einem Vordache versehen ist, durch den unter der Plache oder dem Vordache sitzenden Kutscher aus Rücksichten für die körperliche Sicherheit und Freihaltung der Passage in Wien unzulässig ist, wird in Folge Erlasses der hohen k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Juli 1855, Z. 30356, verordnet, daß der Kutscher die Bespannung solcher Lastwägen entweder auf dem Sattelpferde sitzend oder neben demselben gehend zu leiten hat.

Ueberschreitungen dieser Verordnung werden im Sinne der hohen Statthalterei-Verordnung vom 25. October 1852, Z. 38188, §. 10*), mit Geldstrafen von 2 bis 10 fl. oder mit angemessenem Arreste, und nach Umständen an jenen Personen, für welche die körperliche Züchtigung nach dem Strafgesetze zulässig ist, mit dieser bestraft werden. (Kundm. der Pol. Dir. in Wien v. 4. November 1855, Z. 19443/3047.)

— — Breite der Ladung, f. **Straßen**, Vdg. vom 28. Mai 1855, I. §. 6.

— — Gewicht und Ladung, f. **Straßen**, Vdg. vom 10. December 1855, §. 31.

Lebensrettung, Taglia für Lebensrettungen, f. **Taglia**.

Lebenssicherheit. In Gemäßheit des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 5. November 1854, Z. 5644, werden nachfolgende in Betreff der Sicherheit des Lebens und der Gesundheit in der Provinz Galizien bestehenden Verordnungen auch auf das Großherzogthum Krakau ausgedehnt, und zwar:

1. Das Hofkanzlei-Decret v. 29. Juli 1784, Gub. Vdg. v. 19. August 1784, Z. 18920, über die beim Schotter- und Lehmgraben zu beobachtenden Vorsichten (f. 3. Bd. S. 90).

2. Das Hofkanzlei-Decret v. 30. Juli 1818, Z. 13318, kundgemacht mit Gub. Circ. v. 25. August 1818, Z. 44458, in Betreff des Verkaufes und Genusses der Schwämme (f. 3. Bd. S. 147).

3. Das Hofkzldecr. vom 11. October 1827, Z. 23975, kundgemacht mit Gub. Circ. v. 6. November 1827, Z. 73304, das Verbot des Uebertünchens von Stoffen mit giftigen Mineralfarben (f. 2. Bd. S. 503).

4. Gub. Vdg. v. 17. Decemb. 1830, Z. 68816, in Betreff der schädlichen und unschädlichen Farben für Kinder-Spielzeug und Zuckerbäckereien (f. 3. Bd. S. 204).

5. Hofkzldecr. vom 5. Mai 1828, Z. 11183, in Betreff der Erzeugung und des Verkaufes von Zündhütchen und Knallpräparaten (f. 2. Bd. S. 210).

6. Das Hofkzldecr. v. 8. Juni 1836, Z. 11056, kundgemacht mit Gub. Decr. vom 20. August 1836, Z. 41653, die Verfertigung und den Gebrauch des Packfong-Geschirres betreffend (f. 2. Bd. S. 557).

7. Das Hofkzldecr. vom 16. April 1840, Z. 11073, Gub. Circ. vom 13. Mai 1840, Z. 30049, das Verbot des Verkaufes der Wurmbiskoten (f. 3. Bd. S. 644).

8. Das Hofkzldecr. v. 29. Juli 1841, Z. 17204, Gub. Circ. vom 30. Sept. 1841, Z. 57372, das Verbot des Auffrischens des ausgewitterten Bieres (f. 1. Bd. S. 232).

---

*) S. 1. Bd. S. 688—690.

9. Das Hofkzldecr. v. 18. November 1846, Z. 35982, Gub. Circ. vom 24. December 1846, Z. 70763, das Verbot der Verwendung von Kupfergeschirr (s. 1. Bd. S. 773).

10. Das Gub. Circ. vom 11. März 1831, Z. 15613 (Galiz. Prov. G. S. Nr. 48 S. 102), womit vor dem Genusse des Sommerlolches gewarnt wird.

11. Das Hofkzldecr. vom 21. Sept. 1835, Z. 24473, in Betreff der kupfernen Branntwein-Destillirapparate (s. 1. Bd. S. 278).

12. Hofkzldecr. v. 24. Jänner 1839, Z. 1854, Gub. Circ. vom 28. März 1839, Z. 14769, über den Gifthandel (s. 1. Bd. S. 828).

13. Das Hofkzldecr. v. 15. Mai 1841, Z. 44117, Gub. Vdg. v. 30. Juni 1841, Z. 42057, über die Verpackung und Versendung der Giftkörper (Galiz. Prov. G. S. Nr. 166 S. 274).

14. Das Hofkzldecr. v. 29. Juli 1841, Gub. Vdg. v. 1. September 1841, Z. 56586, den Verkauf des Fliegensteines und des Scherbenkobaltes betreffend (s. 1. Bd. S. 677).

15. Das Hofkzldecr. v. 10. October 1847, Z. 34830, Gub. Circ. vom 15. November 1847, Z. 75707, den Verkauf der Aetherarten und die Anwendung der Aetherdämpfe betreffend (s. 3. Bd. S. 148).

16. Das Hofkzldecr. v. 9. März 1834, Z. 5843, das Verbot der Einfuhr der Struve'schen Mineralwässer (s. 3. Bd. S. 333).

17. Das Hofkzldecr. v. 4. November 1847, Z. 37869, Gub. Vdg. vom 16. December 1847, Z. 86677, die Aufhebung des Verbotes der Erzeugung künstlicher Mineralwässer betreffend (s. 2. Bd. S. 505).

18. Das Hofkzldecr. v. 26. Jänner 1848, Z. 1332/85, Gub. Vdg. v. 13. Februar 1848, Z. 12111, künstliche Mineralwässer betreffend (s. 2. Bd. S. 505). (Kundm. der Krakauer Landesreg. v. 15. März 1855, L. R. Bl. für Krakau II. Abth. Nr. 10.)

Lehrlinge. Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß unmündige oder der Unmündigkeit kaum erst entwachsene Knaben, meistens wohl Lehrjungen, zum Ziehen beladener Handwagen, Führen von Schiebkarren und Tragen von Lasten verwendet werden, zu deren Gewichte die Kräfte solcher Knaben durchaus in keinem Verhältnisse stehen, so daß ihre physische Entwicklung und ihre Gesundheit unter solchem Mißbrauche nothwendig leiden muß. Derlei Fälle, welche häufig auf offener Straße vorkommen und nicht selten Aergerniß erregen, sind wahrzunehmen, die Schuldtragenden zu eruiren, und zur gebührenden Verantwortung zu ziehen.

Jede in dieser Beziehung gemachte Wahrnehmung und die aus Anlaß derselben gepflogene Amtshandlung ist von Fall zu Fall zu berichten. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 5. Juli 1855, Z. 17012/3496.)

— — Ueberbürdungen der Lehrjungen mit Lasten, wodurch ihre physische Entwicklung und Gesundheit offenbar leiden muß, gehören in die Kategorie solcher Handlungen, bei welchen der Schuldtragende schon nach den natürlichen, für Jedermann erkennbaren Folgen, oder vermöge seines Standes, seines Gewerbes oder seiner Beschäftigung einzusehen im Stande ist, daß sie Gefahr für die menschliche Gesundheit herbeiführen.

Solche Handlungen sind daher im Sinne der §§. 335 und 431 des St. G. zu behandeln und nur in dem Falle, als die Gerichte auf die Amtshandlung gegen die Dawiderhandelnden nicht eingehen sollten, ist gegen diese im Sinne der §§. 7 und 11 der kaiserl. Verordnung

vom 20. April 1854*) zu verfahren, daher erst dem beanständeten Gewerbsmann das Verbot des gerügten Mißbrauches ausdrücklich und protocollarisch mit Hindeutung auf die bevorstehende Strafe kundzumachen und sohin bei der nächsten Uebertretung auf die angemessene Strafe in Anwendung des §. 11 der gedachten Verordnung zu erkennen.

Gewerbsleute, welche sich des fraglichen Mißbrauches ihrer jugendlichen Gehilfen und Lehrjungen wiederholt schuldig machen, sollen dem Magistrate wegen Entziehung des Befugnisses zur Jungenbildung namhaft gemacht werden.

Uebrigens ist der Ausflucht, daß sich ein Lehrjunge ohne Wissen und Willen des Lehrherrn selbst eine zu große Last aufgebürdet, in sofern keine Folge zu geben, als es die Pflicht jedes Meisters ist, auch für das physische Wohl des ihm anvertrauten Jungen zu sorgen und das Verhalten desselben bei den vorkommenden Arbeiten dießfalls zu überwachen. (Decr. der Pol. Dir. v. 19. Juli 1855, Z. 17911/3577.)

Lehrjungen, syphilitisch-kranke, Zahlung der Krankenhauskosten, s. **Krankenhaus-Verpflegsgebühren.**

Leichenbeschau. Vorschrift für die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau. (Im Auszuge.)

§. 1. Die gerichtliche Todtenbeschau ist, weil von ihr sehr häufig Ehre, Freiheit, Eigenthum und Leben der, einer strafbaren Handlung beschuldigten Person und die Sicherheit der Gerechtigkeitspflege abhängen, von der größten Wichtigkeit, daher es auch die unerläßliche Pflicht der zur Vornahme derselben berufenen Sachverständigen ist, hierbei mit der gewissenhaftesten Genauigkeit vorzugehen.

§. 2. Die gerichtliche Todtenbeschau, d. i. die Leichenbeschau und Leichenöffnung ist vor der Beerdigung eines Verstorbenen bei jedem unnatürlichen Todesfalle vorzunehmen, wenn nicht schon aus den Umständen mit Gewißheit erhellt, daß derselbe durch keine strafbare Handlung, sondern durch Zufall oder Selbstentleibung herbeigeführt wurde.

Ist die Leiche bereits beerdiget, so muß sie zu diesem Behufe unter den, für die Gesundheit der an der gerichtlichen Todtenbeschau theilnehmenden Personen erforderlichen Vorsichten (§. 86 der St. Pr. O.) ausgegraben werden, vorausgesetzt, daß nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann.

§. 3. Unter der obenangeführten Voraussetzung ist daher die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau insbesondere in folgenden Fällen nothwendig:

1. Wenn Jemand kürzere oder längere Zeit nach einer vorauserlittenen äußeren Gewaltthätigkeit, als z. B. durch Stoßen, Hauen, Schlagen u. s. w. mit stumpfen, scharfen, schneidenden, stechenden, oder durch Gebrauch von Schußwerkzeugen oder durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. dgl. gestorben ist.

2. Wenn Jemand nach dem Genusse einer Speise, eines Getränkes, einer Arznei oder auch nur auf den äußerlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waschwässern, Haarpuder u. dgl. unter plötzlich darauf erfolgten, der Vermuthung einer Vergiftung Raum gebenden Zufällen gestorben ist.

3. Bei allen todt gefundenen Personen, welche schon äußerlich solche Merkmale an sich haben, oder unter solchen Umständen todt gefunden worden, daß daraus wahrscheinlich wird, daß sie keines natürlichen Todes gestorben sind.

4. Bei wo immer aufgefundenen einzelnen menschlichen Körpertheilen.

5. Bei allen todt gefundenen neugebornen Kindern, und solchen todten Kindern, bei welchen die Vermuthung nicht unbegründet ist, daß eine gewaltsame

---

*) S. 3. Bd. S. 761.

Fruchtabtreibung oder eine gewaltsam tödtende Handlung stattgefunden habe.

6. Wenn der Tod nach der Behandlung durch Quacksalber und Afterärzte erfolgte.

7. Wenn der Verdacht einer vorhergegangenen fehlerhaften ärztlichen, wund- oder geburtsärztlichen Behandlung hervorkommt.

8. Bei allen Todesfällen, welche aus Handlungen oder Unterlassungen hervorgehen, von denen der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachten Vorschriften oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet seien.

Solche Fälle sind insbesondere, wenn der Tod aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

a) durch unterlassene Verwahrung geladener Schußwaffen;

b) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen;

c) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungs- (Anästhesirungs-) Mitteln;

d) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen (Schießbaumwolle);

e) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken, Fabriken, Gewerben und anderen Unternehmungen vorgeschriebenen Vorsichten;

f) durch Unterlassung der Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen;

g) durch den Einsturz eines Gebäudes oder Gerüstes;

h) durch unterlassene oder schlechte Verwahrung eines schädlichen oder bösartigen Thieres;

i) durch den Genuß eines ungesunden, absichtlich verfälschten oder in gesundheitsschädlichen Geschirren bereiteten oder aufbewahrten Nahrungsmittels oder Getränkes;

k) durch Mißhandlung bei der häuslichen Zucht;

l) durch Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern oder solchen Personen, die gegen Gefahren sich selbst zu schützen unvermögend sind;

m) durch unvorsichtiges oder schnelles Reiten oder Fahren;

n) durch das Herabfallen von Gegenständen aus Wohnungen, Fenstern, Erkern u. dgl., oder durch Unterlassung der Befestigung dahin gestellter oder gehängter Gegenstände. Dasselbe gilt von solchen Fällen, wo Menschen aus den bisher angeführten Ursachen einen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben, und in einiger, bald kürzerer, bald längerer Zeit darauf sterben; ferner, wenn rücksichtlich eines Verstorbenen Gründe bestehen, zu vermuthen, daß jene Personen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege des krank Gewesenen oblag, es ihm während seiner Krankheit an dem nothwendigen ärztlichen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, endlich bei Allen angeblich selbst Entleibten, wenn durch die vorhergegangenen polizeilichen Erhebungen und durch die vorgenommene äußere Beschau der Leiche nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, daß der Tod durch Selbstentleibung erfolgte.

§. 4. Eine gerichtliche Todtenbeschau kann in der Regel nur auf Anordnung

des zuständigen Untersuchungsrichters vorgenommen werden.

Wegen der hierbei oft nothwendigen Beschleunigung der Vornahme in derlei Fällen ist aber auch jedes Bezirks- (Stuhlrichter-) Amt als Bezirksgericht ermächtiget, bei allen in seinem Bezirke vorkommenden Todesfällen der in den §§. 2 und 3 erwähnten Arten gerichtliche Beschauen zu veranlassen. Nur hat es, in soferne es nicht selber Untersuchungsgericht ist, das zuständige Untersuchungsgericht ungesäumt hiervon zu benachrichtigen. (Vdg. der Min. des Innern und der Justiz vom 28. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 26.)

Leitseile, den Gebrauch einfacher Leitseile betreffend, s. **Fuhrwerk.**

Lotto - Collectanten. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Lotto - Collectanten nach jeder Ziehung vor ihrem Gewölbe eine Tafel auszuhängen und die in der betreffenden Collectur gewonnenen Ambo's, Terno's u. s. w. zu verzeichnen pflegen, wobei mitunter im Ansatze der Gewinnste manche Unrichtigkeiten unterlaufen sollen, was ein unstatthaftes Mittel ist, Leute zum Spiele anzulocken. Die hohe k. k. n. ö. Statthalterei hat daher mit Erlaß vom 10. d. M., Nr. 44926, angeordnet, daß die über das Affigiren der Gewinnste durch die Lotto - Collectanten von der k. k. Lotto-Direction unterm 3. August 1853, Z. 3210 erlassene Verordnung*) durch die Aufsichts - Organe überwacht und jede wahrgenommene Uebertretung der k. k. Lotto-Direction angezeigt werde. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 13. Novbr. 1854, Z. 28865/5660.)

*) Diese Verordnung verfügt, daß sich die k. k. Lotto-Collectanten jeder Anlockung zum Lottospiele insbesondere durch Bekanntgebung nicht bestehender Gewinnste und Gewinnstbeträge auf den Aufschreibtafeln oder in Zeitungen um so gewisser zu enthalten haben, als diejenigen, welche dawider handeln und von den Aufsichtsorganen betreten und zur Anzeige gebracht würden, strenge und nach Umständen auch mit der Abnahme der Lotto - Collecturen werden bestraft werden.

Lotto-Collecturen, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.**

Lohnfuhrwerke, neue Fiaker- und Einspänner - Ordnung für Wien, siehe **Fiaker-Ordnung.**

Lohnwagenamt, s. **Fiaker.**

Lustseuche, Zahlung der Krankenhauskosten für syphilitisch-kranke Dienstboten, Gesellen und Lehrjungen, s. **Krankenhaus-Verpflegsgebühren.**

Magistrat ist von einem Selbstmorde in Kenntniß zu setzen, s. **Selbstmord.**

Mäkler, Ueberwachung fremder Mäkler, s. **Winkelmäkler.**

Manometer, s. **Dampfkessel.**

Märkte, Besuch derselben von Hausirern, s. **Hausirer.**

Marktfahrer, die gleichzeitige Ausübung des Hausirhandels und der Fierantie ist nicht mehr gestattet, s. **Hausirer.**

Marktstandgelder. In Folge Ermächtigung des H. M. vom 1. Novemb. 1854, Z. 24642/1467, wird angeordnet, die Pächter von Jahrmarkts-Standgeldern und ihre Bestellten mit behördlich verificirten E i n h e b u n g s - T a r i f e n zu versehen, und sie zu verhalten, die Marktparteien auf ihr Verlangen darin Einsicht nehmen zu lassen, dann den Communal - Aemtern der Jahrmarktorte zur Pflicht zu machen, solche Tarife in dem Marktorte immer vor dem Marktbeginne auf zweckdienliche Art zu Jedermanns Einsicht öffentlich anzuheften, wodurch Conflicten und dem hie und da gegen die Einhebung der Marktstandgelder vorkommenden Mißtrauen vorgebeugt werden soll. (Erl. der o. ö. Statth. vom 9. December 1854, Z. 17757, o. ö. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 27.)

Marschroute, gebundene, s. **Abschaffung.**

Maß. I. Vom 1. Juni 1856 angefangen, haben in dem Königreiche Böhmen die österreichischen Hohl-, Längen- und Gewichtsmaße, namentlich: die n. ö. Maß, der n. ö. Eimer, der n. ö. Metzen, die Wiener Klafter und die Wiener Elle, dann das Wiener Pfund und der Wiener Centner, sämmtliche mit ihren Unterabtheilungen, als die allein gesetzlichen Maße und Gewichte zu gelten.

II. Das Verhältniß der genannten niederösterreichischen Maße zu den bisher in Böhmen bestandenen Maßen wird in folgender Weise festgestellt:

1. die n. ö. Maß	ist gleich	0.74074	alten	böhm.	Pinten;
2. „ „ Eimer	„ „	0.925925	„	„	Eimern zu 32 Pinten;
3. „ „ Metzen	„ „	0.65858	„	„	Strichen;
4. „ Wr. Klafter	„ „	1.06648	„	„	Klaftern;
5. „ „ Elle	„ „	1.30921	„	„	Ellen;
6. das „ Pfund	„ „	1.08877	„	„	Pfunden;
7. der „ Centner	„ „	0.90731	„	„	Centn. zu 120 böhm. Pfund.;

8. die alte böhm. Pinte	ist gleich	1.35000	n. ö. Maßen;
9. der „ „ Eimer	„ „	1.08000	„ Eimern;
10. der „ „ Strich	„ „	1.51814	„ Metzen;
11. die „ „ Klafter	„ „	0.93767	Wiener Klaftern;
12. die „ „ Elle	„ „	0.76382	„ Ellen;
13. das „ „ Pfund	„ „	0.91847	„ Pfunden;

14. der „ „ Centner zu 120 böhm. Pfunden ist gleich 1.10216 Wr. Ctn.

III. Im öffentlichen Kaufe und Verkaufe ist der Gebrauch anderer als der unter I. bezeichneten Maße und Gewichte vom obbenannten Termine an, bei Strafe der Confiscation des Maßes oder Gewichtes, und im Wiederholungsfalle bei einer Geldstrafe von 1 bis 25 fl. CM. verboten.

IV. In den Fällen der Uebertretung dieser Anordnungen sind die Erkenntnisse von den zur Handhabung der Gewerbsvorschriften in erster Instanz berufenen politischen Behörden zu fällen, gegen welche der Recurs an die politische Oberbehörde nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften frei bleibt. (Kaiserliche Verordnung vom 18. Juni 1855, R. G. Bl. Nr. 127.)

Maß. I. Vom 1. August 1856 angefangen haben in den Königreichen Galizien und Lodomerien, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina die österreichischen Hohl-, Längen- und Gewichtsmaße, namentlich die n. ö. Maß, der n. ö. Eimer, der n. ö. Metzen, die Wiener Klafter und die Wiener Elle, dann das Wiener Pfund und der Wiener Centner, sämmtliche mit ihren Unterabtheilungen, als die allein gesetzlichen Maße und Gewichte zu gelten.

II. Das Verhältniß der genannten niederösterreichischen Maße zu den bisher in Galizien, Lodomerien, Krakau und der Bukowina bestandenen, wird in folgender Weise festgestellt:

1. die niederösterreichische Klafter gleich der bukowinaer und der galizischen Klafter;

2. „	„	„	„	1.06067	krakauer Klaftern;
3. „	„	Elle	„	1.25000	bukowinaer (siebenbürger) Ellen;
4. „	„	„	„	1.30928	galizischen Ellen;
5. „	„	„	„	1.30462	krakauer Ellen;
6. „	„	„	„	0.95359	galizischen Arschine;

7. der niederösterreichische Metzen gleich	0.49969	bukowinaer u. galizischen Koretz;
8. „ „ „ „	0.49996	krakauer Koretz;
9. „ „ Eimer „	4.00000	bukowinaer Wein-Wadra;
10. „ „ „ „	3.33333	bukowinaer Branntwein-Wadra;
11. „ „ „ „	14.71641	galizischen Garnetz;
12. „ „ „ „	14.72211	krakauer Garnetz;
13. die „ Maß „	1.00000	bukowinaer Oka;
14. „ „ „ „	1.47164	galizischen Quart;
15. „ „ „ „	1.47221	krakauer Quart;
16. das „ Pfund „	0.43721	bukowinaer Oka;
17. „ „ „ „	1.38279	galizischen Pfunden;
18. „ „ „ „	1.38115	krakauer Pfunden;
19. „ „ Centner „	1.38279	galiz. Centnern à 100 galiz. Pf.
20. die bukowin. u. galiz. Klafter „		der niederösterreichischen Klafter;
21. „ krakauer Klafter „	0.94280	niederösterreichischen Klaftern;
22. „ bukowin. (siebenb.) Elle „	0.80000	„ Ellen;
23. „ galizische „ „	0.76378	„ „
24. „ krakauer „ „	0.76651	„ „
25. „ galizische Arschine „	1.04867	„ „
26. der bukowinaer u. galiz. Koretz „	2.00123	„ Metzen;
27. „ krakauer „ „	2.00046	„ „
28. die bukowinaer Wein-Wadra „	10.00000	„ Maß;
29. „ „ Branntwein-Wadra „	12.00000	„ „
30. das galizische Faß „	2.44625	„ Eimern;
31. „ krakauer „ „	2.44530	„ „
32. die bukowinaer Oka „	1.00000	„ Maß;
33. das galizische Quart „	0.67951	„ „
34. „ krakauer „ „	0.67925	„ „
35. der galizische Stein „	23.14163	„ Pfunden;
36. „ krakauer „ „	18.10085	„ „
37. die bukowinaer Oka „	2.28732	„ „
38. das galizische Pfund „	0.72318	„ „
39. „ krakauer „ „	0.72403	„ „
40. der galiz. Centner à 100 Pf. „	0.72318	„ Centner.

III. Im öffentlichen Kaufe und Verkaufe ist der Gebrauch anderer, als der unter I. bezeichneten Maße und Gewichte vom obbenannten Termine an bei Strafe der Confiscation des Maßes oder Gewichtes, und im Wiederholungsfalle bei einer Geldstrafe von 1 bis 25 fl. CM. verboten.

IV. In den Fällen der Uebertretung dieser Anordnungen sind die Erkenntnisse von den zur Handhabung der Gewerbsvorschriften in erster Instanz berufenen politischen Behörden zu fällen, gegen welche der Recurs an die politische Oberbehörde nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften frei bleibt. (Kaiserliche Vdg. vom 6. August 1855, R. G. Bl. Nr. 145.)

Maß, Regelung des Kleinbrennholz-Verkaufes in Wien, s. **Brennholz**.

— — und Gewicht, s. **Chocolate**.

— — Competenz der Behörden bei Uebertretungen der Satzungsvorschriften, s. **Satzung**.

Mäusevertilgung, s. **Rattenvertilgung.**

Meldung der Fremden in Gasthäusern, s. **Fremdenbücher.**

— — der Wohnungsveränderungen, s. **Wohnungsveränderung.**

Meldungswesen, Einführung der Fremdenbücher in allen Kronländern, s. **Fremdenbücher.**

Messagerien, s. **Stellfuhren.**

Milderung der Strafe, s. **Uebertretungen.**

Militär-Beurlaubte. Zur Erzielung eines schnelleren Verfahrens in jenen Fällen, in welchen beurlaubte Soldaten oder Reservemänner, außer der Zeit der activen Dienstleistung, einer strafbaren Handlung sich schuldig machen, wird, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz, Folgendes verordnet:

In Fällen, in welchen beurlaubte Soldaten oder Reservemänner, außer der Zeit der activen Dienstleistung, einer strafbaren Handlung beschuldiget werden, und das zuständige Militärgericht, wegen seiner Entfernung, die Erhebung des Thatbestandes nicht mit jener Schnelligkeit bewirken kann, ohne welche vielleicht die Beschaffenheit des Thatbestandes sich verändern oder das Verfahren gehemmt werden würde, überhaupt in allen Fällen, wo Gefahr am Verzuge steht, haben jene Civilgerichte, welche competent wären, wenn die strafbare Handlung von einer Person des Civilstandes verübt worden wäre, wie dieses bereits mit dem Hofdecr. vom 24. Juni 1808, Nr. 847 der J. G. S., und vom 15. October 1819, Nr. 1614 der J. G. S. (kundgemacht den Militärbehörden mit dem hofkriegsräthlichen Circulare vom 28. September 1819, W. 940, Mil. G. S. Nr. 219), angeordnet war, die Erhebung des Thatbestandes vorzunehmen, nöthigenfalls der Person des Thäters sich zu versichern, und, unter Anschluß sämmtlicher Vorerhebungs-Acten, der zuständigen Militärbehörde die weiteren Verfügungen, insbesondere hinsichtlich der Einlieferung des Beschuldigten, zu überlassen.

Wenn ein Militärgericht im Orte der That anwesend ist, so steht die Erhebung derselben nur diesem zu.

Die aus dieser Amtshandlung den Civilgerichten erwachsenen Kosten hat das Militär-Aerar zu tragen, und es hat deren Vergütung ohne Anstand zu erfolgen, wenn das Kostenverzeichniß von dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel die Amtshandlung von was immer für einem Untersuchungsgerichte vorgenommen wurde, bestätiget ist.

Die Verordnung des Kriegsministeriums vom 8. November 1851, J. 7191, Armee-Verordnungsblatt Nr. 112, wornach der Kostenersatz nicht stattfindet, wenn von Civilgerichten verhaftete Personen erst nach erhaltener näherer Aufklärung über ihre militärische Eigenschaft an ein Militärgericht abgegeben werden, bleibt noch ferner in Wirksamkeit. (Vdg. des Armee-Ober-Comm. vom 1. October 1854, R. G. Bl. Nr. 258.)

Militär-Beurlaubte. Seine k. k. Apostolische Majestät haben mittelst A. h. Entschließung vom 22. Februar 1855 über die Jurisdictions-Zuständigkeit der im Finanzwachdienste stehenden beurlaubten Soldaten in Fällen, wenn sie sich strafbarer Handlungen oder Unterlassungen schuldig machen, Nachstehendes zu bestimmen geruht:

Jeder bei der Finanzwache beurlaubte Soldat ist bezüglich der Desertion, der Selbstverstümmelung oder der Selbstbeschädigung, dann der Widersetzlichkeit oder des achtungswidrigen Betragens gegen eine Militärwache, oder wo mit diesen Fällen ein wie immer geartetes gemeines Verbrechen oder auch nur ein Vergehen zusammentrifft, und zwar hinsichtlich der letzteren Verbrechen und Ver-

gehen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Civil-Strafgesetzes den Militärgerichten — dagegen in allen anderen Fällen, wo sich ein beurlaubter in der Finanzwache dienender Soldat eines Verbrechens oder gerichtlich zu behandelnden Vergehens schuldig macht, bei welchem die vorangedeuteten Umstände nicht eintreten, den Civil-Strafgerichten zur Untersuchung und Aburtheilung zuzuweisen. (Vdg. der Min. der Justiz, der Finanzen und des Armee-Ober-Comm. vom 23. Februar 1855, für das ganze Reich, R. G. Bl. Nr. 37.)

Militär-Beurlaubte. Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 11. Februar 1854, Z. 2373/647, Nr. 26 II. Abth. des L. R. Bl. sind die Behufs der Evidenzhaltung der Militär-Urlauber zu beobachtenden Vorschriften hinausgegeben worden.

Hiernach war die Prätur bei der Einziehung der Urlauber verpflichtet, die bezügliche Anzeige nebst dem Urlaubspasse der Gendarmerie zu übermitteln, welche dann mittelst des Ortsvorstehers den Urlauber vorlud, den Tag der Rückkehr vom Urlaube auf dem Urlaubspasse anmerkte, diesen dem Manne einhändigte und den Mann an das Conscriptions-Depot des Kreises abfertigte und hievon die Prätur in Kenntniß setzte.

Nachdem jedoch den Präturen politischer Seits die unmittelbare Evidenzhaltung der Militär-Urlauber obliegt, hat die Statthalterei schon mit dem Erlasse vom 17. December 1854, Z. 22211/4074 angeordnet, daß die Prätur selbst dem Manne seinen Urlaubspaß mit der Weisung einzuhändigen habe, sich unverzüglich oder innerhalb einer bestimmten Frist nach dem nächsten oder nach einem benannten Transporthaus zu begeben, und daß sie hiernach die bezüglichen Anmerkungen in dem Evidenzprotocolle über die Urlauber mache. Dieser letzteren Verfügung gemäß ist sonach der frühere Erlaß vom 11. Februar 1854, insoweit er den bei der Einziehung der Militär-Urlauber zu beobachtenden Vorgang betrifft, aufgehoben.

Damit jedoch die k. k. Landes-Gendarmerie über den Stand der Urlauber in Kenntniß bleibe, haben die Präturen den Gendarmerieposten-Commandanten jedesmal den Namen des einberufenen Mannes, sowie den Tag, an welchem derselbe in das Transporthaus abzugehen hat, bekannt zu geben, und dieser hat darüber zu wachen, daß der Mann der erhaltenen Weisung Folge leiste. (Circ. Vdg. der Statth. in Dalmatien vom 3. März 1855, Z. 3521/589, L. R. Bl. für Dalmatien II. Abth. Nr. 8.)

Militär-Beurlaubte. Keinem Urlauber oder Reservemann ist der Aufenthalt im Wiener Polizei-Rayon zu gestatten (resp. die Meldzettel zu unterschreiben), wenn deren Urlaubspaß oder sonstiger Ausweis nicht mit dem Visa des hiesigen k. k. Werbbezirks-Commando versehen ist. Auch ist den Urlaubern zu bedeuten, daß sie jede Wohnungsveränderung sowohl hier, als bei dem Werbbezirks-Commando anzuzeigen haben. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 26. Juni 1855, Z. 15974/8350.)

Militär-Deserteur, Taglia, s. **Taglia.**

Militärgericht, Bestimmung jener Fälle, wo der Thatbestand einer strafbaren Handlung von dem Civil-Strafgerichte im Namen des zuständigen Militärgerichtes zu erheben ist, s. **Militär-Beurlaubte.**

Militär-Invaliden. Die Evidenzhaltung der Patental-Invaliden betreffend. Um eine Uebereinstimmung in die an die k. k. Invalidenhaus-Commission über den Stand der Patental-Invaliden und deren Bedienstungen gelangenden Eingaben zu bringen, werden im Einverständnisse mit dem

Formular eines Patental-Invaliden-Evidenzhaltungs-Katasters.

Fortlaufende Nr.	Charge	Vor- und Zuname des Invaliden	Geburtsort, Obrigkeit, Kreis, Land	Geburtsjahr	Religion	Stand	Patental-Urkunde, ausgefertiget vom Invalidenhause zu am	Grundbuchs-		Liquidirungs-Protocoll			Die Zahlung ist angewiesen worden mit täglich kr. bei	Aufenthalts-Ort	Ist stabil oder nicht stabil, bis und seit wann, mit Decret-Intimation, seit wann und mit welchen Emolumenten	Hat einen Civil-Nahrungserwerb erlangt, seit wann, und mit welchem täglichen Erträgnisse	Anmerkung
								Band-Nr.	Seite	Band- Nummer	Seite- Nummer	Kopf- Nummer					

k. k. I. Armee-Commando die k. k Bezirksämter und der Wiener Magistrat, mit Beziehung auf den Statthalterei-Erlaß vom 6. Juli 1854, Z. 20489, angewiesen, einen Patental-Invaliden-Evidenzhaltungs-Kataster nach dem hier angesetzten Muster anzulegen und die betreffenden Eingaben in tabellarischer Form mittelst eines Auszuges aus diesem Kataster zu verfassen. (Vdg. der n. ö. Statth. vom 29. December 1854, Z. 50913, L. R. Bl. vom J. 1855, II. Abth. Nr. 2.)

Militär-Invaliden. Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 20. August 1855, Z. 17901, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Armee-Obercommando über die in Anregung gebrachte Frage, ob die Patental- und Reservations-Invaliden in Erkrankungsfällen in der Regel zur Behandlung und Pflege in die Militärspitäler aufzunehmen und nur ausnahmsweise in Civil-Heilanstalten unterzubringen seien, Folgendes angeordnet:

Nach dem noch immer in Kraft stehenden Invaliden-Normale vom Jahre 1772 haben die Patental- und Reservations-Invaliden außer der den ersteren gebührenden Löhnung keine Ansprüche an das Militär-Aerar und gehören dieselben zur Civil-Jurisdiction, daher sie auch in Armuths- und Krankheitsfällen den betreffenden Gemeinden zur Last fallen.

Hiernach kann die Aufnahme eines Patental- oder Reservations-Invaliden in ein Militärspital nur ausnahmsweise in dem Falle Statt finden, wenn wegen zu großer Entfernung eines Civil-Spitals oder plötzlicher schwerer Erkrankung der Transport in das entferntere Civil-Spital ohne Gefährdung des Kranken nicht thunlich ist; wogegen als Regel zu gelten hat, daß Invaliden der erwähnten zwei Kategorien in Erkrankungsfällen, wenn ihnen in ihrem Unterstands- oder Dienstorte die nöthige Obsorge und Pflege nicht zu Theil werden kann, in das nächste Civil-Spital aufzunehmen sind.

Was die Tragung der Kosten anbelangt, so hat bei Patental-Invaliden, die mit der abschriftlich beiliegenden Gubernial-Verordnung vom 15. Februar 1849, Z. 8337, in Folge des hohen Ministerial-Erlasses vom 1. Februar 1849, Z. 248, getroffene Verfügung zu gelten, wornach für die Zeit der Verpflegung des Patental-Invaliden die entfallende Quote des Patentalgehaltes dem Spitalfonde zu Gute zu kommen hat, während bei Reservations-Invaliden, sowie bezüglich desjenigen Theiles der für Patental-Invaliden aufgelaufenen Krankenhauskosten, welcher durch die Patentalgebühr nicht gedeckt wird, die allgemeinen Directiven über Einbringung der Verpflegskosten in Anwendung zu bringen sind. (Kundm. der Statth. in Böhmen vom 27. Aug. 1855, Z. 38606, L. R. Bl. für Böhm. II. Abth. Nr. 36.)

Militärische Dispositionen, Verbot der Veröffentlichung, s. **Druckschriften.**

Militär-Officiere, Pulververschleiß an selbe, s. **Schießpulver.**

Militär-Polizeiwache. Die k. k. oberste Polizeibehörde hat sich laut eines Erlasses vom 24. Juni 1854, Z. 8485 V, veranlaßt gefunden, den §. 81 der mit ihrem Erlasse vom 10. Mai 1853, Z. 6049 V, bekannt gemachten Dienst-Instruction für das Militär-Polizeiwache-Corps dahin zu modificiren, daß künftig in den Fällen, wo die Beaufsichtigung öffentlicher Unterhaltungen durch Polizeibeamte oder Individuen der Civil-Polizeiwache nicht geschehen kann, hiezu kein Mann der Militär-Polizeiwache unmittelbar in das betreffende Unterhaltungslocale beizustellen ist, sondern die Ueberwachung blos durch fleißiges Patrouilliren Statt zu finden hat. (Erl. der n. ö. Statth.

vom 3. Juli 1854, Z. 25418; Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 8. Juli 1854, Z. 17152/3436.)

Militär-Polizeiwache. Neuestens vorgekommene Fälle von Arretirungen durch die Militär-Polizeiwache, welche über Aufforderung anderer Personen, als ihrer unmittelbaren Vorgesetzten oder der hiezu berufenen Beamten der Polizeibehörde vorgenommen wurden, und in der Folge bei näherer Untersuchung als instructionswidrig sich erwiesen haben, erheischen nachstehende Berichtigung:

Im §. 29 der Dienstes-Instruction für das Militär-Polizeiwache-Corps sind die Bedingungen des selbstständigen Einschreitens der Militär-Polizeiwache bei Arretirungen, zur Darnachachtung im Allgemeinen vorgezeichnet, und es ergeht daraus, daß in denjenigen Fällen, in welchen ein Polizeiwachmann ohne höheren Auftrag eine Verhaftung vornimmt, der hohe Grad der Dringlichkeit einer solchen Arretirung, es sei zur Hintanhaltung der Gefahr einer Beschädigung oder zur Sicherstellung der Person des Thäters, wie z B. einer zu besorgenden Flucht, oder aus anderen Motiven, unzweifelhaft vorhanden sein muß. In soferne nun nach §. 76, Punkt 5 der vorgedachten Dienstes-Instruction auch der Stehposten in die Lage kommt, Arretirungen über Aufforderung Anderer als der in der Regel hiezu berufenen Organe vorzunehmen, unterliegt es keinem Zweifel, daß insbesondere auch in dem, im letzten Absatze Punkt 5 vorgesehenen Falle die allgemeinen Bedingungen des §. 29 der Dienstes-Instruction vorhanden sein müssen, um ein solches dienstliches Einschreiten der Militär-Polizeiwache im Sinne des Gesetzes rechtfertigen zu können, wobei übrigens nicht unbemerkt gelassen werden kann, daß in dem §. 29 der oft erwähnten Dienstes-Instruction unter dem Ausdrucke „Vorgesetzter" nur jene der betreffenden Militär-Polizeiwache-Abtheilung zu verstehen sind. (Erl. der obersten Pol. Beh. vom 2. April 1855, Z. 3691/813; Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 9. April 1855, Z. 8886/2236.)

Militär-Polizeiwache, Escortirung der Arrestanten, s. **Arrestanten.**

— — darf die Strafe der körperlichen Züchtigung an Polizei-Arrestanten nicht vollziehen, s. **Körperliche Züchtigung.**

Militärspital, Abgabe der Militär-Invaliden dahin, s. **Militär-Invaliden.**

Minderjährige, Vorsorge wegen Bestellung eines Vormundes für selbe, s. **Vormund.**

Mißhandlung der Thiere, s. **Thierquälerei.**

Munitionsgegenstände, s. **Schießpulververschleiß.**

Musikanten, herumziehende, deren Productionen in den Gasthäusern, s. **Gasthäuser.**

Münzverfälschung. Um auch in Fällen der Nachmachung oder Verfälschung von Münzen einen gemeinschaftlichen Aufbewahrungsort für alle vorkommenden Falsificate zu erlangen, finden die Ministerien der Justiz und der Finanzen zu verordnen, daß, obgleich nach Vorschrift des §. 99 der St. P. O. vom 29. Juli 1853, bei Münzverfälschungen die Kunstbefunde bei dem, für jedes Kronland bestehenden (Provinzial-) Münzamte eingeholt werden, dennoch nach beendigtem strafgerichtlichen Verfahren die Münzfalsificate sammt allen von der Nachmachung oder Verfälschung herrührenden Werkzeugen, Materialien und anderen Gegenstände, von den Strafgerichten aus allen Kronländern unmittelbar an das k. k. Hauptmünzamt in Wien einzuschicken seien, und daß daher diese Gegenstände, sobald sie zu einer neuen strafgerichtlichen Amtshandlung benöthiget werden sollten, durch die Strafgerichte auch wieder unmittelbar

von dem k. k. Hauptmünzamte in Wien zurück zu verlangen sind. (Vdg. der Min. der Justiz und der Finanzen v. 6. Sept. 1855, giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, R. G. Bl. Nr. 152.)

Musikalische Unterhaltungen und Akademien, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.**

Musikanten, Vorgang bei Ausfertigung der Pässe nach Dänemark, s. **Dänemark.**

Musikproductionen an Normatagen sind untersagt, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.**

Namen, in wiefern Staats- und Gemeindebehörden verpflichtet seien, die Namen vertrauter Anzeiger den Strafgerichten bekannt zu geben, s. **Anzeigen.**

Niederösterreich. Nachdem gegenwärtig der Belagerungszustand in Wien und den übrigen Theilen der Monarchie, wo er eingeführt war, mit Ausnahme des Großfürstenthums Siebenbürgen aufgehoben worden ist, die politischen Zustände überhaupt im Innern der Monarchie sich consolidirt haben, die Fremdenpolizei vollständig geregelt ist, und sowohl das Institut der Gendarmerie auf dem Lande als auch die Militär-Polizeiwache in Wien die gehörige Thätigkeit entwickelt, so hält es die oberste Polzeibehörde gegenwärtig nicht mehr für nothwendig, dem Zureisen der dienenden Classe nach Niederösterreich und namentlich nach Wien noch fernerhin besondere Schranken entgegen zu setzen, und hat man sich mit dem Ministerium des Innern und des Handels in dem Beschlusse geeinigt, daß es nun von der Ministerial-Verordnung vom 4. December 1848, Z. 9813 *), womit das Zuwandern von Individuen aus der Arbeiterclasse nach Niederösterreich und namentlich nach Wien beschränkt wurde, abzukommen habe. (Erl. der ob. Pol. Beh. vom 15. August 1854, Z. 10391; n. ö. Statth. Z. 33112; Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 6. Septbr. 1854, Z. 23975/12569.)

Normatage. In Böhmen wird am St. Wenzelstage, als kirchlichen Normatage, das Abhalten von Tanzmusiken verboten und dieser Festtag als kirchlicher Normatag in den dortländigen Kalender aufgenommen. (Erl. des Min. des Unt. vom 6. Jänner 1855, Z. 105; Kundm. der Statth. in Böhmen vom 13. Febr. 1855, Z. 1515, L. R. Bl. für Böhm. II. Abth. Nr. 11.)

— — s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.**

Numerirung der Bierwägen, s. **Bierwägen.**

Obduction der Selbstmörder, s. **Selbstmord.**

Offenhalten. Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß bei einer Abstrafung wegen Ueberschreitung der Sperrstunde auf eine Geldstrafe in demselben Betrage erkannt wurde, auf welchen schon bei einer früheren Abstrafung desselben Individuums aus gleichem Anlasse erkannt worden war, hat die k. k. oberste Polizeibehörde mit Erlaß vom 17. Novemb. 1854, Z. 15302/3193 III, eröffnet, daß ein solcher Vorgang keineswegs geeignet sei, den in neuester Zeit immer häufiger vorkommenden Gesetzesübertretungen dieser Art Schranken zu setzen, und daß Geldstrafen, wenn sie ein wirksames Abschreckungsmittel gegen die Gesetzesverletzungen bilden sollen, in dem Maße als letztere sich wiederholen, auch potenzirt werden müssen. Das Bezirks-Commissariat erhält daher dem weiteren Inhalte dieses hohen Erlasses gemäß den Auftrag, bei der Behandlung und Bestrafung der Ueberschreitungen der Sperrstunde sich genau nach den vorbemerkten Andeutungen zu benehmen, gegen die Gesetzesübertreter mit aller Strenge vorzugehen, und nach Umständen die Ge-

---

*) S. 1. Bd. S. 501.

werbs-Abstiftung, sobald selbe fruchtlos angedroht wurde, im gesetzlichen Wege zu veranlassen. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 20. November 1854, Z. 29620/5838.)

Offenhalten. Nachdem die bisherigen Bestimmungen über die Polizeistunde zu vielfältigen Zweifeln und zu einem ungleichartigen Verfahren Anlaß gegeben haben, so findet das Ministerium des Innern, im Einverständnisse mit dem Justizministerium und der obersten Polizeibehörde in Folge A. h. Entschl. vom 4. Mai 1853 zu bestimmen:

§. 1. Zu einer bestimmten Stunde der Nacht müssen Gast- und Schanklocalitäten, sowie Kaffeehäuser geschlossen werden, und es darf nach dieser Stunde Gästen weder der Zutritt zu denselben, noch das längere Verweilen daselbst gestattet werden.

Dieses Verbot findet jedoch in Einkehrwirthshäusern auf ankommende Reisende und Fuhrleute keine Anwendung.

Der Landeschef hat diese Stunde (Polizeistunde) mit Rücksicht auf die Landes- und Ortsverhältnisse festzusetzen.

Es steht in dem Ermessen desselben die Bestimmung hierüber für einzelne Gebietstheile oder Orte den untergeordneten Behörden zu überlassen.

§. 2. Die Bewilligung zum Offenhalten der Gast- und Schanklocalitäten, sowie der Kaffeehäuser über die Polizeistunde kann aus besonderen Gründen in Orten, wo sich eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, von dieser, und in anderen Orten von dem landesfürstlichen Bezirksamte (Stuhlrichteramte, Districts-Commissariate), und in soferne die politische Geschäftsführung an der Stelle der landesfürstlichen Bezirksbehörde einem Communal-Magistrate anvertraut ist, von diesem ertheilt werden.

Eine solche Erlaubniß ist in der Regel bloß von Fall zu Fall für einzelne Nächte und nur bei besonderen Verhältnissen für gewisse bestimmte Zeitabschnitte zu ertheilen.

Für diese Bewilligung ist zu Handen der Gemeindecasse für Armenzwecke eine Taxe zu entrichten, deren Betrag der Landeschef mittelst besonderer Vorschrift festzusetzen hat.

§. 3. Werden Gast- und Schanklocalitäten oder Kaffeehäuser über die festgesetzte oder nach §. 2 erweiterte Polizeistunde offen gehalten, oder werden sie zwar nach dieser Stunde versperrt, wird aber dennoch Gästen der Zutritt dahin oder das längere Verweilen in denselben gestattet, so sind Inhaber derselben nach der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854 (Nr. 96 des R. G. Bl.), und bezüglich des lombardisch-venetianischen Königreiches nach der Verordnung vom 25. April 1854 (Nr. 102 des R. G. Bl.)*) zu behandeln.

§. 4. Die Sicherheitsorgane haben bei wahrgenommenen Uebertretungen dieser Vorschrift zunächst den dafür verantwortlichen Inhaber des Gast-, Schank- oder Kaffeehauses an die Erfüllung seiner Pflicht zu erinnern.

Bleibt diese Erinnerung selbst nach Verlauf einiger Zeit fruchtlos, so sind jene Gäste, welche über die von den Sicherheitsorganen an sie unmittelbar gemachte Aufforderung sich nicht entfernen, hierzu zu verhalten, und unterliegen, in soferne nicht eine durch das allgemeine Strafgesetz verpönte Handlung mitunterläuft, der Behandlung und Ahndung nach den im §. 3 bezogenen Verordnungen.

§. 5. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschrift steht den im §. 2 genannten Behörden zu.

In Betreff des Verfahrens, des Recurses und der Verjährung gelten die Bestimmungen der §§. 3 und 4 der

*) S. 3. Bd. S. 761.

gleichzeitig erlassenen Verordnung vom 3. April 1855, Nr. 61 des R. G. Bl.*) (Vdg. der Minist. des Innern, der Justiz und der obersten Pol. Beh. vom 3. April 1855, giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, R. G. Bl. Nr. 62.)

Offenhalten. Auf Grund der Verordnungen der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 3. April 1855 wird in Betreff der „Polizeistunde“ im Küstenlande Folgendes bestimmt:

Im Polizeirayon der Stadt Triest dürfen während der Zeit vom 1. September bis Ende April die Branntweinschenken bis 9 Uhr, die Kneipen (sogen. Osterie) bis 10 Uhr, während der Zeit vom 1. Mai bis Ende August die Branntweinschenken bis 10 Uhr und die Kneipen bis 11 Uhr Abends, die Gasthäuser (sogenannte Trattorie), die Einkehrhäuser, dann die Bier- und Kaffeehäuser aber das ganze Jahr hindurch bis Mitternacht offen bleiben.

Im übrigen Küstenlande soll als Regel gelten, daß die Gast- und Schanklocalitäten, sowie die Kaffeehäuser während der Zeit vom 1. September bis Ende April um 10 Uhr, während der Zeit vom 1. Mai bis Ende August aber um 11 Uhr Abends geschlossen werden.

In den Städten Görz und Mitterburg wird den dortigen Kreisbehörden, hingegen in anderen größeren und bevölkerten Orten den betreffenden Bezirksämtern das Recht eingeräumt, den obigen Bestimmungen analoge, jedoch mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse und die bisherige Gepflogenheit zu modificirende Verfügungen zu treffen, was aber gehörig kund zu machen und vorläufig auch der k. k. Gendarmerie bekannt zu geben sein wird.

Ueber Mitternacht soll indeß die Polizeistunde selbst für Gast- und Kaffeehäuser nirgends ausgedehnt werden.

Die zu Armenzwecken zu entrichtende Taxe für die den Polizei- und Bezirksbehörden zustehenden Bewilligungen zum Ueberschreiten der Polizeistunde in einzelnen Fällen wird für den Polizeirayon der Stadt Triest auf einen Gulden, für das übrige Küstenland aber auf 30 kr. für jede Stunde der Ueberschreitung festgesetzt.

Werden dergleichen Bewilligungen für bestimmte längere Zeitabschnitte ertheilt, was jedoch nur bei besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen Statt finden darf, so ist die Taxe mit 5 fl. für je acht Tage zu bemessen. (Kundm. des küstenländ. Statth. Präs. vom 3. Juni 1855, L. R. Bl. für Triest Nr. 15.)

Offenhalten. Mit Beziehung auf die Minist. Vdg. vom 3. April 1855 wird als Polizeistunde für Laibach 12 Uhr, für das übrige Land aber, und zwar rücksichtlich der Kaffeehäuser ohne Unterschied 11 Uhr, und rücksichtlich der Gast- und Schankhäuser für die Monate Mai, Juni, Juli, August, September und October 11 Uhr, für die Wintermonate aber 10 Uhr Abends in der Art festgesetzt, daß mit dem Ablaufe dieser Stunde alle Gast- und Schanklocalitäten und Kaffeehäuser von Gästen geräumt und geschlossen sein müssen.

Für die Fälle, wenn besondere Ortsverhältnisse oder sonst erhebliche Rücksichten eine Hinausschiebung der Polizeistunde für einzelne Gast- oder Kaffeehäuser auf eine spätere Zeit erwünschlich machen, bleibt es in der Hauptstadt Laibach der Polizei-Direction daselbst, und auf dem flachen Lande den Bezirksämtern anheimgestellt, die Sperrzeit bei bewährter Solidität und Verläßlichkeit der Gewerbsberechtigten angemessen, auf dem flachen Lande aber niemals über 1 Stunde, unter jeweiliger Verständigung des Gendarmerie-Postens oder Commandos

*) S. **Polizeiübertretungen.**

und unter gleichzeitiger Anzeige an das Landes-Präsidium, weiter hinaus zu verlegen.

Als Taxe für Bewilligung zum Offenhalten bis 12 Uhr wird der Betrag von 30 kr., über 12 Uhr der Betrag von 1 fl. für jeden Abend bestimmt. (Vdg. der Statth. in Krain vom 11. Juli 1855, L. R. Bl. für Krain II. Abth. Nr. 20.)

Offenhalten. In Durchführung der §§. 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855 werden folgende Anordnungen getroffen:

§. 1. Als Polizeistunde hat zu gelten:

a) In der Hauptstadt Temeswar für alle Gast- und Schanklocalitäten die 11., für alle Kaffeehäuser die 12. Nachtstunde.

b) In allen anderen Städten und Marktorten sowohl für Gast- als auch für Kaffeehäuser die 11. Nachtstunde.

c) Für das flache Land auf gleiche Weise die 10. Abendstunde.

§. 2. Als Taxe für die Bewilligung zum einmaligen Offenhalten der Gast- und Kaffeehaus-Localitäten über die Polizeistunde ist zu entrichten:

a) in Temeswar 2 fl.

b) in den übrigen Städten und Marktorten 1 fl.

c) am flachen Lande 30 kr. CM.

§. 3. Wird die Bewilligung zum Offenhalten für gewisse bestimmte Zeitabschnitte eingeholt, so ist die Taxe mit der Hälfte des obbezeichneten Betrages für jede einzelne Nacht berechnet, zu bezahlen.

§. 4. Die im §. 3 erwähnte Bewilligung darf auf nicht länger als drei Monate im Jahre ertheilt werden.

§. 5. Die Bewilligung zum längeren Offenhalten ist jedesmal schriftlich zu erfolgen, vom Gast-, Schank- oder Kaffeehaus-Inhaber zu seiner Legitimation aufzubewahren, und über Verlangen der zur Ueberwachung dieser Polizei-Vorschrift berufenen Sicherheitsorgane jedesmal vorzuzeigen. (Vdg. der Statth. der serb. Wojwodschaft vom 11. Juli 1855, Z. 7883, L. R. Bl. für die serb. Wojw. II. Abth. Nr. 15.)

Offenhalten. Die hohe k. k. Statthalterei hat laut herabgelangten Erlasses vom 12. October 1855, Z. 35779, in den bestehenden Bestimmungen über die polizeiliche Sperrstunde in Wien sowohl in der inneren Stadt, wie auch in den Vorstädten und den im Wiener Polizei-Rayon gelegenen Ortschaften aus Anlaß der hohen Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855 (enthalten im dießjährigen R. G. Bl. XVIII. Stück, Nr. 62) keine Aenderung eintreten zu lassen befunden und es bleibt demnach die in dieser Beziehung bestehende Einrichtung, zu Folge welcher in der Regel die polizeiliche Sperrstunde für Gasthäuser auf 12 Uhr und für Kaffeehäuser auf 1 Uhr Mitternacht festgesetzt ist, auch fernerhin in ihrer bisherigen gesetzlichen Kraft und Uebung.

Ueber ein von dem Mittel der bürg. Kaffeesieder bei der hohen k. k. Statthalterei eingebrachtes Gesuch, daß ihnen gestattet werde, ihre Localitäten an allen jenen Tagen (auch außer der Faschingszeit), an welchen den Gasthaussaal-Inhabern gestattet ist, Tanzmusik zu halten, gleich diesen gegen Erlag einer Taxe die ganze Nacht offenhalten zu dürfen, wird dem Commissariate im weiteren Sinne des Eingangs citirten hohen Erlasses bedeutet, daß die oberwähnte Bitte der Kaffeesieder sich nicht dazu eignet, um darüber eine besondere Norm ergehen zu lassen, im Gegentheile als eine solche bezeichnet werden muß, die gleich den übrigen ähnlichen Ausnahmsfällen nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen von Fall zu Fall ihre Erledigung zu finden hat.

Das k. k. Polizei-Commissariat wird demnach angewiesen, in dieser Angelegenheit nach §. 2 der Verordnung vom 3. April 1855 im eigenen Wirkungs-

kreise von Fall zu Fall vorzugehen. Es versteht sich hierbei übrigens von selbst, daß bei Ertheilung von derlei Bewilligungen unter steter Rücksichtnahme auf die Vertrauenswürdigkeit des jeweiligen Bittstellers, sowie auf die Localitätsverhältnisse mit besonderer Vorsicht und Sparsamkeit zu verfahren, somit dafür Sorge zu tragen ist, daß die nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zu gestattenden Ausnahmen nicht zur Regel werden. Hinsichtlich der hiefür zu entrichtenden Taxe hat die hohe k. k. Statthalterei dieselbe in der Stadt auf 2 fl. und in den Vorstädten sowie in den zum Wiener Polizei-Rayon gehörigen Ortschaften auf 1 fl. 15 kr. festgesetzt, wobei mit Berücksichtigung der nicht immer gleich günstigen Gewerbsverhältnisse auch eine mindere Taxe Platz greifen kann, und zwar in der Stadt mit 1 fl. 15 kr. und in den Vorstädten und Ortschaften mit 45 kr., welche Minderung der Taxe jedoch mit Bezug auf den beschränkten Geschäftsbetrieb und sonstige besondere Beachtung verdienende Umstände immer vorerst hieramts zu beantragen und von Seite des Commissariats mit strenger Gewissenhaftigkeit hierbei vorzugehen sein wird.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß sowie die Bewilligungen von Fall zu Fall nur über ein laut hohen Finanzministerial-Erlasses vom 3. August 1854, Z. 32794/2712 (intimirt mit hierämtlichem Decrete vom 22. August 1854, Z. 21668/4274 C. A. I.) mit einer 30 kr. Marke zu versehendes Gesuch zu ertheilen sind, eben so auch die Taxen in jedem einzelnen Falle nach dem obenbezeichneten Ausmaße besonders einzuheben kommen. Mit Bezug auf die Widmung dieser Taxen wird die Entscheidung nachfolgen und es hat daher bis dahin bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben, daß die von Kaffeesiedern für das längere Offenhalten ihrer Schanklocalitäten einzuhebenden Gebühren außer der Faschingszeit gleich jenen im Fasching an die k. k. Polizei-Hauptcasse abzuführen sind. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 14. October 1855, Z. 26646/4633.)

Offenhalten. Zur Durchführung der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855 findet man in Bezug auf den §. 1 dieser Verordnung für das Verwaltungsgebiet Krakau die Polizeistunde, zu welcher Nachts alle Gast- und Schanklocalitäten geschlossen werden müssen, für die Stadt Krakau auf die eilfte und für das übrige Verwaltungsgebiet auf die zehnte Abendstunde zu bestimmen und in Bezug der Taxe für die besondere Bewilligung zum Offenhalten der Gast- und Schanklocalitäten, sowie der Kaffeehäuser über die Polizeistunde, für jede derlei Bewilligung einen zu Handen der Gemeindecasse für Armenzwecke einzuzahlenden Taxbetrag, und zwar für die Stadt Krakau von 2 fl., für das flache Land aber und für die Kreisstädte von 1 fl. CM. festzusetzen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die ertheilte Bewilligung zum längeren Offenhalten eine weitere Bewilligung zur gleichzeitigen Abhaltung von Musik-, Theater oder anderweitigen Productionen nicht mit umfasse. (Vdg. der Landesreg. für Krakau v. 16. Oct. 1855, L. R. Bl. für Krakau II. Abth. Nr. 32.)

Offenhalten. Nachdem die im XVIII. Stück des dießjährigen R. G. Bl. sub Nr. 62 enthaltene Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855 auch auf Gasthäuser Anwendung findet, wird das Commissariat aufgefordert, im Falle Wirthe im dortigen Bezirke um die ausnahmsweise Bewilligung zum längeren Offenhalten ihrer Localitäten in der Sylvesternacht sich bewerben, im Sinne des hierämtlichen Decretes vom 14. Oct. 1855, Z. 26646/4633, im eigenen Wirkungskreise Amt zu handeln. Hiebei wird nur bemerkt, daß für die Licenz zum

längeren Offenhalten die dem Range der Localität entſprechende Taxe in demſelben Betrage wie bei Tanzmuſiken abzunehmen iſt, aber die Dauer der Muſik und anderer Productionen wegen des einfallenden Feiertages nicht über 12 Uhr Mitternacht ausgedehnt werden darf. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 24. December 1855, Z. 33428/5436.)

Offenhalten der Gaſt- und Kaffeehäuſer, ſ. **Gaſthäuſer.**

— — der Gaſt- und Kaffeehäuſer, ſ. **Stämpel.**

— — längeres, der Kaffee- und Gaſthäuſer, ſ. **Tanzmuſiken.**

Offiziere, Pulververſchleiß an ſelbe, ſ. **Schießpulver.**

Oelbeleuchtung, ſ. **Straßenbeleuchtung.**

Olmütz, Abänderung der bisherigen Paßbehandlung im dortigen Bahnhofe, ſ. **Päſſe.**

Oratorien, deren Abhaltung betreffend, ſ. **Sonn- und Feiertagsheiligung.**

Päſſe. Laut Erlaſſes der k. k. n. ö. Statth. vom 3. Juli 1854, Z. 25493, hat die k. k. oberſte Polizeibehörde für nothwendig erachtet, daß von nun an die beim Betriebe der in Oeſterreich beſtehenden Eiſenbahnen befindlichen Dienſt-Individuen einer aufmerkſamen Beaufſichtigung in paßpolizeilicher Beziehung unterzogen werden.

Hiernach ſollen die Aufſichtsbehörden in den Eiſenbahnſtationen, wo die Paß-Reviſion der Paſſagiere Statt findet, die Paßvorſchriften auch in Bezug auf die Eiſenbahnbedienſteten auf das Sorgſamſte handhaben, und es ſollen die bezüglichen politiſchen und Sicherheitsbehörden in den einzelnen Bahnhöfen und auf den Zwiſchenſtationen genaue Paß-Reviſionen der in den verſchiedenen Zweigen des Betriebes verwendeten Individuen vornehmen und dieſelben, nachdem die hierbei etwa aís paßlos oder mit erloſchenen Päſſen vorgefundenen mit ihren Legitimationen in die Regel ſich geſetzt haben werden, dießfalls fortan in genauer Evidenz halten.

Demzufolge wurden ſowohl die in den hieſigen Bahnhöfen exponirten Aufſichtsorgane, als auch die Militär-Polizei-Wachpoſten in Gloggnitz, Gramatneuſiedl, Gänſerndorf und Stockerau im Sinne der obigen hohen Anordnung angewieſen, daß ſie auch die als Paſſagiere vorkommenden Bahnbedienſteten eben ſo, wie die übrigen Paſſanten zur Vorweiſung ihrer Reiſelegitimationen verhalten, diejenigen aber, welche keine Reiſeurkunde beſitzen, zur genauen Angabe ihres Namens, Charakters und Wohnortes auffordern und hierüber von Fall zu Fall Rapport erſtatten. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 6. Juli 1854, Z. 17038/9333.)

Päſſe. Ueber die gemachte Wahrnehmung, daß von dem im Dienſte der Donau-Dampfſchiffahrtsgeſellſchaft befindlichen Schiffsperſonale die beſtehenden Paßvorſchriften außer Acht gelaſſen werden, hat laut Erlaſſes der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Juli 1854, Zahl 25945, die k. k. oberſte Polizeibehörde im Wege des k. k. Handelsminiſteriums die Einleitung getroffen, damit die in der ganzen Strecke von Linz bis Semlin befindlichen Agentien und reſp. Inſpectorate dieſer Geſellſchaft an allen Stationen, wo ſich Aufſichtsorgane befinden, angewieſen werden, unverweilt ein getreues Verzeichniß des geſammten dahin untergeordneten Schiffsperſonales nebſt den darin erſichtlich zu machenden Reiſelegitimationen derſelben den betreffenden Polizeibehörden mitzutheilen, ferner damit jeder Schiffscapitän eine Schiffsrolle anlege und in einem dem jedesmaligen Perſonale entſprechenden Stande fortführe, aus welcher namentlich die Reiſedocumente der auf dem Schiffe ver-

wendeten Individuen entnommen werden können. Das h. Handelsministerium hat laut seiner Eröffnung vom 18. Juni 1854, Z. 14075, an die k. k. oberste Polizeibehörde bereits an die Direction der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft die zur Durchführung dieser Maßregel geeigneten Anordnungen erlassen, wornach sich die hierländigen Sicherheitsbehörden in jenen Plätzen, wo die Dampfschiffe der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft zu landen pflegen, mit den betreffenden Agentien, resp. Inspectoraten, wegen Ueberkommung der angeordneten Personalverzeichnisse in's Einvernehmen zu setzen, dann das Dienstpersonale der landenden Schiffe einer genauen Paß-Revision zu unterziehen, und dasselbe, nachdem sich die etwa als ausweislos vorgefundenen in die Regel gesetzt haben werden, fortan in Evidenz zu halten, endlich die Befolgung der Weisung wegen Führung der Schiffsrollen zu controliren haben. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 14. Juli 1854, Z. 17543/9602.)

Päße. Laut Intimation der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. August 1854, Z. 29969, hat die k. k. oberste Polizeibehörde mit Erlaß vom 22. Juli 1854, Z. 9182/2028 II. in Betreff der Aenderung der Paßrevision aus Anlaß der Errichtung eines Eilzuges auf der Südbahn Nachstehendes bestimmt:

Bei dem Posten in Gänserndorf hat es bei der bezüglich der Paß-Revision bisher eingeführten Manipulation zu verbleiben und ist die Abnahme der Reisedocumente fernerhin als Regel festzuhalten.

Nur in Bezug auf jene durchreisende Passagiere, welche bei der Abnahme ihrer Päße die Absicht, sogleich weiter zu gehen, erklären und sonst unbedenklich sind, hat eine Modification in der Art einzutreten, daß die in den beiden Wiener Bahnhöfen zur Aufsicht bestellten Polizei-Beamten hiermit ermächtigt werden, die Reisenden unmittelbar der polizeilichen Behandlung zu unterziehen und wenn sich gegen deren Weiterreise kein Anstand ergibt, ihre Reisedocumente nach dießfalls gepflogener Vormerkung mit dem entsprechenden Visum zu versehen.

Dagegen ist die Paß-Revision in Gloggnitz mit Rücksicht auf das obwaltende Erforderniß einer entsprechenden Beschleunigung der dießfälligen Amtshandlung durch eine ambulante Polizeiwache auf der Strecke zwischen Wiener Neustadt und Gloggnitz vorzunehmen, und es wird der zu dieser Ambulanz bestimmten Wachmannschaft für die dießfällige Verwendung eine Zulage und zwar für den Gemeinen pr. 12 kr. und für den Corporalen pr. 24 kr. CM. hiermit bewilligt.

Hievon wird das k. k. Bezirks-Polizei-Commissariat zur entsprechenden Verfügung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die etwa bei der Activirung der oberwähnten Verfügung in was immer für einer Beziehung sich ergebenden Anstände sogleich zur hierortigen Kenntniß zu bringen. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 17. Aug. 1854, Z. 20508/11182.)

Päße. Die k. k. oberste Polizeibehörde hat unterm 29. September 1854, Z. 12809, Nachfolgendes erlassen:

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein österreichischer Unterthan, welcher mit einem nach Frankreich ordnungsmäßig ausgestellten Passe versehen die Reise nach Paris unternahm, von den französischen Polizeibehörden wegen Bettelns angehalten und an die großherzoglich badische Grenze zur Weiterbeförderung in seine Heimat abgeschoben worden ist.

Aus diesem Anlasse und über die weiter gemachte Erfahrung, daß die im Auslande befindlichen k. k. Consulate sehr häufig in die Lage kommen, an österreichische Unterthanen, welche jedes

Mittels zu ihrer Weiterreise entblößt sind, Geldunterstützungen verabfolgen zu müssen, wodurch, da diese Geldbeträge oft uneinbringlich sind, dem Staatsschatze alljährlich eine nicht unbedeutende Last aufgebürdet wird; so ergeht in Folge des Eingangs erwähnten hohen Erlasses der Auftrag, bei dortamts vorgebrachten Ansuchen um Erhalt eines Passes in das fernere Ausland insbesonders strenge darauf zu halten, daß der Besitz hinlänglicher Reisemittel glaubwürdig nachgewiesen werde, worauf sich auch jederzeit in den dießfalls anher zu stellenden Anträgen zu beziehen sein wird. (Decr. der n. ö. Statth. vom 13. October 1854, Z. 40311; Erl. der Pol. Dir. in Wien vom 19. Oct. 1854, Z. 26717/14544.)

Pässe. Die k. k. oberste Polizeibehörde hat mit Erlaß vom 28. October 1854, Z. 5889, Nachstehendes eröffnet:

Man ist zur Ueberzeugung gelangt, daß über das Maß und den Umfang der Paßbefugnisse fremder Consulate bei den k. k. Behörden divergirende Ansichten sich gebildet haben, und daß in Folge dessen auch hie und da ein differirendes Verfahren bei der Behandlung der von fremden Consuln für ihre Nationalen ausgestellten oder vidirten Reisepässe Platz gegriffen hat.

Um das Verfahren gleichmäßig zu ordnen und so allen Beschwerdeführungen ein Ziel zu setzen, wird auf Grund der bestehenden Paßvorschriften und nach vorausgegangenem Vernehmen mit dem Ministerium des Aeußern Folgendes in Erinnerung gebracht und zur genauen Darnachachtung vorgezeichnet:

Den Consuln fremder Mächte steht eben so wenig als den Gesandtschaften derselben in Oesterreich das Recht zu, ihren betreffenden Staatsangehörigen neue Pässe zu Reisen oder zum Aufenthalte in den kaiserlichen Staaten auszufertigen. Auch sind die Gesandtschaften und Consulate fremder Mächte in Oesterreich nicht berechtiget, zu gleichem Zwecke bereits erloschene Pässe zu erneuern, oder sonst ordnungsmäßige Pässe für Reisen im Innern der Monarchie zu vidiren, wenn derlei Pässe in dem einen und andern Falle ursprünglich dahin nicht lauten.

Dagegen kann den Vertretungsbehörden fremder Mächte, daher auch den Consulaten, wenn sie dazu von ihren Regierungen ordentlich autorisirt sind, das Befugniß nicht beschränkt werden, den eigenen Nationalen neue Pässe zur Rückkehr in die Heimat oder zur Reise in das Ausland überhaupt auszufertigen, zu gleichem Zwecke zu vidiren, oder erloschene Pässe zu demselben Behufe zu erneuern.

Endlich wird im Vernehmen mit dem Ministerium des Aeußern den fremden Gesandtschaften und Consulaten die Berechtigung zugestanden, ihren Nationalen, welche zum Zwecke des Betriebes eines Gewerbes, einer Anstellung, Bedienstung oder Arbeit wegen, oder sonst bleibend (nämlich durch längere Zeit) in den kaiserlichen Staaten sich aufhalten, wenn sonst kein Anstand dagegen obwaltet, die ursprünglich nach Oesterreich lautenden heimatlichen Pässe nach Ablauf ihrer Giltigkeitsdauer alle Jahre zum ferneren Aufenthalte in den kaiserlichen Staaten erneuern zu dürfen.

Wird ein sonst legaler Paß eines Fremden zur Fortsetzung der Reise in den kaiserlichen Staaten von der Polizeibehörde für unzulänglich gehalten, wie z. B. wenn dem Passe des Fremden, welcher von einer kaiserlich österreichischen Mission nach den bestehenden Vorschriften nach Oesterreich vidirt sein sollte, dieses Visum mangelt, oder wenn ein Fremder die ursprüngliche Richtung eines Reiseziels in der österreichischen Monarchie zu ändern wünschen sollte, und

entſteht in ſolchen oder ähnlichen Fällen ein Zweifel über die Berechtigung der fremden Conſulate zur Erneuerung oder Vidirung der Päſſe ihrer Nationalen, ſo entſcheidet darüber der Statthalter. (Decr. des k. k. n. ö. Statth. Präſ. vom 20. November 1854, Z. 4063/Pr.)

Päſſe. Inſtruction für den im Gänſerndorfer Bahnhofe Behufs der Paß-Reviſion exponirten k. k. Polizeibeamten. Genehmigt mit Erl. der ob. Pol. Beh. vom 20. December 1854, Z. 1666 II.; intimirt mit Decr. der n. ö. Statth. vom 3. Jänner 1855, Z. 833; Decr. der Pol. Dir. vom 5. Jänner 1855, Z. 22/Pr.

— — Die k. k. Pol. Dir. wird angewieſen, dafür zu ſorgen, daß keinen Individuen, bei denen der Mangel an nöthigen Subſiſtenzmitteln notoriſch iſt, ein Reiſedocument oder Paß-Viſum, den Fall der nachgewieſenen Aufnahme in eine Wohlthätigkeits-Anſtalt ausgenommen, nach den Badeörtern ausgefertiget, und bei Individuen, die ſich nur mit einigen Subſiſtenzmitteln ausweiſen, bei unumgänglicher Dringlichkeit der Badecur nur auf eine mit Rückſicht auf die Subſiſtenzmittel beſchränkte Zeit ausgefolgt werde. (Erl. der n. ö. Statth. vom 10. Jänner 1855, Z. 51263; Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 13. Jänner 1855, Z. 848/556.)

— — Vermöge Mittheilung des k. k. General-Conſulates in Serajevo hat ſich die bosniſche Provinzial-Regierungsbehörde zur Behebung der Unregelmäßigkeiten, welche bisher bei den Reiſeurkunden vorkamen, womit die in öſterreichiſche Kronländer ſich begebenden türkiſchen Unterthanen verſehen werden, Blanketten mit dem Namenszuge des Sultans und der franzöſiſchen Ueberſetzung beigeſchafft und dieſe an die in Bosnien mit der Ausfertigung von Reiſepäſſen betrauten Aemter vertheilt, damit die dortigen Unterthanen, welche ſich in die öſterreichiſchen Provinzen begeben wollen, hiemit verſehen werden. Da jedoch bei den gedachten Aemtern keine der franzöſiſchen Sprache kundige Beamte vorhanden ſind, werden die betreffenden franzöſiſchen Rubriken dieſer Blankette jedesmal von dem k. k. General-Conſulate und von den k. k. Conſular-Agentien ausgefüllt werden. (Erl. der Statth. in Dalmatien vom 24. April 1855, Z. 4647, L. R. Bl. für Dalmatien, II. Abth. Nr. 20.)

Päſſe. Laut einer der oberſten Polizeibehörde gemachten Mittheilung des Miniſteriums des Aeußern hat die kaiſ. braſilianiſche Regierung vom 10. Jänner 1855 eine Verordnung erlaſſen, durch welche die Fremden in Braſilien von der Verpflichtung zur Löſung einer Aufenthaltskarte enthoben und ermächtiget worden ſind, mit ihren heimatlichen Päſſen oder mit Reiſedocumenten ihrer dortigen Geſandtſchaften oder Conſulate, welche jedoch mit dem Viſum der betreffenden braſilianiſchen Behörde verſehen ſein müſſen, ſich nach dem Innern des Landes zu begeben. (Kundm. der n. ö. Statth. vom 1. Juni 1855, Z. 20714, L. R. Bl. II. Abth. Nr. 15.)

— — Bei jeder Bewerbung um einen Auslandspaß ſind über das Vorleben, die Vermögens- und ſonſtigen Verhältniſſe der Auslandspaßwerber, ſowie über die Richtigkeit des angegebenen Reiſezweckes die eindringlichſten Erhebungen zu pflegen, und wenn dieſe ein vollkommen günſtiges Reſultat ergeben, die Paßanweiſungen mit der beſtimmten Clauſel zu verſehen, daß gegen die Ertheilung des angeſuchten Auslandspaſſes in keiner Beziehung ein Anſtand obwaltet. Sollten jedoch irgend welche Bedenken vorliegen, ſo ſind die Paßanweiſungen den Parteien abzunehmen und mit beſonderem Berichte hieher einzuſenden. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 2. Auguſt 1855, Z. 19644/10370, in Folge Erlaſſes des n. ö. Statthalterei-

Präſ. vom 30. Juli 1855, Z. 2473/Pr.)

Päſſe. Die k. k. oberſte Polizeibehörde hat im Einvernehmen mit dem Miniſterium des Aeußern den Schlußabſatz des §. 3 der Verordnung vom 3. Mai 1853 (R. G. Bl. vom J. 1853, Stück XXVII Nr. 82)*) dahin abzuändern befunden, daß bei den engliſchen, ſtets ohne Beſchränkung in Bezug auf die Dauer ihrer Giltigkeit ausgeſtellten Reiſepäſſen, wenn ſie gleich die im Schlußabſatze des §. 3 der Verordnung vom 3. Mai 1853 feſtgeſetzte dreijährige Giltigkeitsfriſt nach ihrer Ausſtellung bereits überſchritten haben, das von einer engliſchen Miſſion beigefügte Viſum nach den k. k. Staaten hinreichen ſoll, um ihnen die Giltigkeit für weitere drei Jahre zu verſchaffen. (Decr. der k. k. n. ö. Statth. vom 4. September 1855, Z. 4036/Pr.)

— — Laut Mittheilung des k. k. General-Conſulats in Serajevo hat die hohe Pforte nachſtehende zwiſchen dem genannten General-Conſulate und dem General-Statthalter von Bosnien vereinbarte Beſtimmungen in Betreff der Reiſepäſſe genehmigt:

1. Bis zu der an den Einbruchs-Stationen beabſichtigten Errichtung von Poſtämtern haben die nach Bosnien und Herzogevina reiſenden Kaufleute und Taglöhner (öſterr. Unterthansſchaft) ihre regelmäßigen Päſſe viſiren zu laſſen, und türkiſche Paſſirſcheine zu löſen, wofür normalmäßig 6 Piaſter zu entrichten kommen.

2. Bei Reiſenden, welche ſich nicht in das Innere der Provinz begeben, ſondern Orte an der Gränze beſuchen und dann wieder nach Oeſterreich zurückkehren, genügt das Vidiren der Päſſe. Ebenſo hat man ſich bei ſolchen ehrbar ausſehenden und mit regelmäßigen Päſſen verſehenen öſterreichiſchen Reiſenden, welche behufs raſcherer Erreichung ihres Reiſeziels den Weg durch das (an der Gränze gelegene) Gebirge nehmen oder kürzere Seitenpfade wählen, damit zu begnügen, in den Diſtricten, welche ſie paſſiren, ihre Päſſe einzuſehen, und falls dieſelben wieder nach Oeſterreich zurückkehren, das Viſum darauf vorzunehmen.

3. Dehnen ſie dagegen ihre Reiſe in das Innere der Provinz aus, ſo ſind ihnen gegen Erlag der normalmäßigen 6 Piaſter türkiſche Paſſirſcheine zu verabreichen.

Uebrigens haben derlei mit regelmäßigen Päſſen verſehene ehrbare Reiſende k. k. öſterr. Unterthansſchaft mit der gebührenden Rückſicht behandelt zu werden, und dürfen unter dem Vorwande, als hätten ſie an dieſem oder jenem Orte Paß-Viſa's oder Paſſirſcheine nehmen ſollen und dieſes unterlaſſen, weder beläſtiget noch von ihrer Weiterreiſe abgehalten werden, noch gar in ihre Heimat zurückgewieſen oder überhaupt in unziemlicher Weiſe behandelt werden.

4. Kaiſerliche Unterthanen dagegen, welche regelmäßiger Päſſe ermangeln oder ſich weigern, dieſelben vorzuzeigen, ſind nicht als ehrbare Reiſende zu betrachten, ſondern unter Escorte einer Polizeiwache in ihre Heimat zurück zu befördern, wobei jedoch durchaus keinerlei üble Behandlung Platz greifen darf.

Der Statthalter von Bosnien hat übrigens den Auftrag erhalten, mit dem k. k. General-Conſul in Betreff der für die Paß-Viſa's einzuhebenden Taxe ein Uebereinkommen zu pflegen. (Erl. der Statth. in Dalmatien vom 6. October 1855, Z. 17033/3735, L. R. Bl. für Dalmatien II. Abth. Nr. 46.)

Päſſe. Laut herabgelangten hohen Statthalterei-Präſidialerlaſſes vom 16. October 1855, Z. 4838, iſt wegen Abſtellung der hieramts mehrfach wahrgenommenen Uebung, nach welcher Wan-

---

*) S. 2. Bd. S. 577.

derbewilligungen in das Ausland von Seite der Kreisbehörden in Tirol ertheilt und Pässe zu Reisen nach dem Auslande vorschriftwidrig durch die kroatischen Comitatsbehörden ausgestellt wurden, von der k. k. obersten Polizeibehörde bereits das Geeignete erlassen worden.

Hiernach können Reiseurkunden der vorerwähnten Art im Falle ihres Vorkommens künftig nur dann für ordnungs- und vorschriftmäßig ausgestellt angesehen und als solche respectirt werden, wenn sie von einem früheren Tage, als den 16. d. M. datiren. Eine Ausnahme bilden jedoch in dieser Beziehung diejenigen Kreisbehörden, deren Gebiete an die Zollvereinsstaaten gränzen, und die Fiumaner Comitatsbehörde (Vorstand), welcher das Recht, Reiseurkunden in das Ausland auszufertigen, mit der Beschränkung eingeräumt worden ist, daß sie von diesem Rechte nur in sehr dringenden Fällen und nur bei kurzen Reisen in das benachbarte Ausland Gebrauch machen. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 18. October 1855, Z. 27045/14209.)

Pässe. Die k. k. oberste Polizeibehörde hat sich bestimmt gefunden, zu verfügen, daß in Prag die Abnahme und Vidirung der Reisedocumente der mittelst der Eisenbahn durchreisenden Passagiere, wenn dieselben mit einem über die genannte Stadt hinausreichenden Visum ordnungsmäßig versehen sind, nicht Statt zu finden habe, sondern diese Reisedocumente den Inhabern nach bloß genommener Einsicht sogleich zurückgestellt werden, in den Städten Brünn und Olmütz aber die bisherige Paßbehandlung und Revision, d. i. Durchsicht der Reisedocumente während der Haltzeit der zwischen Wien und Prag verkehrenden Personenzüge, gänzlich zu entfallen habe. (Erl. der obersten Pol. Beh. vom 2. Decemb. 1855, Z. 14749/4082; Erl. des k. k. n. ö. Statth. Präs. vom 7. December 1855, Z. 6087/Pr.; Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 10. December 1855, Z. 31965/17075.)

Pässe nach Dänemark für Musikanten, Hausirer, s. **Dänemark.**

— — Aufhebung gewisser Beschränkungen für Reisen nach Niederösterreich und Wien, s. **Niederösterreich.**

— — für Strazzensammler, siehe **Strazzensammler.**

— — für Zigeuner nach Niederösterreich sind keine auszustellen, s. **Zigeuner.**

Passirscheine. Die k. k. Polizei-Bezirks-Commissariate erhalten den Auftrag, bei der Ausstellung der Passirscheine mit der größten Pünktlichkeit vorzugehen, alle vorgedruckten Rubriken derselben genau auszufüllen, überhaupt die dießfalls erlassenen Anordnungen sorgfältig zu beobachten. Die Herren Bezirksleiter werden ferner dafür verantwortlich gemacht, daß die ausgestellten Passirscheine nur von ihnen oder ihren Stellvertretern gefertiget werden. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 7. November 1854, Z. 31675/17405.)

Patental-Invaliden, s. **Militär-Invaliden.**

Periodische Personen-Transport-Unternehmungen, s. **Stellfuhren.**

Personen-Transporte, periodische, s. **Stellfuhren.**

Pferde. Aus Anlaß der mehrfach vorgekommenen Bedenken, daß die bisher beobachtete Methode bei Reinigung der durch ansteckende Pferdekrankheiten inficirten Rüstungssorten, Häute und Stallungen, nicht eine vollkommene Desinfection bewirkte, somit durch dieses Verfahren dem Weiterausbreiten von Epizootien nicht völlig begegnet werde, hat das k. k. Armee-Obercommando nach gepflogenem Einvernehmen mit der Studiendirection des hiesigen k. k. Thierarznei-Institutes über Allerhöchsten Auftrag die in dieser Richtung nöthigen Modificationen in dem bisherigen Reinigungs-

verfahren Allerhöchsten Ortes beantragt, welche mit der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Juli 1855 Allergnädigst genehmigt wurden.

In Folge dieser vom k. k. Armee-Obercommando unterm 24. Juli 1855, Z. 4743, anher bekannt gegebenen A. h. Entschließung wurde zwar der mit dem hierämtlichen Erlasse vom 31. October 1851, Z. 24108*), hinsichtlich der Stallreinigung eingeführte Vorgang im Allgemeinen zum Zwecke der Desinfection geeignet erklärt, zugleich aber Allerhöchst angeordnet, daß in der dießfälligen Belehrung folgende Modificationen einzutreten haben:

ad 2. Trinkgeschirre, wenn sie sich im schlechten Zustande befinden, dann unter allen Verhältnissen die Bürsten, Kartatschen, Halftern und Stricke, welche mit dem kranken Thiere in Berührung kommen, sind zu verbrennen.

ad 8. Sind selbst in größeren Stallungen einige Fälle von Rotz vorgekommen, so ist nicht bloß der inficirte und der rechts und links anstoßende Standort, sondern der ganze Stall zu reinigen.

Der Absatz dieses Abschnittes „Natürlich müssen ebenso sorgfältig alle beweglichen Holzgegenstände (Wasserrinnen, Bürsten), die mit dem erkrankten Thiere in Berührung kommen, gereinigt werden," hat mit Rücksicht auf die Bemerkung ad 2. wegzufallen.

Als Schlußsatz der fraglichen Belehrung ist aufzunehmen:

9. Bestehen Stallungen, in welchen Fälle von Rotz oder Wurmkrankheiten vorgekommen sind, aus einem nicht zu reinigenden Materiale, z. B. aus Ruthengeflechte, so sind sie niederzureißen und sammt dem darin befindlichen Miste und der auszuhebenden Erde auszuführen, an einem abseitigen Platze theils zu verbrennen, theils gehörig zu verscharren, und anstatt der niedergerissenen neue zu errichten.

Was die von rotzigen und wurmigen Pferden herstammenden Häute anbelangt, so wurde Allerhöchst anbefohlen, daß die mit dem hierämtlichen Erlasse vom 28. Februar 1851, Z. 3235*), zuläßig anerkannte Desinfections-Methode, als nicht hinlängliche Sicherheit gewährend, zu unterbleiben habe und derlei Häute zu vertilgen, nämlich durch Kreuzschnitte ganz unbrauchbar gemacht, mit den Cadavern zu verscharren seien. (Erl. des M. des Innern vom 7. August 1855, Z. 17093; Erl. der n. ö. Statth. vom 20. August 1855, Z. 37312.)

Pferde, Modalitäten, unter welchen Privathengste zum Belegen der Stuten verwendet werden dürfen, f. **Beschälen.**

— — Abfüttern oder Einführen derselben auf öffentlichen Plätzen oder Straßen, f. **Fahrordnung.**

Pfründe, f. **Krankenhaus.**

Pharmakopöe. Neue Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe. Ueber die unter dem Titel „Pharmacopoea austriaca. Editio quinta. Viennae C. R. Aulae et Imperii Typographia 1855" erschienene neue Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe wird verordnet:

1. Vom 1. Jänner 1855 an ist nach dieser neuen Pharmakopöe in allen Apotheken eines jeden Kronlandes zu dispensiren.

2. Sämmtliche Apotheker haben daher sogleich die hiezu erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und sich ein Exemplar der neuen Pharmakopöe anzuschaffen.

3. Alle Sanitätsbeamten, praktischen Aerzte, Wund- und Geburtsärzte, Thierärzte und Apotheker haben sich mit dem Inhalte der neuen Pharmakopöe genau bekannt zu machen und darnach sich zu benehmen.

---

*) S. 2. Bd. S. 601.

*) S. 2. Bd. S. 605.

4. Die Länderstellen werden hiermit beauftragt, die gegenwärtige Verordnung in geeigneter Weise noch besonders zur Kenntniß des ärztlichen Personales und der Apotheker zu bringen. (Erl. des M. des Innern vom 20. October 1854 für alle Kronländer, R. G. Bl. Nr. 275.)

Pharmakopöe. Laut Erlasses des Ministeriums des Innern vom 27. Oct. 1854, Z. 25457, hat die in dem R. G. Bl. mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 20. October 1854, Z. 25069, veröffentlichte neue Pharmakopöe als die künftighin gesetzlich vorgeschriebene zu gelten.

Bis zu dem Erscheinen eines eigenen Verzeichnisses über die obligaten Medicamente (medicamina obligata) werden die Apotheker Niederösterreichs verbunden alle jene Arzneistoffe, die dermalen in der Pharmakopöe vom Jahre 1836 enthalten sind, jedoch, wie es sich von selbst versteht, nach der neuen Vorschrift bezogen, zubereitet und aufbewahrt zu führen, wobei denselben noch insbesondere zur Pflicht gemacht wird, alle in der Pharmakopöe vom Jahre 1855 angeführten, in der Regel zum häuslichen Gebrauche bestimmten, aber auch von den Aerzten verwendeten Artikel bereit zu halten, damit selbe während der Nacht oder zu einer andern Zeit, wo sie bei ihren gewöhnlichen Verschleißern nicht zu bekommen sind, jeden Augenblick aus der Apotheke beigeschafft werden können. (Vdg. der n. ö. Statth. vom 13. Nov. 1854, n. ö. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 24.)

— — Zu Folge der von dem Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 27. October 1854, Z. 25457, ertheilten Ermächtigung wird verordnet, daß sämmtliche, in der neuen Pharmakopöe enthaltenen einfachen und zusammengesetzten Heilmittel, sowie die chemischen Präparate, in der Haupt- und Residenzstadt Wien in allen Apotheken als Medicamina obligata erklärt, und als solche in der vorschriftmäßigen Qualität und in einer dem Localbedarfe angemessenen Quantität vorräthig gehalten werden müssen. Für das flache Land Niederösterreichs hingegen haben nur die im Verzeichnisse angeführten Arzneimittel als Medicamina obligata zu gelten. Es wird hierbei jedoch erinnert, daß im Falle des Bedürfnisses und über ärztliches Verlangen auch Medicamina non obligata in der vorgeschriebenen Qualität und in der kürzesten Zeit beigestellt werden müssen, und daß die Landapotheker für die gute Beschaffenheit und die zweckmäßige Aufbewahrung der in Vorrath gehaltenen Medicamina non obligata dieselbe Verantwortlichkeit haben, als dieß hinsichtlich der Medicamina obligata der Fall ist.

Schließlich versteht es sich von selbst, daß von dieser Verordnung vorläufig jene neuen weingeistigen Extracte eine Ausnahme machen, welche aus Pflanzen bereitet werden, die erst im nächsten Frühlinge und Sommer eingesammelt werden können. (Erl. der n. ö. Statth. vom 26. Februar 1855, Z. 9058, L. R. Bl. II. Abth. Nr. 8.)

Plachen. Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Decret vom 28. Juli 1855, Z. 33984 und zwar in Folge hohen Erlasses der obersten Polizeibehörde vom 16. Juli 1855, Z. 4929/II., die k. k. Pol. Dir. angewiesen, die rücksichtlich der Aufstellung von Plachen und Tischen vor den Gasthäusern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf das Nachdrücklichste zu handhaben.

Das Commissariat erhält demnach unter Hinweisung auf das hierämtliche Decret vom 17. April 1855, Z. 9644/2387, den Auftrag, sich die bestehenden Bestimmungen genau vor Augen zu halten, und jede Ueberschreitung derselben durch sogleiche Wegschaffung des Passagehindernisses und gesetzlicher Bestrafung unnachsichtlich zu ahnden. (Decr. der

Pol. Dir. in Wien vom 1. August 1855, Z. 19441/3746.)

Plache, Leitung der mit einer Plache versehenen Lastwägen, s. **Lastwägen.**

Plakate an Kirchenthüren, s. **Kirchen.**

— — s. **Ankündigungen.**

Polizeibeamte. Ueber die entstandene Frage, bei welcher Behörde diejenigen k. k. Polizeibeamten den Richteramtseid abzulegen haben, welche in Folge der Justiz-Ministerial-Vdg. vom 30. Decbr. 1854, Z. 321 des R. G. Bl. die Prüfung zur Ausübung des Richteramtes bezüglich der in einigen Städten den k. k. Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesenen Uebertretungen bei dem Oberlandesgerichte abgelegt haben, findet das Justiz-Ministerium im Einverständnisse mit der k. k. obersten Polizeibehörde zu bestimmen, daß auch auf diese Prüfungs-Candidaten die Justiz-Ministerial-Verordnung vom 8. April 1855, Z. 67 des R. G. Bl. anzuwenden ist, daher dieselben nach abgelegter Prüfung und erfolgter Ausweisung über das zurückgelegte 24. Lebensjahr auf ihr Verlangen von dem Oberlandesgerichte, von welchem sie zur Prüfung zugelassen worden sind, oder von einem durch dasselbe zu delegirenden Gerichte zu beeidigen sind.

Nur versteht es sich von selbst, daß in der Eidesformel nicht auf die Ausübung des Richteramtes im vollen Umfange Bezug genommen werden könne, daher die hierauf sich beziehende Stelle der Formel dahin zu modificiren ist: „und nachdem Sie zur Ausübung des Richteramtes rücksichtlich der nach dem §. 2 der kaiserl. Verordnung vom 11. Mai 1854, Z. 120 des R. G. Bl., der Gerichtsbarkeit der k. k. Polizeibehörden zugewiesenen Uebertretungen für befähigt erklärt worden sind, so werden Sie insbesondere schwören, bei jeder Gelegenheit, da Ihnen die Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesen Uebertretungen anvertraut werden würde, Ihr Amt nach Ihrer besten Ueberzeugung mit Gründlichkeit, Fleiß und Redlichkeit zu handeln, dem Armen wie dem Reichen gleiches unparteiisches Recht zu ertheilen, überhaupt die Gerechtigkeit nach den Gesetzen auszuüben und sich davon weder durch Furcht oder Vorliebe, noch durch Eigennutz oder sonst durch Nebenabsicht oder Leidenschaft abwendig machen zu lassen, sondern unter allen Umständen nur der Wahrheit und dem Rechte zu huldigen."

Hiervon wird das k. k. Oberlandesgericht zu seiner Wissenschaft und Benehmen in Kenntniß gesetzt. (Erl. des Min. der Justiz v. 24. Juli 1855, Z. 15331 an sämmtliche Oberlandesgerichte; Decr. der n. ö. Statth. vom 5. August 1855, Z. 3416/Pr.; Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 10. Aug 1855, Z. 1488/Pr.)

Polizeibeamte, Bestimmungen über die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes, s. **Polizeibehörde.**

Polizeibehörde. Im §. 9 der St. Pr. O. vom 29. Juli 1853 wird bestimmt, daß mit dem Eintritte der Wirksamkeit dieser St. Pr. O. im Polizei-Rayon der Hauptstädte und anderer Orte über gewisse Uebertretungen des Strafgesetzes die Gerichtsbarkeit in erster Instanz von der Sicherheitsbehörde statt der Bezirksgerichte auszuüben, hierbei jedoch nach den Vorschriften der St. Pr. O. zu verfahren und der Rechtszug in zweiter Instanz an das Oberlandesgericht, in dritter an den obersten Gerichtshof zu leiten sein wird.

Mit der kaiserl. Vdg. vom 11. Mai 1854, Nr. 120 des R. G. Bl.*) wurden diese Uebertretungen, über welche die Sicherheitsbehörden das Strafrichteramt auszuüben haben werden, namhaft gemacht, die bezüglichen §§. des Strafgesetzes und die Bedingungen, unter wel-

*) S. 3. Bd. S. 768.

chen in Betreff derselben die Gerichtsbarkeit den Sicherheitsbehörden zusteht, genau bezeichnet.

Diese §§. sind die sub Nr. 299, 315, 317, 319, 320 lit. a—e, 321, 323, 324, 338, 380, 387—391, 398, 422, 424, 426—430, 496, 517—521, 524 und 525, die §§. 323 und 324 aber nur dann, wenn die Abschaffung nicht in Folge eines richterlichen Spruches, sondern von Sicherheits- oder Gemeindebehörden verfügt worden ist; ferner die §§. 317, 319, 380, 387, 388, 390, 391, 398, 422, 423, 424, 426—530 und 524 nur dann, wenn durch die in denselben bezeichneten Uebertretungen Niemand beschädiget wurde.

Nachdem nun zu Folge Verordnung des hohen k. k. Justiz-Ministeriums vom 28. August 1854, R. G. Bl. Nr. 218, die Eingangs erwähnte St. Pr. O. mit 30. September 1854 in Wirksamkeit tritt: so wird dem Bezirks-Commissariate in Betreff der von diesem Tage an durch die Polizeibehörden auszuübenden Gerichtsbarkeit Nachstehendes zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben:

1. Die Strafgerichtsbarkeit über die vorangeführten Uebertretungsfälle wird zu Folge hohen Erlasses der k. k. oberst. Polizeibehörde vom 17. Septemb. 1854, Z. 12403 III. intimirt mit Statthalterei-Decret vom 22. d. M., Z. 37915, vom 30. September 1854 angefangen von den Bezirks-Commissariaten:

a) der innern Stadt für seinen Bezirk,

b) Leopoldstadt für seinen und den Bezirk der Commissariate Jägerzeil und Floridsdorf,

c) Landstraße für seinen und den Bezirk der Commissariate Erdberg und Simmering,

d) Alte Wieden für seinen und die Bezirke der Commissariate Neue Wieden und Margarethen,

e) Mariahilf,

f) Neubau, jedes für seinen Bezirk,

g) Josephstadt, für seinen und den nunmehr aufzulassenden Bezirk Altlerchenfeld,

h) Roßau für seinen, dann den aufzulassenden Lichtenthaler Bezirk und die Bezirke Alservorstadt und Döbling,

i) Sechshaus, für seinen und die Bezirke Gaudenzdorf und Hietzing,

k) Ottakring, für seinen und den Bezirk Weinhaus

ausgeübt, und es werden daher diese Commissariate gemäß §. 38 der St. Pr. O. zum gerichtlichen Verfahren für alle jene der vorangeführten Uebertretungen competent, welche in dem ihnen zugewiesenen erstbezeichneten Bezirke begangen werden.

Eine Abtretung von Anzeigen über derartige Uebertretungen, welche noch an die competenten Bezirksgerichte geleitet, von denselben aber nicht vor dem 30. d. M. erledigt worden sind, kann nur unter Beobachtung der in den Art. IV und VI des Kundmachungs-Patentes zur St. Pr. O. enthaltenen Bedingungen Statt finden.

2. Die Bezirks-Commissariate, welchen die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit nicht übertragen wird, haben Personen, welche ihnen wegen einer oder der anderen der vorgenannten Uebertretungen ins Amt gestellt werden, sogleich sammt dem Apprehendenten an jenes Commissariat zu senden, welches nach dem Vorangeführten zur Verhandlung hierüber berufen ist; dahin auch die bei ihnen gemachten Anzeigen über derlei Uebertretungen zu leiten, und insbesondere auch die bei Häuser-Revisionen oder aus anderen Anlässen entdeckten Uebertretungen der genannten Art zur Strafamtshandlung dahin mitzutheilen; bei vorkommenden Ehrenbeleidigungsklagen aber immer früher eine friedliche Ausgleichung zu versuchen und erst, wenn alle Bemühungen, eine solche herbeizuführen, fruchtlos

blieben, die Anzeige an das zur Strafamtshandlung berufene Commissariat zu leiten.

3. Bei den sub 1. aufgeführten Commissariaten wird ein Beamter mit der Ausübung dieses Richteramtes beauftragt.

Derselbe muß im Sinne der §§. 11 und 417 der St. Pr. O. und laut h. Erlasses der k. k. obersten Polizeibehörde vom 17. d. M., Z. 12403 III., zum Richteramte in Uebertretungsfällen befähiget sein, erhält zur Protocollsführung einen von hieraus zu beeidigenden Schreiber zugewiesen und hat sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen der St. Pr. O. und insbesondere nach den im 20. Hauptstücke daselbst enthaltenen Vorschriften zu benehmen.

4. Dieser Beamte ist in Ausübung dieses Richteramtes in sofern ganz selbstständig, daß die Verhandlungen von ihm gepflogen, Urtheile gefällt und die Verhandlungs-Protocolle nur von ihm und dem Schriftführer gefertiget werden (§. 257 der St. Pr. O.).

Dem Bezirksleiter steht jedoch die Oberaufsicht in Betreff dieser Verhandlungen in gleicher Weise wie in Betreff aller übrigen bei den Commissariaten vorkommenden Amtshandlungen zu, derselbe hat daher den Vorgang bei den Verhandlungen genau zu beobachten, bei wahrgenommenen Gebrechen oder Unzukömmlichkeiten die entsprechenden Vorkehrungen zu deren Abstellung zu treffen und es hat der Untersuchungsbeamte die ihm in dieser Richtung von dem Bezirksleiter zukommenden Weisungen eben so genau zu beachten, als es sonst überhaupt seine Pflicht ist, den Anordnungen des ihm unmittelbar vorgesetzten Bezirksleiters nachzukommen.

5. Dem Untersuchungsbeamten ist Behufs Vornahme der gerichtlichen Verhandlungen ein wo möglich abgesondertes und nicht zum Durchgange bestimmtes Zimmer anzuweisen.

6. Die Uebertretungen, bei welchen der Beschuldigte ins Amt gestellt und in der Regel, weil in flagranti betreten, ohnehin geständig ist, oder aber durch die unter Einem beigebrachten oder sogleich beizuschaffenden Beweismittel gleich überwiesen werden kann, sind sogleich vorzunehmen. Für solche Verhandlungen aber, zu welchen die Vorladung von Zeugen erforderlich erscheint, sind 1 oder 2 Vormittage der Woche zu bestimmen, an welchen sie gepflogen werden.

Blanquetten zu Vorladungen, bei deren Zustellung die Bedingungen des §. 219 der St. Pr. O. zu beobachten sind und über deren Einhändigung an die Partei die Zustellungsbogen den Acten beigeschlossen werden müssen, dann solche Zustellungsbogen- und Verhandlungs-Protocolls-Blanquetten werden dem Bezirks-Commissariate baldigst übersendet werden.

7. Die Verhandlung selbst ist mündlich zu pflegen, der Fall zwar umständlich zu erörtern, im Protocolle jedoch nur das Wesentliche aufzunehmen (§. 419 der St. Pr. O.).

8. Da, wie schon oben bemerkt, und auch nach der Natur der zur Verhandlung kommenden Uebertretungen anzunehmen ist, jene Individuen, welche wegen einer oder der anderen derselben sogleich ins Amt gestellt werden, ohnehin meistens geständig sein werden, so wird es sich größtentheils nur bei den zur Verhandlung kommenden des §. 496 und allenfalls auch des §. 525 des St. G. B. um Ueberweisung läugnender Angeschuldigter handeln.

In diesen Fällen ist sich, wenn nicht eine Ueberweisung durch eine schriftliche Urkunde (§. 426 lit. b der St. Pr. O.) oder aus dem Zusammentreffen der Verdachtsgründe (§§. 281 und 426 lit. d der St. Pr. O.) möglich ist, und, da der Handschlag die Stelle des Eides vertritt, nicht die Fälle des §. 132 der St. Pr. O.

eintreten, mit der durch Handschlag bestätigten Aussage zweier Zeugen (§. 422) zu begnügen, und nur wenn der Beschuldigte durchwegs die Beeidigung der Zeugen verlangt, diese vorzunehmen.

9. Vor Ablegung des Handschlages ist der Zeuge auf die Wichtigkeit dieser, die Stelle eines Eides vertretenden Handlung aufmerksam zu machen, vor Ablegung des Eides aber demselben die Wichtigkeit des Eides von Seite der Religion und der bürgerlichen Gesetzgebung in der vorgeschriebenen Meineidserinnerung (§. 131 der St. Pr. O.) zu Gemüthe zu führen, und wenn er bei seiner Aussage verharrt, ihm folgende Eidesformel vorzusagen:

„Ich N. N. schwöre bei Gott dem Allwissenden einen reinen und unverfälschten Eid, daß ich auf alle an mich gerichteten Fragen ohne Gunst, Haß oder Furcht die reine und volle Wahrheit und nichts als die Wahrheit ausgesagt habe. So wahr mir Gott helfe!“

Es versteht sich übrigens von selbst, daß rücksichtlich der besonderen Förmlichkeiten, welche bei Eidesablegungen nach Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses vorgeschrieben sind, die bestehenden dießfälligen Vorschriften genau beobachtet werden müssen und es wird in dieser Beziehung nur rücksichtlich der Eidesleistung von Israeliten auf das Justiz-Hofdecret vom 1. October 1846, Nr. 987 der J. G. S. aufmerksam gemacht.

10. Im Falle eine Ueberweisung nicht möglich

a) erschiene, oder

b) die gegen den Beschuldigten vorgekommenen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet worden sind, oder

c) die Strafbarkeit der Handlung durch Verjährung erloschen ist oder aber bei Ehrenbeleidigungen der Privatkläger von seinem Begehren absteht;

so ist die Untersuchung nach den §§. 287—289 der St. Pr. O. und zwar im ersten Falle mit freisprechendem, im zweiten Falle mit Schuldlosigkeits-Urtheil, endlich im dritten Falle mit Ablassungsbeschluß zu erledigen.

11. Bei der Verhandlung sind die Zeugen einer nach dem andern vorzurufen und in Gegenwart des Beschuldigten zu vernehmen.

12. Wegen unanständigen Benehmens von Zeugen und Beschuldigten bei der Verhandlung ist der §. 244 der St. Pr. O. anzuwenden.

13. Nicht erschienene Zeugen sind nach §. 230 der St. Pr. O. zu behandeln, und über Einsprüche dagegen ist nach §. 231 der St. Pr. O. zu entscheiden.

14. Am Schlusse der Verhandlung ist das Ergebniß derselben kurz mündlich zusammenzufassen und darzustellen.

15. Vor Verkündigung des Urtheiles ist die Gesetzesstelle, auf welche dasselbe basirt wird, vorzulesen (§. 291 der St. Pr. O.).

16. Wird gegen das Urtheil gleich nach dessen Publicirung die Berufung, worüber jeder Beschuldigte am Schlusse der Verhandlung zu belehren ist, angemeldet, so ist dieß gleich im Verhandlungs-Protocolle zu bemerken und zwar mit den Worten: „Der Verurtheilte, über das Recht der Berufung belehrt, meldet dieselbe gegen die Schuldigerklärung, oder das Strafausmaß an, und wird die Berufungsausführung binnen der gesetzlichen Zeit einbringen,“ oder „und verzichtet auf die Einbringung einer Berufungsausführung.“

17. Rücksichtlich der zur Berufung berechtigten Personen ist sich nach §. 300 und rücksichtlich der Berufungsfrist nach den §§. 302 und 427 der St. Pr. O. zu benehmen.

18. Wird eine Berufung angemeldet, so sind die Acten nach Ablauf der zur Einbringung der Berufungs-Ausführung

anberaumten Frist immer hieher vorzulegen.

19. Ueber civilrechtliche Ansprüche dürften in den wenigsten Fällen gleich bei der Verhandlung solche zweifellose Daten und Beweismittel geboten werden, wie sie der §. 359 der St. Pr. O. fordert, weßhalb dieselben auch in der Regel nach §. 362 auf den Civilrechtsweg zu verweisen sein werden. Wäre aber der Zuspruch einer Entschädigung doch geschehen, so wäre nach eingetretener Rechtskraft des Urtheiles auch über Verlangen die im §. 363 der St. Pr. O. enthaltene Bestätigung dem Urtheile beizufügen, „daß es rücksichtlich der darin ausgesprochenen Ersatzpflicht in Rechtskraft erwachsen ist."

20. Die Acten über die bei den Commissariaten gepflogenen Verhandlungen in Uebertretungs-Angelegenheiten sind ohne alle Rücksicht auf die Gestionsprotocolls-Zahlen, unter welchen die darauf Bezug nehmende rein polizeiliche Amtshandlung aufgeführt erscheint, mit eigenen, durch ein ganzes Jahr fortlaufenden und nach Ablauf desselben wieder mit No. 1 beginnenden Nummern jedoch so zu bezeichnen, daß alle Stücke eines Strafactes mit nur einer und derselben Nummer versehen werden. Ueber diese Acten ist auch ein abgesonderter Index zu führen.

21. Die im §. 436 der St. Pr. O. vorgeschriebenen Ausweise sind nach dem Formulare anzufertigen, welches zu dem §. 40 der Justizministerial-Verordnung vom 16. Juni 1854, LIX. Stück des R. G. Bl. Nr. 165, vorgeschrieben worden ist und wozu die erforderlichen Blanquetten dem Commissariate seiner Zeit zukommen werden.

Diese Ausweise sind übrigens in duplo zu verfassen und ein Exemplar im Sinne des §. 436 der St. Pr. O. dem Staatsanwalte des Landesgerichtes zu übermitteln, das zweite aber im Sinne der h. Erlässe der k. k. obersten Polizeibehörde vom 11. Juni 1854, Z. 7574 VI. und der k. k. n. ö. Statth. vom 19. Juni 1854, Z. 23614, anher einzusenden, um es im Wege der hohen Statthalterei der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vorzulegen.

22. Am Schlusse eines jeden Monats hat das Bezirks-Commissariat alle im Laufe desselben zur Erledigung gekommenen Strafverhandlungs-Acten sammt den eingegangenen Strafgeldern hierher vorzulegen, zugleich aber auch ein Verzeichniß einzusenden, in welchem alle während des Monates bei dem Commissariate zur Strafamtshandlung angezeigten Uebertretungen mit Angabe des Namens, Charakters und Wohnortes des Beschuldigten, dann des Tages der geschehenen Anzeige aufgeführt erscheinen müssen.

Es wird schließlich vorausgesetzt, daß sich die Polizeibezirksbeamten der Untersuchungs-Commissariate, namentlich die Leiter derselben, mit den hierbei zu beobachtenden, in den Gesetzblättern enthaltenen Vorschriften bereits gehörig vertraut gemacht haben oder das Versäumte nach den hier gegebenen Andeutungen mit Eifer und Gründlichkeit förderſamst nachholen werden. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 24. September 1854, Z. 2004/Pr.)

Polizeibehörde. Mit Beziehung auf die kaiserl. Vdg. vom 11. Mai 1854, Nr. 120 des R. G. Bl., wird im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz bekannt gegeben, daß von dem Zeitpunkte an, mit welchem die reinen Justizbehörden und die mit der neuesten Justiz-Organisation in Verbindung stehenden Gesetze vermöge der im R. G. Bl. vorkommenden dießfälligen Kundmachungen des Justizministeriums in den einzelnen Kronländern in Wirksamkeit treten, oder schon getreten sind, daselbst auch die nachbenannten

k. k. Polizeibehörden die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz, rücksichtlich der in der obigen Verordnung näher bezeichneten Uebertretungen auszuüben haben, und zwar:

I. In Wien:

a) innerhalb der Linien,

in genauer Uebereinstimmung mit den Sprengeln der daselbst befindlichen acht k. k. Bezirksgerichte:

1. das Stadt-Polizeicommissariat, für den ganzen inneren Polizei-Stadtbezirk;

2. das Polizeicommissariat Leopoldstadt, für die Polizeibezirke Leopoldstadt, Jägerzeile und Floridsdorf;

3. das Polizeicommissariat Landstraße, für die Polizeibezirke Landstraße, Erdberg und Simmering;

4. das Polizeicommissariat alte Wieden, für die Polizeibezirke alte Wieden, neue Wieden und Margarethen;

5. das Polizeicommissariat Mariahilf, für den Polizeibezirk Mariahilf;

6. das Polizeicommissariat Neubau, für den gleichnamigen Polizeibezirk;

7. das Polizeicommissariat Josephstadt, für den Polizeibezirk Josephstadt;

8. das Polizeicommissariat Roßau, für die Polizeibezirke Roßau u. Döbling.

b) außerhalb der Stadt:

9. das Polizeicommissariat Sechshaus, für die Polizeibezirke Sechshaus, Gaudenzdorf und Hietzing;

10. das Polizeicommissariat Ottakring, für die Polizeibezirke Ottakring und Weinhaus.

II. In Prag:

a) innerhalb der Stadt.

1. das Bezirks-Polizeicommissariat Nr. I, für die obere Altstadt;

2. Das Bezirks-Polizeicommissariat Nr. II, für die untere Altstadt und Josephstadt;

3. das Bezirks-Polizeicommissariat Nr. III, für die obere Neustadt;

4. das Bezirks-Polizeicommissariat Nr. IV, für die untere Neustadt;

5. das Bezirks-Polizeicommissariat Nr. V, für die Kleinseite;

6. das Bezirks-Polizeicommissariat Nr. VI, für den Hradschin, dann für die außerhalb der Stadt liegenden Gemeinden Břewniow und Střeschowitz.

b) außerhalb der Stadt:

7. das Bezirks-Polizeicommissariat Nr. VII, für die Gemeinden Karolinenthal, Lieben und einen Theil der Gemeinde Weinberg, mit dem Amtssitze in Karolinenthal;

8. das Bezirks-Polizeicommissariat Nr. VIII, für die Gemeinden Wischehrad, Podol, Dworce, Nußle, Pankraz, Wrschowitz, Michle und Weinberg, mit dem Amtssitze in Wischehrad;

9. das Bezirks-Polizeicommissariat Nr. IX, für die Gemeinden Smichow und Koschirž, mit dem Amtssitze in Smichow;

10. das Bezirks-Polizeicommissariat Nr. X, für die Gemeinden Bubentsch, Podbaba, Scharka, Holleschowitz und Bubna, mit dem Amtssitze in Bubentsch; und zwar die außerhalb der Stadt Prag befindlichen Polizeicommissariate für alle den landesfürstlichen Polizeibehörden zur Untersuchung zugewiesenen Uebertretungen ohne Unterschied, die Polizeicommissariate innerhalb der Stadt aber für alle Uebertretungen, mit Ausnahme der in den §§. 323, 324 und 517 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 bezeichneten Uebertretungen, hinsichtlich welcher die Centraldirection, beziehungsweise das dortige Sicherheitsdepartement, die Untersuchung und Urtheilsschöpfung vorzunehmen hat.

III.

In den Hauptstädten Linz, Salzburg, Gratz, Laibach, Klagenfurt, Mailand, Venedig, Triest, Innsbruck, Zara, Brünn, Troppau, Lemberg, Krakau, Czernowitz,

Ofen-Pesth, Temeswar, Hermannstadt und Agram die dortigen Polizeidirectionen, und zwar jede für den ganzen Umfang ihres Polizeirayons. (Vdg. der ob. Pol. Beh. vom 11. December 1854 für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, R. G. Bl. Nr. 311.)

Auch die k. k. Polizeidirectionen zu Kaschau und Großwardein haben, und zwar jede derselben für den ganzen Umfang ihres Polizeirayons, diese Strafgerichtsbarkeit auszuüben. (Vdg. der oberst. Pol. Beh. vom 29. August 1855, R. G. Bl. Nr. 150.)

Polizeibehörde. Zur Regelung und Ausübung des Richteramtes hinsichtlich jener Uebertretungen, deren Untersuchung und Bestrafung durch die kaiserl. Vdg. vom 11. Mai 1854, Nr. 120 des R. G. Bl., den Polizeibehörden zugewiesen ist, verordnen das Justizministerium und die oberste Polizeibehörde, in Folge A. h. Entschließung vom 29. December 1854, wie folgt:

§. 1. Zur Ausübung dieses Richteramtes ist nur Derjenige befähigt, welcher sich entweder über die Ablegung der Prüfung für das Richteramt im Allgemeinen, oder doch für das Criminal-Richteramt, oder mit der nach den früheren Vorschriften bestandenen Prüfung für das Richteramt in schweren Polizei-Uebertretungen, oder endlich über die Ablegung der, im §. 3 der gegenwärtigen Verordnung vorgezeichneten Prüfung auszuweisen vermag.

§. 2. Wer zu dieser besonderen Prüfung zugelassen werden will, hat sich entweder über eine zurückgelegte, wenigstens halbjährige allgemeine Richteramtspraxis (Gesetze vom 10. October 1854, Nr. 262 und 263 des R. G. Bl., §§. 17 und 24 und beziehungsweise §§. 16 und 22) oder über eine eben so lange praktische Verwendung bei einer solchen Polizeibehörde, welcher die Ausübung der erwähnten Strafgerichtsbarkeit übertragen ist, in den Geschäften dieser Art auszuweisen. Zu der letzteren Praxis kann der Candidat auch ohne Ausweis der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zugelassen werden.

§. 3. Die Prüfung ist bei dem Oberlandesgerichte, jedoch nur mündlich, abzulegen und hat sich auf diejenigen Theile des Strafgesetzes und des Strafverfahrens zu beschränken, welche bei Ausübung dieses besonderen Zweiges der Strafrechtspflege in Anwendung zu bringen sind. Der Prüfungscommission ist statt des zweiten Oberlandesgerichts-Rathes (§. 20 lit. c) der Verordnung vom 10. October 1854, Nr. 262 und beziehungsweise §. 19 lit. c) von Nr. 263) ein, von dem Vorstande der Polizeibehörde abzuordnender höherer Beamter dieser Behörde als Prüfungscommissär beizuziehen. Außerdem haben auch rücksichtlich dieser Prüfung die in den Verordnungen vom 10. October 1854, Nr. 262 und 263 des R. G. Bl., enthaltenen Bestimmungen wegen Zulassung zu der Richteramtsprüfung und wegen Abhaltung derselben zu gelten. (Vdg. des M. der Justiz und der oberst. Pol. Beh. vom 30. December 1854, R. G. Bl. Nr. 321.)

Polizeibehörde, Untersuchung und Bestrafung derjenigen Gesetzesübertretungen, welche nicht in dem St. G. als strafbare Handlungen erklärt sind, s. **Polizei-Uebertretungen.**

— — Zuständigkeit bei dem Zusammentreffen verschiedener Uebertretungen, s. **Uebertretungen.**

— — s. **Uebertretungen.**

Polizei-Bezirks-Commissariate, deren Correspondenz betreffend, s. **Correspondenz.**

Polizeihaus. Instruction für den Commandanten des Wiener Polizei-Gefangenhauses und für die Verwaltung und Verrechnung des Sustentationsfondes austretender Polizeihaus-Sträflinge. In Folge Erl. der obersten Pol. Beh.

vom 14. September 1855, Z. 10699 III.

Polizeihaus, Verpflegung der Arrestanten, s. **Arrestanten.**

Polizei-Inspection auf der Börse, s. **Börse.**

Polizei-Ordnung für Gasthöfe, Schank- und Kaffeehäuser, s. **Gasthäuser.**

Polizeistunde, strengere Bestrafung der dießfälligen Uebertretungen, s. **Offenhalten.**

— — nähere Bestimmungen hierüber, s. **Offenhalten.**

Polizeitaxen. Es ist schon wiederholt vorgekommen, daß einzelne Commissariate bei, während der Faschingszeit Statt gehabten Bällen, deren Rein-Erträgniß irgend einem wohlthätigen Zwecke gewidmet gewesen ist, in Berücksichtigung des Letzteren um Nachsicht der Entrichtung der Polizeitaxen sich hieher gewendet haben. Hierüber wird den Commissariaten Folgendes bekannt gegeben:

Da laut Hofkanzleidecr. vom 22. Oct. 1843, Z. 28766, kundgemacht mit Regierungs-Verordnung vom 4. November 1843, Z. 62179*), die Gebühren für jede während der Faschingszeit Statt findende Tanzmusik zu Gunsten des Armenfondes abzuführen ist, kann die Polizei-Direction von der Entrichtung dieser Gebühren zu Gunsten anderer wohlthätiger Zwecke keineswegs Umgang nehmen, da hiedurch der ohnehin so stark in Anspruch genommene Armenfond nur verkürzt und auf diese Weise zu Beiträgen für andere wohlthätige Zwecke verhalten werden würde. Es versteht sich hiebei von selbst, daß hier nur von der Entrichtung der Tanzmusiklicenztaxe die Rede ist, indem die Inspectionsgebühren bei allen Bällen, deren ganzes Rein-Erträgniß zu wohlthätigen Zwecken bestimmt ist, ohnehin aus dem Polizeifonde bestritten werden.

Das Commissariat hat demnach mit Ausnahme der zum Besten des allgemeinen Wiener Versorgungsfondes veranstalteten Bällen bei allen anderen während der Faschingszeit Statt habenden Tanzunterhaltungen, deren Erträgniß einem wie immer Namen habenden wohlthätigen Zwecke gewidmet sein mag, die Tanzmusiklicenztaxe einzuheben, in dem zum Wiener Versorgungsfonde einbezogenen Bezirks-Commissariate zur Uebergabe an den Magistrat mit allen andern Tanzmusiklicenztaxen hieher und in jenen außer den Linien gelegenen, aber nicht zum Wiener Versorgungsfonde gehörigen Gemeinden den betreffenden Armen-Instituts-Vorständen abzuführen. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 7. Februar 1855, Z. 3278/821.)

Polizei-Uebertretungen. In Gemäßheit der §§. 48 und 58 des mit den A. h. Entschließungen vom 14. Septbr. 1852 und 10. Jänner 1853 (Nr. 9 und 10 des R. G. Bl., Jahrg. 1853) für die Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemter festgesetzten Wirkungskreises, des §. 9 der mit dem A. h. Patente vom 29. Juli 1853 sanctionirten Strafproceß-Ordnung und der A. h. Entschließung vom 4. Februar 1855 verordnen die Ministerien des Innern und der Justiz und die oberste Polizeibehörde, wie folgt:

§. 1. Von dem Tage angefangen, an welchem in jedem einzelnen Kronlande die mit dem Patente vom 29. Juli 1853 kundgemachte Strafproceß-Ordnung in Wirksamkeit treten wird, und in den Kronländern, in welchen diese St. Pr. O. bereits in Wirksamkeit getreten ist, vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung, gehört die Untersuchung und Bestrafung aller jener Gesetzesübertretungen, welche nicht durch das allgem. St. G. vom 27. Mai 1852 als strafbare Handlungen erklärt sind, und rück-

*) S. 3. Bd. S. 367.

sichtlich welcher das Verfahren nicht durch besondere Vorschriften ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen ist, zur politischen Geschäftsführung, und ist daher von dem hiezu berufenen Bezirksamte (Stuhlrichteramte, Districts-Commissariate) des Bezirkes, wo die Uebertretung begangen worden ist und an Orten, wo die politische Geschäftsführung den Communal-Magistraten zugewiesen ist, von diesen zu pflegen.

§. 2. In denjenigen Orten, wo l. f. Polizeibehörden bestehen, kommt diesen die Untersuchung und Bestrafung der im §. 1 bezeichneten Uebertretungen zu, in soweit sie die dem Wirkungskreise dieser Behörden zugewiesenen Zweige der Ortspolizei betreffen.

§. 3. Das Verfahren wegen solchen Uebertretungen hat sich in möglichst summarischer Weise auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken.

In das darüber aufzunehmende Protocoll ist das geschöpfte Erkenntniß nebst der Begründung einzutragen und der Partei auf ihr Verlangen eine Abschrift des Erkenntnisses sammt Gründen mitzutheilen.

Gegen das gefällte Erkenntniß steht der Partei, wenn sie sich dadurch beschwert erachtet, der Recurs an die höhere politische Behörde offen.

Der Recurs in letzter Instanz ist, so weit er überhaupt gesetzlich zulässig ist, an das Ministerium des Innern zu richten, welches hierüber entscheidet.

In den Fällen, wo nach §. 2 die Untersuchung und Bestrafung in erster Instanz einer l. f. Polizeibehörde zusteht, hat diese Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit der obersten Polizeibehörde zu erfolgen. Der Recurs muß binnen 24 Stunden nach Verkündigung des Erkenntnisses angemeldet, und binnen weiteren drei Tagen bei der ersten Instanz überreicht werden. Derselbe hemmt die Vollstreckung des Straferkenntnisses bis zur rechtskräftigen Entscheidung, in soferne nicht durch besondere Vorschriften etwas Anderes verordnet ist.

§. 4. In soweit nicht durch besondere Gesetze für einzelne Uebertretungen etwas Abweichendes angeordnet wird, hat die Untersuchung und Bestrafung wegen der im §. 1 bezeichneten Uebertretungen ohne weitere Bedingung zu entfallen, wenn vom Zeitpuncte der begangenen Uebertretung drei Monate verstrichen sind, ohne daß hierüber ein Verfahren eingeleitet worden ist.

§. 5. Diese Verordnung soll auch auf alle vor dem Tage, an welchem sie in Wirksamkeit tritt, begangenen Uebertretungen der im §. 1 bezeichneten Art, sowie auf alle an jenem Tage über derlei Uebertretungen bereits anhängigen Untersuchungen in soferne Anwendung finden, als hinsichtlich derselben noch kein Erkenntniß in erster Instanz geschöpft worden ist. Diese anhängigen Untersuchungen sind daher an die nach der gegenwärtigen Verordnung zuständige Behörde zur Fortsetzung des Verfahrens abzutreten.

Rücksichtlich derjenigen anhängigen Untersuchungen aber, worüber vor dem bezeichneten Tage bereits ein Erkenntniß in erster Instanz geschöpft wurde, ist das weitere Verfahren von den, nach den bisherigen Gesetzen darüber zuständigen höheren Behörden und nach den dafür bestehenden Vorschriften zu beendigen.

§. 6. In soweit den politischen und Polizeibehörden schon dermalen die Untersuchung und Bestrafung von Gesetzesübertretungen vermöge besonderer Gesetze und Verordnungen zusteht, bleibt diese Competenz auch in den Kronländern, in welchen die gegenwärtige Verordnung nicht sogleich in Wirksamkeit tritt, unberührt.

§. 7. Durch gegenwärtige Verordnung werden die Verordnungen vom 20. April

1854, Nr. 96 des R. G. Bl., und bezüglich des lombardisch-venetianischen Königreiches vom 25. April 1854, Nr. 102 des R. G. Bl., in keiner Beziehung außer Kraft gesetzt. (Vdg. der Min. des Innern, der Justiz und der obersten Pol. Beh. vom 3. April 1855, giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, R. G. Bl. Nr. 61.)

Polizei-Vergehen, s. **Polizei-Uebertretungen.**

Polizeiwache, s. **Militär-Polizeiwache.**

Prag, Paßbehandlung der Reisenden im Bahnhofe, s. **Päße.**

Prämie für erlegte Raubthiere, s. **Raubthiere.**

Preßordnung, Verbot der Veröffentlichung von Bewegungen k. k. Truppen, s. **Druckschriften.**

— — Verschleiß der Normal-Schulbücher betreffend, s. **Schulbücher.**

— — Verfahren der Zollämter im Falle des Vorkommens sittenwidriger Gegenstände, s. **Sittenwidrige Gegenstände.**

Privat-Geschäftsführer. Es ist der Mißbrauch vorgekommen, daß gegen die bestehenden Directiven Privat-Geschäftsvermittelungen von Einem und demselben Berechtigten in mehr als Einem Locale ausgeübt wurden. Das Bezirks-Commissariat wird angewiesen, auf das Vorkommen zweier oder mehrerer, Einem Privat-Agenten gehörenden Geschäftslocalitäten die Aufmerksamkeit zu richten und jeden einzelnen Fall unter Anzeige des Verfügten sogleich zur hierortigen Kenntniß zu bringen. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 10. April 1855, Z. 8422/1301.)

— — Die k. k. n. ö. Statthalterei hat laut des an den hiesigen Magistrat erlassenen Decretes vom 25. April 1855, Z. 13550, anläßlich der Erledigung einer Recursbeschwerde gegen einen magistratischen Erlaß, wodurch den Recurrenten die Besorgung von Häuseradministrationen, Beaufsichtigung von Landgütern, sowie die Besorgung von anderweitigen auf die Oeconomie bezüglichen Commissionen als unbefugte Privat-Geschäftsvermittelung eingestellt wurde, erinnert, daß die Besorgung von derlei Geschäften, besonders, wenn sie auf Grundlage einer speciellen Bevollmächtigung und besonderer Aufträge erfolgt, und damit keine öffentliche Ankündigung zur Besorgung solcher Geschäfte im Allgemeinen verbunden ist, nicht als eine unbefugte Privatgeschäftsvermittlung im Sinne des Hofkanzleidecretes vom 5. Februar 1847, Z. 24671, n. ö. Regierungs-Verordnung vom 10. März 1847, Z. 12588 *), angesehen werden könne. (Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 3. Mai 1855, Z. 10854/1735.)

Privat-Geschäftsführer. Den ehemaligen ungarischen und siebenbürgischen Hofagenten wurde der Fortbetrieb der Privat-Geschäftsvermittlung, so weit es mit den bestehenden Gesetzen vereinbar ist, unter den durch die veränderten Verhältnisse, namentlich durch die gegenwärtigen Einrichtungen und Wirkungskreise der Centralstellen nothwendig gemachten Beschränkungen, in so lange als sie sich dieser ihnen für ihre Person ertheilten Begünstigung würdig zeigen, gestattet, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß alle jene Angelegenheiten, in welchen die Gesetze die Rechtsvertretung durch dazu berechtigte Personen ausdrücklich fordern, von ihrem Geschäftskreise ausgeschlossen bleiben. (Erl. des Min. des Innern vom 15. Juni 1855, Z. 5517; Erl. der n. ö. Statth. vom 30. Juni 1855, Z. 28406; Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 4. Juli 1855, Z. 16724/2600.)

Probefahrten der Fiaker- und Einspännerkutscher, s. **Fiaker.**

---

*) S. 1. Bd. S. 22.

Productionen in Gasthäusern, deren Ankündigung betreffend, s. **Gasthäuser.**

Prüfung als Wärter von Dampfmaschinen, s. **Dampfkessel.**

Pulververschleiß an k. k. Offiziere, s. **Schießpulver.**

Radfelgen, Breite und Beschaffenheit, s. **Straßen,** Vdg. vom 10. Dec. 1855, §§. 31 und 32.

— — Breite derselben bei Lastwägen, s. **Straßen,** Vdg. vom 28. Mai 1855, II. §. 6.

Radschuh, Vorschrift des Gebrauches, s. **Straßen,** Vdg. vom 10. Dec. 1855, §. 37.

— — s. **Straßen,** Vdg. v. 28. Mai 1855, I. §. 9, II. §. 8.

Rasiren. Nach einer Beschwerde des Gremiums der bürg. Wundärzte und der hierüber vom hiesigen Magistrate gepflogenen Verhandlung hat gegenwärtig das Rasiren und die Vornahme chirurgischer Verrichtungen durch unbefugte Individuen in den Schänkstuben, insbesondere in den Branntweinschänken in ausgedehntem Maße um sich gegriffen, weßhalb sich auch der Magistrat veranlaßt gefunden hat, die Circular-Verordnung vom 17. December 1820, Z. 30179, wornach jeder Inhaber einer Schänke, der den gedachten Unfug in seinem Geschäftslocale duldet, eine Geldstrafe von 18 fl. W. W. und im Wiederholungsfalle eine noch strengere Strafe verwirkt hat, dem Mittel der Bier- und Weinwirthe, sowie auch dem Mittel der Branntweiner zur genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen. Die Bezirks-Commissariate werden über das vom hiesigen Magistrate mit Note vom 25. August 1854, Z. 39492, gestellte Ansuchen, angewiesen, dahin zu wirken, daß die gedachte Verordnung strenge überwacht und jeder Dawiderhandelnde dem Magistrate, vor den Linien aber dem betreffenden k. k. Bezirksamte zur Bestrafung angezeigt werde, weßhalb die untergeordneten Wachen und Diener sachgemäß zu instruiren sind. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 20. September 1854, Z. 24362/4786.)

Rattenvertilgung. Nach der bisherigen Wahrnehmung ist bis jetzt noch kein der menschlichen Gesundheit unschädliches Mittel bekannt geworden, das die Ratten und Mäuse zu vertilgen vermag.

Nach dem Hofkanzleidecrete vom 22. Jänner 1829, Z. 25283*), sollen jedoch alle Gesuche um Befugnisse zur Ratten- und Mäusevertilgung abweislich beschieden werden, wenn hiebei irgend ein Gift in Anwendung kommen soll, was zur Folge hatte, daß jene, welche ein solches Befugniß erlangen, und andererseits das Publikum durch unwirksame Mittel nicht hintergehen wollten, genöthiget waren, die Behörden durch falsche Recepte zu täuschen und hinterher demungeachtet beliebige Gifte ohne alle Vorsicht anzuwenden.

Um nun dieser Unzukömmlichkeit zu begegnen, wurde die Modification des erwähnten Hofkanzleidecretes unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

Die Befugnisse zur Ratten- und Mäusevertilgung sollen nur nach vorläufiger Bestätigung der medicinischen Facultät, daß das vorgelegte Recept *keine heftigen, das Menschenleben schon in kleinen Gaben gefährdenden Gifte enthalte*, an ganz verläßliche Personen ertheilt werden, denen unter Androhung der gesetzlichen Strafen eine sorgfältige Aufbewahrung der von ihnen benöthigten Stoffe, die nöthige Umsicht bei deren Zubereitung und ein genaues Einhalten des approbirten Receptes aufzutragen ist. Ferner soll denselben unter keinerlei Bedingung gestattet werden, ihre Rattengifte an andere Personen zu verkaufen, sondern sie haben diese Rattengifte, wenn sie hierum angegangen werden, selbst in Anwendung zu bringen

---

*) S. 2. Bd. S. 722.

und so zu legen, daß dieselben weder von Menschen noch sonstigen nützlichen Hausthieren aufgefunden werden können, nach Beendigung des Verfahrens aber haben sie den Rest wieder in eigener Person einzusammeln und diese Verrichtungen durchaus an Niemand Anderen zu übertragen.

Im Falle einer Uebertretung dieser Vorschriften soll den Befugten unnachsichtlich das ertheilte Befugniß wieder entzogen werden. (Erl. des Min. des Innern vom 18. December 1855, Z. 26249, Decr. der n. ö. Statth. vom 31. December 1855, Z. 59146.)

Raubthiere. Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erl. vom 27. Oct. 1854, Z. 24918, bewilligt, daß auch für die älteren Gebietstheile in Oberösterreich jene Prämien für erlegte wilde Thiere verabfolgt werden dürfen, welche für die neu acquirirten Provinzen in Folge A. h. Entschl. vom 30. December 1817 festgesetzt worden sind, wornach für die Erlegung

einer Bärin	40	fl.	CM.
eines Bären	30	„	„
einer Wölfin	25	„	„
einer Luchsin	25	„	„
eines Wolfes	20	„	„
eines Luchses	20	„	„

und eines kleinen noch nicht einjährigen Bären, Wolfes oder Luchses 10 fl. CM. vom Aerar bezahlt werden. (Erl. der o. ö. Statth. vom 16. November 1854, Z. 17229, o. ö. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 24.)

— — Die Tödtung eines Raubthieres begründet für Denjenigen, der dasselbe erlegt zu haben vorschriftmäßig ausweist, nur den Anspruch auf den Bezug der gesetzlichen Taglia, nicht aber den weiteren auf das erlegte Thier selbst, da dieses in dem Eigenthume desjenigen bleibt, in dessen eigenthümlichem oder gepachtetem Jagdreviere dasselbe erlegt worden ist. (Erl. der Landesreg. in Krain vom 18. Mai 1855, L. R. Bl. für Krain II. Abth. Nr. 18.)

Recurs, Aeußerung über die Grundhältigkeit der Angaben der Untersuchten, s. **Geldstrafe.**

Redoute, deren Abhaltung betreffend, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.**

Reinigung der Straßen in Wien, s. **Straßenreinigung.**

Reisen, Aufhebung gewisser Beschränkungen für Reisen nach Niederösterreich und Wien, s. **Niederösterreich.**

Reisende, Paßbehandlung in den Bahnhöfen zu Prag, Brünn und Olmütz, s. **Pässe.**

Reißketten, Verbot des Gebrauches, s. **Straßen,** Vdg. vom 28. Mai 1855, II. §. 8.

Reitsteig. Es ist hohen Ortes die Wahrnehmung gemacht worden, daß der längs der Esplanadestraße angebrachte Reitsteig seiner Bestimmung zuwider von Leuten mit Schiebkarren befahren wird, wodurch derselbe nicht nur einem vorzeitigen Verderben ausgesetzt, sondern auch nicht selten eine Beschädigung der dort angebrachten Barrieren und Pfähle veranlaßt wird. Das Bezirks-Commissariat wird daher angewiesen, gegen die aus diesem Anlasse im dortigen Bereiche angehaltenen Individuen angemessen Amt zu handeln. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 22. März 1855, Z. 7279/1872.)

Remunerationen. Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mittelst hohen Erlasses vom 2. Juli 1854, Z. 24375, angeordnet, daß bei Anträgen auf Remunerationen und Aushilfen jederzeit angeführt werde, wenn, in welchem Betrage und mit welcher Verordnung dem Betreffenden die letzte Remuneration oder Aushilfe bewilligt worden ist. (Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 19. Juli 1854, Z. 16952/3395.)

Reservations-Invaliden, s. **Militär-Invaliden.**

Reservemänner, Gerichtsbarkeit derselben außer der Zeit der activen Dienstleistung, s. **Militär-Beurlaubte.**

— — Vidirung ihrer Ausweise beim Werbbezirks-Commando, s. **Militär-Beurlaubte.**

Restaurationen in Eisenbahn-Localitäten, deren Errichtung betreffend, s. **Gasthäuser.**

Richteramtseid der Polizeibeamten, s. **Polizeibeamte.**

Richteramtsprüfung, Vorschrift über deren Ablegung, s. **Polizeibehörde.**

Rindfleisch, s. **Fleisch.**

Rotz, s. **Pferde.**

Ruhestörungen, bedenklichere, s. **Gendarmerie.**

Sachsen. Zwischen der kaiserl. österreichischen und königl. sächsischen Regierung ist zu möglichster Verhütung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel in dem beiderseitigen Gebiete eine Uebereinkunft getroffen worden. (Ministerial-Erklärung vom 2. October 1855, R. G. Bl. Nr. 176.)

Sanitätsverordnungen, Ausdehnung der Wirksamkeit derselben auf das Großherzogthum Krakau, s. **Lebenssicherheit.**

Satzung. Da die gemachten Wahrnehmungen über die bisherige Limitation der Fleisch- und Gebäcksatzungen zu der Ueberzeugung geführt haben, daß die Festsetzung einer gleichen Satzung für ein ganzes Kreisgebiet bei der Verschiedenheit der Marktpreise in den einzelnen Marktorten bald dem Interesse des Publikums, bald dem Interesse der Verkäufer abträglich sei und die Einschränkung des Rayons, für welche eine und dieselbe Satzung zu gelten habe, wünschenswerth erscheine, so findet man anzuordnen, daß mit dem Beginne des Monats Februar 1855 die Limitation der Fleisch- und Gebäcksatzung bezirksweise und von den k. k. Bezirksämtern selbst veranlaßt werde. Für jene Städte, welche nicht unter die k. k. Bezirksämter gestellt sind, nämlich die Landeshauptstadt Temeswar, die Kreisstadt Gr. Becskerek, Zombor und Neusatz, dann die Stadt M. Theresiopel, hat auch noch fernerhin die Limitation der Satzung nach den bestehenden Bestimmungen von der Kreisbehörde zu geschehen. (Vdg. der Statth. der serbischen Wojwodschaft vom 13. December 1854, Z. 16398, L. R. Bl. für die serb. Woj. II. Abth. Nr. 40.)

Satzung. Das Verfahren über die ersten zwei Uebertretungsfälle der in dem §. 478 des St. G. bezeichneten Uebertretungen der Satzungsvorschriften und Taxordnungen gehört zur Competenz der politischen Behörden, und es hat daher die Gerichtsbarkeit der Strafgerichte erst dann einzutreten, wenn der Beschuldigte bereits zweimal von der politischen Behörde zu einer Strafe verurtheilt worden war. (Vdg. der Min. des Innern und der Justiz vom 18. Jänner 1855, für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, R. G. Bl. Nr. 14.)

— — Erläuterung des §. 478 des allgem. Strafgesetzes vom 27. Mai 1852. Aus Anlaß der entstandenen Zweifel über die Frage: „ob die in dem §. 478 des allgem. St. G. vom 27. Mai 1852 auf die dritte Uebertretung der Satzungsvorschriften oder Taxordnungen durch Uebervortheilung in dem Gebrauche von Maß oder Gewicht, oder in der Eigenschaft, oder in dem Preise der Waaren oder Leistungen verhängte Strafe nur dann in Anwendung zu kommen habe, wenn gegen den Thäter wegen der schon früher von demselben begangenen ersten zwei Uebertretungen dieser Art bereits das höchste, in den politischen Vorschriften festgesetzte Strafausmaß angewendet worden ist, wie dieß durch das Hofkanzleidecret vom 3. Oct. 1822, Z. 27183, 1. Abs. (in der polit. Gesetzsammlung, Band 50, S. 645 ff.)

ausdrücklich angeordnet war?“ finden die Ministerien des Innern und der Justiz zu erklären: da das ebenerwähnte Hofkanzleidecret durch das neue Strafgesetz (Artikel I. des Kundmachungspatentes) außer Kraft gesetzt worden ist und der §. 478 des jetzt geltenden Strafgesetzes die in Frage stehende Beschränkung nicht aufgenommen hat, so ist nach demselben die Strafe der dritten Uebertretung der bezeichneten Art jeden Falles in Anwendung zu bringen, wenn der Schuldige von der politischen Behörde wegen früherer Uebertretungen derselben Art bereits zwei Mal nur überhaupt zu irgend einer, wenngleich noch so geringen Strafe rechtskräftig verurtheilt worden war; ohne Rücksicht darauf, ob diese früher verhängten Strafen ganz oder theilweise vollstreckt worden sind oder nicht. (Vdg. der Min. des Innern und der Justiz v. 18. Jänner 1855, für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, R. G. Bl. Nr. 15.)

Schauproductionen in Gasthäusern, deren Ankündigung, s. **Gasthäuser.**

— — s. **Kirchweihfeste.**

— — s. **Stämpel.**

Schießpulver. Das Armee-Obercommando hat in Uebereinstimmung mit den einschlägigen obersten Verwaltungsbehörden folgende Bestimmungen hinsichtlich des Pulververkaufes an k. k. Offiziere des activen und des Pensionsstandes festzusetzen befunden:

1. An k. k. Offiziere aller Grade des Activstandes der Armee dürfen Pulver und erlaubte Munitionsbestandtheile ohne weiteres verkauft werden, wenn sie zum Ankaufe persönlich erscheinen, was gemäß der A. h. Entschl. vom 4. Mai 1849, mit welcher das Tragen der Civilkleider bei diesen Offizieren verboten wurde, in Uniform zu geschehen hat, dagegen ihnen in Jagdkleidern kein Pulver verkauft werden darf.

2. Pensionirte Offiziere aller Grade, welche den Pulverkauf selbst besorgen, müssen dieß stets in der Militär-Uniform thun, und es dürfen an dieselben, wenn sie in Civilkleidern oder im Jagdanzuge sind, weder Pulver noch Bestandtheile erlaubter Munition veräußert werden.

3. Sowohl active als pensionitre k. k. Offiziere haben, wenn sie den Ankauf von Pulver persönlich besorgen, der jedesmaligen Eintragung ihrer Charge und ihres Namens durch den Pulververschleißer im Verkaufsbuche eigenhändig ihre Unterschrift beizusetzen.

4. Läßt der k k. Offizier den Pulverankauf durch einen Diener besorgen, so muß der Letztere dem Verschleißer eine vom Offizier eigens gefertigte, vom Truppen- oder Platz- oder Stations-Commando vidirte Anweisung übergeben, in welcher das Erforderniß an Pulver oder erlaubten Munitionsbestandtheilen auszudrücken ist.

Der Verschleißer ist seinerseits verpflichtet, bei dem persönlichen Pulverankaufe durch den Offizier des Letzteren Namen und Charge in sein Verkaufsbuch einzutragen, was beim Ankaufe durch einen Diener des Offiziers, mit Beziehung auf die in seinen (des Verschleißers) Händen bleibenden Bestätigung zu geschehen hat. (Circ. Rescr. des Armee-Obercommando vom 12. Decemb. 1854, Z. 3817, Sect. III. Abth. 10; Erl. des Min. des Innern v. 11. Jänner 1855, Z. 29924/622; Erl. der Statth. in Böhmen vom 23. Jänner 1855, Z. 1951, L. R. Bl. für Böhmen II. Abth. Nr. 4.)

Schiffahrt, neue Bestimmungen über den Betrieb der Dampfschiffahrt, s. **Dampfschiffahrt.**

— — s. **Strompolizeiordnung.**

Schlafen am Wagen während der Fahrt, s. **Fuhrwerk.**

Schlittenfuhrwerk muß mit einer Schellendecke versehen sein, s. **Fahrordnung.**

Schnee, Reinigung der Straßen bei Schneefällen, s. **Straßenreinigung.**

— — Abwerfen von den Häusern auf die Straße, s. **Straßen,** Vdg. vom 10. December 1855, §. 23.

Schneeausschauflung auf Reichsstraßen, s. **Straßen,** Vdg. v. 10. Dec. 1855, §. 57.

Schnelles Fahren, s. **Fahren.**

— — Verbot für Krakau, s. **Fahrordnung.**

Schub. Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 13. September 1854, Z. 10921, zu genehmigen befunden, daß die Auslagen, welche nach der provisorischen Schubnorm vom 20. März 1851 (L. Ges. u. R. Bl. vom J. 1851, Stück X. Nr. 79)*) für die Verpflegung der Schüblinge, deren Unterkunft mit Beheizung und Beleuchtung, deren Bewachung und Transportirung durch Beistellung der Vorspannsfuhren und Begleitungsmannschaft bisher den Gemeinden oblagen, künftighin mit Ausnahme jener der Unterkünfte in den königl. Freistädten, wo ohnedieß zur Unterbringung der Schüblinge geeignete größere Detentionslocalitäten vorhanden sind, und daher nicht erst gemiethet werden dürfen, dann jene der Bewachung und Escortebegleitung in den k. Freistädten, wenn solche durch die eigenen Gemeinde-Polizeiorgane, wie z. B. durch die Haiduken, geschehen kann, durch den Landesfond getragen werden.

Die im Gebiete der betreffenden Gemeinden aufgegriffenen paß- oder erwerbslosen Individuen sind jedoch bis zum Tage des Abschubes auf Kosten der aufgreifenden Gemeinde zu verpflegen. Hinsichtlich der Verpflegung der Schüblinge hat das für die sonstigen politischen Häftlinge bestehende Ausmaß der Verpflegskosten in Anwendung zu kommen. (Kundm. des Civil- und Mil. Gouv. für Ungarn vom 26. September 1854, Z. 17616, L. R. Bl. für Ungarn II. Abth. Nr. 25.)

*) S. 3. Bd. S. 112.

Schub, Begleitung des Schubes, s. **Arrestanten.**

Schulbücher. Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Erl. v. 15. Mai 1855, Z. 683/U. a de 1853, Nachstehendes anher eröffnet:

Es ist unter Andern auch von der k. k. Polizei-Direction der Zweifel in Anregung gebracht worden, ob die im Anhange zu dem §. 530 der politischen Schulverfassung bezogenen Hofverordnungen vom 29. October 1788 und 17. Juni 1796, welche den Verschleiß der Normal-Schul- und katechetischen Bücher im Lande unter der Enns außer den Linien Wiens freigegeben, durch die Preßordnung vom 27. Mai 1852 modificirt oder gar derogirt worden sei.

Dieser Zweifel behebt sich aus dem Grunde, weil die bezogene Preßordnung zunächst nur jene Druckschriften bezielt, die von Privaten herausgegeben werden, auf die Normal-Schul- und katechetischen Bücher aber schon darum keine Anwendung findet, weil die k. k. Schulbücher-Administration nur solche Schul- und katechetische Bücher drucken lassen und in Verlag nehmen darf, welche von dem hohen Ministerium des Cultus und Unterrichts gutgeheißen und zum Verlage zuläßig erklärt werden.

Eine Beschränkung des mit obigen Verordnungen auf dem Lande Niederösterreichs im Interesse des öffentlichen Unterrichts freigegebenen Subverschleißes der von der k. k. Schulbücherverschleiß-Administration überkommenen Schulbücher erscheint um so weniger angezeigt, als das auf jedem von dieser Administration zum Verschleiße gegebenen Buche befindliche Imprimatur, dann der auf

dem Titelblatte angebrachte Adler mit der Umschrift: „k. k. Schulbücherverschleiß-Administration" bezeichnend genug sind, um diese von anderen, unstatthaften Büchern zu unterscheiden.

Hievon wird das Bezirks-Commissariat zur Benehmungswissenschaft verständigt. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 18. Mai 1855, Z. 12603/571.)

Schulkinder dürfen bei Tanzmusiken nicht erscheinen, s. **Kirchweihfeste.**

Schützen-Corps, bewaffnete, Verwendung zum Wachdienste, s. **Bürger-Corps.**

Section, gerichtliche, s. **Leichenbeschau.**

Seidlitz-Pulver. Aus Anlaß vorgekommener Zweifel, ob die sogenannten Seidlitz-Pulver als ein Heilmittel zu betrachten seien, dessen Verschleiß, wenn er nicht von Apothekern, sondern von Materialwaaren-Händlern oder andern Handelsleuten betrieben wird, als strafbar anzusehen ist, findet das Justizministerium die Gerichtsbehörden auf die Pharmakopöe vom Jahre 1855 hinzuweisen, worin die Seidlitz-Pulver unter der Z. 588 in die Reihe der zusammengesetzten, nur von den Apothekern zu bereitenden Arzneimittel als Pulvis-aërophorus seidlitzensis (Seidlitz-Powder Anglorum) aufgenommen sind, daher dieselben allerdings zu denjenigen Heilmitteln gehören, deren Führung und Verkauf nur den Apothekern unter den bestehenden Vorsichten gestattet ist.

Uebrigens haben sich die Gerichtsbehörden in zweifelhaften Fällen, ob etwas als Heilmittel wegen seiner etwa besonders vorgeschriebenen Zusammensetzungs- und Bereitungsart zu betrachten sei oder nicht, zur Aufklärung nöthigenfalls an die politische Landesbehörde zu wenden. (Vdg. des Min. der Justiz vom 19. Juni 1855, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, R. G. Bl. Nr. 107.)

Selbstmord. Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß bei einem Selbstmorde, welcher den Tod nicht sogleich, sondern erst einen Tag später, nachdem sich der Selbstmörder schon im Krankenhause in der Pflege befand, zur Folge hatte, Behufs Einleitung der vorgeschriebenen Obduction von Seite des betreffenden Bezirks-Commissariates an den Magistrat in Local-Polizei-Angelegenheiten keine Anzeige erstattet worden ist, wird dem Commissariate zur Wissenschaft und Darnachachtung bedeutet, daß auch in jedem solchen Falle der genannten Magistrats-Abtheilung die entsprechende Anzeige rechtzeitig zu machen, daher zu diesem Ende stets dafür zu sorgen ist, daß das Commissariat von dem erfolgten Tode des Selbstmörders sogleich Kenntniß erlange. (Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 15. März 1855, Z. 583/163.)

Silvesterabend, Offenhalten der Gast- und Kaffeehäuser, s. **Offenhalten.**

Siphilitisch, s. **Syphilitisch.**

Sittenwidrige Gegenstände. Das Verfahren der Zollämter im Falle des Vorkommens von Gegenständen von einer, gegen die Sittlichkeit verstoßenden Beschaffenheit. Mit Bezug auf den hierortigen Erlaß v. 13. Sept. 1852 (R. G. Bl. St. LVII, S. 815) wird im Einverständnisse mit den Minist. des Innern und der Justiz, dann der ob. Pol. Beh. bestimmt, daß, wenn bei einem Zollamte an der Gränze Gegenstände vorkommen, welche von einer, gegen die Sittlichkeit anstößigen Beschaffenheit sind, das Zollamt die Partei auf diesen Umstand mit dem Beisatze aufmerksam zu machen habe, es stehe zwar zollämtlicher Seits nichts entgegen, solche den Bestimmungen des Preßgesetzes vom 27. Mai 1852 und der Finanzministerial-Verordnung vom 13. September 1852 unterliegende Gegenstände an ein, zu deren Eingangsverzollung ermächtig-

tes Zollamt anzuweisen, daß jedoch deren Zulassung von Seite der Polizeibehörde einem Anstande unterliegen dürfte. Findet aber die Partei, ungeachtet dieser Warnung, sich nicht veranlaßt, solche Gegenstände in's Ausland zurückzuführen oder zu vertilgen, so sind dieselben an ein Hauptzollamt im Innern anzuweisen, wo sodann entweder die im Orte bestehende Polizeibehörde oder das betreffende Kreisamt über die Zulässigkeit der Einfuhr, im Einvernehmen mit dem Hauptzollamte, zu entscheiden hat. (Vdg. des Finanzmin. vom 20. October 1854, R. G. Bl. Nr. 276.)

Sonn- und Feiertagsheiligung. In Gemäßheit des Erlasses des Finanzministeriums vom 30. Mai 1854, Z. 632, sind die Bestimmungen in Betreff der Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen, welche mit dem Erl. vom 3. April 1854, Z. 435, bloß auf die österreichischen Zollämter längs der Gränze gegen Baiern beschränkt wurden, in Folge des mit dem königl. preußischen Finanzministerium gepflogenen Vernehmens auch bei den österreichischen Zollämtern längs der österr. preuß. Gränze in Anwendung getreten.

Die Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen finden nur Statt:

1. bei dem Verkehre der Reisenden;
2. hinsichtlich der Verzollungen im kleinen Gränzverkehre;
3. bei dem Post-, Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Verkehre;
4. hinsichtlich der regelmäßigen Eilfuhren, sowie in Ansehung anderer, mit Gefahr am Verzuge verbundenen Transporte und besonderer Anlässe.

Es ist sich übrigens mit der preußischen Regierung dahin geeiniget worden, daß die von einem Amte an Sonn- und Feiertagen abgefertigten Waaren an demselben Tage (binnen der gewöhnlichen Amtsstunden) auch von dem gegenüber liegenden Amte zur Abfertigung zugelassen werden. Diese Bestimmungen werden in Folge Auftrages des Finanzmin. vom 6. Juli 1854, Z. 741/Z. U. E. über Ansuchen der k. k. m. schl. Fin. L. Dir. vom 11. Juli 1854, Z. 14027/1384, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (Kundm. der k. k. Landesreg. in k. k. Schlesien vom 15. Juli 1854, Z. 7380, schles. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 9.)

Sonn- und Feiertagsheiligung. Mit Erlaß der k. k. n. ö. Statth. vom 2. Mai 1855, Z. 1811/Pr. wurde ausgesprochen, daß nach den dermalen über die Sonntagsfeier bestehenden Gesetzen, namentlich den allgemeinen bezüglich der Professionisten und Handarbeiter dießfalls geltenden Grundsätzen es nicht zulässig erscheint, die von dem Gesetze geforderte Einstellung der Satz- und Druckarbeiten in den betreffenden Buchdruckereien auf die Zeit bis zur Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes zu beschränken, und daß daher diese Arbeiten auf die ganze Dauer des Sonntags einzustellen sind. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 4. Mai 1855, Z. 11236/504.)

— — in Ungarn. Die Wahrnehmung, daß an Sonn- und Feiertagen die ihrer Heiligung entsprechenden Rücksichten nicht gehörig beobachtet werden, und daß die Behörden in dieser Hinsicht nicht gleichförmig vorgehen, hat die Nothwendigkeit herbeigeführt, mit Genehmigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. Juli 1855, Z. 9363, nachstehende Bestimmungen festzusetzen:

1. An Sonn- und Feiertagen sind der Betrieb von Handel und Gewerbe sowie die Feld- und anderen öffentlichen Arbeiten in der Regel unzulässig und bei Strafe untersagt. Wird durch einen Nothfall die Vornahme einer, mit der Heiligung des Tages sonst nicht vereinbarlichen Leistung unerläßlich, so kann

die Erlaubniß dazu an Orten, wo eine l. f. Polizeibehörde sich befindet, von dieser, sonst von der politischen Behörde, in Orten aber, wo keine der beiden vorgedachten Behörden besteht, auch von dem Seelsorger allein ertheilt werden.

2. Die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, als Fleisch, Brod, Milch, Salz, Grünzeug, Butter, Mehl, Fische, Obst u. dgl. sowie die Erzeugnisse der Zucker- und Kuchenbäcker, Mandoletti und Lebzelter, dann Spezereiwaaren, können an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr Früh und Nachmittags von 4 Uhr an, bei herabgenommenen Auslagkästen und Aushängschildern und bei nur zur Hälfte geöffneten Gewölbsthüren verkauft werden.

3. An den Normatagen, nämlich am Weihnachts-, Ostern- und Pfingstsonntage, Frohnleichnam, M. Verkündigung und M. Geburt, dann an dem Feste des h. Stephan des Königs, darf der Verkauf der in dem §. 2 angedeuteten Gegenstände nur bis 7 Uhr Früh stattfinden.

4. Den Bäckern ist außerdem der Verkauf des Gebäckes in ihren Wohnungen und Läden Mittags von 12 bis 2 Uhr erlaubt.

5. Ebenso können die Gast- und Einkehr-, Kaffee-, Wein- und Bierhäuser offen gehalten und die Gäste bedient, es darf jedoch vor 4 Uhr Nachmittag weder eine Musikproduction, noch ein wie immer geartetes Spiel gestattet werden.

6. Haarkräusler und Perückenmacher, dann Barbiere können ihre Gewölbe bis 10 Uhr Vormittag und nach 4 Uhr Nachmittag offen halten.

7. Der Verschleiß des Tabaks, sowie der Brief- und Stempelmarken ist an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr und von 4 Uhr Nachmittag frei, von 12 bis 4 Uhr darf er jedoch nur bei halbgeöffneter Thür und ohne Aushängeschild stattfinden. An den Normatagen ist der Verkauf dieser Artikel nur bis 7 Uhr Früh und von 4 Uhr Nachmittags erlaubt.

8. Krämer und Kaufleute, welche zugleich Tabaksverläge oder Brief- und Stempelmarken-Verschleiße besitzen, dürfen bei Strafe außer diesen Aerarial-Gütern keine mit den Bestimmungen der vorhergegangenen Paragraphe nicht im Einklange stehenden sonstigen Geschäfte machen.

9. Die Bestimmungen der §§. 7 und 8 haben auch auf die k. k. Lottocollectanten Anwendung.

10. Wenn Lebzelter, Buchbinder und Obsthändler an solchen Tagen, wo Kirchweihen oder Firmungen stattfinden, Lebzelter, Gebetbücher, Rosenkränze u. dgl. öffentlich ausbieten, sind sie gehalten, ihre Waaren von 10—12 Uhr Mittags zu bedecken und sich jedes Verkaufes zu enthalten.

11. Die Apotheken, chirurgischen Offizinen und Badeanstalten unterliegen hinsichtlich der Offenhaltung an Sonn- und Feiertagen keiner Beschränkung.

12. Die Nichtachtung dieser Vorschriften ist nach Umständen und mit Rücksicht auf etwa schon vorhergegangene gleiche Uebertretung mit Geldstrafen von 1 bis 25 fl. CM. zu ahnden, welche Geldstrafe für Zahlungsunfähige in eine angemessene Arreststrafe verwandelt werden kann.

13. Tanzmusiken und Schauspiele sind untersagt vom 22. bis einschließlich 25. December, am Aschermittwoche, vom Palmsonntage bis einschließlich den Ostersonntag, am Pfingstsonntage, Frohnleichnamstage, an den beiden Festen Maria Verkündigung und Maria Geburt, sowie des h. Stephan.

14. Weder Tanzmusiken noch öffentliche Bälle dürfen abgehalten werden:

a) in der ganzen Adventzeit, d. i. vom 1. Adventsonntage bis einschließlich zum Feste der h. 3 Könige;

b) in der ganzen Fastenzeit, d. i.

vom Aschermittwoche bis einschließlich Ostersonntag;

c) an allen kirchlichen Fasttagen (Quatember) und an den strengen Vigilien vor den Normatagen.

15. Die Dauer der Tanzmusiken, Redouten und öffentlichen Bälle wird von der Polizeibehörde von Fall zu Fall bestimmt. Es müssen jedenfalls sowohl Redouten als öffentliche Bälle am Vorabende, worauf ein Norma- oder Festtag fällt, um 12 Uhr Nachts geendet sein.

16. Die Abhaltung der mit Musik verbundenen Unterhaltung an öffentlichen Orten, oder der sogenannten Reunionen und Conversationen ist an Normatagen untersagt.

17. Ebenso ist die Aufführung musikalischer Akademien am Weihnachtsabende, am ersten Weihnachtstage, am Oster- und Pfingstsonntage, am Frohnleichnamstage, sowie in den drei letzten Tagen der Charwoche durchaus nicht gestattet.

18. Dagegen können Oratorien, sowie auch Concerte zu wohlthätigen Zwecken an den übrigen kirchlichen Normatagen nach eingeholter behördlicher Bewilligung stattfinden.

19. Die Strafe der Uebertretung der in den §§. 13—18 enthaltenen Bestimmungen ist nach Umständen eine Geldstrafe von 2—30 fl. CM., im Wiederholungsfalle die Verdoppelung der ersten Strafe und im dritten Falle die persönliche Unfähigkeit, ferner Bälle und Tanzmusiken zu halten und zu unternehmen.

20. Strafbar machen sich auch jene Tanzgäste, welche auf Erinnerung des Wirthes oder Unternehmers zur vorgeschriebenen Zeit vom Tanze nicht ablassen, und die Spielleute, welche sich zu verbotener Zeit oder über die vorgeschriebene Dauer zu Tanzmusiken gebrauchen lassen. Erstere sind mit einer Geldstrafe von 1—5 fl. CM. und in der Zahlungsunfähigkeit mit einer angemessenen Arreststrafe, letztere mit Arrest von 1—3 Tagen zu belegen.

21. Die Geldstrafen haben einer Wohlthätigkeitsanstalt des Ortes nach Bezeichnung der competenten politischen Behörde zuzufließen.

22. Die politischen und Polizeibehörden, sowie die Gendarmerie, haben die Vollziehung dieser Anordnung zu überwachen. Bezüglich der Competenz der Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretung der Sonntagsheiligungs-Vorschriften, in soweit dieselben nicht als Uebertretungen des Strafgesetzes sich darstellen, ferner bezüglich des dießfälligen Verfahrens, endlich in Betreff des Instanzenzuges bei Recursen finden, in soferne die vorangeführten Vorschriften hinsichtlich der Sonntagsfeier nicht definitive Anordnungen enthalten, wie z. B. in Betreff der Strafsanction, die Bestimmungen der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61 (s. **Polizei-Uebertretungen**), gesetzliche Anwendung. (Kundm. des Milit. und Civil-Gouv. für Ungarn vom 14. August 1855, Z. 15052, L. R. Bl. für Ungarn II. Abth. Nr. 36.)

Sonn- und Feiertagsheiligung. Es ist zur hierämtlichen Kenntniß gekommen, daß ungeachtet wiederholter nachdrücklicher Befehle und Verwarnungen dennoch in einigen Druckereien nicht bloß über den Beginn des Sonntags, d. i. über 12 Uhr Nachts, sondern sogar weit über die Zeit des Beginnes des Gottesdienstes hinaus gearbeitet wird. Wenn man auch dermalen, wo der Gegenstand hohen Orts neuerdings in Verhandlung genommen wurde, bis auf Weiteres darüber hinauszugehen geneigt wäre, daß die zur Herstellung der Sonntagsblätter erforderlichen Arbeiten sich über 12 Uhr Nachts erstrecken, so kann doch, zumal die Sonntagsblätter bis 5 Uhr sehr leicht

herzustellen sind, in der That auch bis 6 Uhr überall die Auflage ausgegeben wird, und die Größe derselben schon Samstags bestimmt werden kann, durchaus nicht zugegeben werden, daß unter dem Vorwande des Bedarfes einer größeren Auflage oder sonst was immer für Ausflüchten nach Beginn des vormittägigen Gottesdienstes in der Druckerei gearbeitet werde.

Das Bezirks-Commissariat erhält daher den gemessensten Auftrag, den Inhabern der im Bezirke gelegenen Druckereien zu bedeuten, daß bis auf weitere hohe Anordnung gegen jede Druckerei, welche an Sonn- und Feiertagen nicht wenigstens von 6 Uhr Früh an gesperrt und vollkommen von Arbeitern geräumt angetroffen wird, sogleich die Amtshandlung eingeleitet und die strengste Strafe ausgesprochen werden müsse.

Auch ist darüber zu wachen, daß keine Druckerei bis auf Weiteres vor 12 Uhr in der auf den Sonntag folgenden Nacht wieder eröffnet werde. Die dawiderhandelnden Druckereibesitzer sind aber nicht etwa mit einem Verweise zu belegen, sondern nach der ganzen Strenge des Gesetzes zu bestrafen. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 24. Septemb. 1855, Z. 22963/1037.)

Sonn- und Feiertagsheiligung, s. **Kirchweihfeste.**

Speisezetteln. Um den vorgekommenen Beschwerden wegen Ueberhaltung in Gast- und Einkehrhäusern zu begegnen, wird hiermit verordnet:

1. Jeder Wirth oder Traiteur, oder alle jene, welche Speisen und Getränke an Gäste abzureichen befugt sind, werden verpflichtet, die Preise dieser Artikel sowohl Mittags als Abends in einem von dem Gastwirthe unterfertigten und in den Gasthauslocalitäten zu Jedermanns Einsicht liegenden Speisezettel anzugeben.

2. Die Wirthe und Pächter der Einkehrwirthshäuser werden verpflichtet, nebst dem eben erwähnten Preiszettel auch noch in einem besonderen, zu Jedermanns Einsicht vorliegenden oder an einem in die Augen fallenden Platze angehefteten Tarife die Preise für die Gastzimmer, für ihre Beleuchtung und Beheizung, für die Stallung und für eine Portion Heu (letztere mit Beifügung des Maßes und Gewichtes) anzusetzen.

Die Preise dieses letzteren ad 2. erwähnten Tarifes haben stets für einen ganzen Monat zu gelten, können mithin im Laufe des Monates nicht erhöht werden, und müssen mit der Vidirung des k. k. Bezirksamtes versehen sein.

3. Für die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird hiermit eine Strafe von 2 bis 10 fl. CM. zum Ortsarmeninstitute für jede Uebertretung bestimmt.

Eine gleiche Strafe wird auch für den Fall bestimmt, wenn bei vorkommenden Klagen ein Wirth einen höheren Preis in Anforderung gestellt hätte, als den in dem Speise- und Preistarife angesetzten Betrag.

4. Sowie einerseits die Polizeiaufsicht auf die strenge Beobachtung dieser Vorschrift zu sehen hat, so wird auch anderseits dem k. k. Bezirksamte besonders obliegen, darüber von Amtswegen zu wachen, damit die Gastwirthe sich nicht beigehen lassen, übertriebene und wucherische Preisforderungen in diese Speise- und Preiszettel anzusetzen, was besonders dort zu besorgen steht, wo wegen Mangel an Concurrenz die Preisforderung in einem Monopols-Mißbrauch ausarten könnte.

5. Die gegenwärtige Verordnung wird zugleich nach dem h. Hofkanzleidecr. v. 16. October 1845 (s. 3. Bd. S. 191) für die in diesem Verwaltungsgebiete bestimmt werdenden Eisenbahnstationen, in soweit sie dieselben betreffen, zu gelten haben. (Vdg. der Landesreg. für Krakau v. 5. Oct. 1855, L. R. Bl. für Krakau II. Abth. Nr. 29.)

Speisezettel. Die k. k. Landesregierung in Salzburg findet sich bestimmt, hiermit zu verordnen, daß die Gast- und Einkehrwirthe, sowie alle zur Verabreichung von Speisen und Getränken Berechtigten verpflichtet sind, die Preise mittelst eigener Tarife ersichtlich zu machen, welche in den betreffenden Speiselocalitäten aufzulegen und zu Jedermanns Einsicht anzuheften sind. Gegen die Uebertretung dieser Vorschrift, worüber die Untersuchung und das Verfahren in Gemäßheit der Verordnung der hohen Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 3. April 1855 (s. **Polizei-Uebertretungen**), L. R. Bl. I. Abth. XIII. Stück Nr. 66 S. 264, stattzufinden hat, sind die in der kaiserl. Vdg. vom 20. April 1854, L. R. Bl. I. Abth. XVIII. Stück Nr. 102, S. 188, festgesetzten Strafen zu verhängen. (Erl. der Landesregierung in Salzburg vom 1. December 1855, L. R. Bl. Nr. 39.)

Speisezettel, s. **Gasthäuser.**

Sperrstunde, gesetzliche, s. **Offenhalten.**

Spiele, verbotene. Als verbotene Spiele werden mit Hinsicht auf das, zu Folge A. h. Cabinetschreibens vom 12. October 1840 erlassene Hofkanzleidecr. vom 16. October 1840, Z. 32041, für die Königreiche Ungarn, Kroatien und Slawonien, für das Großfürstenthum Siebenbürgen, die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat und für das Großherzogthum Krakau, namentlich folgende erklärt: Pharao, Bassette, Würfeln, Passadieci, Lansquenet, Quince (Quindici), Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak sincere, Brennten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf (Mezzodici, Undici e mezzo), Vingt-un, Biribis (Wirbisch), Oka (Gespenst), Häufeln, das Zupferlspiel (Trommel-Madame), Rouge et noir, das Hanserlspiel auf Kegelbahnen, das Krügel- und Hirschelspiel, das Schiffziehen, das Billard-Kegelspiel, wo der Lauf der Kugel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird, Zwicken oder Labet, Riemstechen und Zapparln, endlich in öffentlichen Schank- und Kaffeehäusern das Lotto, Lotto-Dauphin, das lottoähnliche Tarteln, auch Vogelspiel genannt, und das Wettspiel Tarteln, auch Judentartel oder Kleintartel genannt.

Außer allen vorgenannten sind überhaupt alle dergleichen Spiele verboten, bei welchen der Gewinn und Verlust nicht sowohl von der Geschicklichkeit der Spieler, als vom Zufalle abhängt.

Das Spiel dieser Spiele unterwirft sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, der im §. 522 des allg. St. G. angedrohten Strafe; ist aber das Spiel zugleich durch die Lotto-Vorschriften verboten, so ist die Uebertretung überdieß als eine Gefällsübertretung nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln, (Vdg. des Min. des Inn. im Einv. mit dem Min. der Justiz, der Finanzen und der obersten Pol. Beh. v. 27. Sept. 1854, wirksam für Ungarn, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen, Serbien, das Temeser Banat und Krakau, R. G. Bl. Nr. 245.)

Spiele, verbotene, s. **Gasthäuser.**

Spionerie. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen wird in Folge der vom h. Commando der k. k. III. Armee ergangenen Aufforderung Jedermann verwarnt, daß, wer sich im Sinne der mit hofkriegsräthlicher Verordnung vom 6. November 1821, Z. 1113, kundgemachten A. h. Entschl. vom 21. Juli 1821*) der Ausspähung schuldig macht, nach den Kriegsgesetzen behandelt und bestraft werden wird.

Indem dieß zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung veröffentlicht wird, folgen im Nachhange die betreffen-

---

*) S. 3. Bd. S. 205.

den §§. 5 und 6 der hohen Verordnung zur allgemeinen Kenntniß. (Kundm. der Statth. in Siebenbürgen vom 8. August 1854, L. R. Bl. für Siebenbürgen, II. Abth. Nr. 31.)

Spritzen, Verbot des Gebrauches derselben zur Hervorbringung eines künstlichen Schaumes auf dem Biere, s. **Bier.**

Staatsanwaltschaft. Die Bezirks-Commissariate werden in Folge Zuschrift des k. k. Landesgerichtes vom 24. Oct. 1854 angewiesen, alle Anzeigen über Verbrechen und Vergehen künftig nicht mehr durch die k. k. Staatsanwaltschaft, sondern unmittelbar an das k. k. Landesgericht zu machen. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 26. October 1854, Z. 27563/5380.)

Staatsbürgerschaft. Es ist sich mit der großherzoglich-hessischen Regierung in dem Grundsatze geeiniget worden, daß kein Unterthan des einen Staates in den Verband des anderen Staates aufgenommen werde, bevor er nicht die Entlassung aus seinem bisherigen Unterthansverbande bei der betreffenden Behörde seines Staates erwirkt und hierüber bei der Aufnahmsbehörde des anderen Staates die Urkunde beigebracht hat. (Erl. des Min. des Inn. v. 27. Oct. 1854, für alle Kronländer, R. G. Bl. Nr. 281.)

—— Modalitäten zur Aufnahme der k. baierischen Unterthanen in den österreichischen Staatsverband. Es hat die k. baierische Regierung Anträge gestellt, in der Absicht, um Bestimmtheit und Gleichförmigkeit in den Modalitäten der Aufnahme baierischer Unterthanen in den österreichischen Staatsverband zu erzielen, und dem Mißbrauche zu begegnen, daß baierische Unterthanen, welche über erlangte Zusicherung der letzteren, die unbedingte heimatliche Entlassung erwirkt hatten, sich dieser Urkunde zu verschiedenen Zwecken bedienten, ohne ferner den wirklichen Uebertritt in die österreichische Staatsbürgerschaft anzusuchen.

Man ist demnach übereingekommen, daß den baierischen Unterthanen, welche nach dem dießfälligen Uebereinkommen der Regierungen und der darüber erlassenen Anordnungen die Zusicherung der österreichischen Behörde erlangt haben, im Falle der heimatlichen Entlassung hierlandes als Staatsbürger aufgenommen zu werden, von der baierischen Behörde, woferne diese ihre Auswanderung nicht zu beanständen findet, die Zustimmung in einem Documente nach folgendem Formulare bedingt ausgedrückt werden wird.

Stämpel.

Zeugniß.

„Dem Vorhaben des ..... aus ..... sich in den k. k. österreichischen Staaten nieder zu lassen und die Eigenschaft eines Staatsbürgers alldort zu erwerben, steht ein Hinderniß nicht entgegen. Die Urkunde über die förmliche Entlassung aus dem baierischen Staatsverbande wird aber erst nach beigebrachtem Nachweise über die stattgefundene wirkliche Aufnahme in den österreichischen Unterthansverband verabfolgt werden, und der Betheiligte bleibt bis zu dem Zeitpunkte dieser seiner Aufnahme allen seinen Verpflichtungen als baierischer Unterthan unterworfen, sonach darf er insbesondene eine Ehe im Auslande nicht ohne Bewilligung der zuständigen baierischen Behörde bei Vermeidung der Ungiltigkeit der Ehe und dreimonatlicher Arreststrafe eingehen.

Die Dauer der Giltigkeit gegenwärtigen Zeugnisses wird auf drei Monate beschränkt.“

.... 1855.

Königl. Landgericht .....

Baierischen Unterthanen nun, welche nach erlangter österreichischer Zusicherung dann ein so lautendes Zeugniß ihrer Heimatsbehörde beibringen, ist in Hin-

kunft die definitive Aufnahme in die österreichische Staatsbürgerschaft unbeanständet zu gewähren, und dabei zu beachten, daß dieß ohne solche Zögerung geschehe, wodurch die dreimonatliche Frist überschritten würde und daher das Zeugniß außer Kraft getreten wäre.

Die k. k. Landesstelle hat sich hienach zu benehmen und die nöthige Anordnung zu treffen.

Es wird noch ausdrücklich bemerkt, daß hiedurch die Bestimmungen hinsichtlich der Baierinnen, welche sich mit Oesterreichern verehelichen, keine Abänderung erleiden. (Erl. des Min. des Innern v. 29. December 1854, für alle Kronländer, R. G. Bl. vom J. 1855, Nr. 3.)

Stämpel. Die Gesuche um Bewilligung zur Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken, zur Offenhaltung der Gast-, Schank- und Kaffeehäuser über die vorgeschriebene Polizeistunde, zur Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, zur Production von Reitkünsten und anderen gymnastischen Uebungen, zur Abhaltung von theatralischen Vorstellungen, Akademien und Concerten gegen Eintrittsgeld unterliegen, da sie auf die Vornahme einzelner einer besonderen Befugniß bedürfenden Erwerbsacte gerichtet sind, nach der Tarifpost 43, lit. b der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 der Gebühr von 30 Kreuzern für jeden Bogen.

Zur Erzielung einer gleichmaßigen Behandlung wird für jene Fälle, in welchen das Ansuchen um die gedachte Bewilligung nicht schriftlich erfolgt, angeordnet, daß die Bewilligung selbst auf einem 30 Kreuzer Stämpelbogen auszufertigen ist, welchen Stämpelbogen die Partei vor der Ausfertigung beizubringen hat, widrigens dieselbe nicht stattfinden darf.

Wird über das mündliche Ansuchen ein Protocoll aufgenommen, so ist die Gebühr mittelst Verwendung des vorschriftmäßigen Stämpelpapieres zu diesem Protocolle zu entrichten (Tarifpost 79, a). (Erl. der Min. der Finanzen und des Innern vom 3. August 1854, wirksam für alle Kronländer, R. G. Bl. Nr. 203.)

Stämpel. Im Nachhange zu dem mit Decret v. 22. August 1854, Z. 21668/4274, den Bezirks-Commissariaten über den erforderlichen Stämpel bei Gesuchen um die Bewilligung zur Abhaltung von Tanzmusiken 2c. hinausgegebenen hohen Finanzministerial-Erlaß vom 3. August 1854, Z. 32794/2712, wird aus Anlaß der von einem Commissariate gestellten Anfrage, ob Gastwirthe, welche im Fasching Tanzmusik zu halten pflegen, von Fall zu Fall um die Bewilligung mit einem gestämpelten Gesuche einzuschreiten haben, den Commissariaten in Erinnerung gebracht, daß durch den citirten Finanzministerial-Erlaß die frühere von der k. k. Polizeihofstelle im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei und der allgemeinen Hofkammer gegebene Verordnung v. 3. Aug. 1843 (kundgemacht mit Circular der k. k. Polizei-Ober-Direction vom 13. August 1843, Z. 11688/2082)*), nicht aufgehoben wird und mit dem angezogenen Finanzministerial-Erlasse vollkommen in Einklang gebracht werden kann, weßhalb den Commissariaten zu ihrer Belehrung und Darnachachtung folgende Weisungen ertheilt werden.

Gastwirthe, welche in der Regel Tanzmusiken abzuhalten pflegen, haben sowie früher um die Bewilligung, und zwar während des Faschings für die ganze Dauer desselben und eben so außer der Carnevalszeit für die ganze erlaubte Zeit, d. i. vom Sonntage nach Ostern bis zum Advent jederzeit ein mit dem classenmäßigen Stämpel von 30 kr. CM. versehenes Gesuch zu überreichen, auf welchem

*) S. 3. Bd. S. 367.

vom Commissariate die Bewilligung für den ganzen Fasching oder außer demselben für die ganze erlaubte Zeit gegen Dem zu ertheilen ist, daß bei dem betreffenden Commissariate jede abzuhaltende Tanzmusik vorläufig mündlich gemeldet und nach Erlag der festgesetzten Gebühr der specielle gedruckte Licenzschein für jede einzelne Tanzunterhaltung behoben werde, welcher, da die schriftliche Bewilligung für die bestimmte betreffende Zeit bereits erfolgt ist, nach dem kaiserlichen Patent vom 9. Februar 1850 als eine ämtliche Ausfertigung laut Tarifspost 7 lit. i kein Gegenstand der Stämpelabgabe ist. Dasselbe hat auch bei Kaffeesiedern zu gelten, welche um die Bewilligung einschreiten, im Fasching an Balltagen die ganze Nacht offenhalten zu dürfen. Gastwirthe jedoch, welche nur für einen einzelnen Fall, z. B. aus Anlaß einer Hochzeit, einer Unterhaltung für die täglichen Gäste u. s. w. um die Bewilligung für eine Tanzmusik einschreiten, Tanzunterhaltungen abhalten oder über die vorgeschriebene Polizeistunde offenhalten wollen, weil ihre Localitäten in der unmittelbaren Nähe von Tanzsälen gelegen sind und sich daselbst die Kutscher und andere Dienerschaft einzufinden pflegen, haben für jeden solchen Fall ein besonderes, mit einem 30 kr. Stämpel versehenes Gesuch zu überreichen.

Schließlich kommt nur noch zu bemerken, daß es sich von selbst versteht, daß eine den Gastwirthen für den ganzen Fasching oder außer demselben für die ganze erlaubte Zeit ertheilte Bewilligung, wenn Polizei-Rücksichten dagegen sprechen, sogleich wieder zu entziehen ist, weßhalb auch die Anmeldung jeder Tanzunterhaltung in dem Bescheide zur Bedingung gemacht wird. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 1. September 1854, Z. 21668/4424.)

Stämpelmarkenverschleiß, siehe **Sonn- und Feiertagsheiligung.**

Stechviehhändler, Rindfleischausschrotung, s. **Fleisch.**

Stehenlassen bespannter Wägen, s. **Straßen**, Vdg. vom 10. Decbr. 1855, §. 42.

Stellfuhren. Mit Rücksicht auf die A. h. Bestimmungen über die Errichtung und Amtswirksamkeit der politischen Landesstellen (Statthaltereien, Statthalterei-Abtheilungen, Landesregierungen) haben die Bewerber um Concessionen periodischer Personen-Transporte, sie mögen Postmeister, Gesellschaften oder einzelne Privatpersonen sein, ihre Gesuche künftig an die politische Landesstelle des Kronlandes, in welchem die Unternehmung ihren Sitz haben soll, zu richten.

Diese entscheidet über das Gesuch, nach Einvernehmung der Postdirection, und falls die Unternehmung auch ein anderes Kronland berühren soll, nach Rücksprache mit der politischen Landesstelle dieses Letzteren und verständiget von dem ertheilten Befugnisse die betreffenden Post- und politischen Behörden. In Recursfällen wegen Ertheilung oder Verweigerung einer Concession entscheidet das Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Handels.

Ueber die zeitliche oder bleibende Einstellung der ertheilten Befugnisse haben die politischen Landesstellen zu erkennen.

Die bisherigen, die Privat-Unternehmungen periodischer Personen-Transporte betreffenden Verordnungen vom 20. December 1850 (R. G. Bl. 1851, Nr. 1 S. 1), und vom 27. Mai 1853 (R. G. Bl. 1853, Nr. 98 S. 500)*), haben sammt der dießfälligen, den Postdirectionen hinausgegebenen Vollzugsvorschrift, in soferne sie nicht durch vorstehende Bestimmungen abgeändert sind, auch in Zukunft in Anwendung zu kommen. (Vdg. des Handelsministeriums v.

*) S. 3. Bd. S. 258 u. 778.

15. Jänner 1855, für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, R. G. Bl. Nr. 11.)

Stellfuhren. Das hohe k. k. Handelsministerium hat in Beziehung auf die Errichtung von Stellfuhren von und zu den Eisenbahnhöfen mit dem Erlasse vom 16. October 1855, Z. 20392, nachstehende Bestimmungen erlassen:

Wenn es sich um die Errichtung der oberwähnten Stellfuhren handelt, so ist die Erklärung der Betriebs-Direction über das Vorhandensein des Bedürfnisses von Stellwägen bei den im Staatsbetriebe stehenden Eisenbahnen als beweiskräftig anzunehmen, bei den im Privatbetriebe stehenden Bahnen aber vorzugsweise in Beachtung zu ziehen.

Für die Beistellung der Stellfuhren ist durch Ertheilung gewerblicher Concessionen an hiezu geeignete Individuen von Seite der competenten Behörde im ordentlichen Wege zu sorgen.

In sofern dermalen bei einzelnen Bahnen hinsichtlich der Stellwägen ein abweichender Vorgang besteht, ist sobald als thunlich der normale Zustand in der Art herbeizuführen, daß nicht eine der Sachlage überhaupt nicht angemessene und dem Interesse des Publikums abträgliche Verminderung der gegenwärtig zur Erleichterung des Eisenbahnverkehrs verwendeten Stellfuhren stattfinde, weßhalb das bisherige Verhältniß in Benüzzung der den Eisenbahn-Unternehmungen gehörigen Stellwägen noch zeitweilig und so lange wird zuzulassen sein, als die Fortsetzung dieser Benützungsart bezüglich jener Stellwägen entweder durch frühere Bestand- oder Miethverträge bis zu deren Erlöschung bedingt ist, oder in Ermanglung anderer Personen, auf welche dieser Stellfuhren-Betrieb selbstständig übergehen kann, im allseitigen Interesse sich zur Einstellung nicht eignet. (Vdg. der n. ö. Statth. vom 10. Nov. 1855, Z. 50985; Kundm. der Krakauer Landesreg. vom 7. November 1855, L. R. Bl. für Krakau, II. Abth. Nr. 43; Erl. der Landesreg. in Krain vom 17. November 1855, L. R. Bl. für Krain, II. Abth. Nr. 33.)

Stellfuhren. Jeder Unternehmer eines periodischen Personen-Transportes ist gehalten, über die vorhabende Beschränkung oder Einstellung der von ihm betriebenen concessionirten Fahrten vier Wochen früher die Anzeige an die k. k. Landes-Postdirection zu erstatten, während dieses vierwöchentlichen Zeitraumes aber die Fahrten ohne Aenderung der festgesetzten Ordnung zu unterhalten. Uebertretungen dieser Vorschrift werden von der betreffenden Behörde angemessen geahndet werden. (Kundm. der Statth. für Tirol vom 4. December 1855, L. R. Bl. II. Abth. Nr. 32.)

Steuerfreiheit für Bauführungen in Wien, s. **Bauführungen.**

Strafe, Art der Eintreibung und Umwandlung der Geldstrafen, s. **Geldstrafen.**

— — s. **Geldstrafen.**

Strafgerichtsbarkeit der Polizeibehörde, s. **Polizeibehörde.**

— — der Polizeibehörde in Betreff derjenigen Gesetzesübertretungen, die nicht in dem St. G. als strafbare Handlungen erklärt sind, s. **Polizei-Uebertretungen.**

— — Zuständigkeit bei dem Zusammentreffen verschiedener Uebertretungen, s. **Uebertretungen.**

Sträflinge. Das hohe Ministerium des Innern hat mit Erl. vom 31. Aug. 1854, Z. 20831, in Bezug auf die Ausfertigung und die Behandlung der strafgerichtlichen Auskunftstabellen, dann auf die hiermit in Verbindung stehenden Amtshandlungen der politischen Behörden auf den §. 30 der vom k. k. Justizministerium am 16. Juni 1854 erlassenen Instruction über die innere Amts-

wirksamkeit und die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden in strafgerichtlichen Angelegenheiten (Nr. 165 des R. G. Bl.) aufmerksam gemacht. Hiernach ist sich in Absicht auf diese Auskunftstabellen im Allgemeinen nach der Justizministerial-Verordnung vom 5. März 1853 *), Nr. 44 des R. G. Bl., zu benehmen, jedoch vom Tage der Wirksamkeit der neuen Strafproceßordnung v. 29. Juli 1853, Nr. 151 des R. G. Bl., unter Beobachtung jener Abänderungen, welche der §. 30 der bezogenen Ministerial-Verordnung vom 16. Juni 1854 vorschreibt. (Decr. der n. ö. Statth. vom 14. Sept. 1854, Z. 35281.)

Sträflinge. Der Justizministerial-Erlaß vom 5. März 1853**) in Betreff der Ausfertigung und Behandlung der strafgerichtlichen Auskunftstabellen wird nunmehr auch in den Kronländern Ungarn, Kroatien und Slavonien, der serbischen Wojwodschaft mit dem Temeser Banate und Siebenbürgen, dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Dalmatien, Galizien mit Krakau und der Bukowina, in Wirksamkeit gesetzt. (Vdg. des Justizministeriums v. 6. Mai 1855, L. R. Bl. für Krakau, II. Abth. Nr. 20.)

Straßen. Provisorische Straßen-Polizeivorschrift für die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat. Um die auf öffentliche Kosten hergestellten und erhaltenen Straßen gegen Beschädigungen möglichst zu bewahren und den Verkehr auf denselben nach Thunlichkeit zu sichern und zu erleichtern, werden die nachfolgenden Straßen-Polizeivorschriften zur allgemeinen Darnachachtung erlassen, zu deren Handhabung zunächst das Straßen-Aufsichtspersonale berufen ist, welchem in vorkommenden Fällen von den Ortsbehörden die nöthige Assistenz zu leisten ist.

Die Ueberwachung dieser Vorschriften und die Strafamtshandlung gegen die Uebertreter steht dem betreffenden k. k. Bezirksamte zu.

§. 1. Jedes Fuhrwerk hat in der Regel die Mitte der Straße einzuhalten und soll nur während des Vorüberfahrens bei anderen Wagen sich von derselben entfernen, um diesem auszuweichen; dasselbe darf jedoch die eigentliche Fahrstraße nicht verlassen. Auf den Banketten oder über die Vorrathshaufen des Straßendeckstoffes darf nicht gefahren werden.

§. 2. Kein Wagen darf breiter beladen sein, als daß er einem anderen Wagen auf der eigentlichen Fahrbahn bequem ausweichen könne. Zum gleichmäßigen Ausweichen ist jeder Leiter eines Fuhrwerkes verpflichtet, und zwar hat dasselbe immer links zu geschehen.

§. 3. Es ist verboten, auf der Straße Wägen oder Zugvieh ohne Noth und vielleicht sogar ohne Aufsicht stehen zu lassen und letzteres auf derselben abzufüttern.

Uebertretungen der in den vorstehenden drei Paragraphen enthaltenen Vorschriften sind mit einer Geldbuße von 2 bis 5 fl. CM. zu bestrafen.

§. 4. Es ist verboten, schwere Gegenstände, z. B. Baumstämme theilweise oder ganz unmittelbar auf der Straße zu schleppen oder schleifen zu lassen. Auch dürfen auf steilen Abhängen die Räder nicht gesperrt, sondern es muß sich im Falle der Nothwendigkeit einer Bremsung hierzu des Radschuhes bedient werden.

§. 5. Die Beschädigung der an den Straßen gepflanzten Bäume, der Brükken, Geländer, Streifsäulen, Warnungstafeln, Meilenzeiger und aller zur Straße gehörigen Gegenstände ist strenge verboten. Die Uebertreter dieses Verbotes verfallen in eine Geldstrafe von 5—20 fl. CM. oder werden nach Umständen im

---

*) S. 3. Bd. S. 284.
**) Ebendas.

Sinne der §§. 85, 318 und 319 des Strafgesetzes bestraft.

§. 6. Bei dem Triebe von Horn- und Borstenvieh haben die betreffenden Händler und Treiber sorgfältig darüber zu wachen, daß diese Thiere die Banketten, Vorrathshaufen des Straßenmaterials und Sommerwege nicht aufwühlen, die Bäume und Böschungen der Straßen und Gräben nicht beschädigen und der Fahrt der Reisenden, wie dem Verkehre überhaupt nicht im geringsten hinderlich seien.

§. 7. Die Straßen, so wie die dazu gehörigen Sommerwege dürfen durch Einackerung, Verschüttung der Gräben oder durch Vorrückung der Einfriedungsmittel nicht geschmälert werden.

§. 8. Niemand darf die Straße oder Abzugsgräben der Straßen mit Holz, Steinen, Mist, Kehricht, Erde, Rohr und sonstigen Gegenständen verlegen, oder Unrath und andere übelriechende Flüssigkeiten in die Straßengräben hineinleiten. Eben so wenig darf Jemand Vorkehrungen treffen, um das Wasser aus den Straßengräben oder Canälen auf Wiesen oder an andere Orte zu leiten. Auch ist es verboten, die Straßengräben zu beschädigen und in denselben das Vieh zu weiden.

§. 9. Diejenigen, welche von der Straße über die Abzugsgräben auf ihre Felder oder sonstige Besitzungen fahren wollen, sind verpflichtet, über diese Straßengräben auf ihre Kosten Brücken herzustellen und zu erhalten. Durch diese Brücken darf jedoch den Gräben an ihrer Breite nichts benommen und für die Straße kein Nachtheil veranlaßt werden.

§. 10. An jenen Stellen, wo Ackerfelder längs der Straße liegen und keine Verzäunung dazwischen besteht, muß der Acker nächst des Straßengrabens wenigstens 3 Klafter breit nach der Richtung der Straße gepflügt und geeggt werden. Die Uebertretungen dieser und der in den §§. 6 — 9 enthaltenen Vorschriften werden mit einer Geldbuße von 4—8 fl. CM. bestraft.

§. 11. Ohne Bewilligung der k. k. politischen Behörde dürfen neben der Straße Brunnen, Mauern, oder andere Gebäude nicht aufgeführt werden und jeder Theil derselben muß in horizontaler Richtung wenigstens 2 Klafter von der Straße entfernt bleiben.

§. 12. Wenn die Straße durch einen Wald oder eine Aue führt, muß der Eigenthümer des Waldes oder der Aue diese ohne Entschädigung auf eine Breite von 10 Klaftern an beiden Seiten der Straße abstauben und den so gereinigten Grund immer von Bäumen und Gesträuchen frei halten.

§. 13. Jede Uebertretung einer Straßen-Polizeivorschrift zieht entweder nur eine gesetzliche Strafe, oder wenn in Folge der Uebertretung an den Straßen ein erweislicher Schaden herbeigeführt wurde, zugleich die Pflicht zur Entschädigung nach sich. Im Allgemeinen werden alle Fälle, die in Beziehung auf Uebertretungen von Straßen-Polizeivorschriften vorkommen können, nach dem Strafgesetzbuche über Verbrechen und Vergehen und nach den Vorschriften des allg. bürg. G. B. behandelt werden.

§. 14. In Fällen, wo die ausgesprochenen Geldstrafen nicht auferlegt werden können, oder wo die Beschaffenheit und Folgen der Uebertretung die Anwendung größerer Strenge nothwendig machen, wird gegen die straffälligen Parteien nach den Umständen mit Arrest oder körperlicher Züchtigung vorgegangen werden.

§. 15. Die verwirkten Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger und zur Hälfte dem Armenfonde des Ortes zu, wo die Uebertretung der Straßen-Polizeivorschriften begangen worden ist. (Kundm. der Statth. der serb. Wojw. v. 3. Aug. 1854, Z. 4509/1031, L. R. Bl. f. die serb. Wojw. II. Abth. Nr. 25.)

Straßen. Straßen-Polizeiordnung für Ungarn. Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche auf den öffentlichen Staats- und Landesstraßen und den auf denselben vorkommenden Brücken sowohl durch Hemmung der Passage, als auch durch Beschädigung des Straßenobjectes selbst und seiner Bestandtheile, der Sicherheit der Personen und des Eigenthumes verursacht werden können, endlich im Interesse der fortwährenden Erhaltung der Straßen und Brücken im dauernd guten Zustande findet sich das Gouvernement bestimmt, folgende Anordnungen zu erlassen.

I. Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Brücken ist alles nach Thunlichkeit zu vermeiden, wodurch die ungehinderte Communication unnothwendiger Weise eine Stockung erleiden kann.

Es muß daher dafür Sorge getragen werden, daß:

1. Die Passage auf öffentlichen Straßen weder bei Tag noch bei Nacht gehindert werde. Sind längs einer Straße öffentliche oder Privatbauten in der Ausführung begriffen, wegen welchen mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde für die Dauer des Baues Gerüste aufgestellt oder Materialien-Ablagerung stattfinden müssen, so ist unter allen Bedingungen für die Freilassung eines hinreichend breiten Raumes für die Passage, oder wo dieß unausführbar wäre, für die einstweilige Ausmittlung einer anderen gehörig zu bezeichnenden Communication zu sorgen. Bei Nacht soll an solchen verstellten Plätzen nach Bedarf eine oder mehrere Laternen, an besonders frequenten Punkten aber eine Wache aufgestellt werden.

2. Das Stehenbleiben der Fuhrwerke auf der Straßen-Fahrbahn zum Abfüttern oder Abladen wird untersagt. Es haben demnach insbesondere die Gasthausinhaber für Auffahrten in Höfen, Schoppen oder anderen von der Fahrstraße hinreichend entfernten Ständen Sorge zu tragen.

3. Neubauten, sowie Neuherstellungen mit Inbegriff von Gartenzäunen und Umplankungen dürfen nur in der Entfernung von 2 Wiener Klaftern vom äußersten Rande des Chaussee-Grabens, oder bei Nichtvorhandensein von Seitengräben von dem Fuße des Straßendammes errichtet werden.

Wälder und Auen aber müssen auf 10 Klafter von jeder Seite der Straße gelichtet werden und bleiben.

4. Von der Fahrbahn muß auch alles Dasjenige stets abgeräumt werden, was außer der Hemmung der Passage auch ein Scheuwerden der Pferde verursachen kann.

5. Das Anhängen eines kleineren Frachtwagens an einen größeren beladenen ist untersagt. Ausgenommen hiervon ist nur das Anhängen von leeren Kaleschen oder Staatswägen an beladenen Frachtwägen.

6. Die Breite der Ladung von Lastwägen soll das Maß von 9, höchstens 10 Wiener Schuhen nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind nur solche untheilbare Gegenstände, deren Verführung in anderer Weise unmöglich wäre.

7. Da ein ungeregeltes Ausweichen auf frequenten Wegen sehr oft Stockungen und selbst Unglückfälle veranlaßt, so wird als Norm festgesetzt, daß auf allen Straßen nach links auszuweichen ist. Das Vorfahren hat rechts zu geschehen.

8. Auf Brücken ist das Vorfahren ganz untersagt.

9. Das Bergabfahren ohne Einlegung des Radschuhes ist untersagt.

II. Jedermann ist verpflichtet, sich solcher Handlungen zu enthalten, durch welche die öffentliche Straße oder Brücke oder die dazu gehörigen Objecte Beschädigungen ausgesetzt sind.

Aus diesem Geunde dürfen:

1. Die in Reichs- und Landesstraßen einmündenden Vicinal-Wege, Einfahrten 2c. 2c., nicht durch den Chaussee-Graben geführt, sondern es müssen an solchen Punkten die Seitengräben gehörig überbrückt werden. Derlei Einmündungen müssen bis 2 Klafter Entfernung vom äußersten Rande der Straßen-Bankette gegen den Vicinal-Weg, d. i. auf 12 Wiener Schuh Länge horizontal hergestellt und auf gleiche Weise wie die Straßenbahn eingehalten werden.

2. Die Verunreinigung der Straßen und Straßengräben durch Ablagerung von Dünger oder anderen Unrath, die Leitung der Dachtraufen, Stalljauche, Spülich und sonstiger Unreinlichkeiten gegen die Straßenbahn, so wie das Abladen der auf Feldern gesammelten Steine auf den Straßenkörper wird untersagt, und haben die Anrainer es sich selbst zuzuschreiben, wenn der auf die Fahrbahn oder in die Straßengräben geworfene Unrath oder Schutt durch das Straßen-Aufsichtspersonale auf die angränzenden Gründe zurückgeworfen, oder auf Kosten der Anrainer entfernt und beseitiget werden wird.

3. Den an Staats- und Landesstraßen angränzenden Grundbesitzern ist untersagt, das Abzugswasser der Straßengräben durch Verbaue oder Verschallungen abzudämmen. Sollte dießfalls entweder die beabsichtigte Bewässerung der Felder oder Wiesen, oder die besorgte Inundirung der angränzenden Grundstücke besondere Vorkehrungen wünschenswerth oder sogar nothwendig machen, so haben sich die betreffenden Parteien dießfalls an die politische Behörde zu wenden, welche über Einvernehmen der Baubehörde nach Thunlichkeit die nöthige Abhilfe treffen wird.

4. Das Befahren der Straßenbanketten, das Ueberfahren der Schotterhaufen ist untersagt. Eben so wird jede Beschädigung der Alleebäume, Wegweiser und Meilenzeiger, dann der Straßen- und Brückengeländer empfindlich bestraft werden.

5. Das Nachschleppen von Bäumen, Brettergebünden, Stämmen u. dgl. bloß auf Vorderrädern wird untersagt.

Aus demselben Grunde werden auch Eggen, Pflüge und sonstige die Fahrstraße aufreißende Geräthschaften nur auf Rädern geführt werden dürfen.

6. Vierräderige Lastwägen mit weniger als 6 Zoll breiten Radfelgen dürfen nicht über 60 Wiener Centner Ladung führen.

7. Die Fläche der Reife eines jeden Rades muß bei jeder Art von Fuhrwerk möglich eben und ohne hervorstehende Nägel oder Schraubenköpfe hergestellt sein. Bei Uebertretung dieser Vorschrift ist in der Regel das Weiterfahren nur nach Abstellung des gerügten Zustandes zu gestatten; wo aber hierdurch der Partei ein zu empfindlicher Schaden zugefügt werden würde, ist dieselbe mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

8. Das Sperren der Räder ohne Einlegung des Radschuhes ist unbedingt untersagt. Insbesondere ist das Einlegen von Reisketten oder der Gebrauch anderer Vorrichtungen, womit ein Aufreißen der Fahrbahn verursacht wird — wenn die Straßenbahn nicht mit Glatteis bedeckt ist — strenge zu bestrafen, und überdieß die Reißkette oder die beanständete Vorrichtung sogleich zu confisciren.

9. Auf Brücken ist das Schnellfahren untersagt.

III. Die Ueberwachung der genauen Befolgung dieser Bestimmungen steht auf Staatsstraßen und Brücken dem Straßen-Aufsichtspersonale, auf allen andern Straßen, Wegen und Brücken den Gemeinde-Vorständen und ihren Organen zu.

Vorkommende Uebertretungen sind von ihnen der politischen Behörde ungesäumt anzuzeigen, welche mit möglichster Vermeidung eines weitschweifigen Verfahrens von den ihr in der Disciplinar-Vorschrift vom 20. April 1854 *) eingeräumten Strafrecht Gebrauch zu machen, und bei vorkommenden Beschädigungen zugleich auf den Ersatz des verursachten Schadens zu erkennen, falls aber eine nach dem A. h. Patente vom 27. Mai 1852, insbesondere nach den §§. 318, 319, 422, 424, 430, 454—457 strafbare Handlung begangen wurde, die strafgerichtliche Behandlung zu veranlassen haben würde. (Kundm. des k. k. Mil. und Civil-Gouv. für Ungarn vom 28. Mai 1855, Z. 8383, L. R. Bl. für Ungarn, II. Abth. Nr. 18.)

Straßen. Straßen-Polizeiordnung für Kroatien und Slavonien.

§. 1. Um die öffentlichen Straßen vor Eingriffen und Beschädigungen zu wahren und die Benützung derselben mit Rücksicht auf die Aufrechthaltung der persönlichen Sicherheit und des ungehinderten Verkehrs zu regeln, findet sich die gefertigte Statthalterei bestimmt, auf der Grundlage bereits bestehender Gesetze die gegenwärtige Straßen-Polizeiordnung zusammenzufassen und zur allgemeinen Darnachachtung vorzuschreiben.

§. 2. Die gegenwärtige Verordnung findet auf alle öffentlichen, d. i. dem allgemeinen Gebrauche überlassenen Straßen Anwendung.

Nur jene einzelnen Bestimmungen, deren Wirksamkeit ausdrücklich auf besondere Straßenkategorien als Reichs-, Landes- oder Kreisstraßen eingeschränkt sind, bilden hievon eine Ausnahme.

Von den allgemeinen, Jedermann betreffenden Verpflichtungen in Absicht auf Straßen.

§. 3. Jede nicht durch den ordentlichen Gebrauch verursachte Beschädigung der Straßen zieht eine Strafe und nach Umständen auch die Ersatzpflicht nach sich (§. 318 II. Th. des St. G. B.). Zur Straße gehört aber nicht bloß die eigentliche Fahrbahn, sondern auch die Blanketten, die Straßendammböschungen, die Straßengräben und die daran befindlichen Bau- und Schutzwerke, als Parapetmauern, Prellpflöcke, Geländer und Randsteine 2c.

§. 4. Eben so ist die Verunreinigung der Straße untersagt. Es ist daher Niemanden erlaubt, auf irgend einen Bestandtheil derselben Erde, Dünger, Aeser, Holz, Steine oder was immer für Gegenstände zu werfen.

§. 5. Das auf den Straßenböschungen, den Banketten und den Gräben wachsende Gras ist öffentliches Eigenthum; es darf daher nicht von Privaten gemäht oder beweidet werden.

§. 6. Das Tabakrauchen auf hölzernen Brücken ist Jedermann verboten.

§. 7. In soferne es die Zwecke einer öffentlichen als nothwendig anerkannten Straße erheischen, ist nach §. 365 des allg. bürg. G. B. jeder Besitzer schuldig, sein Grundeigenthum gegen eine angemessene Schadloshaltung abzutreten.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht bloß auf jene Grundstücke, welche zu neuen Straßenanlegungen, sondern auch auf jene, welche zur Erzielung einer besseren Richtung, zur Erweiterung oder gänzlichen Umlegung einzelner Straßenstrecken, zu Steinbrüchen oder zur Schotter- und sonstiger Material-Erzeugung benöthiget werden.

§. 8. Wenn die Grundabtretung nicht durch ein freiwilliges Uebereinkommen erzielt werden kann, so wird auf dieselbe

---

*) S. 3. Bd. S. 761—768.

von den politischen Behörden im Instanzenzuge erkannt und die zu leistende Vergütung durch gerichtliche Schätzung ermittelt.

Von den besonderen Verpflichtungen in Absicht auf Straßen.

§. 9. Besondere Verpflichtungen in Absicht auf Straßen obliegen den Besitzern der angränzenden Grundstücke, allen denjenigen, welche die Straße benützen, und den Gemeinden.

§. 10. Der Straßenanrainer darf sein bezügliches Eigenthumsrecht nur unter jenen Beschränkungen ausüben, welche das Interesse der Erhaltung der Straße auferlegt (§. 364 des a. bürg. G. B.). Jede Ueberschreitung macht ihn nach §. 2 der gegenwärtigen Vorschrift verantwortlich.

§. 11. So wie zu Bauführungen im Allgemeinen die Einholung der Baubewilligung bei der politischen Behörde nothwendig ist, so besteht dieses Erforderniß insbesondere auch dann, wenn es sich um Bauführungen nächst der Reichsstraße handelt. Bei Ertheilung solcher Baubewilligungen ist sich nebst den allgemeinen die Baupolizei betreffenden Vorschriften im Interesse der Straßenerhaltung gegenwärtig zu halten:

1. Auf dem flachen Lande dürfen Bauführungen nächst Reichsstraßen nur in einer Entfernung von 2 Wiener Klaftern, vom äußeren Straßenrande bis zum Dachvorsprunge gemessen, stattfinden.

2. Wo die vorschriftmäßige geringste Fahrbahnbreite der Straße von 20 Wr. Fuß noch nicht erreicht ist, kommt die erwähnte Entfernung von 2 Klaftern mit Berücksichtigung der noch vorzunehmenden Erweiterung festzustellen.

3. In eine noch weitere nach Maßgabe der Verhältnisse von Fall zu Fall zu bestimmende Entfernung müssen zurückgesetzt werden:

a) Wirthshäuser.

b) Schießstätten, Mühlen, Eisenhämmer, Pochwerke, Schmieden, Kegelbahnen und andere derlei Werke, durch deren Gebrauch Geräusch oder Getöse verursacht wird.

c) Kohlenmeiler, Kalköfen, Ziegelbrennereien, Flachs- und Obstdörren; Schmelz- und Röstöfen, wenn diese Werke nicht so construirt werden, daß die mit ihrem Gebrauche verbundene Raucherzeugung, das Auf- und Abladen bei denselben ꝛc. der Straßenbenützung nicht hinderlich wird.

d) Dungstätten, Reservoirs von stehenden Wässern, und andere Stoffe, die einen ekelhaften Anblick oder Geruch verursachen, und deßhalb nur auf der Rückseite der Gebäude, und wenn Localverhältnisse dieß nicht zulassen, zu beiden Seiten derselben, keinesfalls aber näher als 3 Wiener Klafter von der zunächst gelegenen äußersten Straßenbegränzung bestehen dürfen.

e) Steinbrüche, Sand-, Lehm- und Erzgruben, Torfgräbereien.

§. 12. Bei Bauherstellungen in der Nähe der Fahrbahn müssen von den betreffenden Parteien jene Maßnahmen getroffen werden, welche die ungehinderte gesicherte Passage sowohl bei Tage als zur Nachtzeit ermöglichen (§§. 380 und 422 II. Th. des St. G.).

§. 13. Bereits bestehende Bauwerke, welche gegen die Bedingungen der vorhergehenden Paragraphe verstoßen, sind nach Maßgabe der Umstände entweder entgeltlich oder unentgeltlich zu beseitigen.

§. 14. Baufällige Gebäude, Einfriedungs- und sonstige Mauern zunächst den Straßen, welche die Sicherheit der Passage gefährden, müssen von den Eigenthümern ohne Anspruch auf Entschädigung sogleich beseitiget oder restaurirt werden (§. 431 II. Th. des St. G.).

§. 15. Vorspringende Dachrinnen, welche auf die Straße ausgießen, dann

Vordächer an bestehenden Gebäuden zur Unterbringung von Wägen, Holz 2c., deren Traufe auf die Straße fällt, müssen bis zum Straßengraben oder zur gepflasterten Straßenmulde abgekürzt werden. Alle Vorrichtungen und Bauten, welche in den freien Luftraum ober den Straßen greifen, sind unstatthaft, und die bereits bestehenden werden, wenn sie die Passage behindern oder gefährden, im gesetzlichen Wege beseitigt werden.

§. 16. Wasserableitungen, Ausgüsse von Häusern und Ausflüsse von Ställen oder Dünggräben auf die Straßen, dürfen nicht hergestellt, und die bestehenden müssen alsbald abgestellt werden.

§. 17. Lebendige Zäune dürfen nur in einer Entfernung von 1 Fuß vom äußeren Straßengrabenrande und nicht höher als 4 Fuß angelegt werden, die bereits bestehenden, wenn sie dieses Maß überschreiten, sind darnach zu beschränken. Die Harken- und Gabelzäune müssen der Art gehalten werden, daß sie sich nicht gegen die Straße neigen oder in irgend einem Bestandtheile dieselbe überragen, und dürfen die Höhe von 5 Fuß nicht überschreiten.

§. 18. Die Vorhäupter der Felder müssen an Reichs- und Landesstraßen auf 2 Klafter Breite vom äußeren Straßengrabenrande in der Richtung der Straße (parallel) geackert und geegget werden.

Beim Ackern des Randes angränzender Felder ist dafür zu sorgen, daß die Straße nicht beschädiget werde.

§. 19. Die Reichsstraßen sind beiderseits auf eine Breite von 5, und bei geschlossenen, mehr als 500 Klafter andauernden Hochwaldungen, auf 10 Klft. vom äußeren Straßengrabenrande angefangen, von Bäumen und Gestrüpp jeder Art frei zu halten; eine Ausnahme hiervon machen die Obstbäume, welche bei neuen Anpflanzungen der Art zu setzen sind, daß deren Aeste bei vollkommener Ausbildung der Krone nicht über den Straßengraben reichen und die Aeste der neben einander stehenden Bäume sich nicht berühren.

Wenn Uebelstände solcher Art bereits bestehen, wenn nämlich Obst- und andere Bäume mit über die Straße hängenden Aesten oder zu dicht neben einander gepflanzt sind, kommen die Aeste zu geeigneter Jahreszeit bis auf den äußeren Straßengrabenrand zu stutzen; zu dicht stehende untragbare Bäume nach Erforderniß, bloßes Gestrüpp aber gänzlich von den Besitzern abzustocken.

§. 20. Die Besitzer der die Straßen begränzenden Privatgründe sind zu dulden verpflichtet, daß mit möglichster Schonung ihrer Eigenthums- und Besitzrechte das Straßengraben und Sammelwasser ungestört abgeleitet, ferner daß der Straßenkoth und der aufgehäufte Schnee, wenn es ohne Nachtheil der angebauten Frucht geschehen kann, auf ihre Gründe überworfen werde.

§. 21. Diejenigen, welche auf Felder oder in Ortschaften zu ihren Häusern oder in ihr sonstiges Besitzthum über einen Graben öffentlicher Straßen fahren oder Vieh treiben, sind verpflichtet, an der betreffenden Stelle dieses Grabens auf eigene Kosten solche von dem berufenen Straßenpersonale nach den vorwaltenden Localverhältnissen vorzuzeichnende Brücken oder Mulden anzulegen und zu erhalten, daß dem Straßengraben nichts an seiner Breite entzogen, und auch sonst kein Schade verursacht werde.

§. 22. Beim Weiden auf angränzenden Feldern ist überhaupt und insbesondere rücksichtlich des Borstenviehes besondere Vorsicht nöthig, damit die Straßen nicht beschädigt werden.

§. 23. Wenn die unausweichliche Nothwendigkeit besteht, den Schnee von benachbarten Häusern auf die Straße abzuwerfen, so muß der Hausinhaber dieß unter Beobachtung der gehörigen Vorsicht bewirken und die Beseitigung

des abgeworfenen Schnees sogleich veranlassen (§. 4).

§. 24. Natürlich abfließende oder künstlich geleitete Gewässer zunächst den Straßen dürfen nie so geschwellt werden, daß eine Inundirung oder eine Durchsickerung des Wassers auf die Straße Platz greifen kann, daher der Bestand aller derlei Schwellwerke durch die gesetzlichen Haimstöcke zu normiren, das derzeit dießfalls Schädliche abzustellen, und jeder beabsichtigte fernere Nachtheil in dieser Richtung hintanzuhalten ist.

Einbauten in Gewässer, welche die Integrität der Straßen und ihrer einzelnen Bestandtheile gefährden, sind verboten und die bestehenden abzutragen.

§. 25. Das Abtreiben von Holz oder Gestrüpp, oder die Ausübung der Viehweide an Berglehnen oberhalb und unterhalb der Straßen ist unzulässig, wenn hiedurch der Grund zum Absitzen, Verschütten oder zur wie immer gearteten Gefährdung der Straße gelegt werden sollte.

§. 26. Das in waldreichen Gebirgsdistricten übliche Ablassen ganzer Holzstämme oder zerschnittener Holzstöcke auf Straßen ist verboten.

§. 27. Das Fahren, Reiten und der Viehtrieb auf öffentlichen Straßen muß unter jenen Vorsichten geschehen, welche die im §. 1 angedeuteten Zwecke erheischen. Jede Ueberschreitung dieser Regel macht verantwortlich.

§. 28. Für die gehörige Beschaffenheit des Fuhrwerkes, insbesondere der Wägen und der Bespannung, dann für die Tüchtigkeit des Fuhrmannes oder des Kutschers haftet der Eigenthümer oder sein Vertreter.

§. 29. Die Breite der Ladung von Lastwägen darf auf Reichsstraßen das Maß von 9 Wiener Fuß nicht übersteigen, mit Ausnahme untheilbarer Gegenstände von größerer Breite.

§. 30. Die Anbringung von Seitensitzen an Fracht- oder sonstigen Wägen durch eine den letzteren und das Frachtgut überragende Vorrichtung, so auch das Anhängen kleinerer oder gleicher Frachtwägen ist streng verboten.

§. 31. Das Gewicht der Ladung von Wägen mit weniger als 6 Wiener Zoll breiten Radfelgen darf auf Reichsstraßen bei zweirädrigen Fuhrwerken 30 Wiener Centner und bei vierrädrigen 60 Wiener Centner nicht übersteigen. Eine Ausnahme hiervon ist nur bei untheilbaren Lasten zulässig.

Den berufenen Straßenaufsichtsorganen und auch der k. k. Gendarmerie steht es zu, das Ladungsgewicht der schmalfelgigen Fuhrwerke durch Einsicht in die Frachtbriefe zu controliren, und jeder Frächter ist verpflichtet, den besagten Organen die Frachtbriefe über Aufforderung zur Durchsicht zu geben.

An den Straßen der minderen Kategorien müssen die Breite und das Gewicht der Lastwägen nach Maßgabe der Verhältnisse geringer gehalten werden.

§. 32. Es ist verboten mit Radfelgen zu fahren, an welchen die Köpfe der Nägel oder Schrauben nicht eingelassen sind oder deren Beschlag (auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) keine ebene Oberfläche bildet.

Bei vierrädrigem Fuhrwerke mit zwei Zugthieren-Bespannung genügt es, wenn die Nägelköpfe auf den Reifen platt geschlagen sind. Eisnägel sind bei Glatteis oder glatter Schneebahn gestattet.

§. 33. Die Wägen und das Geschirr müssen so beschaffen sein, daß in keiner Hinsicht eine Gefahr zu besorgen kommt.

§. 34. Zweirädriges Fuhrwerk darf nicht mit mehr als vier, vierrädriges nicht mit mehr als acht Zugthieren bespannt sein, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, oder eine große Steigung der Straße eine mehrere Bespannung erfordern würde.

§. 35. Die Fuhrleute und Kutscher, überhaupt alle Personen, welche sich mit der Leitung von Fahrgelegenheiten befassen, sind für die gefahrlose Besorgung ihres Geschäftes verantwortlich. Sie haben sich der Wachsamkeit und Nüchternheit zu befleißen, und sind, sobald sie beim Fahren schlafend oder betrunken getroffen werden, selbst dann zu bestrafen, wenn auch hieraus noch kein Nachtheil erfolgt wäre.

§. 36. Die sich begegnenden Züge jeder Art haben in der Regel einander so auszuweichen, daß jeder nach seiner Richtung die rechte Straßenseite behauptet. Einem nachfahrenden Zuge muß das Vorfahren ermöglicht werden.

§. 37. Alle Fuhrleute und Kutscher sind ohne Rücksicht der Ladung, so oft sie eine stark geneigte mit einer Erinnerungstafel angezeigte Straßenstrecke abwärts fahren, verpflichtet, die zu sperrenden Wagenräder mit einem wenigstens 5 Zoll breiten Radschuh zu unterlegen; nur bei besonders leicht gebauten Personen-Fuhrwerken wird eine andere Bremsung der Räder erlaubt.

Das Einlegen von Reißketten oder der Gebrauch von was immer für Mitteln, womit das Aufreißen der Straßenbahn verursacht wird, ist verboten, außer wenn die Straße mit Glatteis bedeckt ist.

§. 38. Das schnelle und unbehutsame Fahren oder Reiten an zahlreich besuchten Straßen ist durch die §§. 427 und 428 II. Th. des St. G. verboten.

§. 39. Ein Kutscher oder Fuhrmann, welcher bespannte Wägen oder Pferde ohne Bespannung im Freien ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten können, wird nach §. 430 II. Theils des Strafgesetzb. bestraft.

§. 40. Unbespannte Pferde dem Wagen oder einem Ritte frei nachlaufen zu lassen, ist streng untersagt.

§. 41. Es ist nicht gestattet, zwei oder mehrere bespannte Wägen von einem einzigen Fuhrmanne leiten zu lassen.

§. 42. Die Aufstellung von bespannten Wägen auf der Straße innerhalb der beiderseitigen Gräben behufs der Abfütterung des Zugviehes ist verboten.

Vor Zoll-, Mauth- und städtischen Linien-Schranken ist das Stehenbleiben mit bespannten Wägen nur so lange erlaubt, als es der Zweck erfordert.

Jedoch müssen die Wägen in diesem Falle am äußeren dem Schranken zugekehrten Rande der Straße nur in einer Reihe aufgestellt sein, damit der übrige Theil der Straße zur unbehinderten Passage frei bleibe.

Die betreffenden ämtlichen Organe sind verpflichtet, die reisenden Parteien und Frächter schleunigst abzufertigen und jede Unordnung oder Sperre der Passage zu verhindern.

§. 43. Unbespannte Wägen oder andere Gegenstände, als Bauholz, sonstige Baumaterialien, Waaren, Fässer, Verschläge rc. dürfen auf der Straße nicht stehen gelassen werden. Geschieht dieß zur Nachtzeit, so tritt die Strafe des §. 422 II. Th. des St. G. ein; daher haben die Inhaber von Wirthshäusern für geeignete Aufstellungsplätze der Wägen außer der Straße neben oder hinter den Gebäuden Sorge zu tragen. Wenn aber bei Führung eines Baues, bei größeren Waarenversendungen zur Marktzeit oder wegen anderer besonderer Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien Waaren oder Wägen über Nacht auf der Straße zu lassen, muß solches der politischen Behörde oder wenigstens dem Gemeindevorstande angezeigt und dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei Laternen aufgestellt werden (§§. 422—425 II. Th. des St. G.).

§. 44. Für Aufstellung umgeworfener oder Beseitigung gebrochener Fuhrwerke ist der Fuhrmann auf das Schleunigste zu sorgen verpflichtet.

§. 45. In Städten, Märkten und geschlossenen Ortschaften darf die Fahrbahn der Durchfahrtsstrecke auf die normale Breite von 20 Wiener Fuß durch Aufstellung von Wägen nicht geschmälert werden; wo diese nicht vorhanden oder außer dem auch für die unbeirrte Passage der Fußgänger kein hinreichender Raum vorhanden ist, darf keine Wagenaufstellung stattfinden.

§. 46. Vorspann leistende Fuhrleute haben Kette und Wagscheid beim leeren Zurückreiten nicht auf der Straße nachschleifen zu lassen.

§. 47. Die Passirung größerer Jochbrücken von mehreren schweren Fuhrwerken hinter einander zu gleicher Zeit, das Stehenbleiben oder Aufhalten auf denselben, sowie das schnelle Fahren darüber ist verboten.

§. 48. Das Holzschleppen auf Reichs- und Landesstraßen wird zu keiner Jahreszeit geduldet.

§. 49. Jeder Viehtrieb im Handelsverkehre muß von einer entsprechenden Anzahl Treiber begleitet sein, und soll in Partien von höchstens 20 Stück (Hornvieh oder Pferde) mit je 2 Treibern, von denen einer vor und der andere hinter dem Viehtriebe zu bleiben hat, vorgenommen werden. Die Treiber sind verpflichtet, jede Beschädigung der einzelnen Straßenbestandtheile, insbesondere der Bankette und der Straßengräben, auf das sorgfältigste hintanzuhalten.

§. 50. Durch die Abhaltung von Viehmärkten in geschlossenen Ortschaften darf die Passage nicht im mindesten beirrt werden, und sind in dieser Beziehung von den Gemeinde-Vorständen oder den politischen Obrigkeiten von Fall zu Fall die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

§. 51. Der Viehtrieb auf die Straße ohne Unterschied der Gattung des Viehes und der Tageszeit ohne Hüter zum Zwecke des Aufenthaltes im Freien ist verboten.

§. 52. Die Wegführung des von der Fahrbahn abgeräumten oder in den Seitengräben ausgehobenen Kothes, dann die Schnee-Abräumung liegt den Gemeinden auf den ärarischen Durchfahrtsstraßen schon aus Rücksichten der Ortspolizei ob.

§. 53. Die Kosten der Herstellung oder Erhaltung der ärarischen Durchfahrtsstraßen hat der Straßenfond nur in dem Betrage zu leisten, welcher für die Herstellung oder Erhaltung der dicht an die Durchfahrtsstrecke anstoßenden im Freien befindlichen ärarischen Straßen entfällt.

Die mehreren Kosten aber, welche bei der Herstellung oder Erhaltung der ärarischen Durchfahrtsstraße sich blos aus Rücksicht auf die Ortsbewohner deswegen ergeben, weil die Seitengräben oder die Fahrbahn selbst gepflastert, darunter Kanäle geführt, oder andere Vorrichtungen einer kostspieligen Constructionsart angebracht werden müssen, die bei freier Lage der Straße entbehrlich sein würden, sind von den Gemeinden des Durchfahrtsortes zu tragen.

§. 54. Ganz gepflasterte Durchfahrtsstrecken werden den Gemeinden zur eigenen Besorgung überlassen, und denselben aus dem Straßenfonde die Vergütung in jenem Betrage jährlich erfolgt werden, welchen die Durchfahrtsstraßen in einem bloß chausseemäßigen Zustande nach dem Beispiele der anstoßenden offenen Staatsstraßen kosten würden.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn die Gemeinden die gehörige Erhaltung der Pflasterung, ungeachtet der an sie erlassenen Ermahnungen, vernachlässigen, die Pflastererhaltung von Seite der ärarischen Straßenverwaltung besorgt, und der dafür entfallende Kostenbetrag von der Gemeinde für den Straßenfond eingebracht werden soll, und daß solche von Gemeinden vernachlässigte gepflasterte Durchfahrtsstrecken auch gänzlich in die Staats-Regie gegen einen angemessenen

Beitrag der Gemeinden eingezogen werden können.

§. 55. Zum Behufe der Ausmittlung der von den ärarischen nicht ganz gepflasterten Durchfahrtsstraßen von den Ortsgemeinden dem Straßenfonde, und bei den gepflasterten von dem Straßenfonde den Ortsgemeinden zu leistenden Vergütung sind von den Baubehörden doppelte Ueberschläge a) nach der vollkommenen Constructionsart durch den Ort, und b) nach der gewöhnlichen im Freien zu verfassen, und den Gemeinden zur Einsicht mitzutheilen; wegen des Wechsels der Preise ist diese Berechnung in Ansehung der Erhaltungskosten immer nur nach fünfjährigen Durchschnitten vorzunehmen und zu erneuern, die Beträge aber jährlich einzuzahlen.

§. 56. Die Gemeinden haben weiters die Pflicht, bei vorkommenden Elementarunfällen nach geschehener Ansagung durch das Straßenbau-Personale die erforderlichen Taglöhner und Fuhrwerke bis zur Wiedereröffnung der Straßen-Passage gegen Ausbezahlung des ortsüblichen Handlanger- und Fuhrlohnes herbeizuschaffen.

§. 57. In wieferne die Gemeinden zur Abräumung des Schnees auf Reichsstraßen verpflichtet sind, wird durch die kais. Vdg. vom 3. Jänner 1851 (R. G. Bl. S. 87) bestimmt.

Von der Aufsicht auf die Befolgung der gegenwärtigen Verordnung und von der Bestrafung der Uebertretungen gegen dieselbe.

§. 58. Die Handhabung der Straßenpolizei steht den politischen Behörden zu. Denselben obliegt auch die Bestrafung der Uebertretungen gegen diese Straßenpolizeiordnung, in soferne solche nicht in die allgemeinen Strafgesetze verfallen, und mithin zur gerichtlichen Competenz gehören. Rücksichtlich des Strafausmaßes haben sich die politischen Behörden an die §§. 7 und 11 der kais. Vdg. vom 20. April 1854 zu halten.

§. 59. Die Beaufsichtigung aller dem öffentlichen Verkehre übergebenen Straßen und mithin auch die Ueberwachung der Befolgung der hier erlassenen Vorschriften ist zunächst den Organen der politischen und der Baubehörden übertragen. Wahrgenommene Uebertretungen dieser Vorschrift anzuzeigen sind aber auch alle öffentlichen Aufsichtsorgane verpflichtet, und Jedermann berechtiget.

§. 60. Den Weisungen der Straßenaufsichtsorgane in Absicht auf die Erhaltung der freien Passage an Reichs- und Landesstraßen und auf die Verhinderung von Beschädigungen ist Jedermann Folgeleistung schuldig. In Fällen von Widersetzlichkeit und wenn es sich um die Anwendung eines Zwanges handelt, ist die Ingerenz der politischen Behörden, der Gemeindevorstände oder der Gendarmerie in Anspruch zu nehmen.

Die Festnehmung eines Uebertreters und dessen zwangsweise Ablieferung an die competente Behörde darf nur dann erfolgen, wenn der Strafzweck oder der Zweck des zu leistenden Schadenersatzes sonst verloren ginge. (Circ. der k. k. kroatisch-slavonischen Statth. vom 10. Dec. 1855, Z. 19680.)

Straßenbeleuchtung. Laut Mittheilung des hiesigen Magistrates vom 10. November 1854, Z. 89330, hat die oberste Polizeibehörde mit dem mittelst Statthalterei-Decretes vom 6. Juli 1854, Z. 2133/Pr., dem Magistrate intimirten Erlasse vom 13. Juni 1854, Z. 3599, angeordnet, daß, um von Seite der Sicherheitsorgane die Ueberwachung der Befolgung des mit dem städtischen Oelbeleuchtungspächter abgeschlossenen Contractes zu ermöglichen, und der Erstattung der so häufig vorkommenden irrigen Rapporte vorzubeugen, den betreffenden Bezirks-Commissariaten und Militär-Polizeiwache-Abtheilungen ge-

naue Verzeichnisse der Anzahl von Lampen in den verschiedenen Gässen, sammt der Angabe der contractmäßig festgesetzten Brenndauer zugemittelt werden sollen.

Diese vom Stadtbauamte angelegten Verzeichnisse über die Zahl der Lampen in jeder Gasse werden den Bezirks-Commissariaten sowohl zum eigenen Amtsgebrauche, als zu dem Ende mitgetheilt werden, daß sie dem Commandanten der zur Dienstleistung zugewiesenen k. k. Militär-Polizeiwache eine Abschrift davon zustellen.

Jede Laterne muß binnen einer halben Stunde nach dem letzten Schlage des Laternglöckchens gut brennen, das Anzünden soll längstens mit dem ersten Schlage des Glöckchens und in dringenden Fällen, als bei Nebeln, anrückenden Gewittern, Schneewolken und bei heftigen Winden, welche das Anzünden verzögern, noch früher beginnen, das Auslöschen der halbnächtigen Laternen darf jedoch erst nach dem Schlage der Mitternachtsstunde erfolgen.

Nach den Pachtbedingnissen sollen entdeckte Gebrechen in der Oelbeleuchtung sogleich dem Pächter mitgetheilt werden, um das Gebrechen schneller heben und den schuldtragenden Laternenanzünder leichter ausmitteln zu können. In dieser Beziehung werden daher die sämmtlichen k. k. Bezirks-Polizeicommissariate angewiesen, bei entdeckten Gebrechen in der Oelbeleuchtung künftig die dießfalls erhaltenen Anzeigen oder Meldungen immer unmittelbar und sogleich dem Vertrauensmanne des Gemeinde-Bezirkes mitzutheilen, welcher diese Rapporte eben so schnell dem Beleuchtungspächter zustellen, sohin das Strafverzeichniß verfassen und dieses noch am nämlichen Tage dem Magistrate zur Amtshandlung mittheilen wird.

Gebrechen über Oelbeleuchtung in der inneren Stadt und Gebrechen über Gasbeleuchtung sowohl in der Stadt als in den Vorstädten sind immer sogleich und unmittelbar dem Stadtbauamte anzuzeigen, welches hierüber sogleich Amt zu handeln hat. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 23. November 1854, Z. 29336/5752.)

Straßenpolizei-Uebertretungen, Competenz in Ansehung der Bestrafung, s. **Fuhrwerk.**

Straßenreinigung. Ueber die Vorschläge des Wiener Magistrates zur Verbesserung der Straßenreinigung ist eine Erledigung herabgelangt, welche den Hauptbestimmungen nach Folgendes verordnet:

1. Statt der bisher zweimal täglich vorgenommenen Reinigung ist dieselbe künftig in der Regel nur einmal täglich vorzunehmen, soll aber im Sommer um 8 Uhr, im Winter um 9 Uhr Früh beendiget sein.

2. Zur Beseitigung des Pferdemistes aus den Hauptstraßenzügen der inneren Stadt ist die in Prag bestehende Einrichtung, wo der Pferdemist durch ambulirende Handwagen, welche von zwei Arbeitern begleitet werden, nach Bedarf im Laufe des Tages weggeschafft wird, versuchsweise einzuführen.

3. Die Reinigung bei Schneefällen soll wie gewöhnlich und nur ausnahmsweise zur Nachtzeit, dann aber mit gewechselten Arbeitern vorgenommen werden.

4. Die Straßenreinigung in den Vorstädten ist in analoger Weise, wie in der innern Stadt, den örtlichen Verhältnissen angemessen, förmlich zu organisiren. (Erl. der n. ö. Statth. vom 22. Decbr. 1855, Z. 16806.)

Straßenverstellung durch Plachen und Tische vor den Gasthäusern, s. **Plachen.**

Strazzensammler. Im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und der obersten Polizeibehörde wird bestimmt, daß die Licenz- oder vielmehr

Legitimations-Scheine zum Strazzensammeln in Zukunft von der politischen Bezirksbehörde und in Städten, wo die politische Geschäftsführung den städtischen Magistraten übertragen ist, von diesen auszufertigen sind.

In sofern diese Legitimations-Scheine als Reiseurkunden im Inlande benützt werden, müssen sie in der Form von Reiseurkunden ausgefertigt, daher, wenn sich am Ausstellungsorte eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, von dieser zur Reise vidirt und überhaupt nach den für Reiseurkunden geltenden Vorschriften behandelt werden.

Hiernach erhält es von der mit der Ministerial-Verordnung vom 8. Jänner 1851, Z. 26751 *), verfügten Ausfertigung der gedachten Legitimations-Scheine durch die Gemeindevorsteher sein Abkommen.

Dagegen ist sich genau an die früheren Vorschriften zu halten, welche die unentgeltliche Verabfolgung dieser Legitimations-Scheine an Jedermann von gutem Wohlverhalten anordnen, und eine weitere Beschränkung des in industrieller Beziehung so wichtigen Strazzensammelns nicht gestatten. (Erl. des Minist. des Innern vom 17. November 1855, Z. 14166; Vdg. der n. ö. Statth. vom 27. November 1855, Z. 53704; Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 4. Dec. 1855, Erl. der steierm. Statth. v. 7. Dec. 1855, L. R. Bl. für Steierm. II. Abth. Nr. 36.)

Strompolizeiordnung. Die Giltigkeit der mit Vdg. vom 2. März 1842, Z. 9605 **), für Galizien und die Bukowina kundgemachten Strompolizei- und Pflanzungsordnung wurde auch auf das Großherzogthum Krakau ausgedehnt. (Kundm. der Landesreg. in Krakau vom 12. Februar 1855, L. R. Bl. II. Abth. Nr. 11.)

Studirende. Aus Anlaß der in einem speciellen Falle angeregten Frage, ob und in welcher Weise die Polizei-Directionen von Versammlungen der Studirenden, in soferne solche überhaupt gesetzlich zuläßig sind, vorläufig zu benachrichtigen seien, wurde von dem Ministerium für Cultus und Unterricht im Einverständnisse mit der obersten Polizeibehörde, mittelst Erlasses vom 10. Sept. 1854, Z. 13748/868, angeordnet, daß in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 7—10 der für die Universitäten geltenden Disciplinar-Verordnung vom 11. October 1849 zu den innerhalb der Gränzen dieser Paragraphe abzuhaltenden Versammlungen der Studierenden zwar nur die Bewilligung des Rectors einzuholen, daß jedoch in jedem einzelnen Falle die Polizeibehörde davon, daß eine solche Versammlung stattfinden werde, im kurzen Wege zu verständigen und ihr auch hiebei der Gegenstand der Berathung bekannt zu geben sei. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 3. October 1854, Z. 24837/4868.)

Stuten, Verwendung von Privathengsten zum Beschälen, s. **Beschälen.**

Syphilitisch-kranke Dienstboten, Gesellen und Lehrjungen, Zahlung der Krankenhauskosten, s. **Krankenhaus-Verpflegsgebühren.**

Tabakrauchen auf Brücken, s. **Straßen,** Vdg. vom 10. Decbr. 1855, §. 6.

Tabakverschleiß an Sonn- und Feiertagen, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.**

Taglia. In Gemäßheit der A. h. Entschließung vom 19. August 1854 werden die mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 9. März 1827, Z. 5295, und vom 11. Juni 1833, Z. 13635, kundgemachten Vorschriften über die Belohnung für Lebensrettungen auch auf das Großherzogthum Krakau ausgedehnt,

---

*) S. 3. Bd. S. 313.
**) S. 3. Bd. S. 327.

und es werden dieselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Für die Rettung eines Menschen aus dem Feuer oder Wasser wird eine Belohnung von 25 fl. CM. aus dem Staatsschatze bewilligt.

§. 2. Die gleiche Belohnung ist Jenen zu verabfolgen, welche einem, aus was immer für einer Ursache der Gefahr des Erstickens Preis gegebenen Menschen das Leben erhalten.

§. 3. In jedem dieser Fälle von Lebensrettungen ist jedoch zur Erlangung der Belohnung erforderlich, daß die wirkliche Lebensgefahr, nicht nur des Geretteten, sondern auch des Retters, durch unzweideutige Beweise außer Zweifel gestellt werde.

§. 4. Wenn mehrere, in offenbarer Lebensgefahr schwebende Menschen, durch einen oder mehrere Menschen gerettet worden sind, so gebührt dem Retter oder den Rettern, vorausgesetzt, daß die im §. 3 enthaltenen Bedingnisse eintreffen, die gesetzliche Belohnung so vielmal, als in einem oder mehreren Vorgängen Menschen gerettet worden sind.

§. 5. Wer eine Belohnung für Lebensrettung ansprechen will, muß dieselbe binnen längstens vier Wochen, vom Tage der vollbrachten Rettung an gerechnet, bei der politischen Behörde nachsuchen. Nach Verlauf dieser Fallfrist ist der Anspruch auf die gesetzliche Belohnung erloschen. (Vdg. des Min. des Innern und der Finanzen vom 12. September 1854, giltig für Krakau, R. G. Bl. Nr. 234.)

Taglia. Laut A. h. Entschl. vom 2. Februar 1855 ist die in Dalmatien für die Einbringung eines Deserteurs bisher gesetzlich bestandene Civil-Taglia von 22 fl. 18 kr. auf den Betrag von 24 fl. erhöht worden. (Vdg. des Armee-Obercomm. vom 18. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 35.)

— — für erlegte Raubthiere, s. **Raubthiere.**

Taglia, wem das Eigenthum eines getödteten Raubthieres zusteht, s. **Raubthier.**

Tanzmeister. Se. k. k. Apostolische Majestät haben laut Erlasses des Ministeriums des Innern v. 12. Juli 1855, Z. 14596, mit A. h. Entschl. vom 25. Juni 1855 zu verfügen geruht, daß es von den durch die kaiserl. Entschließung vom 18. Juli 1803 vorgezeichneten Beschränkungen in Beziehung auf den Tanzunterricht abzukommen habe und zugleich gestattet, daß den autorisirten Tanzlehrern die Ertheilung des Tanzunterrichtes, sowohl in den Elementen des Tanzes, als den Einzeln- und den geselligen Tänzen mit gemeinsamer Theilnahme beider Geschlechter unter den Bedingungen zu erlauben sei, daß Kinder unter zehn Jahren nicht mit Erwachsenen hieran Theil nehmen, der Unterricht nicht über die neunte Abendstunde sich erstrecke, kein Eintrittsgeld abgenommen, noch Erfrischungen verabreicht werden, und daß nur ein Klavier oder eine Violine in Anwendung komme, endlich daß ganz fremde Personen, die nicht als Anverwandte oder sonst zur Aufsicht die Schüler begleiten, als Zuseher nicht zugelassen werden. (Erl. der n. ö. Statth. vom 16. Juli 1855, Z. 32902; Erl. der Statth. in Dalmatien vom 21. Juli 1855, Z. 12031/2656, L. R. Bl. für Dalmatien, II. Abth. Nr. 34; Erl. der Statth. in Böhmen vom 5. August 1855, Z. 32020, L. R. Bl. II. Abth. Nr. 31.)

— — Die A. h. Entschl. vom 25. Juni 1855, womit die vorgezeichneten Beschränkungen in Beziehung auf den Tanzunterricht aufgehoben wurden, ist nur auf jene Tanzmeister, die zur Haltung eigentlicher Tanzschulen autorisirt sind, nicht aber auf jene, die bloß in Privathäusern Tanzunterricht ertheilen dürfen, auszudehnen, weil auch in der A. h. Entschließung vom Jahre 1803 bloß von Tanzmeistern, die in ihren Woh-

nungen Unterricht ertheilen, also Tanzschulen halten, die Rede war; und weil, nachdem ferner A. h. Seine Majestät bezüglich dieser Tanzmeister die im Jahre 1803 festgesetzten Beschränkungen ausdrücklich aufzuheben geruhten, es sich von selbst versteht, daß auch die Beschränkung, wornach den Tanzmeistern der Unterricht an Sonn- und Feiertagen untersagt war, nunmehr entfalle, wobei jedoch darauf zu sehen sein wird, daß der Tanzunterricht an Sonn- und Feiertagen immer erst nach Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes stattfinde. (Erl. der n. ö. Statthalterei vom 18. September 1855, Z. 41489; Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 22. September 1855, Z. 24315/3816.)

Tanzmusiken. Um etwaigen Zweifeln rücksichtlich der Dauer der Bälle und Tanzmusiken im heurigen Jahre zu begegnen, wird das Commissariat auf das hierämtliche Decret vom 2. Jänner 1854, Z. 52/4*), hingewiesen, zu Folge welchen folgende Bestimmungen zu gelten haben:

Die Abhaltung von Bällen und Tanzmusiken wird an erlaubten Balltagen, ausgenommen an Donnerstagen, Samstagen und an dem Vorabende eines Feiertages, an welchen die Tanzmusik um 12 Uhr Nachts beendet sein muß und die gewöhnliche Sperrstunde eintritt, längstens bis 5 Uhr Morgens gestattet, wobei es übrigens dem Commissariate unbenommen bleibt, nach Umständen eine kürzere Dauer der Tanzmusik festzusetzen.

Vertrauenswürdigen Kaffeesiedern ist über von denselben bei dem Commissariate eingebrachte schriftliche, mit einem 30 kr. Stämpel versehene Gesuche für den ganzen Fasching das längere Offenhalten ihrer Localitäten an Balltagen (somit mit Ausschluß des Freitags, an welchem sie wie gewöhnlich um 1 Uhr zu schließen sind) und zwar an Tagen, an welchen die Tanzmusik um 12 Uhr Nachts beendet sein muß, bis 3 Uhr Morgens, an andern Balltagen aber durch die ganze Nacht, gegen Erlag der vorgeschriebenen Taxe zu bewilligen.

Inhaber von Gasthauslocalitäten, die in der Nähe zahlreich besuchter und ansehnlicherer Balllocale gelegen sind und von Kutschern und anderm Dienstpersonale der Ballgäste oder von Besuchern letztbezeichneter Balllocale selbst frequentirt werden, kann, an Balltagen, an welchen die Tanzmusik bis 5 Uhr Morgens gestattet ist, von Fall zu Fall, wenn sonst gegen ihre Vertrauungswürdigkeit kein Anstand zu erheben ist, gegen Erlag der geringsten für Tanzunterhaltungen festgesetzten Taxe die Bewilligung zum längeren Offenhalten ihrer Localitäten ertheilt werden.

In den sowohl den Kaffeesiedern als den Gasthaus-Inhabern bezüglich des längeren Offenhaltens, sowie den Ballgebern auszufertigenden Licenzscheinen ist immer die nach diesen Bestimmungen vorgeschriebene Schlußstunde genau ersichtlich zu machen und rücksichtlich der Erledigung der dießfalls eingebrachten Gesuche genau nach den in den hierämtlichen Decreten vom 22. August 1854, Z. 21668/4274 C. A. I. und 1. Sept. 1854, Z. 21668/4424 C. A. I. (s. **Stämpel**) dem Commissariate vorgezeichneten Weisungen sich zu benehmen. Schließlich hat man nur noch zu erinnern, daß die dem Commissariate mit hierortigem Decrete vom 10. Jänner 1853, Z. 456/62, bekannt gegebene hochortige Verordnung, wornach von der Ertheilung der Licenzen an Kaffee- und Gasthausinhaber zum Offenhalten über die gesetzliche Sperrzeit das I. k. k. Flügel-Commando des 1. k. k. Gendarmerie-Regimentes, so wie das k. k. Militär-Polizeiwachecorps-Abtheilungscommando zu verständigen ist, nicht außer Acht gelassen werden darf.

*) S. 3. Bd. S. 779.

(Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 3. Jänner 1855, Z. 29/C. A. I.)

Tanzmusik, an den Tagen des Kirchenpatronatsfestes darf keine Tanzmusik abgehalten werden, s. **Kirchweihfeste.**

— — während der Schnitt- und Erntezeit sind in Schlesien nicht gestattet, s. **Kirchweihfeste.**

— — sind in Böhmen am St. Wenzelstage abzuhalten untersagt, s. **Normatage.**

— — Entrichtung der Gebühren bei Bällen für wohlthätige Zwecke, s. **Polizeitaxen.**

— — Vorschrift wegen deren Abhaltung, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.**

— — s. **Gasthäuser, Offenhalten.**

— — s. **Stämpel.**

Tarife über die Preise der Speisen, Getränke, Wohnung &c. in Gasthäusern, s. **Gasthäuser.**

— — für Speisen, Getränke, Wohnung &c. in Gasthäusern, s. **Speisezettel.**

Taubstumme. Der Umstand, daß die Ausforschung der außerhalb ihrer Heimat herumvagirenden taubstummen und blödsinnigen Personen nicht bloß mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, sondern auch in vielen Fällen zum Nachtheile der ergreifenden Gemeinden erfolglos bleibt, hat auch in diesem Königreiche, gleichwie in anderen Kronländern, die Einführung einer besonderen Evidenzhaltung der vorhandenen taubstummen und blödsinnigen Individuen hervorgerufen.

Die k. k. Statthalterei findet sich demnach in Folge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1855, Zahl 9985, veranlaßt, die Kreisämter aufzufordern, den Präturen die Zustandebringung eines möglichst genauen Verzeichnisses der in ihren Bezirken befindlichen taubstummen und blödsinnigen Personen mit Zuziehung der Ortsseelsorger, Gemeindevorsteher und allenfalls auch der Schullehrer in der Art zur Pflicht zu machen, daß in denselben

1. der Name des betreffenden Taubstummen oder Blödsinnigen,
2. der Name der Eltern desselben sammt dem Haus-Nr. der Wohnung,
3. das Geburtsjahr,
4. die allfällige Beschäftigung, und
5. die möglichst genaue Personsbeschreibung mit Angabe besonderer Kennzeichen detaillirt aufgeführt werde.

Die Kreisämter werden beauftragt, darauf zu halten, daß diese Verzeichnisse ohne Aufschub und mit gehöriger Genauigkeit und Umsicht aufgelegt werden und sonst noch die Präturen anzuweisen, jede in dem Stande solcher Individuen von Zeit zu Zeit vorfallenden Veränderungen, mit Beihilfe der Seelsorger und Gemeinde-Vorsteher, in dem Verzeichnisse vorzumerken. (Circ. der Statth. in Dalmatien vom 18. Mai 1855, Z. 9263/1853, L. R. Bl. II. Abth. Nr. 29.)

Taxordnungen, Ueberschreitung derselben, s. **Satzung.**

Telegraphische Depeschen. Bei der Verfassung der telegraphischen Depeschen ist jedes überflüssige Wort, namentlich aber der Gebrauch der kleinen zur Verständlichkeit eines Satzes durchaus nicht beitragenden Binde- und anderer Wörter, vorzugsweise aber die Anwendung unnöthiger Courtoisien zu vermeiden, und außer auf Klarheit des Ausdruckes, nur auf größtmögliche Kürze Bedacht zu nehmen. (Erl. der obersten Pol. Beh. v. 13. Mai 1855, Z. 3242/Pr. II.; Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 21. Mai 1855. Z. 948/Pr.)

Thatbestand, Bestimmung jener Fälle, wo derselbe vor den Civil-Strafgerichten im Namen der zuständigen Militär-Behörde zu erheben ist, s. **Militär-Beurlaubte.**

Theater, wenn selbe gesperrt sein müssen, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.**

Thierärzte, Haltung von Noth-Apparaten, s. **Arzneitaxe,** Vdg. vom 22. Decbr. 1854, §. 15.

Thiere, Prämien für erlegte Raubthiere, s. **Raubthiere.**

Thierquälerei. Wer öffentlich auf eine Aergerniß erregende Weise Thiere, sie mögen ihm eigenthümlich angehören oder nicht, mißhandelt, ist von der politischen Behörde, und an Orten, wo sich eine k. k. Polizeibehörde befindet, von dieser nach §. 11 der kaiserl. Vdg. vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 (im lomb.-venet. Königreiche nach §. 4 der Ministerial-Verordnung vom 25. April 1854, Nr. 102)*), zu bestrafen.

Sollten gewisse Arten solcher Mißhandlungen häufiger wahrgenommen werden, oder im gewerblichen Verkehre herkömmlich geworden sein, so bleibt es der Landesstelle vorbehalten, gegen dieselben mit speciellen Verboten vorzugehen. (Vdg. des Minist. des Innern vom 15. Februar 1855, für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, R. G. Bl. Nr. 31.)

— — Mit Beziehung auf die Ministerial-Vdg. vom 15. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 31 wird das Bezirks-Commissariat in Folge k. k. n. ö. Statthalterei-Erlasses vom 29. März 1855, Z. 8387, von dieser hohen Anordnung zur genauen Darnachachtung mit Hinblick auf die bereits in früheren Zeiten in Bezug auf Thierquälerei erlassenen Aufträge und mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die in dieser Richtung etwa schon erlassenen Verbote unter der in obiger Vorschrift bestimmten Strafsanction aufrecht erhalten bleiben.

Dem k. k. Bezirks-Commissariate werden daher in dieser Beziehung vorzugsweise die Regierungsverordnung vom 6. Februar 1839, Z. 6152 (n. ö. Prov. G. S. 21. Band, S. 96)**) und die k. k. n. ö. Statthalterei-Verordnungen v. 15. Juli 1852, Z. 19998***) und 22. April 1854, Z. 13982, Pol. Z. 1698/14494 und 2138/10296, welche das Fangen der Vögel außer der Herbstzeit verbieten, in Erinnerung gebracht. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 1. April 1855, Z. 8184/2091.)

Thierquälerei. Mit Beziehung auf den h. Ministerial-Erlaß vom 15. Febr. 1855 wird verordnet, daß die in den Erlässen vom 29. Mai 1853, Z. 2136 und vom 30. Juli 1853, Z. 12456***) enthaltenen Anordnungen auch fernerhin in Wirksamkeit zu bleiben haben, daß aber die Uebertretungen dieser Anordnungen in Zukunft nicht von den Gerichten, sondern von den k. k. Bezirksämtern als politischen Behörden und im Polizei-Rayon von Linz von der k. k. Polizei-Direction, und zwar nach §. 11 der kais. Vdg. vom 20. April 1854 zu bestrafen seien. (Erl. der o. ö. Statth. vom 15. September 1855, Z. 13355, L. R. Bl. für Oberösterreich, II. Abth. Nr. 32.)

— — Das vom k. k. Gubernium unterm 3. Juni 1842, Z. 12533 †), erlassene Verbot hinsichtlich des Transportes lebender Kälber auf Wägen mit herabhängenden Köpfen, ferner das Gub. Decr. vom 9. Juni 1846, Z. 14007, wegen Abstellung der Gewohnheit, die kleinen Stauden- und Singvögel mittelst sogenannter Schnellbögen zu fangen, werden mit dem Bedeuten republicirt, daß diese Verbote unter der in der Ministerial-Verordnung vom 15. Febr. 1855 bestimmten Strafandrohung aufrecht bleiben. (Kundm. der Statth. für Tirol vom 13. März 1855, Z. 3108, L. R. Bl. für

*) S. 3. Bd. S. 761.

*) S. 3. Bd. S. 533.
**) S. 3. Bd. S. 536.
***) S. 3. Bd. S. 780 und 781.
†) S. 3. Bd. S. 411.

Tirol, II. Abth. Nr. 12.) Nachträglich zu dieser Verordnung wurde auch das Blenden der Vögel bei Vermeidung der in dem §. 11 der Vdg. vom 20. April 1854 angedrohten Strafe strengstens verboten. (Kundm. der Statth. für Tirol v. 9. October 1855, L. R. Bl. II. Abth. Nr. 29.)

Thierseuchen. Die Kundmachung der im Kronlande Galizien bereits eingeführten, die Viehseuchen betreffenden Verordnungen wird auch im Krakauer Gebiete angeordnet. (Erl. der Landesreg. in Krakau v. 21. Juli 1855, L. R. Bl. II. Abth. Nr. 25.)

Tische vor den Gasthäusern, s. **Plachen.**

Todtenbeschau, gerichtliche, Vorschrift für die Vornahme derselben, s. **Leichenbeschau.**

Todtenscheine, ämtliche Bestätigung über den Tod der in Wien verstorbenen Mitglieder der bestandenen deutsch-katholischen Cultusgemeinde, s. **Deutsch-Katholiken.**

Triest, für die Stadt Triest wird eine neue Bauordnung kundgemacht, s. **Bauordnung.**

Trinkgeschirre, Zimentirung derselben, s. **Zimentirung.**

Truppen, Verbot der Veröffentlichung von Bewegungen k. k. Truppen, s. **Druckschriften.**

Türkische Unterthanen, deren Reisepässe betreffend, s. **Pässe.**

Uebertretungen. Die mit hierortigem Decrete vom 24. September 1854, Z. 2004/Pr. sub 2. den Bezirks-Commissariaten ertheilte Weisung, Personen, welche ihnen wegen einer Uebertretung, rücksichtlich welcher die Strafgerichtsbarkeit der Polizei zusteht, gestellt werden, sogleich sammt den Apprehendenten an jenes Commissariat zu senden, welches zur Verhandlung hierüber berufen ist, wurde im Interesse der Beanständeten erlassen, denen es in der Regel, insbesondere wenn sie aus entfernteren Gegenden sind, daran gelegen sein muß, eine gegen sie eingeleitete Untersuchung so schleunig und wo möglich an demselben Tage, an welchem sie sich eben hier befinden, abgethan zu sehen, und kann daher von diesem Gesichtspunkte aus auch nicht als eine ausnahmslose Regel betrachtet werden. Wenn daher Personen, z. B. wegen Schlafens am Wagen, aufsichtslosen Stehenlassens bespannter Fuhrwerke im Freien, Schnellfahrens ꝛc. entweder zu einer Zeit angehalten werden, wo der zur Strafamtshandlung berufene Beamte bekannter Maßen nicht im Amte ist, oder diese Personen dringender Geschäfte halber gleich bei ihrer Anhaltung um möglichst kurze Detenirung ansuchen, und sich über die Identität ihrer Person standhältig auszuweisen vermögen, oder zur Sicherstellung der gegen sie wahrscheinlich erfolgenden Strafe eine angemessene Caution leisten; so unterliegt es in keiner Beziehung einem Anstande, dieselben auf freien Fuß zu setzen, und von ihrer Beanständigung das Untersuchungs-Commissariat unter gleichzeitiger Einsendung des allenfalls abgenommenen Cautions-Betrages zum weiteren strafgerichtlichen Verfahren in die Kenntniß zu setzen. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 10. October 1854, Z. 26055/5093.)

Uebertretungen. Ueber die von einem Bezirks-Commissariate an das k. k. Landesgericht gestellte und von demselben dem k. k. Oberlandesgerichte vorgelegte Anfrage über die Zuständigkeit beim Zusammentreffen verschiedener Uebertretungen nach Maßgabe der nach §. 9 der St. Pr. O. dem Wirkungskreise der Bezirksgerichte und der Sicherheitsbehörden zugewiesenen Fälle, hat das k. k. Oberlandesgericht mit Note vom 5. December 1854, Z. 3351, Nachstehendes eröffnet:

Nachdem gemäß §. 9 der St. Pr. O. vom 29. Juli 1853 die Bezirksgerichte

für alle Uebertretungen in der Regel zum Verfahren als competent erklärt werden; ferners die nach der k. k. Verordnung vom 11. Mai 1854*) bestimmten der Verhandlung der Sicherheitsbehörden zugewiesenen Fälle aber nur Eine Ausnahme hievon bilden, überdieß nach dem Gesetze das Princip der Einigung des Strafverfahrens in Fällen der einem Beschuldigten zur Last gelegten mehreren strafwürdigen Handlungen, als Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen gemäß §. 40 der St. Pr. O. festgehalten wird, und nach demselben Principe auch die im §. 267 des Strafgesetzes ertheilte Weisung rücksichtlich der Aburtheilung in Beziehung auf das Zusammentreffen mehrerer Vergehen oder Uebertretungen unter einem Ausspruche gegeben erscheint; läßt sich mit Hinsicht auf diese gesetzlichen Anordnungen über die Zuständigkeit bei verschiedenen Uebertretungen und zwar solcher, welche nach dem Strafgesetze sich als benannte Uebertretungen darstellen, dann solcher, die nach der obangezogenen kaiserl. Verordnung der Behandlung der Sicherheitsbehörden zugewiesen sind, die Frage von selbst dahin lösen, daß in derlei Concurrenzfällen die Competenz des Bezirksgerichtes eintrete. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 19. December 1854, Z. 31894/6361.)

Uebertretungen. Aus dem von den Bezirks-Commissariaten, welche mit der Untersuchung der den Polizeibehörden zugewiesenen Uebertretungsfälle betraut sind, vorgelegte Acten wurde entnommen, daß in der Regel die Urtheile mit Anwendung des §. 266 des St. G. B. gefällt werden.

Die Anordnung dieses §. wird jedoch nach dem klaren Wortlaute desselben dadurch bedingt, daß mehrere und solche Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Schuldigen erwarten, und daher auch die Anwendung einer außerordentlichen Milderung gerechtfertigt erscheinen lassen. Diese außerordentliche Milderung der Strafe muß also stets eine Ausnahme, nicht aber eine Regel der Strafbestimmung sein.

Die Regel für die Strafbemessung muß der §. 265 des St. G. B. bleiben und das Bezirks-Commissariat hat sich daher denselben stets bei Fällung der Urtheile vor Augen zu halten, von dem im §. 266 des St. G. B. eingeräumten Rechte aber nur dann Gebrauch zu machen, wenn wirklich außerordentliche Milderungsumstände eintreten, nicht aber in allen Fällen und insbesondere nicht bei Personen, welche derselben Uebertretung wegen schon zum zweiten oder dritten Male angezeigt sind. Nachdem ferner die Vorschrift des §. 1 der Justizminist. Vdg. vom 5. Novemb. 1852, R. G. Bl. Nr. 226, in der Regel von den Commissariaten nicht beobachtet wird, so wird dieselbe hiemit zur genauen Beobachtung eingeschärft, sie lautet:

In den Strafurtheilen, wodurch eine Geldstrafe gegen eine Person verhängt wird, ist zugleich jene Arreststrafe auszusprechen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle zu treten hätte.

Für je 5 fl. CM. des zuerkannten Strafbetrages ist ein Tag Arrest im Umwandlungswege zu bestimmen, für Geldstrafen unter 5 fl. CM. ist Arreststrafe in der Dauer von wenigstens 12 Stunden auszusprechen. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 19. December 1854, Zahl 32268/6467.)

Uebertretungen. Mit §. 42 der Justizministerial-Verordnung vom 16. Juni 1854, R. G. Bl. 59. Stück, Nr. 165, werden die sämmtlichen Gerichte erster Instanz verpflichtet, über die bei ihnen im Laufe eines jeden Jahres vorgekommenen Geschäfte in Strafsachen,

---

*) S. 3. Bd. S. 768.

summarische Geschäftsausweise binnen 8 Tagen nach Ablauf des Jahres dem Oberlandesgerichte vorzulegen.

Die Verpflichtung zur Vorlegung dieser Ausweise trifft nun laut hohen Decr. der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Dec. 1854 auch die mit der Strafgerichtsbarkeit in gewissen Uebertretungsfällen betrauten Bezirks-Commissariate und hat zufolge einer an die hohe k. k. oberste Polizeibehörde gelangten Erklärung des Justizministeriums nach dem Formulare VIII zu der Eingangs citirten Ministerial-Verordnung zu geschehen. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 21. December 1854, Z. 2630/Pr.)

Uebertretungen der Straßenpolizei-Vorschriften, s. **Fuhrwerk.**

— — Erhebung der Vermögensverhältnisse bei Bemessung einer Geldstrafe, s. **Geldstrafe.**

— — Richteramtseid der Polizeibeamten, s. **Polizeibeamte.**

— — Erläuterung der Vorschrift in Betreff der durch die Polizeibehörden auszuübenden Strafgerichtsbarkeit, s. **Polizeibehörde.**

— — Bestimmungen über die Befähigung zum Richteramte über die der Polizeibehörde zugewiesenen Uebertretungen, s. **Polizeibehörde.**

— — Untersuchung und Bestrafung derjenigen Gesetzesübertretungen, welche nicht in dem St. G. als strafbare Handlungen erklärt sind, s. **Polizei-Uebertretungen.**

— — der Satzungsvorschriften, s. **Satzung.**

Uebersiedlung nach Ungarn, s. **Ungarn.**

Ungarische Hofagenten, s. **Privat-Geschäftsführer.**

Ungarn. Das Ministerium des Innern findet zu verordnen, daß es von der Vorschrift, wornach zur Uebersiedlung nach Ungarn und dessen ehemaligen Nebenländern Angehörige der übrigen Länder der Monarchie obrigkeitlicher Entlaßscheine bedurften, in Zukunft sein Abkommen zu erhalten habe. (Vdg. des Minist. des Innern vom 25. Jänner 1855, für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, R. G. Bl. Nr. 17.)

Uniform, Bestimmungen über die Hoftrauer, s. **Hoftrauer.**

Uniformirte Bürger-Corps, s. **Bürger-Corps.**

Unrath, Verbot der Ableerung auf die Fahrbahn der Straße, s. **Straßen,** Vdg. vom 28. Mai 1855, II. §. 2.

Unterthansverband, Ansuchen um denselben, s. **Staatsbürgerschaft.**

Urlauber, s. **Militär-Beurlaubte.**

Verbrechen der Ausspähung, s. **Spionerie.**

— — Anzeigen über Verbrechen, s. **Staatsanwaltschaft.**

Verbrecher, Auslieferung der gemeinen und politischen Verbrecher, s. **Auslieferung.**

Vereine. Mit k. k. n. ö. Statthalterei-Erlasse vom 29. Mai 1855, Zahl 15206, wurde in Folge hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. März 1855, Z. 2917, die k. k. Polizei-Direction angewiesen, bei dem hohen Werthe, welchen die Staatsverwaltung darauf zu legen bemüßigt ist, daß sich Privatkräfte in der weitestmöglichen Ausdehnung der Förderung wahrhaft gemeinnütziger Zwecke, wie der Gründung commerzieller und industrieller Unternehmungen und vorzugsweise der Herstellung entsprechender Communicationsmittel widmen, in den solche Unternehmungen betreffenden Verhandlungen den Gründern von derlei Gesellschaften oder Actienunternehmungen, sowie den bereits gegründeten derartigen Unternehmungen mit Wohlwollen zu begegnen, denselben nicht nur keine unnöthigen

Schwierigkeiten in den Weg zu legen, daher insbesondere nicht derlei Verhandlungen durch nicht streng nothwendige Einleitungen oder Einvernehmungen zu verzögern, sondern vielmehr Alles zu thun, was zu einer schleunigen Erledigung dieser Verhandlungen führt, daher sowohl die Vornahme der dießfälligen Amtshandlungen thunlichst zu beschleunigen, als auch durch möglichst schnelle Vorlage der solche Unternehmungen betreffenden Berichte oder Aeußerungen die angeordnete und gewünschte günstige Behandlung solcher Unternehmungen zu ermöglichen. Das Bezirks-Commissariat wird hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sich die hochortige Anordnung in etwa vorkommenden Fällen genau gegenwärtig zu halten. (Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 11. Mai 1855, Z. 10926/2691.)

Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der geringen Uebertretungen, s. **Polizei-Uebertretungen.**

Vergehen, s. **Polizei-Uebertretungen.**

Verhaftungen durch die Militär-Polizeiwache, s. **Militär-Polizeiwache.**

Verjährung, s. **Forstgesetz, Polizei-Uebertretungen,** Vdg. v. 3. April 1855, §. 4.

Verpflegskosten, s. **Irrenanstalt.**

Verpflegung, bessere, der Arrestanten, s. **Arrestanten.**

— — der Arrestanten, s. **Arrestanten.**

Versammlungen der israelitischen Cultus-Gemeinden, s. **Juden.**

— — der Studierenden, s. **Studierende.**

Verstellung der Straße, s. **Straßen,** Vdg. v. 10. Decbr. 1855, §. 43.

Vertraute Anzeiger, in wie fern Staats- und Gemeindebehörden solche den Strafgerichten namhaft zu machen verpflichtet seien, s. **Anzeigen.**

Verunreinigung der Straßen und Straßengräben, s. **Straßen,** Vdg. vom 28. Mai 1856, II. §. 2.

— — der Straße, s. **Straßen,** Vdg. vom 10. Decbr. 1855, §. 4.

Verzinnung der Geschirre, s. **Gasthäuser.**

Vicinal-Wege, s. **Straßen,** Vdg. vom 28. Mai 1855, II. §. 1.

Victualienhändler, unbefugter Branntweinverschleiß, s. **Branntwein.**

Vieh, Weiden desselben in der Nähe von Straßen, s. **Straßen,** Vdg. vom 10. Decbr. 1855, §. 22 und 25.

Viehseuchen, s. **Thierseuchen.**

Viehtrieb, s. **Straßen,** Vdg. vom 10. Decbr. 1855, §§. 49—51.

Vögel. Zur Hintanhaltung des großen Schadens, welcher der Landescultur durch den maßlosen Vogelfang zugefügt wird, findet die k. k. Statthalterei festzusetzen:

1. Der Vogelfang und das Vogelschießen ist während der Brutzeit, d. i. vom 1. Februar bis 15. August eines jeden Jahres verboten.

2. Eben so ist das Ausnehmen der Eier und der jungen Vögel aus den Nestern, das Zerstören und die Wegnahme der Vogelnester strenge verboten.

3. Während der Zeit vom 1. Septbr. bis einschließlich Ende Jänner des folgenden Jahres kann der Vogelfang und das Vogelschießen geübt werden. Die grausamen Arten des Vogelfanges, namentlich mit Schlingen und Plattsteinen, sind verboten.

4. Diese Verfügung ist im Geiste der kaiserl. Vdg. vom 20. April 1854, betreffend die Amtsgewalt der l. f. politischen und Polizeibehörden, in Vollstrekkung ihrer Verfügungen §§. 7 und 14 von der politischen Bezirksbehörde zu handhaben.

5. Uebertreter der in der gegenwärtigen Verfügung ausgesprochenen Verbote sind von der politischen Bezirksbehörde

mit den im §. 11 der angeführten Vdg. bestimmten Strafen zu belegen.

6. Diejenigen, welche zu den verbotenen Zeiten getödtete Vögel verkaufen, unterliegen der gleichen Strafe.

7. Die öffentlichen Sicherheitsorgane und insbesondere die k. k. Gendarmerie sind zunächst berufen, die Befolgung dieser Verfügungen zu überwachen. (Vdg. der küstenländischen Statth. v. 13. Juli 1854, L. R. Bl. für das Küstenland, II. Abth. Nr. 14.)

Vögel. Ueber Anregung der hierländigen k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft werden die Bezirkshauptmannschaften aufgefordert, die Gubernial-Currende v. 16. Juni 1838, Z. 14164*), enthaltend die Erneuerung des Verbotes, Eier und junge Vögel von den Nestern zu nehmen und die kleinen Wiesen- und Waldvögel während der Brutzeit zu fangen und zu schießen, in allen Gemeinden zu republiciren und die strenge Handhabung dieses Verbotes zu überwachen. (Erl. d. Statth. von Kärnthen vom 9. October 1854, L. R. Bl. von Kärnthen, II. Abth. Nr. 7.)

— — Blenden derselben, s. **Thierquälerei.**

— — Fangen derselben mittelst Schnellbögen, s. **Thierquälerei.**

— — Verbot des Fangens, s. **Thierquälerei.**

Volkssänger. Es ist hieramts zur Kenntniß gekommen, daß mehrere Volkssänger-Gesellschaften bei ihren Productionen theils extemporiren, theils von dem ihnen erlaubten Programme ganz abweichen und lascife unsittliche Lieder zur Aufführung bringen. Auch fangen manche dieser Gesellschaften wieder an, gegen die bestehenden hohen Vorschriften scenische Darstellungen mit Costüm und Gesichtsmaskirung zu produciren.

*) S. 3. Bd. S. 533.

Diese bei den Volkssänger-Gesellschaften sich wieder einschleichenden Unfüge beweisen deutlich, daß dieselben von Seite der Commissariate entweder nicht zureichend oder gar nicht überwacht werden. Aus diesem Anlasse muß daher bemerkt werden, daß es nicht hinlänglich ist, wenn die Commissariate die Liedertexte und einzelne komisch dialogisirte Scenen revidiren und censuriren, sondern daß die Nothwendigkeit einer fortgesetzten und verläßlichen Controlirung der Productionen dieser Gesellschaften sich herausstellt.

Eben so wird das Commissariat angewiesen, die Productionen der Volkssänger in Gasthäusern, welche abgelegen und als Sammelplätze von liederlichem Gesindel bekannt sind, gar nicht zu gestatten, und in anderen besseren Gasthäusern der leichteren Ueberwachung wegen die Productionen derselben in einem und demselben Gasthause die Woche höchstens 3 Mal zu gestatten. Eben so ist von nun an strenge darauf zu sehen, daß die Productionen der Volkssänger den bestehenden Vorschriften gemäß längstens um 11 Uhr Nachts beendet seien. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 8. October 1855, Z. 26344/4595.)

Vormund. Es kömmt gegenwärtig nicht selten vor, daß die Bezirks-Commissariate bei Behandlung vaterloser minderjähriger Personen für die Zwangs-Arbeitsanstalt, wenn diese noch keinen Vormund haben und das zur Bestellung eines solchen berufene Gericht unbekannt ist, zur Ersparung von Zeit nach §. 83 des kaiserl. Patentes vom 20. Novemb. 1852, Nr. 251 des R. G. Bl.*), an das nächste k. k. Bezirksgericht um die Aufstellung eines Curators ad actum sich zu wenden bemüßiget sind. Wenn auch von Seite des Gerichtes diesem Ansuchen entsprochen wird und der auf-

*) S. 1. Bd. S. 765.

gestellte Curator für den speciellen Fall seiner Verpflichtung nachgekommen ist, so hört doch für diesen jede weitere Verbindlichkeit für die Zukunft auf, und der vaterlose Minderjährige, welcher unter allen Umständen der wohlwollenden Obsorge eines Vormundes bedarf, vorzüglich aber dann, wenn er bereits auf Abwege gerathen ist, einer sorgfältigeren Ueberwachung und Erziehung benöthiget, bleibt fernerhin sich selbst überlassen. Die Bezirks-Commissariate werden deßhalb angewiesen, bei allen vorkommenden Anlässen, vorzüglich bei Amtshandlungen mit Minderjährigen, welche nach §. 187 des a. b. G. B. unter Vormundschaft stehen sollen, aber keinen Vormund haben, auf die Bestellung eines solchen Bedacht zu nehmen, deßhalb dem competenten Gerichte die Anzeige zu machen und auch in Fällen, wo wegen nöthiger Beschleunigung der Amtshandlung einstweilen die Aufstellung eines Curators nothwendig wird, dessenungeachtet jene eines Vormundes nicht zu vernachlässigen, sondern sich die Ausmittlung der hiezu berufenen Behörde nach §§. 10 und 11 des Eingangs citirten kaiserl. Patentes mit aller Thätigkeit angelegen sein zu lassen.

Insbesondere hat dieses rücksichtlich der in die Zwangs-Arbeitsanstalt übergebenen Minderjährigen zu gelten, und es ist der für jedes derlei, vorläufig über Zustimmung des Curators ad actum notionirte Individuum nachträglich bestellte Vormund der Verwaltung der Zwangs-Arbeitsanstalt namhaft zu machen, damit der zu entlassende Zwängler vor demselben sogleich in die Obsorge genommen, in eine Lehre, angemessene Arbeit oder sonst eine entsprechende Beschäftigung untergebracht werden könne. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 17. November 1854, Z. 29164/896.)

Wachdienst, Verwendung des Bürger-Corps, s. **Bürger-Corps.**

Waffen. In Betreff der Verwendung der in Folge von Uebertretungen des Waffenpatentes vom 18. Jänner 1818 in Verfall erkannten Waffen wird angeordnet, daß derlei Waffen entweder als solche, oder im Falle sie schon unbrauchbar sind, oder wegen ihrer Gefährlichkeit unbrauchbar gemacht werden müssen, als Brucheisen und anderweitiges Materiale zu veräußern seien, und daß der Erlös nach §. 241 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 zu verwenden sei. (Vdg. des Min. des Innern und der Justiz v. 11. September 1854, R. G. Bl. Nr. 229.)

Waffenpaß. Um Mißbräuchen vorzubeugen, wird verordnet, daß in die, in Zukunft von der Wirksamkeit dieser Verordnung an, nach der Vorschrift vom 29. Jänner 1853 (R. G. Bl. Nr. 16) auszufertigenden Waffenpässe, auch die Personsbeschreibung und die eigenhändige Fertigung, oder das ämtlich bestätigte Handzeichen Desjenigen, auf welchen der Waffenpaß lautet, einzuschalten ist.

Diese Verordnung hat vom 1. Nov. 1854 in Wirksamkeit zu treten. (Vdg. des Min. des Innern, der Justiz und der obersten Pol. Beh. v. 11. Sept. 1854, R. G. Bl. Nr. 230.)

— — Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß von Bezirksämtern Waffenpaßwerber unmittelbar an die Landesregierung gewiesen wurden. Man findet sich demnach veranlaßt zu erinnern, daß jedes derartige Einschreiten um Ausfolgung eines Waffenpasses, was immer für einer Art, beziehe sich dieser auf das Tragen oder die Versendung von Waffen, von der Partei bei dem betreffenden Bezirksamte vorzubringen, und unter Anschluß des Stämpelbetrages pr. 30 kr. von dieser Behörde mit der gutächtlichen Einbegleitung, welche außer Angabe der Gattung, Anzahl und des Zweckes der Waffen auch nach Maßgabe der Verordnung des Minist. des Innern vom 11. Septemb. 1854 die Personsbeschreibung

des Gesuchstellers, ferners die Angabe seiner bürgerlichen Stellung und Beschäftigung, endlich die bestimmte Aeußerung, ob gegen die Bewilligung ein Bedenken obwaltet oder nicht, zu enthalten hat, an die Landesregierung zu leiten ist.

Die Bestätigung von Jagd-Certificaten ist unter Anschluß des Stämpelbetrages pr. 15 kr. auf demselben Wege hier einzuholen. (Vdg. des Statth. von Kärnthen vom 28. Novbr. 1854, L. R. Bl. von Kärnthen II. Abth. Nr. 13.)

Wägen, Numerirung der Bierwägen, s. **Bierwägen.**

— — das Ausweichen und Vorfahren, s. **Fahrordnung.**

— — Leitung der mit einer Plache oder mit einem Vordache versehenen Lastwägen, s. **Lastwägen.**

— — bespannte, Stehenlassen derselben, s. **Straßen,** Vdg. v. 10. Decbr. 1855, §. 42.

— — Anhängen derselben, s. **Straßen.** Vdg. v. 28. Mai 1855, I. §. 5.

Waldbrände. Verpflichtungen der polizeilichen Organe und sonstiger Parteien rücksichtlich der Waldbrände.

1. Bei Anmachung von Feuer und dem Gebrauche feuergefährlicher Gegenstände in Wäldern und am Rande derselben hat Jedermann mit strenger Vorsicht vorzugehen. Wenn aus Vernachläßigung solcher Vorsicht oder aus sonstigem Verschulden Waldbrandschäden entstehen, hat der daran Schuldtragende für den Schaden zu haften und kann nach Maßgabe der Umstände, in sofern nicht das Strafgesetz in Anwendung zu bringen ist, mit einer Geldstrafe von 5 bis 40 fl. oder mit Arreststrafe von 1 bis zu 8 Tagen belegt werden. Ist die Strafuntersuchung durch die politische Behörde erfolgt, so steht es derselben auch zu, in der Regel auf Schadenersatz zu erkennen. Kann aber dieselbe durch ihre Mittel den Schaden nicht erheben, so sind die Beschädigten auf den Rechtsweg zu weisen.

2. Jeder, der im Walde oder dessen Rande ein verlassenes und ungelöschtes Feuer trifft, ist nach Thunlichkeit zu dessen Löschung verpflichtet. Vermag er dieß nicht selbst zu bewirken, so ist er schuldig, den Brand den Bewohnern der nächstbefindlichen Behausung in der Richtung, wohin ihn sein Weg führt, bekannt zu geben. Diese sind verbunden, bei dem Waldbesitzer oder bei dem nächsten Ortsvorstande die Anzeige zu machen. Die unterlassene Anzeige eines Waldbrandes ist mit 5 bis 15 fl. CM. oder Arrest von 1 bis zu 3 Tagen zu bestrafen.

3. Die Bewohner der umliegenden Ortschaften können von dem Waldbesitzer oder dem Gemeinde-Vorstande zur Löschung des Brandes aufgeboten werden, und sie sind verpflichtet, dem Aufgebote Folge zu leisten, somit sogleich an die Stelle des Brandes zu eilen und daselbst thätigst Hilfe zu leisten. Wer dieß unterläßt, verfällt in eine Strafe von 5 bis 15 fl. CM. oder Arrest von 1 bis zu 3 Tagen. Die Gemeindevorstände haften für die Bewirkung des Aufgebotes mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. CM.

4. Die Leitung des Löschgeschäftes kommt dem Gemeindevorstande oder dessen Stellvertreter zu. Nach gelöschtem Brande ist die Brandstelle durch ein bis zwei Tage, oder nach Erforderniß noch länger zu bewachen, daher die hiezu nothwendige Mannschaft zu bestellen ist. (Erl. der kroat. slav. Statth. vom 9. August 1854, L. R. Bl. für Kroatien II. Abth. Nr. 18.)

Waldbrände. Zur Verhütung und Löschung von Waldbränden werden bis zur Einführung eines allgemeinen Forstgesetzes in Dalmatien folgende provisorische Bestimmungen angeordnet:

§. 1. Die in dem 1. Artikel des prov. Forst-Edicts vom 8. December 1815, Z. 14728, enthaltene Verfügung, wor-

nach es unter Strafe von 40 bis 50 fl. oder Arrest von einer Woche bis 2 Monaten (nach dem dermalen bestehenden strafgesetzlichen Grundsätzen von 8 bis 10 Tagen), der nach Umständen verschärft werden kann, nebst Ersatz des erweislichen Schadens und unbeschadet des Strafverfahrens in den vom Strafgesetze vorhergesehenen Fällen, verboten ist, in Wäldern, sie mögen Staats- oder Gemeinde-Forste sein oder Privaten angehören, Feuer anzumachen, wird hiermit zur strengsten Handhabung in Erinnerung gebracht.

§. 2. In diesem Verbote und unter denselben Strafen ist auch der Gebrauch begriffen, einzelne Weide- und Nieder-Waldstrecken anzuzünden, um den Boden durch die somit gewonnene Asche fruchtbarer zu machen oder zur Kornsaat vorzubereiten, und um in dem Falle, als die Lage und die übrigen Verhältnisse des Grundstückes das Verbrennen des hierauf wachsenden Gestrüppes und Niederholzes ohne Feuersgefahr für die Waldung Statt finden könnte, ist es gestattet, die Bewilligung hiezu bei der politischen Bezirksbehörde anzusuchen, welche dieselbe nach vorgenommener Constatirung aller Verhältnisse mit den angemessenen Vorsichtsmaßnahmen und unter Ueberwachung des Ortsvorstehers bewilligen kann.

§. 3. Sowohl Kalköfen als Kohlenbrennereien dürfen unter den im nachfolgenden §. angedrohten Strafen nur auf solchen Plätzen errichtet werden, welche wenigstens 50 Klafter von jeder Art von Waldung entfernt sind.

§. 4. Ueberhaupt muß bei Anmachung von Feuern und dem Gebrauche feuergefährlicher Gegenstände in Wäldern und am Rande derselben mit strengster Vorsicht vorgegangen werden.

(Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung sind ganz analog mit den Anordnungen des Forstgesetzes vom 3. December 1852 *), §§. 44—49, 68—70.) (Kundm. der Statth. in Dalmatien vom 30. November 1855, Z. 19272/3905.)

Wälder, Lichtung derselben an Straßen, s. **Straßen,** Vdg. vom 28. Mai 1855, I. §. 3.

— — Verpflichtung zur Auslichtung an Reichsstraßen, s. **Straßen,** Vdg. v. 10. Decbr. 1855, §. 19.

Wanderbücher in das Ausland, s. **Pässe.**

Wasenmeister, Zurückstellung der eingefangenen Hunde, s. **Hunde.**

Wasser, Verbot der Abdämmung des Abzugswassers der Straßengräben, s. **Straßen,** Vdg. vom 28. Mai 1856, II. §. 3.

Weiden des Viehes an Straßen, s. **Straßen,** Vdg. vom 10. Decbr. 1855, §§. 22 und 25.

Wenzelstag ist in Böhmen ein kirchlicher Normatag, s. **Normatag.**

Wien, Aufhebung gewisser Beschränkungen für Reisen nach Niederösterreich und Wien, s. **Niederösterreich.**

Windhunde, deren Haltung betreffend, s. **Jagdhunde.**

Winkelmäkler. Bei einer zur Verhandlung gekommenen Frage wegen Abänderung der Vorschriften über das Untersuchungsverfahren gegen Winkelmäkler hat das hiesige k. k. Handelsgericht als eines der wirksamsten Mittel, die Winkelmäklereien so viel als möglich zu beseitigen, die Veranlassung der Verfügung bezeichnet, daß den aus den Provinzen hier ankommenden Israeliten, sowie den nach Wien kommenden Commis nur in kurz bemessenen Zeitfristen und nur dann der Aufenthalt gestattet werde, wenn sie sich über ein bestimmtes und erlaubtes Geschäft mit glaubwürdigen Zeugnissen ausweisen.

---

*) S. 1. Bd. S. 680—685.

Aus diesem Anlasse wird in Folge hohen Decretes der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. März 1855, Z. 52595, das Polizeicommissariat angewiesen, auf die fremden Israeliten und die nach Wien kommenden Commis ein besonderes Augenmerk zu richten, bezüglich derselben die bestehenden Fremden-Vorschriften mit aller Genauigkeit und Strenge handzuhaben, und deren Wohnungs-Meldzettel für den hiesigen Aufenthalt nur dann zu signiren, wenn sie sich über genügende Subsistenz und einen legalen Zweck ihres Hierseins ausgewiesen haben, widrigenfalls aber deren Wegweisung zu veranlassen. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 18. März 1855, Z. 6046/3198.)

Winkelschreiber. Ueber die mit Bericht vom 12. April 1855, Z. 1303, gestellte Anfrage, die Competenz der Strafverhandlung gegen Winkelschreiber außer den im Strafgesetze vorgesehenen Fällen betreffend, wird dem Bezirks-Commissariat zur Wissenschaft für die Zukunft Nachstehendes bedeutet:

Die Entscheidungen des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes vom 26. August 1853, Z. 8715, und des k. k. Oberlandesgerichtes vom 2. Nov. 1855, Z. 2094, deren das Bezirks-Commissariat in dem vorbezogenen Berichte als einander widersprechend erwähnt, weil die eine derselben zur Bestrafung der Winkelschreibereien die Bezirksgerichte für competent erklärt, die andere diese Competenz negirt, sind in sofern nicht mit einander im Widerspruche, als die erstere dieser Entscheidungen noch zu einer Zeit erflossen ist, wo die St. Pr. O. vom 17. Jänner 1850 in Rechtskraft war, laut welcher (Art. X. Nr. 3 des kaiserl. Patentes v. 17. Jänner 1850, R. G. Bl. XVII. Stück, Nr. 25) den Bezirksgerichten die strafrechtliche Verhandlung über alle einfachen Polizei-(Gesetzes-) Uebertretungen, welche nicht der Gemeindepolizei zugewiesen waren, übertragen war; die letztere aber später gefällt wurde, als schon die St. Pr. O. vom 29. Juli 1853 Geltung hatte, welche nach Art. I. und II. des Kundm. Pat. und §. 1 der Competenz der Gerichte nur die im allgem. St. G. bezeichneten strafbaren Handlungen unterzieht.

Da nunmehr nach der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 3. April 1855, R. G. Bl. XVIII. Stück, Nr. 61 (s. **Polizei-Uebertretungen**), die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Gesetzes-Uebertretungen, welche nicht in dem St. G. vom 27. Mai 1852 als strafbare Handlungen erklärt sind, an Orten, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, diesen zugewiesen ist, die Winkelschreiberei auch außer dem Falle des §. 300 des St. G. B. durch vielfache Verordnungen, als: vom 29. Febr. 1772, 7. April 1781, 9. Septbr. 1784, 14. Mai 1789 und 16. Februar 1792 unter Androhung von Bestrafung verboten wurde; so unterliegt es um so weniger einem Zweifel, daß zur Bestrafung derselben auch dermalen die Polizeibehörden competent sind, weil denselben diese Bestrafung nach dem Regierungs-Decrete v. 16. Jänner 1824, Z. 1423 und nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 2. März 1830, Z. 4568, auch früher zustand und dieselbe nur während der Zeit an die Bezirksgerichte übergegangen war, als die St. Pr. O. vom 17. Jänn. 1850 Rechtskraft hatte.

Hiernach hat sich das Bezirks-Commissariat in vorkommenden Fällen zu benehmen, und es wird schließlich nur bemerkt, daß unter Winkelschreiberei jede gewerbsmäßig gegen Entgelt unbefugt betriebene Verfassung von Schriften und Eingaben für Parteien an öffentliche Behörden zu verstehen ist. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 23. Mai 1855, Z. 12865/2992.)

Winkelschreiber. Ueber den Begriff und die Behandlung der Winkelschreiber wird verordnet:

Als Winkelschreiber ist anzusehen:

1. Wer ohne ein berechtigter Rechtsfreund zu sein, in Fällen, in welchen sich die Parteien nach den Vorschriften der C. Pr. O. eines Rechtsfreundes bedienen müssen, unbefugter Weise im Namen einer Partei einschreitet, oder für sie eine Eingabe verfaßt;

2. wer ohne von der zuständigen Behörde dazu berechtiget zu sein, selbst nur in einzelnen Fällen gegen Entgelt Rechtsurkunden oder gerichtliche Eingaben in oder außer Streitsachen was immer für einer Art, wenn auch das Einschreiten eines Rechtsfreundes bei denselben gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, für Parteien verfaßt, oder als Bevollmächtigter derselben bei Gericht einschreitet; oder wenn gleich eine entgeltliche Besorgung nicht erhält, sich doch öfter mit der Verfassung von Rechtsurkunden oder gerichtlichen Eingaben, oder mit der Einschreitung als Bevollmächtigter der Parteien beschäftigt und dadurch zu erkennen gibt, daß er die Besorgung solcher Angelegenheiten sich zum Geschäftsbetriebe macht.

Das Gericht, bei welchem der Winkelschreiber als solcher unmittelbar eingeschritten ist, oder bei welchem eine von demselben verfaßte Rechtsurkunde oder Eingabe überreicht worden ist, hat, wenn sich in der Winkelschreiberei nicht eine nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbare Handlung darstellt, gegen denselben mit angemessener Geldstrafe oder Arreststrafe vorzugehen. Dieses gilt auch von den Oberlandesgerichten und dem oberst. Gerichtshofe rücksichtlich der bei denselben vorkommenden Winkelschreibereien, wenn es dieselben nicht für zweckmäßiger erachten, ein Gericht erster Instanz mit der Untersuchung und Entscheidung zu beauftragen. (Vdg. des Justizminist. v. 18. Juli 1855, Z. 23240; Kundm. der Statth. f. Siebenb. v. 16. August 1855, L. R. Bl. für Siebenbürgen, II. Abth. Nr. 26.)

Wirthe, Offenhalten ihrer Schanklocalitäten über die Polizeistunde, s. **Offenhalten.**

Wirthshäuser, unbefugte Vornahme chirurgischer Verrichtungen, s. **Rasiren.**

Wochenmärkte können von den Hausirern besucht werden, s. **Hausirer.**

Wohnungsveränderung. Vorschrift über die Art und Weise, wie die Meldung der Wohnungs- und Aufenthaltsveränderung in der Hauptstadt Czernowitz zu geschehen hat. (Vdg. der bukowin. Landesreg. vom 9. October 1855 *), L. R. Bl. II. Abth. Nr. 4.)

— — Einführung der Fremdenbücher in allen Kronländern, s. **Fremdenbücher.**

— — Modification der Vorschrift bezüglich der Ausfüllung des Fremdenbuches durch die Reisenden, s. **Fremdenbücher.**

Wundärzte, Haltung der Hausapotheken, s. **Arzneitaxe,** Vdg. vom 22. December 1854, §. 15.

— — unbefugtes Rasiren, s. **Rasiren.**

Wurmkrankheit, s. **Pferde.**

Zeugnisse zum Behufe der Uebernahme von Findlingen, s. **Findlinge.**

Zigeuner. Die k. k. n. ö. Statthalterei hat laut Erlasses vom 13. October 1854, Z. 38972, das k. k. Militär- und Civil-Gouvernement für das Kronland Ungarn auf die Uebelstände, die durch die Ausstellung von Heimatscheinen und Reiseurkunden nach Niederösterreich an herumziehende Zigeunerbanden

---

*) Diese Vorschrift ist ganz im Einklange mit den für Wien geltenden Bestimmungen des Circ. der k. k. n. ö. Regierung vom 18. Mai 1849, Z. 23582 (s. 3. Bd. S. 620) und des Erl. der obersten Polizeibehörde vom 15. November 1854, Z. 13703/3245 II. s. **Fremdenbücher.**

entstehen, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß nach den hierlandes bestehenden Paßvorschriften die Außerlandesschaffung der Zigeuner wegen Mangels eines ordentlichen Erwerbes unter allen Umständen stattfindet, sie mögen mit Pässen versehen sein oder nicht.

Darüber hat das k. k. Gouvernement mit Note vom 23. September 1854, Z. 13911/2971, eröffnet, daß über Anregung des Ministeriums des Innern behufs der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse der Zigeuner und Einführung eines gleichmäßigen Vorganges bei Ertheilung von Reiseurkunden an dieselben dortlandes eine Verhandlung im Zuge ist, daß das Gouvernement jedoch nicht unterläßt, unter Einem die politischen Behörden auf das in Niederösterreich bestehende Verbot des Wanderns der Zigeunerbanden aufmerksam zu machen, und dieselben zu beauftragen, Zigeunerbanden keine Pässe für Niederösterreich auszustellen. (Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 21. Octob. 1854, Z. 26581/14493.)

Zimentirung. Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 15. März 1855, Z. 28591/597, Folgendes entschieden:

Ueber die vorgekommene Anfrage, ob die in den Schank- und Gasthäusern den Gästen vorgestellten Trinkgeschirre zimentirt sein müssen, findet das Ministerium des Innern zu bestimmen, daß eine solche Zimentirung nicht erforderlich sei.

Die Wirthe sind jedoch verpflichtet, die Getränke, welche nach dem Maße verlangt werden, nicht nur aus zimentirten Gefäßen zuzumessen, sondern auch in maßhältigen, d. i. in solchen Trinkgeschirren, welche zur vollen Aufnahme des Flüssigkeitsmaßes, wofür sie gebraucht werden, den hinreichenden Raum haben, ihren Gästen vorzustellen. Die dazu berufenen Behörden haben durch öftere und unvermuthete Revisionen diese Verpflichtung der Wirthe zu überwachen und gegen die Uebertreter das entsprechende Amt zu handeln.

Die nicht gehörig zimentirten zum Zumessen bestimmten Gefäße, sowie die nicht maßhältigen Trinkgeschirre sind jedenfalls für verfallen zu erklären.

Hiernach sind die Unterbehörden und die überwachenden Organe gehörig anzuweisen. (Decr. der n. ö. Statth. vom 10. April 1855, Z. 13214; Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 16. April 1855, Z. 9321/2363; Erl. der Landesreg. für Krain vom 20. März 1855, L. R. Bl. für Krain, II. Abth. Nr. 10; Erl. der steierm. Statth. v. 3. April 1855, L. R. Bl. für Steiermark, II. Abth. Nr. 13; Erl. der Statth. in Lemberg vom 21. März 1855, Z. 9882, L. R. Bl. II. Abth.)

Zimentirung der Geschirre in Gasthäusern, s. **Gasthäuser.**

Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.**

Zollämter, Verfahren im Falle des Vorkommens sittenwidriger Gegenstände, s. **Sittenwidrige Gegenstände.**

Züchtigung, körperliche, s. **Körperliche Züchtigung.**

Zuständigkeit, Vollzug der Abschaffung aus dem Zuständigkeitsorte, s. **Abschaffung.**

Zwangsarbeitsanstalt. In Folge Anordnung des hohen Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1855, Z. 8881, und des hierüber erflossenen n. ö. Statthalterei-Decretes vom 6. October d. J., Nr. 34680, sind von heute angefangen, alle weiblichen Individuen, gegen welche eine Notion zur Anhaltung im Zwangsarbeitshause ergeht, nach Bestätigung der Notion von Seite der k. k. n. ö. Statthalterei in die k. k. Besserungsanstalt im Kloster zum guten Hirten zu Neudorf unterzubringen.

Die dortige Haftanstalt ist berechtiget, die Aufnahme schwangerer und mit un-

ehrbaren (syphilitischen) Krankheiten behafteter Personen zu verweigern, weßhalb die beruhigende Erklärung über das Nichtvorhandensein einer syphilitischen Krankheit und der Schwangerschaft in dem den Acten beiliegenden ärztlichen Parere bestimmt ersichtlich gemacht sein muß.

Um aber auch andere mit dieser Anordnung im Zusammenhange stehende Bedingungen erfüllen zu können, wird das Bezirks-Commissariat angewiesen, in den Erhebungsacten den früheren Lebenswandel der Verhafteten, ihre körperliche und sittliche Beschaffenheit und ihre Bildungsfähigkeit ersichtlich zu machen, namentlich so viel als möglich alle früheren Verhaftungen und deren Anlaß vollständig anzuführen, sich nicht mit den oft absichtlich lügenhaften Angaben der Untersuchten zu begnügen, sondern durch Nachforschungen in den eigenen Geschäftsprotocollen und bei jenen Bezirks-Commissariaten, in deren Bereiche dieselben sich die meiste Zeit herumzutreiben pflegten, der Wahrheit auf den Grund zu sehen.

Endlich ist über sämmtliche von der für die Zwangsarbeitsanstalt beantragten Person in das Gefangenhaus mitgenommenen, ihr eigenthümlichen Effecten eine vollständige Consignation zu verfassen und diese den Acten beizuschließen. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 15. October 1855, Z. 26362/4596.)

Zwangsarbeitsanstalt, für die dahin abgegebenen Minderjährigen ist für die Bestellung eines Vormundes zu sorgen, s. **Vormund.**

Zwangsjacke, deren Anwendung bei Transportirung von Irrsinnigen, s. **Irrsinnige.**

Buchdruckerei von Friedrich Manz in Wien.

Zaleisky, Adalbert

Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche für die Polizei-Verwaltung im österreichischen Kaiserstaate von 1740 - 1852 erschienen sind Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung und in alphabetisch-chronologischer Ordnung. Mit einem Nachtrage enthaltend die Verordnungen von 1853 bis Ende
Bd.: [4,1]

Wien 1856